
Bankwirtschaft

Prüfungstraining für Bankkaufleute

Die Bücher der Reihe Prüfungstraining für Bankkaufleute richten sich an auszubildende Bankkaufleute, die sich auf die Prüfung vorbereiten. Die Bücher helfen Verständnislücken auf prüfungsrelevanten Gebieten zu schließen, bieten eigene Kontrollmöglichkeiten an und geben somit die erforderliche Sicherheit für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung.

Bisher sind erschienen:

Abschlussprüfungen

von Wolfgang Grundmann und Rudolf Rathner

Zwischenprüfungstraining Bankfachklasse

von Wolfgang Grundmann und Rudolf Rathner

Kundenberatung

von Achim Schütz

Bankwirtschaft Teil 1 und 2

von Wolfgang Grundmann

Wirtschaft, Arbeit und Soziales Teil 1 und 2

von Wolfgang Grundmann und Klaus Schüttel

Rechnungswesen, Controlling, Bankrechnen

von Wolfgang Grundmann und Rudolf Rathner

Prüfungskartei Abschluss Bankfachklasse

von Wolfgang Grundmann und Rudolf Rathner

Wolfgang Grundmann

Bankwirtschaft

Teil 1: Programmierte Aufgaben mit
Lösungen

6. Auflage

Wolfgang Grundmann
Handelsschule Weidenstieg
Hamburg, Deutschland

ISBN 978-3-8349-3622-6
DOI 10.1007/978-3-8349-3623-3

ISBN 978-3-8349-3623-3 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden 1998, 2000, 2002, 2005, 2008, 2012

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: KünkelLopka GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE.

Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media
www.springer-Gabler.de

Geleitwort

Liebe Auszubildende, liebe Leserinnen und Leser,

seit der Neugestaltung des Berufsbildes Bankkaufmann/Bankkauffrau im Jahre 1998 wird die schriftliche Prüfung zum überwiegenden Teil in Form von Multiple-Choice-Aufgaben durchgeführt. Für angehende Bankkaufleute ist es eine besondere Herausforderung, ihr handlungsorientiertes Wissen in einer solchen gebundenen Form unter Beweis zu stellen. Eine sorgfältige Vorbereitung – inhaltlich aber auch „taktisch“ – auf diese Art von Abschlussprüfung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, auch unter diesen Bedingungen eine den praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen entsprechende Note zu erlangen. Vor allem für Auszubildende, die eine „sehr gute“ Note in der Prüfung erreichen möchten, ist es wichtig, sich rechtzeitig vorher auf die Ankreuzaufgaben einzustellen.

Herr Grundmann ist uns schon seit Jahren als engagierter Lehrer unserer Hamburger Berufsschule für Bankkaufleute am Weidenstieg bekannt. Wir empfehlen unseren Auszubildenden daher schon lange, seine Prüfungsbücher zu nutzen. Einer unserer Azubis brachte es auf den Punkt: „Für den Führerschein habe ich vorher auch intensiv die Fragebögen zur Vorbereitung geübt.“

Ich wünsche Ihnen beim Erlernen unseres faszinierenden Berufes viel Freude und Erfolg und dass die Arbeit mit diesem Buch Ihnen hilft, die gewünschte Endnote in der Prüfung zu erreichen.

Hamburg, im Februar 2012

Michael Lewandowski

Leiter der Berufsausbildung bei der *Hamburger Sparkasse*

Vorwort

Die vorliegende Aufgabensammlung wendet sich vor allem an Auszubildende und Berufsanfänger des Kreditgewerbes sowie an Studierende mit Interesse an bankbetrieblichen Fragestellungen und Problemlagen. Mit dieser Aufgabensammlung können Sie Ihre in der dualen Ausbildung angeeignete Fachkompetenz selbstständig anwenden.

Diese Sammlung *programmierter Aufgaben* ermöglicht Ihnen als angehendem/r Bankkaufmann/Bankkauffrau in umfassender Weise, Ihre *bankwirtschaftlichen Kenntnisse* zu überprüfen, Ihr erarbeitetes Wissen zu festigen und/oder dieses Wissen anhand der praxisorientierten Fälle und Aufgaben zu ergänzen.

Sie bietet Ihnen die Möglichkeit, sich systematisch auf die bundeseinheitliche Abschlussprüfung zur Bankkauffrau bzw. zum Bankkaufmann für das Fach Bankwirtschaft vorzubereiten. Denn die vorliegenden Aufgaben sind genau auf die Anforderungen des Prüfungskatalogs Abschlussprüfung Bankkaufmann/Bankkauffrau abgestimmt. Wenn Sie die vorliegenden Lerninhalte selbstständig erarbeiten, gehen Sie sicher und kompetent in die Abschlussprüfung.

Die vorliegende Aufgabensammlung besteht aus zwei Teilen:

- Bankwirtschaft – Teil 1 Programmierte Aufgaben
- Bankwirtschaft – Teil 2 Offene Aufgaben

Die vorliegende Aufgabensammlung Teil 1 enthält über 400 programmierte Aufgaben mit ausführlichen Lösungshinweisen. Die Themen der Aufgabenstellungen sind dem aktuellen Prüfungskatalog für die Abschlussprüfung im Fach Bankbetriebswirtschaft entnommen worden. Die Aufgabenstellung der programmierten Aufgaben ist handlungs- und entscheidungsorientiert. Mit den Aufgaben lösen Sie prüfungsrelevante Problemsituationen aus der Bankpraxis. Diese Fähigkeiten müssen Sie in der Prüfung unter Beweis stellen.

Die Lösungshinweise enthalten nachvollziehbare Rechenwege, aber auch kurze Erklärungen, Übersichten sowie wichtige Paragraphen aus dem Bankrecht. Mit den ausführlichen Lösungshinweisen überprüfen Sie Ihr prüfungsrelevantes Fachwissen im Fach Bankwirtschaft. Zudem wiederholen Sie mit der vorliegenden Aufgabensammlung schnell und systematisch den Lernstoff für wichtige Bankklausuren oder die bundeseinheitliche Abschlussprüfung.

Die vorliegende Aufgabensammlung ist gegliedert in die Themengebiete:

- Konto
- Inländischer Zahlungsverkehr
- Ausländischer Zahlungsverkehr
- Anlage auf Konten
- Geld- und Vermögensanlage
- Kreditsicherheiten und
- Kreditarten

Die völlig neu bearbeitete 6. Auflage wurde auf den rechtlich aktuellen Stand gebracht. Hierzu zählen die Änderungen in den Incoterms, die Neuregelungen im Börsenhandel und beim Verbraucherdarlehen sowie das modifizierte Ertragswertverfahren in der Baufinanzierung. Neu aufgenommen in die Aufgabensammlung wurden Aufgaben zur Abgeltungssteuer und zum SEPA-Lastschrift- und Überweisungsverkehr.

Nutzen Sie diese Aufgabensammlung vor allem so, dass Sie zunächst Ihre Antwort zu den Fragestellungen und Problemlagen schriftlich fixieren und danach mit den Lösungsvorschlägen im Lösungsteil dieses Buch abgleichen.

Auf eine Gesetzessammlung wurde bewusst verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass Sie über eine Gesetzessammlung bankwirtschaftlicher Vorschriften verfügen. Sollte dies doch nicht der Fall sein, so finden Sie eine umfangreiche und stets aktuell gehaltene Gesetzessammlung zur kostenlosen Nutzung auf meiner Homepage unter www.bankazubi.info. Hier finden Sie auch die jeweils gültige Fassung des bundeseinheitlichen Prüfungskatalogs für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau. Aktualisierungen zu diesem Buch werden auf meiner Homepage unter dem Link „Buchservice“ veröffentlicht.

Viel Erfolg bei der Prüfung und im Job
wünscht Ihnen

Wolfgang Grundmann
wolfgang@grundmann-norderstedt.de

Hamburg, im Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

| | Aufgabe | Lösung |
|---|----------------|---------------|
| I. Konto | 5 | 223 |
| II. Inländischer Zahlungsverkehr | 37 | 239 |
| III. Ausländischer Zahlungsverkehr | 61 | 253 |
| IV. Anlage auf Konten | 79 | 262 |
| V. Geld- und Vermögensanlage | 97 | 273 |
| VI. Kreditsicherheiten | 151 | 303 |
| VII. Kreditarten | 189 | 321 |
| VIII. Aktuelle Eurobeträge, Freigrenzen und Freibeträge | 217 | |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|--|
| AG | Aktiengesellschaft |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| AktG | Aktiengesetz |
| AMR | Anweisung d. Deutschen Bundesbank über Mindestreserven |
| AWG | Außenwirtschaftsgesetz |
| AO | Abgabenordnung |
| AWV | Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| BBankG | Gesetz über die Deutsche Bundesbank |
| BDSG | Bundesdatenschutzgesetz |
| Bedingungen für Bundes- schatzbriefe | Emissionsbedingungen und Bedingungen für Kreditinstitute für Bundes- schatzbriefe |
| BetrVG | Betriebsverfassungsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BörsG | Börsengesetz |
| BRS-Abkommen | Abkommen über den beleglosen Einzug von Reisescheckgegenwerten |
| BSE-Abkommen | Abkommen über das beleglose Scheckeinzugsverfahren |
| DBC | Deutsche Börse Clearing |
| eG | eingetragene Genossenschaft |
| EigZulG | Eigenheimzulagengesetz |
| ErbStG | Erbschaftsteuergesetz |
| ErbStDV | Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung |
| ERI 522 | Einheitliche Richtlinien für Inkassi/lcc-Publikation Nr. 522 |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| Fünftes VermBG | Fünftes Vermögensbildungsgesetz |
| GBO | Grundbuchordnung |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GSE-Abkommen | Abkommen über den beleglosen Einzug von Scheckgegenwerten ab 6.000,00 EUR (Großbetrag-Schecks) und die gesonderte Vorlage der Originalschecks ohne Verrechnung |
| GwG | Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) |
| GZS | Gesellschaft für Zahlungsverkehrssysteme mbH |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HR | Handelsregister |

| | |
|---------------------|---|
| HV | Hauptversammlung |
| HypBankG | Hypothekenbankgesetz |
| InsO | Insolvenzordnung |
| KAGG | Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (Investmentgesetz) |
| KESt | Kapitalertragsteuer |
| KI | Kreditinstitut |
| KSt | Körperschaftsteuer |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen |
| Lastschriftabkommen | Abkommen über den Lastschriftverkehr |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft |
| PAngV | Preisangabenverordnung |
| Pfandbriefgesetz | Gesetz über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten |
| SchG | Scheckgesetz |
| Scheckbedingungen | Bedingungen für den Scheckverkehr |
| Schufa | Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung |
| StPO | Strafprozessordnung |
| VerbrKrG | Verbraucherkreditgesetz |
| VermBG | Vermögensbildungsgesetz |
| vL | vermögenswirksame Leistungen |
| WEG | Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht |
| WoPG | Wohnungsbau-Prämiengesetz |
| WoPDV | Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes |
| ZPO | Zivilprozessordnung |

AUFGABEN



Die folgenden Aufgaben stellen bankpraktische Realsituationen dar, an denen Sie Ihr bankbetriebliches Wissen überprüfen können. Mit den offenen Aufgaben bereiten Sie sich auf die Bewältigung Ihrer künftigen beruflichen Anforderungen vor. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie künftig in Entscheidungssituationen kundenorientiert beraten oder aus einer Vielzahl von Alternativen dem Bankkunden Entscheidungshilfen geben.

Haben Sie sich bei der Bearbeitung einer programmierten für einen Lösungsvorschlag entschieden, halten Sie Ihre Entscheidung auf einem separaten Blatt fest. Überprüfen Sie Ihre Entscheidung erst nach der vollständigen Beantwortung der programmierten Aufgaben im Lösungsteil dieses Buches.

I. Konto

Lösungen ab Seite 223

Aufgabe I-1

Kontoarten

Bei der *Nordbank AG* werden am 30. Juni verschiedene Geschäftsvorgänge bearbeitet. Welche Kontoart eignet sich für die nachstehenden Kundenwünsche? Ordnen Sie zu! Kontoarten:

- 1 Kontokorrentkonto
- 2 Nachlasskonto
- 3 Depotkonto
- 4 Konto zu Gunsten Dritter
- 5 Termingeldkonto
- 6 Geschäftsvorgang ist keiner Kontoart zuzuordnen

- A** Die Kundin Andrea Grimm möchte ihrem Vermieter eine Einzugsermächtigung für die Miete erteilen.
- B** Der Kunde Horst Feilmann möchte 20.000,00 EUR für einen Monat zinsbringend anlegen.
- C** Die *Nordbank AG* soll dem Kunden Hans Büttner 50 *Brau-AG*-Aktien gutschreiben, die ihm aus einer Erbschaft zugesprochen wurden.
- D** Ein abgezinster Sparbrief im Nennbetrag von 25.000,00 EUR soll von der *Nordbank AG* für den Kunden Jürgen Gosch verwahrt werden.
- E** Die Kundin Meike Hartung beantragt eine Kreditkarte.

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Aufgabe I-2

Betreuer

Für die Rentnerin Gerda Marten ist altersbedingt ein Betreuer für den Bereich Vermögenssorge bestellt worden. Ein Einwilligungsvorbehalt wurde nicht angeordnet. Welche der unten stehenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang zutreffend?

- A** Der Betreuer ist berechtigt, auf den Namen von Frau Marten Konten eröffnen zu lassen, da er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat.
- B** Willenserklärungen von Frau Marten sind schwebend unwirksam, da die Rentnerin durch die Anordnung der Betreuung einer beschränkt geschäftsfähigen Person gleich gestellt wurde.
- C** Willenserklärungen von Frau Marten sind zunächst wirksam, können aber durch den Betreuer angefochten werden, wenn die Rentnerin offenkundig zu ihrem Schaden gehandelt hat.
- E** Der Betreuer benötigt zur Eröffnung von Konten auf den Namen von Frau Marten die Zustimmung der Betreuten, da es sich hierbei um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.
- F** Geldanlagen des Betreuers im Namen von Frau Marten müssen verzinslich und mündelsicher sein.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Situation zu den Aufgaben I-3 bis I-5

Frau Stefanie Weigert (29 Jahre alt) wurde vom Vormundschaftsgericht die befreite Betreuung für ihre Großmutter Cäcilie Golling (82 Jahre alt) mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen. Ein Einwilligungsvorbehalt wurde vom Vormundschaftsgericht angeordnet. Frau Golling unterhält bei der *Nordbank AG* folgende Konten:

| Konten | Kontostand aktuell |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| Girokonto | 12.489,67 EUR |
| Sparkonto bei der <i>Nordbank AG</i> | 124.457,98 EUR |
| Sparbriefe der <i>Nordbank AG</i> | 25.000,00 EUR |
| Wertpapierdepot | |
| Investmentanteile Nordaktienfonds | 587 Anteile zu 37,67 EUR Rücknahme |
| Investmentanteile NordRenta | 178 Anteile zu 94,77 EUR Rücknahme |

Die *Nordbank AG* ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des privaten Bankgewerbes.

Vermögenssorge

Aufgabe I-3

Frau Weigert bittet Sie als Kundenberater(in) der *Nordbank AG* um Informationen über die Verfügungsmöglichkeiten im Rahmen einer befreiten Betreuung. Welche Aussagen treffen zu?

- A Frau Weigert kann genehmigungsfrei Beträge in mündelsicheren Wertpapieren anlegen.
- B Bei der Aufnahme eines Darlehens für ihre Großmutter bedarf Frau Weigert der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.
- C Bei einer befreiten Betreuung sind Verfügungen über Guthaben des Betreuten auch über 3.000,00 EUR ohne Legitimationsunterlagen zulässig.
- D Für die Anlage in Bundeswertpapieren für Frau Golling bedarf Frau Weigert der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.
- E Sobald die *Nordbank AG* von der Betreuung Kenntnis erlangt, sind die Konten und das Depot von Frau Golling für alle Verfügungen zu sperren. Frau Weigert ist gemeinsam mit Frau Golling verfügungsberechtigt.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Mündelsicherheit

Aufgabe I-4

Frau Weigert möchte das Vermögen von Frau Golling mündelsicher anlegen. Welche der nachstehenden Anlagealternativen sind mündelsicher?

- A Genussscheine der *Nordbank AG* mit einer Verzinsung von jährlich 5,5 %
- B Pfandbriefe der *NordHypo AG* mit einer Verzinsung von jährlich 5,0 %
- C Anteile des *NordInvest Aktienfonds* (Dax-Werte)
- D Anteile des *NordInvest Rentenfonds* (Euroanleihen)
- E Anlage in *Nordbank AG*-Aktien
- F Anlage in Sparbriefen der *Nordbank AG*

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-5

Frau Weigert möchte für Frau Golling einen Rollstuhl (Kostenvoranschlag: 3.500,00 EUR) erwerben und den Betrag vom Verfügungsgeldkonto von Frau Golling überweisen, derzeitiger Kontostand auf dem Girokonto 4.867,43 EUR. Welche Aussage trifft zu?

- A Frau Weigert kann den entsprechenden Betrag nur mit Zustimmung von Frau Golling vom Verfügungsgeldkonto überweisen.
- B Da es sich um eine befreite Betreuung handelt, kann Frau Weigert den Betrag ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts überweisen.
- C Das Verfügungsgeldkonto darf nur einen Habensaldo von maximal 3.000,00 EUR aufweisen. Deshalb muss der Rechnungsbetrag von diesem Konto überwiesen werden.
- D Von diesem Konto dürfen nur Beträge für den täglichen Bedarf überwiesen werden.
- E Von einem Verfügungsgeldkonto dürfen nur Barabhebungen unter 3.000,00 EUR getätigt werden.

Genehmigungsfreie Verfügungen**Aufgabe I-6**

Leopold Zickler unterhält bei der *Isarbank AG* in München ein Girokonto. Wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes möchte er seiner Bekannten Gertrud Obermeier Vollmacht über sein Girokonto erteilen. Welche der nachstehenden Verfügungen kann Frau Obermeier trotz der erteilten Kontovollmacht nicht vornehmen?

- A Frau Obermeier legt einen von ihr unterzeichneten Barscheck über 2.000,00 EUR zur Auszahlung vor.
- B Frau Obermeier gibt den Auftrag, eine *BMW*-Kaufoption (Call) für Herrn Zickler zu erwerben und sie einem neu einzurichtenden Depotkonto auf den Namen von Herrn Zickler gutzuschreiben.
- C Frau Obermeier beantragt für sich eine Kreditkarte als Zweitkarte zu Herrn Zicklers Kreditkarte.
- D Frau Obermeier erteilt einen Überweisungsauftrag über 12.500,00 EUR. Das derzeitige Guthaben beträgt 6.400,00 EUR, der vorhandene Dispositionsrahmen 15.000,00 EUR.
- E Frau Obermeier möchte die Kontoauszüge von Herrn Zickler über den Kontoauszugsdrucker ausdrucken lassen.

Kontovollmacht**Situation zu den Aufgaben I-7 bis I-11**

Herr Rölle hat Einzelprokura bei der *Alarm- und Sicherheitsdienste GmbH*. Er möchte für diese Gesellschaft erstmals ein Geschäftskonto bei der *Nordbank AG* in Hamburg eröffnen lassen. Sie bereiten als Mitarbeiter/in der *Nordbank AG* die Kontoeröffnung vor.

Firmenkonto**Aufgabe I-7**

Welchen der nachstehenden Arbeitsschritte führen Sie im Zusammenhang mit dieser Kontoeröffnung durch?

Sie bereiten den Kontoeröffnungsantrag vor,

- A** den nur die Geschäftsführung der *Alarm- und Sicherheitsdienst GmbH* rechtswirksam unterzeichnen kann.
- B** der vor Abschluss des Kontovertrages von allen Gesellschaftern und Prokuristen der GmbH unterzeichnet werden muss.
- C** für den aber als Kontobezeichnung „Harald Rölle“ gewählt werden muss, da der Antragsteller nicht gesetzlicher Vertreter der GmbH ist.
- D** dem nach § 154 der Abgabenordnung der Gesellschaftsvertrag der *Alarm- und Sicherheitsdienste GmbH* und eine beglaubigte Kopie der Prokuraerteilung beigefügt werden muss.
- E** und prüfen vor Unterzeichnung des Kontovertrages den aktuellen, beglaubigten Handelsregister-Auszug der *Alarm- und Sicherheitsdienste GmbH* und den Personalausweis von Herrn Rölle.

Bankauskunft**Aufgabe I-8**

Herr Rölle teilt Ihnen mit, dass die *Alarm- und Sicherheitsdienste GmbH* in Zukunft diese Bankverbindung als Referenzadresse angeben möchte. Wie ist die Erteilung von Bankauskünften geregelt?

- A** Die *Nordbank AG* kann nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der GmbH generell Bankauskünfte erteilen.
- B** Nach Anerkennung der AGB im Kontovertrag kann die *Nordbank AG* Bankauskünfte ohne Zustimmung der Geschäftsführer der GmbH erteilen.
- C** Die *Nordbank AG* benötigt zusätzlich zum Kontovertrag eine schriftliche Genehmigung von Herrn Rölle, um Bankauskünfte über die GmbH erteilen zu können.
- D** Auf Grund des in den AGB festgelegten Bankgeheimnisses darf die *Nordbank AG* ohne Zustimmung der Kontoinhaber keinerlei Auskünfte an Dritte erteilen.
- E** Vor jeder Auskunftserteilung muss die *Nordbank AG* das schriftliche Einverständnis der Geschäftsführung der GmbH einholen.

Aufgabe I-9**Bankauskunft**

Herr Rölle möchte sich über Art und Umfang von Bankauskünften der *Nordbank AG* informieren. Welche Aussagen treffen auf Bankauskünfte zu?

- A** Bankauskünfte enthalten allgemein gehaltene Feststellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse, Kreditwürdigkeit und Zahlungswürdigkeit.
- B** Bankauskünfte enthalten Informationen über Kontostände, Kreditansprüchen, sowie Depots.
- C** Da sich Bankauskünfte auch auf einzelne Kontoumsätze beziehen können, ist vor jeder Bankauskunft die Zustimmung der GmbH einzuholen.
- D** Finanzämter dürfen aus Gründen der Überprüfung der Steuerehrlichkeit periodische Bankauskünfte ohne Zustimmung der Kontoinhaber einholen.
- E** Bankauskünfte werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.
- F** Bankauskünfte dürfen von der *Nordbank AG* an andere Kreditinstitute nicht weitergegeben werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-10**Lastschriftverfahren**

Herr Rölle möchte mit einigen seiner Kunden das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren vereinbaren. Wie informieren Sie Herrn Rölle richtig?

- A** „Ihr Kunde kann nach seiner Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats an den Zahlungsempfänger der Abbuchung jederzeit widersprechen.“
- B** „Die Hausbank Ihres Kunden garantiert bei SEPA-Firmen-Lastschriften den einzuziehenden Betrag, auch wenn nicht genügend Deckung auf dem Konto Ihres Kunden vorhanden ist.“
- C** „Ihr Kunde erteilt Ihnen ein SEPA-Lastschriftmandat; zusätzlich erteilt der Kunde einen Zahlungsauftrag an sein Kreditinstitut, von Ihnen eingereichte SEPA-Lastschriften einzulösen.“
- D** „Voraussetzung für Ihre Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist eine schriftliche Inkassovereinbarung mit uns.“
- E** „In der Inkassovereinbarung können Sie Termine und Fristen für Fälligkeiten von SEPA-Lastschriften angeben.“
- F** „Für Schäden, die Ihnen durch nicht eingelöste SEPA-Lastschriften entstehen können, haftet das Kreditinstitut Ihres Kunden.“

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Identifizierungspflicht

Aufgabe I-11

Herr Rölle hat seinen Mitarbeiter Jürgen Stadler beauftragt, einmal am Tag die häufig anfallenden Barbeträge der *Alarm- und Sicherheitsdienste GmbH* bei der *Nordbank AG* einzuzahlen oder in den Nachttresor einzuwerfen. Die Beträge liegen in der Regel zwischen 4.000,00 EUR und 6.000,00 EUR. Wie informieren Sie Herrn Rölle über die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG) in diesem Zusammenhang richtig?

- A Nach dem GwG können Bareinzahlungen in dieser Höhe nur nach vorheriger einmaliger Identifizierung von leitenden Angestellten, z. B. einem Prokuristen vorgenommen werden.
- B Nach dem GwG muss die *Alarm- und Sicherheitsdienste GmbH* eine Erklärung für regelmäßige Bartransaktionen abgeben. Herr Stadler wird dann einmalig von der *Nordbank AG* identifiziert.
- C Nach dem GwG muss die *Alarm- und Sicherheitsdienste GmbH* eine Erklärung für regelmäßige Bartransaktionen abgeben, und Herr Stadler muss bei jeder Einzahlung von der *Nordbank AG* identifiziert werden.
- D Bei Einwurf von Geldkassetten in den Nachttresor ist die GmbH verpflichtet, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.
- E Ist Herr Stadler von der GmbH bevollmächtigt worden, kann er ohne weitere Formalitäten Beträge zwischen 4.000,00 EUR und 6.000,00 EUR einzahlen.
- F Bei Einwurf von Geldkassetten mit Beträgen über 15.000,00 EUR in den Nachttresor ist eine zusätzliche Identifizierung von Herrn Stadler nach GwG erforderlich.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Situation zu den Aufgaben I-12 und I-13

Die 17-jährige Jessica Bleck möchte ein Girokonto bei der *Nordbank AG* eröffnen. Sie beginnt eine dreijährige Berufsausbildung als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte in einer Rechtsanwaltskanzlei. Auf das Konto soll ihre Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

Girokonto bei Minderjährigen

Aufgabe I-12

Welche Aussage hinsichtlich dieser Kontoeröffnung trifft zu?

- A Das Girokonto muss auf den Namen eines Elternteils als gesetzliche Vertreter mit dem Zusatz „für Jessica Bleck“ eröffnet werden.
- B Da die Kontoeröffnung im Zusammenhang mit ihrer künftigen Ausbildung steht, kann Frau Bleck den Kontovertrag auch allein rechtswirksam abschließen.
- C Zur Eröffnung des Girokontos ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- D Frau Bleck kann auf der Grundlage des Kontovertrages alle Bankleistungen, z. B. einen Dispo in Anspruch nehmen, wenn die Eltern der Eröffnung zugestimmt haben.
- E Die Eröffnung des Kontos und weitere Verfügungen sind nur mit Zustimmung mindestens eines Elternteils zulässig.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe I-13**Legitimationsprüfung**

Welche der nachfolgenden Aussagen im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung bei der Kontoeröffnung (aus Aufgabe I-12) sind zutreffend?

- A** Eine Legitimationsprüfung ist gesetzlich vorgeschrieben, um festzustellen, ob Frau Bleck unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- B** Zur Legitimation von Frau Bleck ist ein amtlich gültiger Lichtbildausweis erforderlich.
- C** Die Bank hat kein Eigeninteresse an einer Legitimationsprüfung mittels Personalausweis. Die Überprüfung des Personalausweises soll lediglich aus gesetzlichen Gründen durchgeführt werden, um Steuerhinterziehung zu vermeiden.
- D** Zur Legitimation von Frau Bleck ist ihr Ausbildungsvertrag im Ausnahmefall zulässig.
- E** Im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung muss Frau Bleck über die gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und des Geldwäschegesetzes unterrichtet werden.
- F** Vor der Kontoeröffnung müssen sich sowohl Frau Bleck als auch ihre Eltern legitimieren.

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|

Aufgabe I-14**Konto von Minderjährigen**

Die 16-jährige Ilka Zabel möchte für sich ein Girokonto bei der *Heidebank AG* in Lüneburg eröffnen lassen. Ilka ist Schülerin. Welche Aussage trifft zu?

- A** Zur Eröffnung des Girokontos ist neben der Zustimmung von Ilkas Eltern die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts notwendig.
- B** Verfügungen Ilkas sind nur mit Zustimmung ihrer Eltern als gesetzliche Vertreter zulässig.
- C** Das Girokonto muss auf den Namen der Eltern als Ilkas gesetzliche Vertreter eröffnet werden.
- D** Die Überziehung des Kontos durch Ilka ist nur mit Zustimmung ihrer Eltern und mit Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht möglich.
- E** Im Falle einer Heirat benötigt Ilka für die Weiterführung des Kontos die Zustimmung ihres Ehepartners.

| |
|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|

Aufgabe I-15**Kautionskonto**

Frau Birgit Bechtle ist Kundin der *Nordbank AG*. Frau Bechtle will in der nächsten Woche umziehen. Sie soll für ihre neue Wohnung eine Kautions für den Vermieter, die Wohnungsgesellschaft *Schaum GmbH*, hinterlegen. Eine Spareinlage in entsprechender Höhe soll von Frau Bechtle zugunsten der Wohnungsgesellschaft *Schaum GmbH* verpfändet werden. Die Spareinlage wird bei der *Nordbank AG* geführt. Welche der folgenden Aussagen zu diesem Mietkautionskonto sind zutreffend?

- A Die Mietkaution wird verzinslich bei der *Nordbank AG* angelegt. Die Zinserträge stehen Frau Bechtle zu.
- B Aufgrund der Verpfändung des Guthabens wird die Wohnungsgesellschaft *Schaum GmbH* neuer Gläubigerin der Einlage.
- C Die Laufzeit der Spareinlage entspricht der Laufzeit des neuen Mietvertrags von Frau Bechtle.
- D Frau Bechtle kann über das Mietkautionskonto bei der *Nordbank AG* verfügen, um damit anfallende Nebenkosten für ihre neue Wohnung zu begleichen.
- E Bei Mietrückständen kann die Wohnungsgesellschaft *Schaum GmbH* bei der *Nordbank AG* die Auszahlung der fälligen Mieten vom Mietkautionskonto unter Einhaltung der vereinbarten Frist fordern.
- F Da es sich um ein Mietkautionskonto handelt, kann Frau Bechtle dieses Konto nicht in den Freistellungsauftrag, der der *Nordbank AG* erteilt wurde, einbeziehen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Legitimations- prüfung

Aufgabe I-16

Für den 4-jährigen Helge Schulz soll ein Sparkonto eröffnet werden. Wie beraten Sie die Eltern hinsichtlich der Vertretungsberechtigung in Vermögensangelegenheiten des Kindes richtig?

- A Als gesetzliche Vertreter des Kindes sind Vater und Mutter grundsätzlich jeweils einzeln vertretungs- und verfügungsberechtigt.
- B Sollte die Mutter des Kindes versterben, so kann davon ausgegangen werden, dass dem Vater das alleinige Verfügungsrecht über das Konto zusteht.
- C Ein Vormund wird als gesetzlicher Vertreter regelmäßig dann bestellt, wenn ein Elternteil verstorben ist und das Kind mehr als 100.000,00 EUR Vermögen hat.
- D Wenn es sich bei Helge um ein nichteheliches Kind handelt, wird es durch das Vormundschaftsgericht vertreten.
- E Bei Geschiedenen steht nach dem Gesetz der Mutter die Vertretung des Minderjährigen in Vermögensangelegenheiten zu.

| |
|--|
| |
|--|

Vorschriften des Geldwäsche- gesetzes

Aufgabe I-17

Frau Früh hat bei ihrer Girokontoeröffnung an Sie einige Fragen. Wie müssen Sie Frau Früh über die Identifizierungspflicht bei Finanztransaktionen gemäß Geldwäschegesetz informieren?

- A Finanztransaktionen z. B. von 15.000,00 EUR lösen i. d. R. eine Identifizierungspflicht seitens Ihres Kreditinstituts aus.
- B Die Annahme und Abgabe von Goldmünzen löst keine Identifizierungspflicht aus.

- C** Die Einreichung eines Schecks, z. B. in Höhe von 20.000,00 EUR, dessen Gegenwert dem Konto von Frau Früh gutgeschrieben und nicht bar ausgezahlt wird, führt nicht zur Identifizierungspflicht.
- D** Eine Identifizierung kann auch durch die Vorlage einer Bahncard mit Passfoto erfolgen.
- E** Zu den Kundendaten, die bei einer Identifizierung festzuhalten sind, zählen Name, Anschrift und Beruf.
- F** Wenn Frau Früh für die Hinterlegung von Urkunden und effektiven Wertpapieren bei Ihrem Kreditinstitut ein Schließfach anmieten möchte, ist eine Identifizierung nach dem GWG nicht erforderlich.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-18

Frau Angelika Wichmann teilt Ihnen als Kundenberater/in der *Nordbank AG* mit, dass ihr Ehemann Wilhelm Wichmann am 25.10.2011 verstorben ist. Frau Wichmann hat zwei erberechtigte Kinder im Alter von 21 und 23 Jahren. Es liegen Ihnen keine Kontovollmachten für die Konten vom verstorbenen Wilhelm Wichmann vor.

Herr Wichmann hatte zu Lebzeiten ein Sparkonto zu Gunsten von Tanja Schulz, Konto Nr. 3228672, vor acht Jahren eröffnet. Das Kontoguthaben sollte am 30.06.2013 oder im Todesfall von Wilhelm Wichmann auf die Begünstigte übergehen. Tanja Schulz war bei der Kontoeröffnung anwesend und hat auf dem Kontoeröffnungsantrag ihr Einverständnis für den Rechtsübergang erklärt. Frau Wichmann möchte, dass die Begünstigung rückgängig gemacht wird. Welche Aussage trifft zu?

- A** Frau Wichmann kann die Schenkung nicht widerrufen. Beim Tod des Kontoinhabers geht das Guthaben auf die begünstigte Tanja Schulz über.
- B** Frau Wichmann kann als Erbin die Begünstigung rückgängig machen, da bei Ehepartnern ein Schenkungsvertrag nur gemeinschaftlich geschlossen werden kann.
- C** Die Begünstigung von Tanja Schulz kann nur von den Erben gemeinschaftlich rückgängig gemacht werden.
- D** Frau Tanja Schulz kann im Todesfall von Herrn Wichmann nur mit Zustimmung der Erben über den Schenkungsbetrag verfügen.
- E** Eine Schenkung außerhalb der Erbmasse ist gesetzlich unzulässig.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe I-19

Die verstorbene Mutter von Herrn Graggert unterhielt bei der *Nordbank AG* ein Sparguthaben mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Das ungekündigte Guthaben beträgt 25.450,00 EUR, die bis zum Todestag angefallenen Zinsen betragen 694,72 EUR. Die Mutter hat ein Darlehnskonto mit einer Restschuld von 25.651,36 EUR; Die Sollzinsen betragen bis zum Todestag 1.086,44 EUR. Herr Graggert legt am 26. Mai ein Testament mit Eröffnungs-

**Konto
zugunsten
Dritter**

Nachlasskonto

protokoll vor, in dem er als alleiniger Erbe genannt ist. Welche Auskunft an Herrn Graggert ist zutreffend?

- A Sofern ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt, werden die Zinsen sofort ohne Abzug von Steuern an Herrn Graggert ausgezahlt.
- B Herr Graggert ist als Erbe berechtigt, die sofortige Auszahlung des Gesamtbetrags ohne Abzug von Vorschusszinsen zu verlangen.
- C Die Meldung an das für Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt kann unterbleiben, da der Saldo der Forderungen und Verbindlichkeiten unter 5.000,00 EUR liegt.
- D Das Sparkonto kann sofort auf Herrn Graggert als Alleinerbe umgeschrieben werden.
- E Über das Sparguthaben kann Herr Graggert erst nach Ablauf einer sechsmonatigen Kündigungssperrfrist verfügen.

Konto zugunsten Dritter

Aufgabe I-20

Die Kundin Carmen Bessert eröffnet ein Sparkonto zu Gunsten ihrer Enkelin mit der Maßgabe, dass die Enkelin nach dem Tode von Frau Bessert Gläubigerin der Spareinlage werden soll. Welche Aussage ist richtig?

- A Mit Begründung der Spareinlage zu Gunsten ihrer Enkelin verliert Frau Bessert das Verfügungsrecht.
- B Die Enkelin erwirbt das Verfügungsrecht über die Spareinlage erst, nachdem die Erben von Frau Bessert ihren Pflichtteilanspruch erhalten haben.
- C Falls das Enkelkind vor Frau Bessert stirbt, fällt die Einlage in den Nachlass des Enkelkindes.
- D Beim Tod von Frau Bessert wird die Enkelin Gläubigerin der Einlage außerhalb des Erbanges.
- E Beim Tod von Frau Bessert haben die Erben ein Widerrufsrecht gegen die Verfügungen der Großmutter.

Gemeinschaftskonto Aufgabe I-21

Die Eheleute Sabine und Florian Wirth unterhalten bei der *Nordbank AG* ein Gemeinschaftskonto, das als Oder-Konto geführt wird. Das Konto weist zurzeit ein Sollsaldo in Höhe von 15.000,00 EUR auf. Wer haftet in welchem Umfang für den entstandenen Sollsaldo?

- A Da es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt, haftet jeder Kontoinhaber je zur Hälfte des Überziehungsbetrags.
- B Der Hauptverdiener der Eheleute haftet für den Ausgleich des Überziehungsbetrags.
- C Stirbt einer der beiden Kontoinhaber, so haftet der überlebende Kontoinhaber, nicht aber andere Erben für den Sollsaldo.

- D Beide Eheleute haften einzeln in voller Höhe für den Ausgleich der Überziehung.
- E Wenn die Eheleute Wirth Gütertrennung vereinbart haben, so haftet jeweils derjenige, der die Kontoüberziehung verursacht hat.

Aufgabe I-22

Welche Aussage trifft auf eine Kontovollmacht über den Tod hinaus zu?

- A Die Vollmacht erlischt mit schriftlichem Widerruf durch die Erben.
- B Die Vollmacht erlischt, sobald das Konto als Nachlasskonto gekennzeichnet wird.
- C Der Bevollmächtigte über den Tod hinaus handelt nach dem Tode des Erblassers als Bevollmächtigter der Erben.
- D Die Vollmacht wird mit dem Tode des Kontoinhabers wirksam.
- E Bis zur Vorlage des Erbscheins oder einer Verfügung von Todes wegen nebst Eröffnungsniederschrift gilt der Bevollmächtigte als Kontoinhaber.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Konto-
vollmacht**

Aufgabe I-23

In der Nordbank AG in Pinneberg werden von verschiedenen Personen die nachstehenden Kontoeröffnungsanträge gestellt. Welche Legitimationsunterlagen sind für eine ordnungsgemäße Kontoeröffnung erforderlich? Ordnen Sie die Legitimationsunterlagen den antragstellenden Personen zu.

Antragsteller

- 1 Paul Larsen und Helge Rudolph, Geschäftsführer der *Dänischen Kiefernmöbel Handelsgesellschaft mbH* in Hamburg
 - 2 Diplomingenieur Reiner Dahlk, Pinneberg
 - 3 Thomas Schuster, Prokurist der Firma *Getreideverwertungsgenossenschaft Pinneberg eG*, für die Firma
 - 4 Rainer Bittermann als einer von vier vollhaftenden Gesellschaftern der *Feinmetallbau OHG*, für die Firma
 - 5 Rechtsanwälte Schmitt, Heidorn und Prill für ihre Anwaltssozietät *Schmitt, Heidorn und Prill*
- A Beglaubigter Handelsregisterauszug und amtlicher Lichtbildausweis der Antragsteller
 - B Amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers
 - C Auszug aus dem Handelsregister und amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers
 - D Beglaubigter Auszug aus dem Genossenschaftsregister und amtlicher Lichtbildausweis
 - E Amtliche Lichtbildausweise der Antragsteller

**Legitimations-
unterlagen**

| | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |

Anderkonto**Aufgabe I-24**

Der Notar Rainer Prill möchte bei der *Nordbank AG* ein Anderkonto wegen eines Grundstückskaufs eröffnen lassen. Herr Prill ist Neukunde bei der *Nordbank AG*. Das Anderkonto soll den Zusatz „wegen Grundstückssache Bernhold“ erhalten. Was müssen Sie als zuständige/r Sachbearbeiter/in bei der *Nordbank AG* nach dem Geldwäschegesetz (GwG) im Rahmen der Kontoeröffnung beachten?

- A** Da Herr Prill Notar ist, sind die Anforderungen des GwG hinsichtlich der Identifizierung erfüllt.
- B** Die Identifizierung muss sowohl für Herrn Prill als auch für Herrn Bernhold durchgeführt werden.
- C** Herr Prill als Kontoinhaber muss identifiziert und Herr Bernhold als wirtschaftlich Berechtigter angegeben werden.
- D** Herr Bernhold muss als Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigter identifiziert werden.
- E** Eine Kopie des Personalausweises von Herrn Bernhold muss zu den Kontounterlagen genommen werden.
- F** Es muss die vollständige Anschrift von Herrn Bernhold in den Kontounterlagen erfasst werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Bankauskunft**Aufgabe I-25**

Kreditinstitute erteilen über ihre Kunden auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Kontoinhaber Auskünfte. In welchen der folgenden Fälle ist die Auskunftserteilung nicht zulässig?

- A** Die *Sparkasse Herborn* gibt regelmäßig Informationen über Eingänge und Kontostände an Vormünder, Insolvenzverwalter und Testamentsvollstrecker über die von ihnen verwalteten Konten.
- B** Die *Sparkasse Uelzen* erteilt allgemeine Bankauskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Vollkaufleuten, sofern sie die Auskunftserteilung nicht ausdrücklich untersagt haben.
- C** Die *Sparkasse Magdeburg* erteilt im Todesfall eines Kontoinhabers Auskünfte über Kontostände des Erblassers an die Erben, die sich durch Erbschein legitimieren.
- D** Die *Sparkasse Leipzig* erteilt auf Anfrage von Kunden und von Kreditinstituten allgemeine Auskünfte über alle Kontoinhaber, die ihr keine anders lautende Weisung erteilt haben.
- E** Auf Verlangen eines Finanzamtes teilt die *Sparkasse Wismar* dem zuständigen Sachbearbeiter monatlich alle Kontostände mit Guthaben von 2 Millionen EUR und darüber mit Namen und Kontobezeichnung mit.

- F Die *Sparkasse Freiburg* nennt der Deutschen Bundesbank alle drei Monate die Namen aller Kreditnehmer, deren Kreditsumme irgendwann während des vorangegangenen Quartals 1,5 Millionen EUR überstiegen hat.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-26

Firmenkonto

Die Firma *Kora GmbH* möchte bei der *Mainsparkasse* in Schweinfurt ein Konto eröffnen. Im Handelsregister sind zwei Geschäftsführer, ein Einzelprokurist und zwei Gesamtprokuristen eingetragen. Es gilt die gesetzliche Vertretungsregelung. Welche Personen können den Antrag auf Eröffnung des Firmenkontos rechtswirksam stellen?

- A Der Aufsichtsrat der GmbH
- B Der im Handelsregister eingetragene Einzelprokurist
- C Jeder der beiden im Handelsregister eingetragenen Gesamtprokuristen
- D Die beiden eingetragenen Geschäftsführer gemeinsam
- E Jeder der beiden im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer allein
- F Ein Handlungsbevollmächtigter der GmbH gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen
- G Jeder Handlungsbevollmächtigte der GmbH, der sich als Handlungsbevollmächtigter zu erkennen gibt.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-27

Nachlasskonto

Der Inhaber der Fischgroßhandlung *Friedhelm Unger* ist verstorben. Das Firmenkonto bei der *Travebank AG* in Lübeck wies am Todestag ein Guthaben von 37.430,70 EUR aus. Einzelverfügungsberechtigt ist auch der Prokurist der Firma, Hans Bielfeld. Friedhelm Ungers Ehefrau Mathilde soll nach dem Willen des Verstorbenen das Unternehmen erben und weiterführen. Ihre Ehe war kinderlos. Welche der nachstehenden Aussagen trifft zu?

- A Herr Bielfeld ist bis zur Nachlassregelung weiterhin verfügungsberechtigt. Seine Verfügungen bedürfen aber der Gegenzeichnung der Witwe.
- B Herr Bielfeld kann nur noch im Rahmen von Guthaben über das Geschäftskonto verfügen.
- C Herr Bielfeld ist weiterhin zu allen Kontoverfügungen berechtigt. Er kann auch Kredite aufnehmen.
- D Mit dem Tode von Herrn Unger ist die Verfügungsberechtigung seines Prokuristen erloschen. Sie muss von Frau Unger neu erteilt werden.
- E Herr Bielfeld ist verpflichtet, im Todesfall des Geschäftsinhabers der zuständigen Erbschaftsteuerstelle eine Meldung über die vorhandenen Geschäftsguthaben zu machen.

| |
|--|
| |
|--|

**Rechnungs-
abschluss****Aufgabe I-28**

Frau Katja Lange legt Ihnen am 6. Mai 2011 (Freitag) eine ihr am 4. April 2011 (Montag) zugegangene Saldomitteilung vor. Die Mitteilung weist einen Sollsaldo von 15,54 EUR aus, der durch die Belastung von Kontoführungsgebühren entstanden ist. Sie zweifelt die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses an, da ihr Konto seit Anfang des Jahres keine Kontobewegungen mehr aufgewiesen hat und der Saldo am Jahresanfang 3,50 EUR betragen hat. Nach welcher Frist gilt die zugesandte Saldomitteilung als stillschweigend anerkannt? Nennen Sie das Datum (TT.MM.JJJJ).

| | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|--|--|
| | | . | | | . | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|--|--|

Nachlasskonto Aufgabe I-29

Karl Mansel, Kunde der *Südbank AG* in Stuttgart, ist verstorben. Er unterhielt bei der *Südbank AG* ein Girokonto (Guthaben 14.500,00 EUR) und ein Schließfach für seine Wertpapiere und Wertgegenstände. Seine Lebensgefährtin Susanne Minkus besitzt eine Bankkarte und Kontovollmacht über den Tod hinaus. Die Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Zugang zum Schließfach. In seinem handgeschriebenen Testament hat Herr Mansel seine Töchter Karin Mansel und Erika Mansel-Budde als Universalerbinnen eingesetzt. Welche der folgenden Verfügungen kann Frau Minkus nur unter Mitwirkung der Erben vornehmen?

- A** Bezahlung von Nachlassverbindlichkeiten in Höhe von 7.500,00 EUR durch Überweisung
- B** Mietüberweisung 1.200,00 EUR für die gemeinsame Wohnung
- C** Barabhebung 1.300,00 EUR vom Geldautomaten für den persönlichen Lebensunterhalt
- D** Entnahme von Investmentzertifikaten aus dem Schließfach
- E** Auflösung des Nachlasskontos
- F** Erteilung einer Untervollmacht an ihre 30-jährige Tochter Kerstin Minkus

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Kontoarten**Aufgabe I-30**

In der *Weserbank AG* in Höxter werden am 29. Oktober die nachstehenden Geschäftsvorgänge bearbeitet. Ordnen Sie den Geschäftsvorgängen die entsprechenden Kontoarten zu!

Kontoarten

- 1 Nachlasskonto
- 2 Anderkonto
- 3 Währungskonto
- 4 Darlehenskonto
- 5 Depotkonto
- 6 Termingeldkonto
- 7 Sparkonto

- A** Die *Jean Simon GmbH* erhält aus einem Exportgeschäft 400.000,00 US-Dollar. Sie wünscht Gutschrift in US-Dollar.
- B** Für die Abwicklung eines Grundstückskaufvertrags möchte der Notar Hans Prill ein Sonderkonto für die Kaufvertragsparteien Müller/Collin einrichten lassen.
- C** Der 15-jährige Frank Burmeister möchte 25,00 EUR zinsbringend auf einem Konto anlegen.
- D** Frau Simone Esch möchte 20.000,00 EUR zinsbringend für 30 Tage auf einem Konto anlegen.
- E** Der vermögende Privatkunde Jens Kastenmeier liefert 10 *Phönix Solar*-Aktien als effektive Stücke (o. N.) zur Verwahrung ein. Er wünscht als Verwahrart für diese Wertpapiere in Zukunft Girosammelverwahrung.
- F** Die Beerdigungskosten in Höhe von 5.843,29 EUR sollen vom Konto des verstorbenen Jürgen Riechard überwiesen werden.
- G** Die fälligen monatlichen Annuitäten verschiedener Kreditnehmer gehen ein und werden den entsprechenden Konten gutgeschrieben.

| A | B | C | D | E | F | G |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Aufgabe I-31

Die *Edelstahlwerke Witten AG* möchte bei der *Ruhrbank AG* ein Konto eröffnen. Alle Satzungsregelungen der *Edelstahlwerke* entsprechen den Vorgaben des Aktiengesetzes. Wer kann die Kontoeröffnung auf Seiten der *Edelstahlwerke Witten AG* als gesetzlicher Vertreter beantragen?

- A** Vorstand gemeinschaftlich
- B** Für den Zahlungsverkehr zuständiges Vorstandsmitglied
- C** Aufsichtsrat gemeinschaftlich
- D** Vorstandsvorsitzender allein
- E** Vorstandsvorsitzender mit Aufsichtsratsvorsitzendem gemeinschaftlich
- F** Alle Prokuristen der AG

Firmenkonto

Aufgabe I-32

Bei der *Sachsenbank AG* sollen Konten eröffnet werden. Ordnen Sie die entsprechenden Kontoarten zu!

Kontoart

- 1 Geschäftsgirokonto
- 2 Sparkonto
- 3 Anderkonto
- 4 Depotkonto
- 5 Gemeinschaftskonto
- 6 Nachlasskonto
- 7 Konto zu Gunsten Dritter
- 8 Festgeldkonto

Kontoarten

- A Renate Born und Jürgen Mangold für die Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs
- B Notar Dr. Walter Bühl für die Verwahrung eigener Effekten
- C Nachlasspflegerin Maria Voss für das Vermögen der verstorbenen Claudia Herwig
- D Wilhelm Kludas für Anlage von monatlich 150,00 EUR
- E Klara Winter wegen Schenkung von 30.000,00 EUR an ihre 4-jährige Enkelin, Auszahlung bei Volljährigkeit

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Gemeinschafts- **Aufgabe I-33**

konto

Welche Aussage zum Gemeinschaftskonto trifft zu?

- A Für Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto haftet jeder Kontoinhaber in voller Höhe als Gesamtschuldner unabhängig von der Regelung der Verfügungsberechtigung.
- B Nach den AGB ist das Und-Konto der Regelfall, sofern bei Kontoeröffnung nicht ausdrücklich Einzelverfügung ausgemacht wurde.
- C Inhaber von Gemeinschaftskonten können immer nur mehrere natürliche oder juristische Personen sein.
- D Für Gemeinschaftskonten gilt im Regelfall Einzelhaftung, sofern nicht Gesamthaftung schriftlich vereinbart wurde.
- E Kontovollmachten können bei Gemeinschaftsverfügung von jedem Kontoinhaber für seine Person allein erteilt werden.

Nachlass- **Aufgabe I-34**

konto

Im Todesfall eines Kontoinhabers muss das kontoführende Kreditinstitut grundsätzlich die Erbschaftsteuerstelle informieren. In welchem Fall kann diese Meldung unterbleiben?

- A Der Verstorbene unterhält ein Girokonto, das am Todestag des Kontoinhabers ein Guthaben von 12.300,00 EUR aufweist. Weitere Konten oder Depots bestehen nicht.
- B Der Verstorbene unterhält ein Sparkonto, das am Todestag des Kontoinhabers ein Guthaben von 880,47 EUR aufweist. Außerdem liegt in der Silberkammer des Kreditinstituts ein verplombtes Verwahrstück.
- C Der Verstorbene unterhält ein Girokonto, das am Todestag des Kontoinhabers ein Guthaben von 420,00 EUR aufweist. Für den Verstorbenen wird außerdem ein Depot geführt, das am Todestag einen Bestand von 20 Automobil-Stammaktien zum Kurs von 630,00 EUR zeigt.
- D Der Verstorbene unterhält ein Girokonto, das am Todestag des Kontoinhabers nach gleichzeitiger Barabhebung von 20.000,00 EUR ein Guthaben von 2.430,00 EUR aufweist.

- E** Der Verstorbene unterhält ein Girokonto mit einem Guthaben von 1.312,49 EUR und ein Sparkonto mit einem Guthaben einschließlich aufgelaufener Zinsen von 800,91 EUR.

Aufgabe I-35

Firmenkonto

Die *Junge Finanzberatung GmbH & Co. KG* in Meißen will bei der Sparkasse in Meißen ein Kontokorrentkonto eröffnen. Welche Legitimation muss die Sparkasse fordern?

- A** Gründungsprotokoll, Handelsregister-Auszug und persönliche Legitimation der Inhaber
- B** Beglaubigter Auszug aus Abteilung B des Handelsregisters und Legitimation der Vertretungsberechtigten
- C** Gesellschaftsvertrag, Protokoll der letzten Gesellschafterversammlung und Legitimation der Gesellschafter
- D** Beglaubigter Auszug aus Abteilung A und B des Handelsregisters und Legitimation der vertretungsberechtigten Antragsteller
- E** Gesellschaftsvertrag, beglaubigter Handelsregister-Auszug neuesten Datums und persönliche Legitimation der Komplementäre

Aufgabe I-36

Legitimation bei Nachlasskonten

Bei Verfügungen über Nachlasskonten muss der Berechtigte seine Ansprüche nachweisen. Welche Unterlagen sind bei solchen Verfügungen zwingend erforderlich?

- A** Personalausweis des Berechtigten
- B** Handgeschriebenes Testament des Verstorbenen
- C** Sterbeurkunde
- D** Erbschein
- E** Kontokarte des Verstorbenen
- F** Abschrift des Erbvertrages

Aufgabe I-37

Schufa-Auskunft

Die *Nordbank AG* verlangt bei der Kontoeröffnung von ihren Kunden die Anerkennung der Schufa-Klausel. Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit der Schufa sind richtig?

- A** Um das Bankgeheimnis im Rahmen einer Schufa-Meldung nicht zu verletzen, muss die *Nordbank AG* die unterschriebene Klausel der regionalen Schufa-Gesellschaft vorlegen.

- B Die *Nordbank AG* kann nach Anerkennung der Schufa-Klausel bei späterem, nicht vertragsgemäßigem Verhalten ihrer Kunden ohne deren weitere Zustimmung Daten an die Schufa melden.
- C Mit Anerkennung der Schufa-Klausel darf die *Nordbank AG* bei der Schufa die Kontoeröffnung melden und gespeicherte Kundendaten abrufen.
- D Die *Nordbank AG* als Vertragspartnerin der Schufa lässt zum eigenen Schutz Negativmerkmale bei der Schufa bis zu einem Jahr nach ihrer Erledigung speichern.
- E Bei Firmenkunden meldet die *Nordbank AG* die Daten automatisch an die Schufa, da diese mit Anerkennung der AGB auch der Schufa-Klausel zustimmen.
- F Die *Nordbank AG* erhält von der Schufa Meldungen über Kreditkarten und Girokonten, die der Kunde bei anderen Kreditinstituten hat, sowie aktuelle Salden in Anspruch genommener Dispositionskredite.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Geldwäschegesetz

Aufgabe I-38

Frau Bettina Lüders ist langjährige Kundin der *Nordbank AG*. Sie zahlt 18.900,00 EUR auf ihr Girokonto bar ein. Frau Lüders ist Ihnen persönlich bekannt und erklärt, dass das Geld aus dem Verkauf ihres alten Pkw stamme. Wie verhalten Sie sich richtig, um den Anforderungen des Geldwäschegesetzes gerecht zu werden?

- A Ist Frau Lüders bereits identifiziert, darf die Einzahlung auch ohne Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises durchgeführt werden.
- B Die *Nordbank AG* muss Frau Lüders mithilfe des Personalausweises, ausnahmsweise mithilfe des Führerscheins oder des Reisepasses identifizieren.
- C Da Frau Lüders glaubhaft versichert hat, dass das Geld vom Verkauf ihres Pkw stammt, muss sie nicht identifiziert werden.
- D Da der Einzahlungsbetrag größer als 15.000,00 EUR ist, muss eine Meldung an den Geldwäschebeauftragten der *Nordbank AG* erfolgen.
- E Die *Nordbank AG* weist Frau Lüders darauf hin, dass sie über das Geld erst verfügen kann, wenn der zweite Werktag nach Versand der vorgeschriebenen Verdachtsanzeige verstrichen ist.
- F Wenn die *Nordbank AG* einen Verdacht auf Geldwäsche hat, so muss sie den Geldwäschebeauftragten über diese Einzahlung informieren.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-39

Welche Aufgabe ergibt sich für ein Kreditinstitut aus der Vorschrift des § 8 des Geldwäschegesetzes?

- A Prüfung der Geschäftsfähigkeit von Konto- und Depotinhabern sowie Schließfachmietern
- B Prüfung der Rechtsfähigkeit von Konto- und Depotinhabern sowie von Schließfachmietern
- C Verschaffung der Gewissheit über Person und Anschrift der Verfügungsberechtigten von Konten und Depots und Schließfächern und ob diese für eigene Rechnung handeln
- D Prüfung der devisenrechtlichen Stellung von Konto-, Schließfach- und Depotinhabern
- E Wahrung des Bankgeheimnisses, soweit nicht durch die AGB der Banken eingeschränkt
- F Beachtung der Vorschriften über das Verarbeiten und das Nutzen personenbezogener Daten
- G Auskunftserteilung gegenüber den Finanzbehörden im Todesfall des Kunden sowie im Steuerfahndungs- und Steuerstraßverfahren

**Vorschriften
des
Geldwäschegesetzes**

Aufgabe I-40

Die Geschwister Bettina Burger und Karin Loth, geb. Burger, unterhalten bei der *Ruhrbank AG* in Hagen ein Gemeinschaftskonto, das als Oder-Konto geführt wird. Welche der nachstehenden Verfügungen sind nur gemeinsam zulässig?

- A Frau Burger möchte den aktuellen Kontostand am Kontoauszugsdrucker abfragen.
- B Frau Loth möchte ihrer volljährigen Tochter Barbara Kontovollmacht über das Gemeinschaftskonto erteilen.
- C Frau Burger überzieht das Konto um 3.000,00 EUR im Rahmen ihres Dispos.
- D Frau Loth bittet die Bank um Auskunft, ob eine Überweisung in Höhe von 20.000,00 EUR eingegangen ist.
- E Frau Burger möchte einen zu Unrecht belasteten Betrag von der *Ruhrbank AG* „zurückholen“ lassen.
- F Frau Loth will das Gemeinschaftskonto wegen persönlicher Differenzen mit ihrer Schwester auflösen und auf ihren eigenen Namen ein Einzelkonto eröffnen.
- G Frau Burger möchte einen Dauerauftrag am SB-Terminal einrichten.

**Gemeinschafts-
konto**

**Verfügungen
über Konten
Minderjähriger**

Aufgabe I-41

Der 17-jährige Auszubildende Carsten Diepenhorst darf im Rahmen des Kontoguthabens allein über sein Girokonto verfügen. Welche Verfügungsmittel über das Konto sind in diesem Zusammenhang ohne weitere Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zulässig?

- A Nutzung einer Kreditkarte, z. B. EUROCARD, VISA
- B Nutzung der Bankkarte an elektronischen Kassen
- C Nutzung von Orderschecks
- D Nutzung einer Kundenkarte der Bank zur Abhebung am bankeigenen Geldautomaten
- E Nutzung von Überweisungsaufträgen
- F Nutzung von Inhaberschecks zur Abhebung von Beträgen vom Girokonto und zur Begleichung von Rechnungen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Vollmacht über
den Tod hinaus**

Aufgabe I-42

Frank Kapellan möchte seinem Bekannten Martin Gerke Vollmacht für den Todesfall über sein Sparkonto erteilen. Welche der folgenden Aussagen treffen zu?

- A Die Vollmacht erlischt, sobald das Konto als Nachlasskonto eingerichtet wird.
- B Die Vollmacht tritt erst mit Eintritt des Todes von Herrn Kapellan in Kraft.
- C Die Vollmacht erlischt mit der Vorlage eines Erbscheins.
- D Martin Gerke handelt nach dem Tode Frank Kapellans als Bevollmächtigter der Erben.
- E Die Vollmacht kann zu Lebzeiten vom Vollmachtgeber und nach dem Tode des Vollmachtgebers von den Erben des Vollmachtgebers jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt die Verfügungsbeziehung des Bevollmächtigten.
- F Eine Vollmacht für den Todesfall muss nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches notariell beglaubigt werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Anderkonto

Aufgabe I-43

Anlässlich der Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages beantragt der Notar Andreas Schmitt-Lorsbach bei der *Nordbank AG* die Eröffnung eines Notar-Anderkontos. Das Konto soll unter der Bezeichnung Anderkonto wegen Grundstückssache Friedhelm Krause geführt werden. Im Zusammenhang mit dieser Grundstückssache sollen bei der *Nordbank AG* die nachstehenden Aufträge ausgeführt werden. Welche Aufträge können nach den Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots ausgeführt werden?

- A** Die Büroleiterin des Notars, Frau Gisela Stegen, bittet telefonisch um Auskunft über den aktuellen Stand des Anderkontos Krause.
- B** Herr Schmitt-Lorsbach erteilt der *Nordbank AG* den Auftrag, die fälligen Beurkundungskosten in Höhe von 798,00 EUR vom Anderkonto Krause auf das Geschäftsgirokonto der Rechtsanwaltskanzlei zu übertragen.
- C** Herr Schmitt-Lorsbach erteilt der *Nordbank AG* den Auftrag, die 145.000,00 EUR auf dem Anderkonto Krause für 30 Tage als Festgeld zinsbringend anzulegen.
- D** Herr Krause bittet die *Nordbank AG* um Auszahlung der auf dem Anderkonto Krause gutgeschriebenen Zinsen in Höhe von 215,76 EUR.
- E** Herr Schmitt-Lorsbach erteilt der *Nordbank AG* einen Überweisungsauftrag zu Lasten des Anderkontos Krause in Höhe von 155.000 EUR, aktueller Kontostand 145.215,76 EUR.
- F** Der Assistent von Herrn Notar Schmitt-Lorsbach, Herr Philipp Lange erteilt der *Nordbank AG* einen Überweisungsauftrag über 1.450,00 EUR zu Lasten des Anderkontos Krause. Die Gerichtsgebühren sollen von dem Konto überwiesen werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-44

Kreditinstitute erteilen sich untereinander Auskünfte über ihre Kunden. Mit welchem Argument kann dieses Verfahren dem Kunden gegenüber gerechtfertigt werden?

- A** Die Informationen werden von dem Auskunft suchenden Kreditinstitut nicht an einen Dritten weitergegeben.
- B** Die Informationen werden an andere Kreditinstitute nur unter Ausschluss der Haftung erteilt.
- C** Durch die Anerkennung der AGB hat sich der Kunde mit der Erteilung von Auskünften über sich einverstanden erklärt.
- D** Wenn der Kunde die Schufa-Klausel unterschrieben hat, kann das Kreditinstitut alle personen- und kontobezogenen Daten an Dritte weitergeben.
- E** Die Kreditinstitute können unterstellen, dass diese allgemeinen Auskünfte auch im Interesse des Kunden liegen.

| |
|--|
| |
|--|

Bankauskunft

Aufgabe I-45

Welche Aussagen über Anderkonten sind richtig?

- A** Kontoinhaber von Anderkonten können Angehörige der steuerberatenden Berufe sein.
- B** Bei Anderkonten ist das kontoführende Kreditinstitut verpflichtet, die Herkunft der Mittel zu prüfen.

Anderkonten

- C Guthaben auf Anderkonten können verzinst und bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages ohne Zinsabschlagsteuer gutgeschrieben werden.
- D Anderkonten können als Kontokorrentkonten sowohl kreditorisch als auch debitorisch geführt werden.
- E An Anderkonten steht dem kontoführenden Kreditinstitut kein Pfandrecht zu.
- F Guthaben auf Anderkonten können vom Treuhänder als Sicherheit für einen vom kontoführenden Kreditinstitut gewährten Kredit abgetreten werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Bankauskunft **Aufgabe I-46**

In welchem Fall muss die *Nordbank AG* Auskünfte über Kundenkonten erteilen?

- A Die Schufa verlangt von der *Nordbank AG* die Mitteilung des Kontostandes des Girokontos der Kundin Ina Jahn. Frau Jahn hat im Rahmen der Kontoeröffnung die Schufa-Klausel unterschrieben.
- B Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung verlangt der Staatsanwalt von der *Nordbank AG* Angaben über Kontobewegungen des Kunden Herbert Pickert.
- C Die Arbeitsagentur bittet die *Nordbank AG* um Auskunft über Zahlungseingänge auf dem Konto des arbeitslosen Kunden Florian Loose, um eine Entscheidung über die Gewährung von Arbeitslosengeld II treffen zu können.
- D Im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung bittet Wohnungsvermittler Eisele die *Nordbank AG* um Auskunft, ob die Kundin Nikola Saffert für ein Mietaval gut sei.
- E Ein Großhändler bittet die *Nordbank AG* als kontoführendes Kreditinstitut des Modehauses *Bogner* um Auskunft, ob ein vom Modehaus *Bogner* ausgestellter Verrechnungsscheck über 15.000,00 EUR in Ordnung gehe.

| |
|--|
| |
|--|

Kontovertrag **Aufgabe I-47**

Der Auszubildende Teofilo Del Prete (20 Jahre alt) beantragt die Eröffnung eines Girokontos bei der *Nordbank AG*, auf das seine Ausbildungsvergütung überwiesen werden soll. Wie kommt dieser Kontovertrag zu Stande?

- A Der Kontovertrag mit Herrn Del Prete kommt dann zu Stande, wenn ihm die Bestätigung der *Nordbank* vorliegt, dass er nach Eingang der ersten Ausbildungsvergütung allein über das Konto verfügen kann.
- B Der Kontovertrag kommt durch die Unterzeichnung des Kontoeröffnungsantrages durch Herrn Del Prete und durch die Annahme dieses Antrages durch die *Nordbank* zu Stande.

- C Der Kontovertrag mit Herrn Del Prete kommt durch seine Anerkennung der AGB zu Stande, die schriftlich erfolgen muss.
- D Der Kontovertrag kommt zu Stande, wenn Herr Del Prete den Kontoeröffnungsantrag unterzeichnet und die *Nordbank* die Ausbildungsvergütung seinem Konto gutschreibt.
- E Der Kontovertrag mit Herrn Del Prete wird erst rechtswirksam, wenn er die Schufa-Klausel unterschrieben hat.
- F Der Kontovertrag kommt zustande, wenn Herr Del Prete den Kontoeröffnungsantrag der *Nordbank* schriftlich eingereicht hat.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-48

Bevor ein Konto von der *Nordsparkasse* eröffnet wird, prüft sie die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers. Welche Aussagen zur Geschäftsfähigkeit eines Kunden treffen zu?

- A Die Geschäftsfähigkeit drückt aus, dass eine Person für einen Dritten, z. B. einen Minderjährigen, handelt.
- B Wenn eine Person einen kaufmännischen Betrieb erfolgreich führt, beweist er damit seine Geschäftsfähigkeit.
- C Wenn eine Person bisher ihren Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag ordnungsgemäß nachgekommen ist, ist sie geschäftsfähig.
- D Wenn eine Person Rechte und Pflichten durch Rechtsgeschäfte erwerben kann, ist sie geschäftsfähig.
- E Wenn eine Person rechtswirksam Willenserklärungen jeder Art abgeben kann, so ist sie geschäftsfähig.
- F Mit der Geburt wird eine natürliche Person nach dem BGB geschäftsfähig.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe I-49

Herr Martin Rölle beantragt bei der *Nordbank AG* die Eröffnung eines Girokontos. Im Beratungsgespräch erhalten Sie als Kundenberater/in folgende Informationen: Herr Rölle ist 38 Jahre alt und arbeitet für ein halbes Jahr als Monteur im Ausland. Deshalb möchte er seine Bankgeschäfte für diese Zeit seiner 31-jährigen Lebensgefährtin Sonja Peters übertragen. Herr Rölle und Frau Peters leben in einer gemeinsamen Wohnung, führen jedoch ihre Vermögenswerte getrennt und möchten dies in Zukunft auch beibehalten. Frau Peters ist bereits seit einigen Jahren Kundin der *Nordbank AG* und unterhält neben anderen Konten auch ein Girokonto.

Welche der folgenden Lösungsvorschläge sollten Sie aufgrund der vorliegenden Informationen Herrn Rölle empfehlen?

- A Eröffnung eines Gemeinschaftskontos mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung

Geschäftsfähigkeit

Kontovollmacht

- B** Eröffnung eines Einzelkontos für Herrn Rölle mit Erteilung einer Handlungsvollmacht gemäß HGB für Frau Peters
- C** Eröffnung eines Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung
- D** Eröffnung eines Einzelkontos für Herrn Rölle mit Erteilung einer Kontovollmacht für Frau Peters
- E** Erteilung einer Kontovollmacht für Herrn Rölle für das bestehende Girokonto von Frau Peters

Verfügungen im Todesfall

Situation zu den Aufgaben I-50 und I-51

Sie sind Kundenberater/in der *Nordbank AG* und zuständig für die Abwicklung von Nachlasskonten. Frau Katja Franke kommt am 13. Juni 2011 (Montag) zu Ihnen und informiert Sie, dass ihr Ehemann Jürgen Franke verstorben ist. Aus der Sterbeurkunde, die sie vorlegt, ersehen Sie, dass Herr Franke am 09. Juni 2011 (Donnerstag) um 04:00 Uhr verstorben ist. Er hinterlässt neben seiner Frau eine volljährige Tochter. Ein Testament oder Erbvertrag liegen nicht vor. Daraufhin nehmen Sie eine Kundenabfrage vor und erhalten folgende Angaben:

| Gesamtengagement Jürgen Franke, Schwenckestr. 91, 20255 Hamburg | Kontostände in EUR zum Buchungsschluss | | | |
|---|--|------------|------------|------------|
| | 08.06.2011 | 09.06.2011 | 10.06.2011 | 13.06.2011 |
| Girokonto Jürgen Franke | H 3.598,19 | H 2.100,85 | H 1.860,32 | H 1.760,18 |
| Dispositionscredit: 10.000,00 EUR | | | | |
| Vollmacht über den Tod hinaus: | | | | |
| Katja Franke | | | | |
| Bankkarte ausgehändigt: | | | | |
| an Jürgen Franke | | | | |
| an Katja Franke | | | | |
| Sparkonto Eheleute Jürgen und Katja Franke (Einzelverfügungsberechtigung) | 23.477,76 | 23.477,76 | 23.477,76 | 23.477,76 |

Anerkennung der AGB: ja

Für das Kalenderjahr 2011 erteilter Freistellungsauftrag: **1.000,00 EUR**

Kurse je Wertpapier zum Buchungsschluss in EUR/Stück bzw. in %

| Depotkonto Jürgen Franke | 08.06.2011 | 09.06.2011 | 10.06.2011 | 13.06.2011 |
|---|------------|------------|------------|------------|
| Vollmacht über den Tod hinaus: | | | | |
| Katja Franke | | | | |
| • 200 Stück <i>Touristik AG</i> | 17,14 | 17,56 | 17,78 | 17,84 |
| • 300 Stück <i>Handelsbank AG</i> | 16,12 | 16,29 | 16,62 | 16,91 |
| • 50.000,00 EUR Nennwert Pfandbriefe 3,875 % | 99,80 | 99,50 | 99,10 | 98,70 |

Aufgabe I-50**Verfügungen
im Todesfall**

Frau Franke möchte von Ihnen wissen, wie sie über die Konten verfügen kann. Welche der folgenden Aussagen zur Verfügung über die Konten ist richtig?

- A** Da Frau Franke mit ihrem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand zuzammengelebt hatte, kann sie über alle Konten verfügen; zur Umschreibung sämtlicher Konten auf ihren Namen genügt die bereits vorgelegte Sterbeurkunde.
- B** Da offenbar keine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorliegt, tritt in diesem Falle die gesetzliche Erbfolge ein, d. h. Frau Franke bildet mit ihrer Tochter eine Erbengemeinschaft und kann deshalb nur gemeinsam mit ihrer Tochter über sämtliche Nachlasskonten verfügen.
- C** Über das Giro- und das Depotkonto kann Frau Franke wie bisher verfügen, wenn ihre Tochter die seinerzeit vom Ehemann erteilte Vollmacht nicht widerruft.
- D** Da Frau Franke und ihre Tochter gemäß der gesetzlichen Erbfolge je zur Hälfte erbberechtigt sind, kann jede von ihnen allein über die Hälfte des jeweiligen Kontoguthabens verfügen.
- E** Für Verfügungen über das Spar- und Girokonto genügt die Vorlage der Sterbeurkunde. Für Verfügungen über das Depot benötigt die Nordbank AG die Vorlage des vom Nachlassgericht ausgestellten Erbscheins.

Aufgabe I-51**Verfügungen
im Todesfall**

Nach dem Gespräch mit Frau Franke fertigen Sie die Meldung an die zuständige Erbschaftsteuerstelle gemäß Erbschaftsteuergesetz aus.

- a) Ermitteln Sie die Summe der Kontoguthaben, die an die Erbschaftsteuerstelle gemeldet werden muss (Ergebnis auf volle Euro abrunden).

- b) Ermitteln Sie den Depotwert, der an die Erbschaftsteuerstelle gemeldet werden muss (Ergebnis auf volle Euro abrunden).

- c) Bis zu welchem Kalendertag (TT.MM.JJJJ) müssen Sie die Erbschaftsteuermeldung an das zuständige Finanzamt weitergeleitet haben?

 . .
Aufgabe I-52**Nachlass-
konto**

Wegen einer Erbschaftsteuermeldung muss eine Depotbewertung des Verstorbenen Jens Böker vorgenommen werden. Mit welchem Kurs sind Aktien zu bewerten, wenn der Todestag des Kunden der 18. Mai war?

- A** Eröffnungskurs der Frankfurter Wertpapierbörse am 17. Mai
- B** Xetra-Schlusskurs der Frankfurter Wertpapierbörse am 17. Mai

- C Eröffnungskurs im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 18. Mai
- D Eröffnungskurs der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Börse, an der die Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind am 18. Mai
- E Tiefstkurs der Aktie am Todestag des Kunden

Verpflichtungen aus dem Kontovertrag

Aufgabe I-53

Aus einem Kontovertrag ergeben sich für das Kreditinstitut und den Kunden Verpflichtungen. Welche Verpflichtungen hat ein Kreditinstitut bei einem Kontokorrentverhältnis?

- A Mitteilungen über Änderungen in der Geschäftsführung
- B Übersendung bzw. Aushändigung der AGB
- C Sorgfältige Ausführung der Kundenaufträge
- D Regelmäßige Übersendung der Kontoauszüge
- E Regelmäßiger Kontoabschluss
- F Übernahme der Verpflichtung zur Einräumung eines Kredits in laufender Rechnung

Schufa

Aufgabe I-54

In welchen Fällen verlangen die Kreditinstitute von ihren Kunden die Unterzeichnung der Schufa-Erklärung?

- A Eröffnung eines Sparkontos und Einzahlung von 10.000,00 EUR
- B Eröffnung eines Termingeldkontos und Einzahlung von 20.000,00 EUR für 30 Tage
- C Eröffnung eines Anderkontos und Einzahlung von 50.000,00 EUR
- D Eröffnung eines Girokontos und Beantragung einer Kreditkarte
- E Übernahme einer Höchstbetragsbürgschaft über 50.000,00 EUR
- F Eröffnung eines Girokontos für eine 16-jährige Auszubildende

Formvorschriften bei Verträgen

Aufgabe I-55

Für welche der nachfolgenden Verträge schreibt der Gesetzgeber die Schriftform vor?

- A Kaufvertrag über einen PC im Werte von 1.998,00 EUR
- B Teilzahlungskauf über 60 Monatsraten
- C Bürgschaft eines Angestellten über 30.000,00 EUR
- D Abschluss eines Arbeitsvertrages
- E Einräumung eines Dispositionskredits
- F Anmietung eines Schrankfaches

Aufgabe I-56

Falko Lindeholz (25 Jahre alt) unterhält bei der *Unionbank AG* ein Girokonto und ein Sparkonto. Er hat seiner Lebensgefährtin Josefine Fraedrich Kontovollmacht für beide Konten erteilt. Welche Aussage trifft zu?

- A Beide Vollmachten erlöschen mit dem Tod des Vollmachtgebers.
- B Die Kontovollmachten können nur innerhalb des von der *Unionbank AG* festgelegten Verfügungsrahmens ausgeübt werden.
- C Verfügungen des Bevollmächtigten, z. B. eine Barabhebung, werden zu Lasten des Vollmachtgebers ausgeführt.
- D Die Vollmachten geben Frau Fraedrich stets das Recht, Untervollmachten zu erteilen.
- E Vollmachten für Sparkonten werden in der Bankpraxis als „Vollmacht bis zum Todesfall“, Vollmachten für Girokonten als „Vollmacht über den Tod hinaus“ erteilt.

**Konto-
vollmacht****Aufgabe I-57**

Frau Simone Köhler (17 Jahre alt) hat einen Ausbildungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossen. Damit die Ausbildungsvergütung von monatlich 480,00 EUR überwiesen werden kann, hatte Frau Köhler bei der *Nordbank AG* die Eröffnung eines Girokontos beantragt. Was müssen Sie bei der Kontoeröffnung für Frau Köhler nach dem Geldwäschegesetz (GwG) beachten?

- A Da die Ausbildungsvergütung unter 1.000,00 EUR pro Monat liegt, ist weiter nichts zu beachten.
- B Bei der Kontoeröffnung muss Frau Köhler identifiziert werden.
- C Bei der Kontoeröffnung genügt die Identifizierung der Eltern.
- D Der wirtschaftlich Berechtigte des Kontos muss von Ihnen erfragt werden.
- E Bei Girokonten, auf die das Gehalt oder die Ausbildungsvergütung eingeht, ist der Kontoinhaber stets der wirtschaftlich Berechtigte.
- F Das GwG ist erst dann zu beachten, wenn Bartransaktionen über das Konto getätigt werden.

 Geldwäsche**Aufgabe I-58**

Am 27.06.2011 legt Simone Esch der *Nordbank AG* die Sterbeurkunde ihres Vaters Wilhelm Esch vor, aus der hervorgeht, dass Herr Esch am 23.06.2011 verstorben ist. Sie möchte von dessen Sparkonto 15.000,00 EUR abheben, um ein Auto zu kaufen. Der Verstorbene unterhielt folgendes Gesamtengagement bei der *Nordbank AG*, Kontostände jeweils am Todestag 00:00 Uhr:

**Verfügungen
im Erbfall**

| | |
|---------------------------------|--------------------|
| Girokonto | Haben 3.680,00 EUR |
| Sparkonto einschließlich Zinsen | 38.255,00 EUR |
| Wertpapierdepot Tageswert | 126.800,00 EUR |
| Kredit | 4.980,00 EUR |

Herr Esch hatte ein Schließfach angemietet.

a) Welcher EUR-Betrag ist dem Finanzamt zu melden?

 EUR

b) Bis zu welchem Datum hat die Meldung an das Finanzamt zu erfolgen?

 . .

c) Kann Frau Esch über den Betrag von 15.000,00 EUR verfügen?

- A** Ja, sofern Frau Esch für dieses Konto eine Vollmacht über den Tod hinaus hat.
- B** Ja, da sie sich durch die Sterbeurkunde als Erbe ihres Vaters legitimiert.
- C** Ja, sofern sie das handschriftliche Originaltestament ihres Vaters vorlegt.
- D** Nein, da sie nur gemeinsam mit einem amtlich bestellten Nachlasspfleger über das Guthaben verfügen kann.
- E** Ja, da die gesetzliche Erbfolge gilt.

Firmenkonto

Aufgabe I-59

Frau Birgit Lange und Herr Marc Remme möchten bei der *Nordbank AG* ein Girokonto eröffnen lassen. Das Girokonto soll unter der Bezeichnung *Glaseri Meier GmbH & Co. KG* eröffnet werden. Aus den vorgelegten Handelsregisterauszügen können Sie entnehmen, dass Frau Lange Geschäftsführerin mit Einzelvertretung der *Glaserei Meier GmbH* ist. Herr Remme ist Kommanditist der Unternehmung mit einer Einlage von 40.000,00 EUR.

- a) Welche Aussage über die rechtswirksame Vertretung bei der Kontoeröffnung der GmbH & Co. KG trifft zu?
- A** Die Kontoeröffnung muss von Frau Lange und von Herrn Remme unterschrieben werden, da beide die Gesellschaft vertreten. Frau Lange ist als Geschäftsführerin der *Glaserei Meier* automatisch für die GmbH & Co. KG vertretungsberechtigt.
- B** Frau Lange kann als Geschäftsführerin der *Glaserei Meier GmbH* das Konto eröffnen. Neben Vorlage der Handelsregisterauszüge der GmbH & Co. KG und der GmbH ist die persönliche Legitimation von Frau Lange zu überprüfen.
- C** Die Kontoeröffnung kann nur von Frau Lange vorgenommen werden. Sie benötigen den Handelsregisterauszug der GmbH & Co. KG und die Gesellschafterverträge.

- D** Herr Remme kann die Gesellschaft nicht vertreten. Die Kontoeröffnung kann nur von Frau Lange und einem weiteren vertretungsberechtigten Gesellschafter der *Glaseri Meier GmbH* gemeinsam vorgenommen werden.
- E** Die Kontoeröffnung muss von Herrn Remme unterschrieben werden. Er ist als Kommanditist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Neben der Vorlage des Handelsregistrauszugs der GmbH & Co. KG muss er sich persönlich legitimieren.

- b) Frau Lange möchte nun wissen, in welchen Zeitabständen nach den handelsrechtlichen Bestimmungen der Rechnungsabschluss der *Glaseri Meier GmbH & Co. KG* zu erfolgen hat. Wie beraten Sie Frau Lange richtig?
- A** Der Rechnungsabschluss hat nur dann monatlich zu erfolgen, wenn das Konto debitorisch geführt wird.
- B** Ein Rechnungsabschluss hat zum Quartalsende zu erfolgen.
- C** Ein Rechnungsabschluss hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- D** Da es sich um ein Geschäftskonto handelt, hat der Rechnungsabschluss monatlich zu erfolgen.
- E** Ein Rechnungsabschluss hat immer halbjährlich zu erfolgen.

Aufgabe I-60

Firmenkonto

Andreas Temming ist Einzelkaufmann und Inhaber der Firma „*Bäckerei Temming e. K.*“. Herr Temming ist verstorben. Die *Bäckerei Temming* weist eine gute Bonität auf. Es besteht noch ein Geschäftskonto mit einem Guthaben von 38.000,00 EUR. Herr Simon Nelle ist als Einzelprokurist über das Geschäftskonto Verfügungsberechtigt. Herr Temming hat kein Testament verfasst. Die einzigen gesetzlichen Erben sind seine Ehefrau und sein 20-jähriger Sohn Johannes. Welche der folgenden Aussagen über die Verfügung nach dem Tod des Firmeninhabers ist richtig?

- A** Die Prokura erlischt mit dem Tod des Geschäftsinhabers. Herr Nelle kann über das Geschäftskonto nicht mehr verfügen.
- B** Herr Nelle ist zwar weiterhin über das Geschäftskonto Verfügungsberechtigt, benötigt aber für jede Verfügung die Zustimmung der beiden gesetzlichen Erben.
- C** Das Geschäftskonto wird mit dem Tod von Herrn Temming zu einem Und-Konto, sodass Herr Nelle nur noch gemeinsam mit den beiden gesetzlichen Erben über das Geschäftskonto verfügen darf.
- D** Herr Nelle ist berechtigt, über das gesamte Guthaben des Geschäftskontos zu verfügen, auch im Rahmen des eingeräumten Kredits.
- E** Die Ehefrau und der Sohn dürfen als gesetzliche Erben über das Geschäftskonto verfügen, sobald sie die Sterbeurkunde vorlegen.

Konten Minder- jähriger

Aufgabe I-61

Sandra Güzell, 17 Jahre, arbeitet ab November 2011 samstags als Aushilfskraft in einem Supermarkt ihres Heimatorts. Sie möchte für die ihr aus diesem Dienstverhältnis monatlich zustehenden Bezüge von 400,00 EUR bei der *Nordbank AG* ein Girokonto eröffnen. Frau Güzell kommt heute zu Ihnen an den Beratungspoint und fragt Sie, ob sie dieses Konto alleine eröffnen kann. Mit welcher der folgenden Aussagen beraten Sie Frau Güzell richtig?

- A „Sie können das Konto ohne Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters eröffnen, wenn Sie das Konto nicht überziehen. Dann bringt Ihnen das Girokonto nur rechtliche Vorteile.“
- B „Sie benötigen zur Kontoeröffnung die Zustimmung Ihrer Eltern, weil bei diesem Konto die Gefahr der Kontoüberziehung nicht auszuschließen ist.“
- C „Sie benötigen zur Kontoeröffnung ausdrücklich die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters, weil Sie beschränkt geschäftsfähig sind.“
- D „Da es sich hierbei um die Gutschrift eines geringen Monatslohnes handelt, den Sie als Taschengeld nutzen können, ist die Zustimmung Ihrer Eltern bei dieser Kontoeröffnung nicht erforderlich.“
- E „Sie können dieses Konto ohne die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters eröffnen, wenn Sie Ihren Arbeitsvertrag vorlegen, der auch von Ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.“

Geldwäsche

Aufgabe I-62

Auf das neu eröffnete Geschäftskonto des Reisebüros „Berge und Strand“, Inhaber Werner Müller bei der *Nordbank AG* in Hamburg erfolgen häufig Bareinzahlungen, da einige Kunden ihre Reisen in bar bezahlen. Der Inhaber bzw. ein Bevollmächtigter des Reisebüros werden in diesem Zusammenhang von der *Nordbank AG* über das Geldwäschegesetz informiert. Welche der nachstehenden Aussagen zum Geldwäschegesetz sind richtig?

- A Die Identifizierung von Herrn Müller bzw. seines bevollmächtigten Einzahlers kann durch Personalausweis oder Reisepass erfolgen.
- B Sofern der Bevollmächtigte des Reisebüros nicht identifiziert werden kann, erfolgt eine Einzahlung auf ein Sonderkonto. Eine Verfügung ist erst dann möglich, wenn sich der bevollmächtigte Einzahler legitimiert hat.
- C Das Geldwäschegesetz ist geschaffen worden, um Steuerhinterziehungen auszuschließen.
- D Bei Verdacht auf Geldwäsche muss unabhängig vom Betrag immer eine Identifizierung des Einzahlenden erfolgen.
- E Bareinzahlungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern unterliegen unabhängig von der Betragshöhe nicht dem Geldwäschegesetz.
- F Bei Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von insgesamt 15.000,00 EUR oder mehr muss eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde erfolgen.

Aufgabe I-63**Geldwäsche
und
Anderkonto**

Der Notar Jürgen Prill beantragt erstmalig ein Anderkonto bei der *Nordbank AG*. Das Anderkonto soll den Zusatz für Mandantin Francisca Müller erhalten. Welche Aussage ist nach dem Geldwäschegesetz bei der Eröffnung von Anderkonten richtig?

- A** Da Herr Prill amtlich bestellter Notar ist, ist nach dem Geldwäschegesetz eine Identifizierung nicht mehr erforderlich.
- B** Die Identifizierung muss sowohl für Herrn Prill als auch für Frau Müller durchgeführt werden.
- C** Frau Müller ist wirtschaftlich Berechtigte des Anderkontos und muss daher identifiziert werden.
- D** Eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses von Frau Müller muss zu den Kontounterlagen des Anderkontos genommen werden.
- E** Herr Prill muss als Kontoinhaber des Anderkontos identifiziert und Frau Müller als wirtschaftlich Berechtigte gegenüber der *Nordbank AG* angegeben werden.

Situation zu den Aufgaben I-64 und I-65

Auf die Bezeichnung „Möbel Wittiber & Söhne KG“ soll bei der *Nordbank AG* ein Kontokorrentkonto eröffnet werden. Für die Legitimationsprüfung wird der abgebildete Handelsregisterauszug vorgelegt.

Handelsregisterauszug Abt. A Amtsgericht Kiel Blatt Ia HRA 123

| Nummer der Eintragung | a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens | Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Abwickler | Prokura | Rechtsverhältnisse | Tag der Eintragung |
|-----------------------|--|--|--|--|--------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 4 | a) Möbel Wittiber & Söhne KG b) Kiel c) Produktion von Polstermöbeln | Werner Wittiber 12. März 1972, Kiel Sebastian Wittiber 05. Mai 1981, Kiel | Nadine Wegener in Kiel ist Gesamtprokura erteilt. Jan Maurer in Kiel ist Gesamtprokura erteilt. | Kommanditgesellschaft Die Gesellschaft hat am 29. März 1924 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Kommanditist ist: Renate Wittiber, Mölln, mit einer Einlage von 55.000,00 EUR. | 6. Juni 1924 |

Aufgabe I-64**Konto-
eröffnung für
eine KG**

Wer darf für dieses Unternehmen das Konto eröffnen?

- A** Renate Wittiber und Nadine Wegener dürfen das Konto gemeinsam eröffnen.
- B** Werner Wittiber kann das Konto allein eröffnen.

- C Renate Wittiber kann das Konto allein eröffnen.
- D Nadine Wegener darf gemeinsam mit Jan Maurer das Konto eröffnen.
- E Nadine Wegener darf das Konto allein eröffnen.
- F Werner Wittiber und Sebastian Wittiber dürfen das Konto nur gemeinsam eröffnen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Haftungs- verhältnisse bei einer KG

Aufgabe I-65

Das Kontokorrentkonto der Firma Wittiber & Söhne KG ermöglicht auch kurzfristige Überziehungen bis zu 30.000,00 EUR. Welche der folgenden Personen haftet der *Nordbank AG* gegenüber für Verbindlichkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung?

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung haftet ...

- A Renate Wittiber mit ihrem gesamten Privatvermögen.
- B Sebastian Wittiber mit seinem Privatvermögen.
- C Nadine Wegener mit ihrem Privatvermögen.
- D Werner Wittiber, beschränkt auf die Höhe seiner Einlage.
- E Jan Maurer gesamtschuldnerisch mit Nadine Wegener.
- F Renate Wittiber mit ihrer Einlage von 55.000,00 EUR.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Pfändungs- schutzkonto

Aufgabe I-66

Frau Ellen Krause ist Girokundin der *Nordbank AG*. Frau Krause bittet um die Umwandlung ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Welche Aussagen zum P-Konto treffen zu?

- A Girokunden haben keinen Rechtsanspruch auf Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto bei ihrem jeweiligen kontoführenden Kreditinstitut.
- B Auf Antrag des Kunden müssen die Kreditinstitute für ihn alle Konten als Pfändungsschutzkonten führen.
- C Der Pfändungsschutz gilt für alle Einkünfte unabhängig von der Art der Einkünfte.
- D Der Pfändungsschutz gilt nur für Sozialleistungen wie Rente, Arbeitslosengeld etc., aber nicht für Arbeitseinkommen.
- E Das Pfändungsschutzkonto kann auch als Gemeinschaftskonto geführt werden.
- F Guthaben auf normalen Girokonten können vor Pfändungen nicht mehr geschützt werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

II. Inländischer Zahlungsverkehr

Lösungen ab Seite 239

Situation zu den Aufgaben II-1 und II-2

Sandra Knoche und Benjamin Krämer unterhalten zusammen bei der *Nordbank AG* seit fast zwei Jahren ein Girokonto als Oder-Konto.

Aufgabe II-1

Kartenzahlung

Frau Knoche hat eine Bankkarte, bei der die Zusatzfunktion „Elektronische Geldbörse“ aktiviert ist. Welche der nachfolgenden Informationen über die Geldkarte sind zutreffend?

- A** Bei bargeldloser Zahlung mit der Geldkarte erfolgt die Kontobelastung mittels Lastschrift, wenn Frau Knoche ihre Geheimzahl ins Händlerterminal eingibt.
- B** Die einzelnen Zahlungen mit der Geldkarte kann Frau Knoche in ihrem Kontoauszug nachprüfen und unberechtigten Belastungen widersprechen.
- C** Gegenüber dem Händler, der die Geldkarte akzeptiert, übernimmt das kartenausgebende Kreditinstitut eine Zahlungsgarantie.
- D** Die Geldkarte kann jederzeit am Ladeterminal mit einem Mindestbetrag von 100,00 EUR aufgeladen werden.
- E** Wird die Geldkarte mit einem Betrag in ausländischer Währung, z. B. mit USD geladen, so entsteht zunächst ein sog. „Schattensaldo“, der dann mit Belastung des Kontos von Frau Knoche abgebaut wird.
- F** Bei Verlust der Geldkarte werden die noch enthaltenen Beträge Frau Knoche vom kartenausgebenden Institut nicht erstattet.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe II-2

Gemeinschaftskonto

Frau Knoche teilt Ihnen heute mit, dass sie sich vor sechs Wochen von ihrem Lebensgefährten Herrn Krämer getrennt hat. Sie möchte nun veranlassen, dass Herr Krämer nicht mehr allein über das gemeinsame Konto verfügen kann. Welche rechtliche Wirkung hat ihr Widerspruch auf die bisherige Regelung der Verfügungen über dieses Konto?

- A** Der Widerspruch kommt einer außerordentlichen Kündigung des Konto- vertrags gleich; bis zur Auflösung des Kontos können weder Frau Knoche noch Herr Krämer über das Konto verfügen.
- B** Der Widerspruch muss von beiden Kontoinhabern gemeinsam ausgesprochen werden. Somit hat der Widerspruch keine Auswirkungen auf die bisherigen Verfügungsmöglichkeiten; beide Kontoinhaber können weiterhin unabhängig voneinander über das Konto verfügen.

- C** Das Konto wird als Und-Konto geführt; beide Kontoinhaber können ab jetzt nur noch gemeinsam über das Konto verfügen.
- D** Da für die Änderung der Verfügungsberechtigung die Willenserklärung beider Kontoinhaber vorliegen muss, wird das Konto zunächst für alle Verfügungen bis zu einer gemeinschaftlichen Neuregelung der Kontoverbindung gesperrt.
- E** Herr Krämer kann nur noch gemeinsam mit Frau Knoche über das Gemeinschaftskonto verfügen; Frau Knoche kann weiterhin allein über das Oder-Konto verfügen, da Herr Krämer nicht gegen das Oder-Konto Widerspruch eingelegt hat.

Scheck

Aufgabe II-3

Der Prokurist der *Olaf Lange KG*, Herr Harald Rölle, legt Ihnen einen Scheck über 1.545,60 EUR zur Gutschrift auf sein Privatgirokonto vor. Die Rückseite des Schecks enthält die Unterschriften des Geschäftsführers der *Olaf Lange KG* Herrn Udo Langfeld und von Harald Rölle. Wie verhalten Sie sich in dieser Situation als Mitarbeiter(in) Ihres Kreditinstituts richtig?

- A** Sie nehmen den Scheck zum Einzug herein und schreiben den Gegenwert dem Girokonto von Herrn Rölle E. v. gut.
- B** Da es sich um einen Orderscheck handelt, können Sie den Scheck nur zur Gutschrift nach Eingang des Gegenwerts einnehmen.
- C** Da sich Herr Rölle nicht durch eine lückenlose Indossamentenkette legitimieren kann, geben Sie ihm den Scheck zurück und verweigern die Gutschrift.
- D** Da der Schecknehmer (*Olaf Lange KG*) und der Vorleger (Harald Rölle) nicht identisch sind, müssen Sie den Scheck einbehalten und die Firma *Olaf Lange KG* benachrichtigen.
- E** Sie müssen sich vor der Gutschrift des Scheckgegenwerts durch Rückfrage bei der *Olaf Lange KG* über die Berechtigung des Vorlegers vergewissern.

Scheck

Aufgabe II-4

Herr Klaus König ist Privatkunde der *Nordbank AG*. Er reicht Ihnen einen auf die *Sydbank AG* in Kiel gezogenen Scheck ein, auf dem handschriftlich der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ angebracht ist. Welche Bedeutung hat dieser Vermerk auf der Scheckurkunde?

- A** Der Verrechnungsvermerk ist Voraussetzung, um gegen den Aussteller im Falle einer Nichteinlösung einen Urkundenprozess eröffnen zu können.
- B** Ohne den Vermerk könnte die *Sydbank* die Einlösung verweigern, da laut Scheckabkommen Schecks diese Angabe tragen müssen.

- C Aufgrund des Vermerks darf die *Sydbank* den Scheck nicht bar auszahlen.
- D Durch diesen Vermerk soll die Rückverfolgung einer unberechtigten Einreichung erleichtert werden.
- E Durch den Vermerk wird sichergestellt, dass bei Weitergabe des Schecks durch den Schecknehmer auf der Rückseite ein Indossament angebracht wird.
- F Aufgrund dieses Vermerks erkennt die Inkassostelle, dass Herr König bei der *Nordbank AG* ein laufendes Konto hat.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe II-5

Der 78-jährige Kunde der *Nordbank AG*, Wilhelm Schlüter, ist seit einiger Zeit stark gehbehindert. Bislang hat er sein Zeitungsabonnement am Bankschalter per Überweisung bezahlt. Er bittet um Beratung, welche Zahlungsformen für ihn in Zukunft bequemer und Kosten sparender sind.

- A Zahlungen durch Verrechnungsscheck
- B Zahlung durch Barscheck
- C Erteilung eines Dauerauftrages
- D Zahlung durch Zahlschein
- E Zahlung mittels Postanweisung
- F Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Zahlungsformen

Aufgabe II-6

Ein Unberechtigter verbraucht den in einer Geldkarte gespeicherten Betrag in Höhe von 120,39 EUR. Der Karteninhaberin Simone Ehlers, Kundin der *Nordbank AG*, ist die Geldkarte unverschuldet abhandengekommen. Wer haftet für den entstandenen Schaden?

- A Simone Ehlers hat nach Benachrichtigung der *Nordbank AG* eine Wartezeit von 6 Monaten hinzunehmen. Danach erfolgt die Erstattung des Betrages durch die *Nordbank AG*.
- B Der Supermarkt, der die Geldkarten-Zahlung akzeptiert hat, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, da er nicht die Berechtigung des Karteninhabers geprüft hat.
- C Die Kreditinstitute haben für solche Schäden einen Sicherungsfonds gegründet, der Frau Ehlers den entstandenen Schaden ersetzt.
- D Frau Ehlers hat den Verlust selbst zu tragen.
- E Die Schadensregulierung übernimmt zu 90 % die *Nordbank AG*, Frau Ehlers trägt 10 % des entstandenen Schadens.

| |
|--|
| |
|--|

Verlust der Geldkarte

**Bar-
einzahlungen****Aufgabe II-7**

Der KassiererIn der *Nordbank AG* Anja Thiede fällt bei einer Einzahlung auf ein Sparkonto ein 50,00 EUR-Schein auf, der möglicherweise gefälscht sein könnte. Wie verhält sich Frau Thiede richtig?

- A** Frau Thiede hat die 50,00 EUR-Banknote anzuhalten und dem Einzahler im Austausch eine andere, nicht gefälschte Banknote auszuhändigen.
- B** Der Betrag wird dem Sparkonto bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts unter Vorbehalt gutgeschrieben.
- C** Frau Thiede hält die Personalien des Einzahlers fest und gibt die Banknote an den Sparer zurück mit dem Hinweis, dass die Banknote wahrscheinlich gefälscht ist.
- D** Frau Thiede muss die als Falschgeld verdächtige Banknote unverzüglich der Deutschen Bundesbank zur Überprüfung weiterleiten.
- E** Die Nordbank hat die verdächtige Banknote mit einem Bericht der Polizei zu übersenden und die Deutsche Bundesbank über diesen Vorgang zu informieren.

Scheck**Aufgabe II-8**

Die *Kora GmbH* führt ein Geschäftskonto bei der *Nordbank AG*. Herr Mertens, Geschäftsführer der *Kora GmbH*, legt einen Scheck am 09.06.2011 zur Einlösung bei der *Nordbank AG* vor. Herr Mertens wünscht, dass der Scheckbetrag dem Geschäftskonto der *Kora GmbH* gutgeschrieben oder bar ausgezahlt werden soll.

| Scheckdaten | |
|--|--|
| Kontonummer | 897370 |
| Bezogene Bank | Unionbank AG in Hamburg |
| Bankleitzahl | 20690500 |
| Scheckbetrag | 300,00 EUR |
| Überbringerklausel | „an Manfred Junglass oder Überbringer“ |
| Ausstellungsort | Hamburg |
| Ausstellungsdatum | 16.06.2011 |
| Unterschrift des Ausstellers | Brigitte Mahler |
| Der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ wurde auf dem Scheck gestrichen. | |

Welche der folgenden Aussagen zu diesem Scheck sind zutreffend?

Die *Nordbank AG* darf den Scheck ...

- A** nur bar auszahlen, wenn Manfred Junglass den Scheck auf der Rückseite unterschrieben (indossiert) hat.
- B** erst ab dem 16.06.2011 zur Einlösung annehmen, da das Ausstellungsdatum vordatiert ist.
- C** Herrn Mertens nicht bar auszahlen, obwohl der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ gestrichen wurde.
- D** nur dem Konto der *Kora GmbH* gutschreiben, wenn Herr Mertens persönlich bekannt ist oder er sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimiert.
- E** nicht dem Konto der *Kora GmbH* gutschreiben, weil Schecknehmer und Vorleger nicht identisch sind.
- F** dem Konto der *Kora GmbH* „Eingang vorbehalten“ gutschreiben.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe II-9

Banknoten

Frau Ingrid Seidel ist Kundin der *Nordbank AG*. Sie hatte auf dem Weg zur *Nordbank AG* einer Zwanzig-Euro-Banknote gefunden. Die Echtheit der Banknote steht fest. Allerdings ist die Banknote zerrissen worden und Frau Seidel legt Ihnen weniger als die Hälfte der Banknote zum Eintausch vor. Welche Aussage trifft zu?

- A** Frau Seidel kann die zerrissene Banknote nur bei einer Hauptstelle der Deutschen Bundesbank eintauschen lassen.
- B** Die Zwanzig-Euro-Banknote kann von Frau Seidel nur auf ihrem Girokonto gutgeschrieben werden.
- C** Die Banknote kann von der *Nordbank AG* nur eingetauscht werden, wenn beide Banknoten-Nummern auf der zerrissenen Banknote noch vorhanden sind.
- D** Die Banknote kann nicht ausgetauscht werden, wenn weniger als die Hälfte der Banknote vorhanden ist.
- E** Die Banknote kann problemlos in der *Nordbank AG* eingetauscht oder zur Bezahlung in anderen Geschäften verwendet werden.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe II-10

Scheck- verkehr

Ein im Inland am 7. März über 1.550,00 EUR ausgestellter Verrechnungsscheck wird der *Schweriner Bank eG* am 19. März desselben Jahres zur Einlösung vorgelegt, Guthaben zum Zeitpunkt der Vorlage 74,80 EUR. Welche Aussage trifft zu?

- A** Die *Schweriner Bank eG* ist gegenüber dem Aussteller aus dem Scheckvertrag zur Einlösung des Schecks verpflichtet.
- B** Die *Schweriner Bank eG* ist gegenüber dem Scheckberechtigten nur innerhalb von acht Tagen zur Einlösung verpflichtet.

- C Die *Schweriner Bank eG* ist ohne zeitliche Einschränkung gegenüber dem Scheckberechtigten zur Einlösung verpflichtet.
- D Die *Schweriner Bank eG* ist gegenüber dem Scheckberechtigten zur Einlösung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- E Die *Schweriner Bank eG* ist nur zur Einlösung des Schecks verpflichtet, wenn der Kunde einen Einlöschungsauftrag erteilt hat.

Scheck- verkehr

Aufgabe II-11

Kreditinstitute prüfen im Zusammenhang mit der Einlösung von Barschecks u. a. die Deckung auf dem Konto des Ausstellers, die Unterschrift des Ausstellers und das Vorliegen eines Widerrufs (Schecksperr). Welche Aussagen gelten für die Prüfung der Legitimation des Scheckvorlegers? Ordnen Sie zu!

Scheckart

- 1 Angabe trifft bei Vorlage von Inhaberschecks zu.
 - 2 Angabe trifft bei Vorlage von Orderschecks zu.
 - 3 Angabe trifft sowohl bei Vorlage von Inhaber- als auch bei Vorlage von Orderschecks zu.
 - 4 Angabe trifft auf keine der oben genannten Scheckarten zu.
- A Die Legitimation des Einreichers muss bei Barauszahlung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises geprüft werden.
 - B Die Legitimation des Einreichers muss bei Einreichung zur Gutschrift anhand eines amtlichen Lichtbildausweises geprüft werden.
 - C Bei Einreichung zur Gutschrift wird in der Regel keine Legitimationsprüfung vorgenommen.
 - D Bei Vorlage zur Barauszahlung besteht keine Pflicht zur Prüfung, aber eine Berechtigung.
 - E Prüfungspflicht der Legitimation des Einreichers besteht in jedem Fall, wenn der Verdacht besteht, dass ein Nichtberechtigter den Scheck zur Einlösung vorlegt.
 - F Bei Einreichung zur Gutschrift ist der Einreichungsvermerk auf der Rückseite des Schecks zu prüfen.
 - G Bei Einreichung zur Gutschrift ist die Legitimation zur Weitergabe anhand eines Indossaments zu prüfen.

| A | B | C | D | E | F | G |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Überweisungs- verkehr

Aufgabe II-12

Herr Manfred Heinrich ist Kunde der *Nordbank AG*. Herr Heinrich erteilt am 17. Juni 2011 (Freitag) um 15:30 Uhr der *Nordbank AG* einen Überweisungsauftrag über 2.750,00 EUR. Das Überweisungsformular wurde ordnungsgemäß ausgefüllt. Begünstigter ist die Firma *Bernrath OHG* in Flensburg bei der *Fördebank AG* in Flensburg. Das Preisverzeichnis der *Nordbank AG* sieht als Annahmefrist 15:00 Uhr vor. Das Konto von Herrn Heinrich weist die erforderliche Deckung auf.

Ermitteln Sie,

- a) wann der Überweisungsbetrag gemäß den BGB-Bestimmungen zum Überweisungsverkehr dem Konto der *Fördebank AG* spätestens gutgeschrieben sein muss.

| | | | | | | | | | |
|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | . | <input type="text"/> | <input type="text"/> | . | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|

- b) wann der Gutschriftsbetrag gemäß den BGB-Bestimmungen zum Überweisungsverkehr dem Konto der *Bernrath OHG* gutgeschrieben sein muss.

| | | | | | | | | | |
|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | . | <input type="text"/> | <input type="text"/> | . | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|

Tragen Sie jeweils das Datum (TT.MM.JJJJ) in die Kästchen ein.

Aufgabe II-13

Scheckverkehr

Entscheiden Sie, welche Aussagen die Bedeutung der Vorlegungsfristen beim Scheck zutreffend kennzeichnen!

- A** Schecks sollen kein Kreditmittel sein. Die Vorlegungsfristen begrenzen die Umlaufzeit von Schecks.
- B** Die Vorlegungsfristen von 8, 20 oder 70 Tagen beziehen sich nur auf Schecks, die in Deutschland zahlbar gestellt sind.
- C** Die gesetzlichen Vorlegungsfristen betragen für im Inland ausgestellte Schecks 8 Tage, für im europäischen Ausland ausgestellte Schecks 20 Tage und für in überseeischen Ländern ausgestellte Schecks 70 Tage.
- D** Nach Ablauf der Vorlegungsfrist ist das bezogene Kreditinstitut weiter zur Einlösung des Schecks berechtigt, aber nicht mehr verpflichtet, d. h. der Vorleger kann die Einlösung nicht mehr erzwingen.
- E** Bei vordatierten und nachdatierten Schecks ist der angegebene, nicht der tatsächliche Ausstellungstag maßgebend.
- F** Schecks, die vor dem angegebenen Ausstellungsdatum vorgelegt werden, löst das bezogene Kreditinstitut ohne vorherige Rückfrage beim Kontoinhaber ein.

| | |
|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------|----------------------|

Aufgabe II-14

Reisescheck

Für eine Reise nach Kalifornien möchte ein Kunde US-Dollar-Reiseschecks erwerben. Welche Aussagen treffen auf dieses Reisezahlungsmittel zu?

- A** Der Gegenwert der Reiseschecks wird dem Konto des Kunden erst mit Einlösung der Reiseschecks belastet.
- B** Der Kunde muss in Gegenwart eines Bankangestellten auf jedem Reisescheck eine erste Unterschrift leisten.
- C** Bei Auszahlung des Reiseschecks muss der Vorleger lediglich seine Identität durch einen Personalausweis oder Reisepass nachweisen.

- D US-Dollar-Reiseschecks können nur in den USA eingelöst werden.
- E US-Dollar-Reiseschecks müssen innerhalb von 70 Tagen dem bezogenen Kreditinstitut zur Einlösung vorgelegt werden.
- F Bei Verlust von US-Dollar-Reiseschecks wird Ersatz geleistet, wenn u. a. der Kaufnachweis vorgelegt wird.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Karten- zahlungen

Aufgabe II-15

Sie sind Mitarbeiter/in der *Nordbank AG* und beraten den Girokunden Jens Schulz über den Einsatz von Zahlungskarten. Im Beratungsgespräch machen Sie die unten stehenden Aussagen. Welche der unten stehenden Aussagen beziehen sich

- 1 nur auf Kreditkartenzahlungen?
- 2 nur auf Girocard-Zahlungen?
- 3 nur auf ELV-Zahlungen (ELV = Elektronisches Lastschriftverfahren)?
- 4 nur auf Geldkartenzahlungen?
- 5 auf Girocard- und ELV-Zahlungen?
- 6 auf Girocard-, ELV- und Geldkartenzahlungen?
- 7 auf Girocard-, Kreditkarten- und Geldkartenzahlungen?
- 8 auf alle genannten Zahlungen?

Aussagen

- A Bei einer missbräuchlichen Verwendung Ihrer Karte tragen Sie immer das vollständige Risiko.
- B Sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt Ihr maximales Risiko bei einem Kartenmissbrauch durch Dritte 50,00 EUR.
- C Dem Händler wird die Zahlung garantiert.
- D Sie können einer Kontobelastung ohne Angabe von Gründen erfolgreich widersprechen.
- E Bei jeder Zahlung müssen Sie Ihre PIN eingeben.

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

ELV- Verfahren

Aufgabe II-16

Die *Trachtendiele GmbH* verkauft Trachtenmoden für Damen und Herren. Um den Bezahlvorgang für die Kunden möglichst einfach und kostengünstig zu gestalten, bietet die Inhaberin der GmbH ihren Kunden das ELV-Verfahren (Elektronisches Lastschriftverfahren) an. Aus welchem Grund räumt die kontoführende Bank der Trachtendiele ein Lastschriftobligo ein?

- A Die kontoführende Bank sichert sich damit die Möglichkeit der Rückbelastung des Händlerkontos bei Rücklastschriften.
- B Das kontoführende Kreditinstitut will sein Kreditrisiko bei der Rückbelastung nicht eingelöster Lastschriften eingrenzen.

- C Die *Trachtendiele* soll damit angehalten werden, ihren Umsatz nach dem Lastschriftobligo auszurichten.
- D Durch die Einräumung des Obligos soll bei den Kunden der *Trachtendiele* der verstärkte Einsatz der Kreditkarte gefördert werden.
- E Mit der Einräumung eines Lastschriftobligos entfällt beim ELV-Verfahren das Widerspruchsrecht der Kunden im Falle der Kontobelastung.

Aufgabe II-17

Auf Grund einer Kontoeröffnung beantragt Sebastian Lüders (23 Jahre alt) eine Girocard mit Maestro-Zeichen. Für welche Dienstleistungen kann Herr Lüders die Girocard nutzen? Ordnen Sie zu!

Girocard-Einsatz

- 1 Nur in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)
- 2 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Dienstleistungen

- A Einsatz der Girocard mit Maestrozeichen für die Kontostandsabfrage
- B Einsatz der Girocard mit Maestrozeichen als elektronische Geldbörse, sofern sie mit dem Geldkartenchip ausgerüstet ist.
- C Einsatz der Girocard mit Maestrozeichen zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten, die mit dem Maestrozeichen gekennzeichnet sind.
- D Einsatz der Girocard mit Maestrozeichen zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen im Rahmen des Electronic-Cash-Systems und des internationalen edc-/Maestro-Systems.
- E Einsatz der Girocard mit Maestrozeichen zum bargeldlosen Bezahlen ohne Zahlungsgarantie im ELV-Verfahren.
- F Einsatz der Girocard mit Maestrozeichen zum Aufladen der Geldkarte an Ladeterminals.
- G Einsatz der Girocard mit Maestrozeichen als Servicekarte zur Nutzung des Kontoauszugdruckers.

| A | B | C | D | E | F | G |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

**Karten-
zahlungen**

Aufgabe II-18

Dem langjährigen Kunden der *Nordbank AG* Sven Oswald ist die Girocard außerhalb der Geschäftszeit abhandengekommen. Wie muss sich Herr Oswald in dieser Situation korrekt verhalten?

- A Herr Oswald muss den Verlust der Girocard dem örtlichen Fundbüro unverzüglich mitteilen.
- B Herr Oswald informiert die *Nordbank* unverzüglich schriftlich.
- C Herr Oswald informiert die örtliche Polizeidienststelle vom Verlust seiner Girocard.

**Karten-
zahlungen**

- D** Herr Oswald informiert unverzüglich den zentralen Sperrannahmedienst der *Gesellschaft für Zahlungsverkehrssysteme mbH* in Frankfurt am Main.
- E** Solange kein Schaden entstanden ist, bestellt Herr Oswald lediglich eine neue Girocard.

Bundesbankscheck

Aufgabe II-19

Herr Arnold ist Antiquitätenhändler. Seine Antiquitäten beschafft sich Herr Arnold häufig während öffentlicher Auktionen. Wie muss die Bezahlung der ersteigerten Objekte erfolgen, wenn in diesen Auktionen höchste Anforderungen an die Zahlungssicherheit gestellt werden?

- A** Barzahlung
- B** Zahlung mittels Barscheck
- C** Zahlung mittels Orderscheck
- D** Zahlung mittels bestätigtem Bundesbankscheck
- E** Einzug des geforderten Betrages mittels einer ELV-Lastschrift
- F** Zahlung unter Verwendung der Kreditkarte und der Kreditkartennummer

Kartenzahlung

Aufgabe II-20

Frau Heuchert, Kundin der *Nordbank AG*, möchte bei der Firma *Atelco* unter Verwendung ihrer Girocard mit PIN eine PC-Anlage bezahlen, die 2.480,00 EUR kosten soll. Über welchen Betrag kann Frau Heuchert am Terminal maximal verfügen, wenn sie zurzeit ein Guthaben auf ihrem Girokonto von 1.800,00 EUR hat und ein Dispo von 1.000,00 EUR eingeräumt ist?

- A** Zahlungen mit Girocard sind nur bis zu 500,00 EUR garantiert.
- B** Frau Heuchert kann über den noch nicht genutzten Betrag ihres Verfügungsrahmens verfügen.
- C** Die Firma *Atelco* setzt den maximalen Verfügungsrahmen der Kundin aus Sicherheitsgründen selbst fest.
- D** Frau Heuchert kann im Rahmen ihres Kontoguthabens einschließlich des eingeräumten Dispos unbeschränkt verfügen.
- E** Frau Heuchert kann mit ihrer Girocard über maximal 2.500,00 EUR innerhalb einer Woche verfügen.

Situation zu den Aufgaben II-21 bis I-23

Auf der letzten Jahreshauptversammlung des SC Norderstedt e. V. wurde beschlossen, die fälligen Jahresbeiträge in Zukunft per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der SC Norderstedt e. V. unterhält sein Vereinskonto bei der *Nordbank AG*.

Aufgabe II-21

Von der Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erwartet der Verein mehrere Vorteile. Welche der folgenden Aussagen treffen in diesem Zusammenhang zu?

- A** Nach der Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Kassierer Arbeitserleichterungen bei der Kontrolle der Zahlungseingänge.
- B** Mahnschreiben für säumige Vereinsmitglieder entfallen zukünftig, da alle Mitglieder aufgrund der eingereichten SEPA-Basis-Lastschriften automatisch zahlen.
- C** Auch wenn von einem Vereinsmitglied keine schriftliche Einzugsermächtigung vorliegt, kann der Kassierer per SEPA-Basis-Lastschrift den fälligen Jahresbeitrag einziehen, da es sich um eine sog. Bagatelllastschrift handelt.
- D** Die Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bedeutet pünktliche Zahlungseingänge, da der Verein selbst den Zeitpunkt der Zahlung bestimmen kann.
- E** Sollte die SEPA-Basis-Lastschrift mangels Deckung zurückkommen, so wird die Lastschrift automatisch von der *Nordbank AG* nach Ablauf von 6 Wochen erneut zum Einzug gebracht.
- F** Über die Gesamtgutschrift kann der Verein sofort in voller Höhe verfügen, da SEPA-Basis-Lastschriften in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung von den Zahlungspflichtigen nicht zurückgegeben werden können.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Vorteile des
SEPA-
Lastschrift-
verfahrens**

Aufgabe II-22

Nachdem der Kassierer des SC Norderstedt e. V. am 3. Juni 2011 für sämtliche Mitglieder die SEPA-Basis-Lastschriften bei der *Nordbank AG* zum Einzug eingereicht hat, kommen in den darauffolgenden Tagen und Wochen einige SEPA-Basis-Lastschriften zurück. Welche der nachfolgenden Aussagen ist in diesem Zusammenhang zutreffend?

- A** Für eine Rücklastschrift kann durch die betreffende Zahlstelle ein Rückgabeentgelt von höchstens 5,00 EUR berechnet werden.
- B** Übersteigt der Lastschriftbetrag 3.000,00 EUR, so muss die Rückgabe von der Zahlstelle gegenüber der 1. Inkassostelle durch eine sog. Eilnachricht avisiert werden.
- C** Bei SEPA-Basis-Lastschriften in Verbindung mit einem Abbuchungsauftrag ist der häufigste Rückgabegrund „Widerspruch durch den Zahlungspflichtigen“.

**Rück-
lastschriften**

- D Ein Rückgabegrund für eine SEPA-Basis-Lastschrift kann die Unanbringlichkeit der SEPA-Basis-Lastschrift sein. Eine SEPA-Basis-Lastschrift ist unanbringlich, wenn das Konto des Zahlungspflichtigen nicht genügend Deckung aufweist.
- E Bei der Teileinlösung der SEPA-Basis-Lastschrift müssen Rücklastschriften grundsätzlich beleghaft erfolgen, d. h. es muss die Rückrechnung auf einer sog. Retourenhülle erfolgen.

Rücklastschriften

Aufgabe II-23

Nach einem längeren Auslandsaufenthalt entdeckt das ehemalige Vereinsmitglied Jan Ehlers am 07. Mai 2012 bei Durchsicht seiner Kontoauszüge, dass der SC Norderstedt e. V. am 06. April 2012 den Mitgliedsbeitrag von 178,50 EUR von seinem Konto bei der *Elbebank AG* in Pinneberg per Lastschrift abgebucht hat, obwohl er zum 15. Januar 2012 seine Mitgliedschaft im Verein fristgemäß gekündigt hatte. Welche der nachfolgenden Aussagen ist in diesem Zusammenhang zutreffend?

- A Da die Frist von 8 Wochen nach Belastung seines Kontos verstrichen ist, kann Jan Ehlers bei seiner Hausbank keinen Widerspruch mehr einlegen.
- B Die Hausbank von Jan Ehlers muss sich mit dem SC Norderstedt e.V. in Verbindung setzen und den Betrag zurückfordern.
- C Da es sich um eine nicht autorisierte Kontobelastung handelt, kann Herr Ehlers innerhalb der Widerspruchsfrist von 13 Monaten der Belastung widersprechen.
- D Wegen Ablauf der Frist von 8 Wochen muss Herr Ehlers im Falle einer Rücklastschrift die anfallende Rücklastschriftgebühr von höchstens 3,00 EUR tragen.
- E Beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat Herr Ehlers keine Möglichkeit, der Belastung zu widersprechen.

Geldkarte

Aufgabe II-24

Frau Saß besitzt eine Girocard mit Maestrozeichen und Geldkartenfunktion. Was muss Frau Saß bei der Nutzung dieser Kartenfunktion beachten?

- A Bei Zahlungen mit der Geldkarte muss Frau Saß ihre PIN am Händlerterminal eingeben.
- B Bei Zahlungen mit der Geldkarte muss Frau Saß einen Händlerbeleg unterschreiben, damit der Kaufpreis dem Verkäufer gutgeschrieben werden kann.
- C Frau Saß sollte jeden Einkaufsbeleg aufbewahren, damit sie auf ihren Kontoauszügen die einzelnen belasteten Rechnungsbeträge überprüfen kann.

- D** Frau Saß kann gegen Bargeld an ungebundenen Ladeterminals oder durch Kontobelastung den Chip wieder aufladen lassen.
- E** Frau Saß kann die Geldkarte mit einem beliebigen Geldbetrag laden.

Aufgabe II-25

Herr Schüller, Prokurist der *Cepaco GmbH*, möchte mit einigen seiner Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbaren. Wie informieren Sie Herrn Schüller richtig?

- A** „Ihr Kunde gibt Ihnen ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat.“
- B** „Ihr Kunde kann nach der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats der Abbuchung nicht mehr widersprechen.“
- C** „Die Hausbank Ihres Kunden löst Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren in jedem Fall ein, auch wenn nicht genügend Deckung auf dem Konto Ihres Kunden vorhanden ist.“
- D** „Voraussetzung für Ihre Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist eine schriftliche Inkassovereinbarung mit uns.“
- E** „In der Inkassovereinbarung können Sie Fristen und Termine für Fälligkeiten einzelner SEPA-Lastschriften angeben.“
- F** „Für Schäden, die Ihnen durch nicht eingelöste SEPA-Lastschriften entstehen, haftet stets die Bank Ihres Kunden.“

SEPA- Lastschrift- verfahren

Aufgabe II-26

Immer mehr Kunden verwenden bei ihren täglichen Einkäufen die Geldkarte, um kleinere Rechnungsbeträge in Geschäften und an Automaten zu bezahlen. Welche Folgen hat die Verwendung der „Elektronischen Geldbörse“ für den Benutzer?

- A** Dem Kunden werden für das Guthaben auf der Karte bis zur Verfügung über die Evidenzzentrale Habenzinsen in Höhe von 0,5 % verrechnet.
- B** Da die Evidenzzentrale für jede Geldkarte ein „Schattenkonto“ führt, wird bei einer Beschädigung der Karte dem Kunden das noch vorhandene Guthaben auf Antrag erstattet.
- C** Bei Zahlungen mit der Geldkarte werden dem Kunden zusätzlich zum Rechnungsbetrag von den Akzeptanzstellen eine Provision von bis zu 0,5 % des Rechnungsbetrages berechnet.
- D** Auf Wunsch kann sich der Kunde für seine Geldkarte eine PIN vergeben lassen, um bei Verlust einen Missbrauch auszuschließen.
- E** Verliert der Kunde die Geldkarte, so kann er sie beim Sperrannahmedienst für weitere Verfügungen sperren lassen.

Geldkarte

Kreditkarte**Aufgabe II-27**

Auch im nationalen Reise- und Zahlungsverkehr erfreuen sich die Kreditkarten zunehmender Beliebtheit. Wie sind Ausgabe und Verwendung der Kreditkarten geregelt?

- A** Die Haftung des Karteninhabers bei Verlust oder Diebstahl der Karte ist auf maximal 150,00 EUR begrenzt.
- B** Für die Kreditkarten kann keine PIN vergeben werden.
- C** Bei Verlust der Kreditkarte und Meldung des Verlusts beim Sperranahmedienst kann vom Karteninhaber eine neue Kreditkarte beantragt werden.
- D** Die Bargeldauszahlung beträgt 5.000,00 EUR alle 7 Tage bei allen Kreditinstituten.
- E** Ein Mal pro Woche erfolgt durch die Kreditkartengesellschaft eine Abrechnung der fälligen Beträge.
- F** Bei Geschäften im Internet ist die Zahlung mittels Kreditkarte bei der Angabe der Kreditkartennummer garantiert.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Zahlungsformen**Aufgabe II-28**

Ordnen Sie drei der Zahlungsarten den Vorteilen für den Zahlungsempfänger zu!

Zahlungsarten

- 1 Überweisung am Selbstbedienungsterminal
- 2 ELV-Verfahren
- 3 Dauerauftrag
- 4 SEPA-Basis-Lastschrift
- 5 SEPA-Firmen-Lastschrift
- 6 Geldkarte

Vorteile für den Zahlungsempfänger

- A** Der Zahlungsempfänger hat die gleiche Sicherheit wie bei Barzahlung.
- B** Der Zahlungsempfänger löst den Zahlungsvorgang aus. Der Zahlungspflichtige kann nach der Einlösung der Lastschrift der Kontobelastung nicht mehr widersprechen.
- C** Der Zahlungspflichtige löst den Zahlungsvorgang aus. Die gleichbleibenden Geldbeträge werden dem Zahlungsempfänger regelmäßig überwiesen.

| A | B | C |
|---|---|---|
| | | |

Aufgabe II-29**Scheck**

Wann endet die Vorlegungsfrist bei einem Scheck, der nachstehende Daten aufweist:

- Betrag 1.320,00 EUR
- Ausstellungsort Hamburg
- Ausstellungsdatum 10.02.2012 (Freitag)
- Unterschrift Beate Paulsen

Der Scheck wurde am 08.02.2012 unter Beachtung des Scheckgesetzes vorgelegt. Nennen Sie das Datum des Endes der Frist (TT.MM.JJJJ).

| | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|--|--|
| | | . | | | . | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|--|--|

Aufgabe II-30**Girocard**

Frau Schmalfuß ist Kundin der *Nordbank AG*. Sie will erstmalig eine Girocard beantragen. Wie informieren Sie Frau Schmalfuß richtig?

- A** Bei Postzustellung werden Girocard und PIN getrennt verschickt.
- B** Die Girocard kann nur für eine Person, aber für mehrere Konten ausgestellt werden.
- C** Bei fehlendem Guthaben bzw. fehlender Kreditlinie dürfen dem Kundenkonto Beträge belastet werden, die über den individuellen Verfügungsrahmen des Kunden hinausgehen.
- D** Pro Konto wird stets nur eine PIN vergeben.
- E** Die Girocard kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder eines Bevollmächtigten ausgestellt werden.
- F** Über Sparguthaben können Kontoinhaber auch mittels Girocard verfügen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe II-31**Online-Banking**

Herr Andreas Kollmann ist Neukunde der *Nordbank AG*. Herr Kollmann interessiert sich für die Eröffnung eines Online-Kontos. Mit welcher der nachstehenden Aussagen wird Herr Kollmann richtig beraten?

- A** Herr Kollmann benötigt für die Eröffnung eines Online-Kontos als Nutzer HBCI mit Chipkarte.
- B** Um HBCI mit Chipkarte nutzen zu können, benötigt Herr Kollmann immer einen passenden Kartenleser.
- C** Auch bei Verwendung von HBCI mit Chipkarte muss eine kontorelevante Eingabe mit einer TAN bestätigt werden.
- D** Falls Herr Kollmann eine Überweisung durchführen will und HBCI mit Chipkarte nutzt, muss er am HBCI-Lesegerät die PIN eingeben. Die PIN wird lokal überprüft und verlässt den Rechner nicht.
- E** Beim PIN-/TAN-Verfahren wird die PIN verschlüsselt und dient als elektronische Unterschrift.

| |
|--|
| |
|--|

SEPA- Lastschrift- verfahren

Aufgabe II-32

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bietet u. a. sowohl Vermietern als auch Mietern verschiedene Vorteile im Zahlungsverkehr. Ordnen Sie die Beteiligten am Lastschriftverkehr den jeweiligen Aussagen über die Vorteile des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens zu.

Beteiligte

- 1 Mieter
- 2 Vermieter

Aussagen:

- A** Er bestimmt den Zeitpunkt des Forderungseingangs.
- B** Er braucht seine Zahlungstermine nicht zu überwachen.
- C** Er erhält von seinem Kreditinstitut bei Einreichung den Gesamtbetrag der eingereichten Lastschriften gutgeschrieben.
- D** Er braucht keine Überweisungen und Schecks auszuschreiben und sie seinem Kreditinstitut einzureichen.
- E** Er kann seine eigenen Zahlungsverpflichtungen besser koordinieren, da er zu einem bestimmten Zeitpunkt über eine bestimmte Summe auf seinem Bankkonto verfügen kann.
- F** Er braucht die Zahlungseingänge nicht zu überwachen und erzielt damit Kostenersparnisse.
- G** Er erfährt von seinem Kreditinstitut durch einen entsprechenden Text im Kontoauszug, dass seine Zahlung erfüllt worden ist.
- H** Er kann anhand von Rücklastschriften das Mahnverfahren einleiten.

| A | B | C | D | E | F | G | H |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Rück- überweisung

Aufgabe II-33

Am 19.06.2008 bittet die Firma *Glaseri Meier & Söhne OHG* die *Nordbank AG* um Rücküberweisung von 150,00 EUR, die infolge eines Abrechnungsfehlers dem Konto des Mitarbeiters Olaf Rheinfeld zu viel überwiesen worden seien. Der Betrag wurde dem Konto von Herrn Rheinfeld bereits am 12.06.2008 gutgeschrieben. Prüfen Sie, ob die *Nordbank AG* die Rücküberweisung durchführen kann!

- A** Um die Rücküberweisung veranlassen zu können, benötigt die *Nordbank AG* einen Auftrag von Herr Rheinfeld.
- B** Eine Rücküberweisung ist ohne weiteres möglich, sofern Herr Rheinfeld über den Differenzbetrag noch nicht verfügt hat.
- C** Die *Nordbank AG* kann nur dann eine Rücküberweisung veranlassen, wenn Herr Rheinfeld von der Gutschrift noch keine Kenntnis erhalten hat.
- D** Eine Rücküberweisung ist nur in Höhe des Gesamtbetrages möglich.
- E** Gemäß AGB darf die *Nordbank AG* ohne Weiteres die Rücküberweisung veranlassen.

Aufgabe II-34

Im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren werden hauptsächlich wiederkehrende Zahlungen eingezogen, während im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren hauptsächlich Forderungen aus Kaufverträgen zwischen Wirtschaftsunternehmen eingezogen werden. Welche der nachstehenden Aussagen treffen auf das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren zu?

SEPA-Lastschriftverfahren

- A Bei diesem Verfahren ist Widerspruch gegen eine erfolgte Belastung möglich.
- B Bei diesem Verfahren liegt dem Zahlungsempfänger ein gültiges schriftliches Lastschriftmandat des Zahlungspflichtigen vor. Der Zahlungspflichtige kann binnen einer Frist von acht Wochen ab Belastungsbuchung ohne Angabe von Gründen Erstattung des Lastschriftbetrages verlangen.
- C Bei diesem Verfahren erteilt der Zahlungspflichtige der Zahlstelle gegenüber den Einlösungsauftrag.
- D Der Zahlungspflichtige kann binnen einer Frist von acht Wochen ab Belastungsbuchung ohne Angabe von Gründen Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.
- E Bei diesem Verfahren ist ein Widerspruch gegen eine erfolgte Belastung ausgeschlossen.
- F Bei wiederkehrenden Lastschrifteinlösungen muss die Vorlage der Lastschrift spätestens zwei Geschäftstage vor Fälligkeit bei der Zahlstelle erfolgen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe II-35

Kreditkarte

Frau Irene Rabe ist Girokundin der *Nordbank AG*. Frau Rabe interessiert sich für die Zahlung mit Kreditkarte. Bringen Sie die folgenden Vorgänge bei der Ausgabe und Verwendung der Kreditkarte in die richtige Reihenfolge. Beginnen Sie mit „Ausfüllen des Kartenantrags“!

- A Ausfüllen des Kartenantrags
- B Bei Zahlung: Prüfung des Kartenlimits und der Unterschrift
- C Monatliche Belastung des Kundenkontos
- D Erstellung der Sammelabrechnung
- E Prüfung der Bonität vor Kartenbestellung

| | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |

Kreditkarte**Aufgabe II-36**

Herr und Frau Brinkmann sind Kunden der *Nordbank AG*. Sie beabsichtigen in Kürze eine mehrwöchige Urlaubsreise durch die USA anzutreten. Als Reisezahlungsmittel wollen sie eine Kreditkarte mitnehmen. Die Kreditkarte soll auf Herrn Brinkmann ausgestellt werden. Wie beraten Sie die Kunden richtig?

- A** Die Kreditkarte kann auch auf Frau Brinkmann übertragen werden.
- B** Die Kreditkarte berechtigt Herrn Brinkmann, im Rahmen des Bargeldauszahlungs-Service im In- und Ausland Bargeld abzuheben.
- C** Die Haftung von Herrn Brinkmann ist auch ohne Verlustanzeige auf 100,00 EUR beschränkt.
- D** Bei Benutzung der Kreditkarte ist der Leistungsbeleg von Herrn Brinkmann mit seinem Namenszug und der Kartenummer zu kennzeichnen.
- E** Die Kreditkarte ist sofort bei der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenblatt zu unterzeichnen.

**Karten-
zahlungen****Aufgabe II-37**

Sie sollen einen Firmenkunden über die Verwendungsmöglichkeiten von Girocard mit Maestrozeichen und Kreditkarte informieren. Welche der folgenden Aussagen treffen

- 1 nur auf die Girocard
- 2 nur auf die Kreditkarte
- 3 sowohl auf Girocard als auch auf die Kreditkarte zu?

Aussagen

- A** Barverfügungen am Geldausgabeautomat mit PIN sind möglich.
- B** Die Hotelrechnung kann im ELV-Verfahren bezahlt werden.
- C** Der Rechnungsbetrag wird der Akzeptanzstelle unter Abzug eines Disagios gutgeschrieben.
- D** Mit dieser Karte kann der Karteninhaber am Kontoauszugsdrucker Kontoauszüge ziehen.
- E** Bei Verlust der Karte und sofortiger Verlustmeldung hat der Karteneigentümer keinen Schaden.

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

**SEPA-
Überweisung****Aufgabe II-38**

Herr Werner Clemenz erteilt der *Nordbank AG* einen Überweisungsauftrag zugunsten des Möbelhauses *Unger GmbH* in Hamburg über 3.470,00 EUR. Bringen Sie den Gang der Überweisung in die richtige Reihenfolge.

Begriffe aus dem Überweisungsvorgang:

- A Kontogutschrift
- B Prüfung der Kontodeckung und der Unterschrift
- C Kontobelastung
- D Erteilung des SEPA-Überweisungsauftrags mit Angabe von IBAN und BIC
- E Betragsweiterleitung

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Aufgabe II-39

Online-Banking

Frau Britta Heldmann ist Kundin der *Nordbank AG*. Frau Heldmann möchte am Online-Banking in Zukunft teilnehmen. Wie beraten Sie Frau Heldmann über das Online-Banking richtig?

- A Frau Heldmann legitimiert sich durch Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsnummer (PIN).
- B Sofern Frau Heldmann eine spezielle Vereinbarung mit der *Nordbank AG* trifft, kann sie mit diesem Verfahren auch Daueraufträge zu Lasten ihres Sparkontos einrichten.
- C Frau Heldmann kann nur durch die Eingabe ihrer Transaktionsnummer (TAN) Verbindung zu ihrem Konto aufnehmen.
- D Als technische Voraussetzung benötigt Frau Heldmann zusätzlich zu ihrem PC einen DSL-Anschluss.
- E Bei missbräuchlicher Verwendung durch einen Unbefugten haftet die *Nordbank AG*.

Aufgabe II-40

Online-Banking

Frau Britta Heldmann äußert Bedenken über die Sicherheit beim Online-Banking. Sie ist der Auffassung, dass unberechtigte Dritte ihre Kontostände abrufen und Überweisungen zu Lasten ihres Girokontos ausführen könnten. Wie informieren Sie Frau Heldmann richtig?

- A Da alle Kontodaten in einem speziellen Code verschlüsselt werden, der nur Frau Heldmann und der *Nordbank AG* bekannt ist, können Dritte nicht unberechtigt in das Online-System eingreifen.
- B Sofern Frau Heldmann ihre persönliche Identifikationsnummer (PIN) und ihre Transaktionsnummer (TAN) an Dritte nicht weitergibt, ist ein Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen.
- C Da ein Schaden durch unberechtigte Dritte nicht ganz auszuschließen ist, übernimmt die *Nordbank* in solchen Fällen nach den Sonderbedingungen für das Online-Banking die Haftung.

- D** Sofern Frau Heldmann ihre persönliche Identifikationsnummer (PIN) und ihre Transaktionsnummer (TAN) bei der Eingabe in den Computer verschlüsselt, können Dritte nicht unberechtigt in das Online-System eingreifen.
- E** Durch das Datenschutzgesetz, das zwischen Frau Heldmann und der *Nordbank AG* gilt, wird ein Missbrauch durch Unberechtigte ausgeschlossen.

Scheck- verkehr

Aufgabe II-41

Zur bargeldlosen Begleichung einer Rechnung kann u. a. der Scheck benutzt werden. Wann ist die Schuld erloschen, wenn mit Scheck bezahlt wird?

- A** Mit der Ausstellung
- B** Mit der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers
- C** Mit dem Ende der Vorlegungsfrist
- D** Wenn der Empfänger den Scheck seiner Bank einreicht
- E** Mit der Einlösung beim Bezogenen

Überweisungs- verkehr

Aufgabe II-42

Herr Harke ist Privatkunde der *Nordbank AG*. Am 10.02.2012 (Freitag) erteilt Ihnen Herr Harke einen beleghaften Überweisungsauftrag. Es sollen 10.000,00 EUR an den Zahlungsempfänger die *Immobilien GmbH* in München überwiesen werden. Die Empfängerbank ist die *Südbank AG* in München. Kontodeckung auf dem Konto von Herrn Harke ist vorhanden. Am 16.02.2012 (Donnerstag) erfährt Herr Harke, dass der Überweisungsbetrag auf dem Konto der *Immobilien GmbH* in München noch nicht eingegangen ist. Stellen Sie das Datum fest, bis zu dem der Überweisungsbetrag nach dem BGB dem Zahlungsempfänger spätestens gutgeschrieben werden muss.

 . .

Zahlungs- formen

Aufgabe II-43

Zur Überweisung von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen bietet die *Nordbank AG* ihren Kunden sowohl den Dauerauftrag als auch das Abbuchen mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren an. Welche der unten stehenden Aussagen treffen

- 1 nur auf den Dauerauftrag
 - 2 nur auf die SEPA-Basis-Lastschrift
 - 3 auf beide Zahlungsweisen
 - 4 auf keine der beiden Zahlungsweisen
- zu? Ordnen Sie zu.

Aussagen

- A** Bei sich ändernden Zahlungsbeträgen wird die Zahlung ohne Weisung des Kunden angepasst.
- B** Der belastete Betrag wird auf Grund fehlender Deckung von der 1. Inkassostelle der Zahlstelle wieder gutgeschrieben.
- C** Eine belastete Zahlung kann vom Kunden nicht mehr widerrufen werden.
- D** Der Kunde vereinbart mit der *Nordbank AG*, dass der regelmäßig wiederkehrende Betrag stets an einem festen Termin gezahlt wird.
- E** Der Kunde muss sich um die regelmäßige Ausführung der Zahlung nicht kümmern.

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Aufgabe II-44

Welche der nachstehenden Aussagen zum SEPA-Lastschriftverfahren beziehen sich

- 1 nur auf das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren?
- 2 nur auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren?
- 3 sowohl auf das SEPA-Firmen- als auch auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren?

Aussagen

- A** Nach Einlösung der SEPA-Lastschrift zum Fälligkeitstag ist kein Erstattungsanspruch bzw. keine Rückgabe der SEPA-Lastschrift wegen Widerspruchs mehr möglich.
- B** Die SEPA-Lastschrift muss spätestens einen Geschäftstag vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen.
- C** Das Kreditinstitut schließt einen Vertrag zum Einzug der Forderungen mit dem Zahlungsempfänger.
- D** Ohne Mandatsbestätigung durch den Zahlungspflichtigen werden keine Lastschriften eingelöst.
- E** Das Kreditinstitut zieht die Forderungen beleglos ein.

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

**SEPA-
Lastschrift-
verfahren**

**Scheck-
zahlung****Aufgabe II-45**

Was bedeutet die Formulierung „Zahlen Sie gegen diesen Scheck ...“ auf Scheckvordrucken?

- A** Wenn bei Vorlage eines Schecks beim bezogenen Kreditinstitut kein Guthaben vorhanden ist, muss der Scheck auf jeden Fall eingelöst werden.
- B** Der Vermerk der unbedingten Zahlungsanweisung muss laut Scheckabkommen auf allen Scheckformularen vorhanden sein.
- C** Mit diesem Vermerk weist der Aussteller darauf hin, dass er für die nötige Deckung auf seinem Konto gesorgt hat.
- D** Dieser Vermerk weist die Einreicherbank (erste Inkassostelle) darauf hin, dass der Scheck nach den Sonderbedingungen für den Scheckverkehr durch Barauszahlung an den Vorleger eingelöst werden kann.
- E** Diese unbedingte Zahlungsanweisung ist ein gesetzlicher Bestandteil und damit ein zwingend notwendiger Aufdruck.

Falschgeld**Aufgabe II-46**

Ein Kunde der *Nordbank AG* möchte auf sein Sparkonto 120,00 EUR bar einzahlen. Dabei stellen Sie als Mitarbeiter/in der *Nordbank AG* fest, dass eine der vorgelegten Banknoten über 20,00 EUR gefälscht ist. Wie verhalten Sie sich in dieser Situation richtig?

- A** Sie geben dem Kunden die gefälschte Banknote mit dem Hinweis zurück, dass er künftig das angenommene Bargeld sorgfältiger prüfen soll.
- B** Sie händigen dem Kunden die gefälschte Banknote wieder aus, damit er diese bei der Deutschen Bundesbank zum Ersatz einreicht.
- C** Sie händigen dem Kunden eine Empfangsbescheinigung über die gefälschte Banknote aus und senden die Banknote zur Vernichtung an die Deutsche Bundesbank.
- D** Sie händigen dem Kunden eine Empfangsbescheinigung aus, senden die gefälschte Note mit einem Bericht an die Polizei und melden dies an die Deutsche Bundesbank.
- E** Sie geben die gefälschte Banknote mit dem Hinweis zurück, dass der Kunde selbst Anzeige bei der Polizei erstatten muss. Ein Ersatz der gefälschten Note erfolgt nicht.

Aufgabe II-47**Karten-
zahlungen**

Die *Nordbank AG* händigt ihrem Kunden Tobias Heuer eine Girocard für sein neu eröffnetes Girokonto aus.

Welche der folgenden Vorteile bietet die Nutzung der Girocard Herrn Heuer?

- A** Herr Heuer hat kein Risiko bei Verlust oder Missbrauch seiner Girocard, da dieses Risiko von den Händlern getragen wird, die am Kartenzahlungssystem teilnehmen.
- B** Bei Reisen ins Ausland hat Herr Heuer den Vorteil, dass er in allen Ländern an automatisierten Kassen, die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind, mit seiner Girocard bargeldlos bezahlen kann.
- C** Die Nutzung der Girocard macht Herrn Heuer unabhängig von seinem Dispositionsrahmen, weil der Rechnungsbetrag immer am 15. eines jeden Monats abgebucht wird.
- D** Wenn Herr Heuer den PIN-Code vergessen hat, kann er die Girocard noch im EC-Verfahren einsetzen, indem er auf dem Leistungsbeleg des Händlers die Kartenummer einträgt.
- E** Auf den Kontoauszügen werden für die Verfügungen mit der Girocard das Kaufdatum, der Rechnungsbetrag und das Konto des Händlers ausgewiesen. Dadurch hat Herr Heuer gleichzeitig einen Beleg für Garantieansprüche gegen den Händler.

Aufgabe II-48**Scheck**

Die *Papierwerke Simon KG* unterhalten bei der *Nordbank AG* in Hamburg ein Geschäftsgirokonto. Am 21.11.2011 legt Ihnen der Prokurist Jürgen Walter der KG den Scheck mit den nachstehenden Daten zur Einlösung vor:

| | |
|---------------------------|--|
| Bezogene Bank | <i>Unionbank AG, München</i> |
| Vermerke auf dem Scheck | - Nur zur Verrechnung - An <i>Papierwerke Simon KG, Hamburg</i> oder Order |
| Aussteller | <i>Druckerei Mühlenfeld GmbH, Augsburg</i> |
| Betrag in Ziffern | 14.450,00 EUR |
| Betrag in Worten | Vierzehntausendvierhundertfünfzig |
| Ausstellungsort und Datum | München, den 07.11.2011 |
| Verwendungszweck | Rechnungsnummer 128790/2011 |

Welche der folgenden Aussagen sind im Zusammenhang mit diesem Orderscheck zutreffend?

- A** Bei dieser Urkunde muss die *Nordbank AG* prüfen, ob ihr die *Papierwerke Simon KG* die Urkunde durch ein Indossament übertragen hat, um das Inkasso des Gegenwerts vornehmen zu können.

- B** Diese Urkunde ist kein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes, weil der Ausstellungsort und der Geschäftssitz des Ausstellers nicht identisch sind. Daher geben Sie die Urkunde an die *Druckerei Mühlenfeld GmbH* zurück.
- C** Neben der formellen Ordnungsmäßigkeit hat die *Nordbank AG* bei dieser Urkunde auch die Legitimation des Einreichers und die Unterschrift des Ausstellers zu prüfen.
- D** Obwohl es sich um einen Verrechnungsscheck handelt, ist eine Barauszahlung durch die *Nordbank AG* scheckrechtlich zulässig.
- E** Im Falle der Nichteinlösung stellt die *Nordbank AG* die Nichteinlöserklärung aus, die im Scheckprozess als Beweismittel verwendet werden kann.
- F** Da die Vorlegungsfrist abgelaufen ist, muss die *Nordbank AG* die Annahme des Schecks verweigern und der *Papierwerke Simon KG* die Scheckurkunde zurückgeben.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

III. Ausländischer Zahlungsverkehr

Lösungen ab Seite 253

Aufgabe III-1

Ein Hamburger Importeur steht in Verhandlung mit einem kanadischen Holzverarbeitungsunternehmen. Der Vertragsablauf sieht eine Lieferung von Ausrüstungsgegenständen im Wert von 2 Millionen kanadischen Dollar vor. Der kanadische Hersteller verlangt eine Anzahlung von 20 Prozent des Kaufpreises bei Vertragsabschluss. Die Restzahlung soll durch ein Dokumenten-Akkreditiv abgewickelt werden. Die *Nordbank AG* hat die Finanzierung der Investition zugesagt. Wie kann die geleistete Anzahlung abgesichert werden?

- A Der Importeur kann seine Anzahlung durch ein Dokumenten-Akkreditiv absichern.
- B Die geleistete Anzahlung kann durch eine Anzahlungsgarantie der Bank des Exporteurs abgesichert werden.
- C Die geleistete Anzahlung kann durch ein Devisenoptionsgeschäft gesichert werden.
- D Die Bank des Exporteurs kann die Anzahlung durch eine Lieferungs- und Leistungsgarantie absichern.
- E Die Bank des Exporteurs kann die geleistete Anzahlung nicht absichern.

**Absicherung
einer
Auslands-
zahlung**

Aufgabe III-2

Welche Aussage trifft auf die internationale Vertragsformel CIF zu?

- A Der Exporteur legt den Bestimmungshafen für die Ware fest.
- B Der Importeur trägt die Kosten und Gebühren des Konnossements.
- C Der Importeur trägt die Frachtkosten.
- D Der Gefahrenübergang vom Exporteur auf den Importeur vollzieht sich im Verschiffungshafen an der Längsseite des Seeschiffs.
- E Der Exporteur versichert die Waren bis zum Bestimmungshafen.

Incoterms

Aufgabe III-3

Welcher Unterschied besteht zwischen einem Dokumenten-Inkasso und einem Dokumenten-Akkreditiv?

- A Beim Dokumenten-Inkasso übernehmen die Kreditinstitute die Haftung für fehlerhafte Dokumente.
- B Beim Dokumenten-Inkasso trägt der Exporteur das Abnahmerisiko.
- C Beim Dokumenten-Akkreditiv ist das Zahlungseingangsrisiko für den Exporteur größer als das Lieferrisiko für den Importeur.

**Auslands-
geschäft**

- D** Beim Dokumenten-Inkasso ist für den Exporteur das Zahlungsrisiko abgedeckt.
- E** Beim unwiderruflichen Dokumenten-Akkreditiv ist das Qualitätsrisiko für den Exporteur größer als beim Dokumenten-Inkasso.

Incoterms

Aufgabe III-4

Welche Aussagen treffen auf die internationale Vertragsformel FOB zu?

- A** Der Gefahrenübergang vom Exporteur auf den Importeur vollzieht sich im Verschiffungshafen an der Längsseite des Seeschiffs.
- B** Der Exporteur trägt die Frachtkosten.
- C** Der Importeur trägt die Kosten und Gebühren für das Konnossement.
- D** Der Exporteur bestimmt den Verladehafen.
- E** Der Exporteur trägt die Kosten des Warenumschlages.
- F** Der Exporteur versichert die Ware mit 110 % des Warenwertes bis zum Bestimmungshafen.

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|

Auslandsgeschäft

Aufgabe III-5

Im Zahlungsverkehr unterscheidet man zwischen

- 1 Inlandszahlungen,
- 2 Auslandszahlungen.

Ordnen Sie den Geschäftsvorgängen die entsprechende Zahlungsart zu!

- A** Ein Hamburger Importeur überweist 120.000 EUR auf das Konto des französischen Exporteurs, der bei der *Nordbank AG* in Hamburg ein EUR-Konto unterhält.
- B** Ein Bremer Importeur überweist von seinem US-Dollar-Konto auf sein eigenes Konto bei der *Chase Manhattan Bank*, New York.
- C** Ein Kunde der *Nordbank AG* kauft an der Hanseatischen Wertpapierbörse zu Hamburg 100 *IBM*-Aktien und wird mit dem Gegenwert von 9.260 EUR auf seinem Konto belastet.
- D** Ein dänischer Spediteur überweist von seinem EUR-Konto bei der *Fördebank Flensburg* 45.000 EUR auf das Konto eines dänischen Subunternehmers bei derselben Bank.
- E** Ein Rostocker Handelshaus überweist 2 Millionen britische Pfund an seine Londoner Niederlassung.

| A | B | C | D | E |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> |

Aufgabe III-6

Die *Jean Simon GmbH* importiert erstmalig Textilien aus Taiwan. Welche Zahlungsbedingung ist für die *Jean Simon GmbH* mit den größten Risiken verbunden?

- A Offenes Zahlungsziel
- B Vorkasse
- C Zahlung bei Andienung der Dokumente (d/p)
- D Zahlung gegen Rechnung
- E Zahlung auf Akkreditivbasis
- F Dokumente gegen 90-Tage-Akzept (d/a)

Risiken von Zahlungsbedingungen**Aufgabe III-7**

Welche Vorteile haben dokumentäre Zahlungen gegenüber reinen Devisenzahlungen?

- A Der Exporteur behält das Verfügungsrecht über die Ware, wenn der Importeur die Dokumente nicht aufnimmt und nicht zahlt.
- B Devisenzahlungen sind kostengünstiger als dokumentäre Zahlungen.
- C Durch die Andienung von Dokumenten kann die Zahlungspflicht des Käufers ausgelöst werden.
- D Dokumentäre Zahlungen sind kostengünstiger und sicherer als reine Devisenzahlungen.
- E Der Exporteur kann die Aufnahme der Dokumente ablehnen, wenn die Aufmachung nicht den Abmachungen entspricht.
- F Bei dokumentären Zahlungen entfällt für den Exporteur das Währungsrisiko.

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|

Auslandszahlungsverkehr**Aufgabe III-8**

Für Handelsgeschäfte, bei denen die Vertragspartner auf die durch das Akkreditiv gebotenen Sicherheiten verzichten, aber doch nicht eine Lieferung auf offene Rechnung vornehmen wollen, bietet sich als Lösung das Dokumenten-Inkasso an. Welche Aussagen über das Dokumenten-Inkasso treffen zu?

- A Das Dokumenten-Inkasso ist ein Auftrag des Verkäufers an seine Bank, beim Käufer gegen Übergabe der Versandpapiere einen bestimmten Betrag einzuziehen.
- B Ein Dokumenten-Inkasso ist die Zusage einer Bank, dem Verkäufer an Käufers statt im Rahmen genau umschriebener Dokumente eine vereinbarte Summe zur Verfügung zu stellen.
- C Das Dokumenten-Inkasso eignet sich vor allem, wenn die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Käufers zu bezweifeln ist.

Dokumenten-Inkasso

- D Das Dokumenten-Inkasso eignet sich vor allem dann, wenn im Importland keine Importrestriktionen, z. B. Devisenkontrollen, bestehen.
- E Das Dokumenten-Inkasso ist gebräuchlich, wenn im Importland die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse als nicht geordnet beurteilt werden können.
- F Das Dokumenten-Inkasso eignet sich vor allem dann, wenn von den beteiligten Kreditinstituten eine detaillierte Prüfung der Dokumente verlangt wird.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Auslandszahlungsverkehr

Aufgabe III-9

Die *Travebank AG* in Lübeck stattet einen Kunden mit US-Dollar-Travelerschecks der *American Express Company* im Gesamtbetrag von 1.000,00 US-Dollar aus. Welche Aussagen treffen zu?

- A Die Reiseschecks sind zeitlich unbegrenzt gültig.
- B Die Reiseschecks können nur in Ländern mit Dollarwährung eingelöst werden.
- C Bei Verlust der Reiseschecks werden 90 % der Schecksumme ersetzt.
- D Reiseschecks werden bei Vorlage belastet.
- E Bei Auszahlung eines Reiseschecks muss eine Kontrollunterschrift geleistet werden.
- F Für Dollar-Reiseschecks muss der Kunde eine Versicherung gegen den Verlust von Reiseschecks abschließen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Situation zu den Aufgaben III-10 und III-11

Die *Cepaco Export-Import GmbH* unterhält bei der *Nordbank AG* ein Geschäftskonto. Mit der *Overprint Ltd.* in New York wurde ein Kontrakt über die Lieferung einer Druckmaschine im Wert von 280.000 US-Dollar geschlossen.

Fremdwährungskonto

Aufgabe III-10

Sie empfehlen der Geschäftsleitung der *Cepaco GmbH* die Einrichtung eines US-Dollar-Fremdwährungskontos zur Abwicklung von Zahlungen in US-Dollar. Welche der nachstehenden Argumente für ein solches Fremdwährungskonto treffen zu?

- A Die *Cepaco GmbH* kann kurzfristig Fremdwährungskredite aufnehmen bzw. freie Gelder zum Zinssatz in den USA anlegen.
- B Mit der Einrichtung eines US-Dollar-Währungskontos kann die *Cepaco GmbH* bei Exportgeschäften das Zahlungseingangsrisiko eingrenzen.
- C Bei der Abwicklung von dokumentären Zahlungen verlangen Kreditinstitute i. d. R. die Einrichtung von Fremdwährungskonten.

- D Wenn die *Cepaco GmbH* bei der *Nordbank AG* ein US-Dollar-Fremdwährungskonto unterhält, können Zahlungen per S.W.I.F.T. zuverlässig dem Konto des amerikanischen Exporteurs übertragen werden.
- E Die *Cepaco GmbH* kann bei Export- und Importgeschäften die sich bei An- und Verkauf von Devisen ergebende Geld-/Briefspanne sowie die anfallende Courtage vermeiden.
- F Mit einem US-Dollar-Fremdwährungskonto kann sich die *Cepaco GmbH* gegen das Währungsrisiko absichern.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe III-11

Aus welchen Gründen könnte die *Overprint Ltd.* von der *Cepaco GmbH* einen von der *Nordbank AG* auf US-Dollar ausgestellten Bankenorderscheck verlangen?

- A Für den amerikanischen Exporteur entfällt bei der Zahlung mit Bankenorderschecks das Währungsrisiko.
- B Mit einem Bankenorderscheck kann das Exportgeschäft durch die Vertragspartner „Zug um Zug“ erfüllt werden.
- C Der amerikanische Exporteur verlangt einen Bankenorderscheck, da er die Bonität der *Nordbank AG* höher einschätzt als die Bonität der *Cepaco GmbH*.
- D Mit einem Bankenorderscheck wird sichergestellt, dass das Kreditinstitut, welches die Zahlung ausgelöst hat, auch belastet werden kann.
- E Durch die Ausstellung eines Bankenorderschecks wird der amerikanische Exporteur vor eventuellen Zahlungsschwierigkeiten der *Nordbank AG* geschützt.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe III-12

Ein Hamburger Exporteur will Waren im Wert von 1,5 Millionen US-Dollar exportieren. Das Zahlungsziel soll 90 Tage betragen. Wie kann er eine sichere EUR-Kalkulationsbasis schaffen?

- A Der Hamburger Exporteur kalkuliert die Lieferung mit dem US-Dollar-Devisenbriefkurs von heute und wartet den Zahlungseingang ab.
- B Der Exporteur schließt ein Devisen-Optionsgeschäft ab.
- C Der Exporteur kalkuliert die Lieferung mit dem heutigen 3-Monats-Dollar-Terminkurs und wartet den Zahlungseingang ab.
- D Da der Abnehmer bisher mit Schecks gezahlt hat, kalkuliert der Exporteur mit dem Scheckankaufkurs von heute.
- E Der Exporteur schließt ein Devisentermingeschäft über den Betrag und die Laufzeit ab.

**Banken-
orderscheck**

**Kurssicherung
im Auslands-
geschäft**

- F** Für den Hamburger Exporteur gibt es bei Auslandsgeschäften auf US-Dollar-Basis keine Möglichkeit, eine sichere EUR-Kalkulationsbasis zu schaffen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Auslandszahlungsverkehr

Aufgabe III-13

Welche Aussagen über die Ausführung von Zahlungsaufträgen im Außenwirtschaftsverkehr treffen zu?

- A** Zahlungen über nicht konvertierbare Währungen bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bundesbank.
- B** Das ausführende Kreditinstitut haftet grundsätzlich für Schäden, die seinen Kunden aus Übermittlungsfehlern im Auslandszahlungsverkehr entstehen.
- C** Zahlungsaufträge ohne Angaben des Verwendungszwecks können nur ausgeführt werden, wenn die Außenwirtschaftsmeldung ordnungsgemäß ausgefüllt ist oder der Betrag 12.500 EUR nicht übersteigt.
- D** Kreditinstitute haften ihren Kunden für alle Folgeschäden, die sich aus einer unvollständigen oder ungenauen Prüfung von Auslandszahlungsaufträgen ergeben.
- E** Auslandszahlungen werden über S.W.I.F.T. ausgeführt oder brieflich, drahtlich oder per Scheck geleistet.
- F** Auslandsüberweisungen können im Rahmen des Clearingsystems TARGET schnell und kostengünstig weltweit über die Deutsche Bundesbank abgewickelt werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Dokumente im Außenwirtschaftsverkehr

Aufgabe III-14

Im Außenhandel werden verschiedene Dokumente eingesetzt. Welches der folgenden Dokumente ist richtig beschrieben?

- A** Ursprungszeugnisse werden von deutschen Konsulaten im Exportland ausgestellt.
- B** Mit Ladeschein kann der Exporteur nachweisen, dass er die Ware ordnungsgemäß verladen hat.
- C** Ein Lagerschein berechtigt den Importeur, zwischengelagerte Waren nach Verzollung in Empfang zu nehmen.
- D** Mit Handelsrechnungen kann der Importeur nachweisen, in welchem Land die gelieferten Produkte hergestellt wurden.
- E** Ein Konnossement berechtigt den Importeur, die gelieferte Ware gegen Vorlage in Empfang zu nehmen.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe III-15

Zwischen der *Textil GmbH* (Importeur) in Hamburg und der *Yapas A.O.* (Exporteur) in Istanbul soll ein Kontrakt über die Lieferung von Textilien im Gesamtwert von 250.000,00 US-Dollar vereinbart werden. Welche Zahlungsbedingung ist für die *Textil GmbH* unter dem Gesichtspunkt der Liquidität am ungünstigsten?

- A** Die Ware soll 60 Tage nach Ankunft bezahlt werden.
- B** Die Ware soll 90 Tage nach Dokumentenaufnahme bezahlt werden. Zur Sicherung der Zahlung soll ein Drei-Monats-Wechsel akzeptiert werden.
- C** Die *Textil GmbH* soll sofort nach Vertragsabschluss bezahlen.
- D** Die Ware soll Zug um Zug bei Aufnahme der Dokumente bezahlt werden.
- E** Die Ware soll sofort bezahlt werden, wenn die Dokumente bei der Bank in Istanbul vorgelegt werden.

**Zahlungs-
bedingungen
im
Außenhandel**

Aufgabe III-16

Die *Nordhandelsgesellschaft mbH* liefert Baumaschinen nach Brasilien. Die Geschäfte sollen auf US-Dollar-Basis abgewickelt werden. Mit welchen Maßnahmen kann sich die *Nordhandelsgesellschaft mbH* gegen das Risiko staatlicher Eingriffe in den Zahlungsverkehr absichern?

- A** Abschluss eines Devisentermingeschäfts
- B** Eröffnung eines bestätigten Dokumenten-Akkreditivs
- C** Vereinbarung der Zahlungsbedingung d/p oder d/a
- D** Abschluss einer Exporthaftpflichtversicherung
- E** Einrichtung eines US-Dollar-Kontos bei einer brasilianischen Korrespondenzbank der deutschen Hausbank
- F** Beschaffung einer Hermesbürgschaft

**Risiken im
Außenhandel**

Aufgabe III-17

Der Girokunde Florian Giebel möchte von Ihnen wissen, in welcher Form Auslandsüberweisungen veranlasst werden können. Beraten Sie Herrn Giebel!

- A** Mit der SEPA-Überweisung können Beträge in allen europäischen Währungen überwiesen werden.
- B** Mit der SEPA-Überweisung können Sie Beträge bis 12.500,00 EUR in alle europäischen Länder überweisen.
- C** Die SEPA-Überweisung können Sie nur nutzen für Überweisungen in EU-Länder.

**Auslands-
überweisung**

- D Den Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr können Sie für alle Auslandszahlungen verwenden.
- E Die SEPA-Überweisung können Sie für Zahlungen in ein EU-Land oder ein Land im Europäischen Wirtschaftsraum ohne Betragsbegrenzung verwenden.
- F Die SEPA-Überweisung können Sie nur für Zahlungen in ein EU-Land oder ein Land im Europäischen Wirtschaftsraum verwenden, wenn der Betrag 50.000,00 EUR oder den Gegenwert in der Währung des Empfängerlandes nicht übersteigt.

Auslandszahlungen

Aufgabe III-18

Aufgabe des S.W.I.F.T.-Systems ist es, eine schnelle und sichere Online-Übertragung standardisierter Nachrichten im Zusammenhang mit dem internationalen Bankgeschäft zu ermöglichen. Welche Dienstleistung kann nicht über dieses System abgewickelt werden?

- A Übermittlung von Kontoauszügen
- B Übermittlung von Scheckavise
- C Übermittlung von Zahlungsaufträgen
- D Einsatz als Clearingstelle
- E Nachrichtenübermittlung von dokumentären Inkasso- und Akkreditivgeschäften
- F Nachrichten zu Geld- und Devisenhandelsgeschäften

Incoterms

Aufgabe III-19

Die *Maschinenbau GmbH* plant den Export von Druckmaschinen nach Brasilien. Am nächsten Tag möchte der Prokurist Harald Rölle nach Sao Paulo fliegen, um das Geschäft mit einem brasilianischen Importeur abzuschließen. Die Maschinen sollen per Lkw von Dortmund nach Hamburg, dann mit dem Schiff von Hamburg nach Santos und zuletzt mit der Bahn von Santos nach Sao Paulo transportiert werden. Der brasilianische Vertragspartner hat vorgeschlagen, die Incoterm-Klausel „FOB Hamburg“ zu vereinbaren. Welche der nachfolgenden Vereinbarungen trifft darauf zu?

| Der Exporteur trägt die Transportkosten bis ... | Der Gefahrenübergang auf den Importeur erfolgt ... | Die Kosten der Seetransportversicherung trägt der ... |
|--|---|---|
| A an die Längsseite des Schiffes in Hamburg. | bei Abladung der Ware im Hamburger Hafen. | Exporteur. |
| B an die Längsseite des Schiffes in Hamburg. | mit Überschreiten der Reling des Schiffes in Hamburg. | Exporteur. |
| C zum Bestimmungshafen in Santos | ab Verladung der Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen. | Exporteur. |
| D zum Bestimmungshafen in Santos. | bei Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen. | Exporteur. |
| E die Ware an Bord des Seeschiffes verladen ist. | die Ware an Bord des Seeschiffes verladen ist. | Importeur. |
| F zum Überschreiten der Reling im Verschiffungshafen. | mit Anlegen des Schiffes in Santos. | Importeur. |



Aufgabe III-20

Formen der Zahlungsabwicklung im Auslandszahlungsverkehr sind:

- 1 Clean Payment (nichtdokumentäre Zahlung)
- 2 Dokumenten-Inkasso
- 3 Dokumenten-Akkreditiv

Ordnen Sie zu!

- A** Bei brieflicher Ausführung wird eine *payment order* erteilt.
- B** Der Begünstigte zieht Tratten auf die eröffnende Bank.
- C** Die Banken müssen alle Dokumente mit angemessener Sorgfalt prüfen.
- D** Wenn der Exporteur nichts anderes vorschreibt, muss der Bezogene die Dokumente bei erster Präsentation einlösen.
- E** Bei Scheckzahlungen werden grundsätzlich Orderschecks verwendet.
- F** Eine Bestätigung begründet eine feststehende Verpflichtung der bestätigenden Bank.
- G** Die eröffnende Bank gibt ein Zahlungsverprechen.
- H** Eingezogene Beträge müssen unverzüglich der Bank zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag erteilt hat.

| A | B | C | D | E | F | G | H |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Auslandszahlungen

Auslands- geschäft

Aufgabe III-21

Ein Dortmunder Exporteur schließt mit einem argentinischen Importeur ein Exportgeschäft ab, Lieferbedingung FOB Hamburg. Der Gesamtwert des Exportgeschäfts soll 78.200,00 EUR betragen. Der Exporteur hatte sich bereits vorher einen Überblick über die bei der Lieferung entstehenden Kosten verschafft. Der argentinische Importeur wünscht als Lieferbedingung FOB Hamburg. Der Exporteur möchte von seinem Kundenberater in der *Westfalenbank AG Dortmund* wissen, über wie viel EUR das entsprechende Angebot bei der Lieferbedingung „FOB Hamburg“ lauten muss, wenn die folgenden von ihm zu tragenden Kosten in den Angebotspreis eingerechnet werden.

Kosten

| | | |
|---|---|--------------|
| Seetransport | | 8.215,75 EUR |
| Seeverversicherung | + | 3.485,12 EUR |
| Transportkosten Dortmund-Hamburg | + | 950,00 EUR |
| Verpackungskosten in Dortmund | + | 350,00 EUR |
| Entladekosten in Buenos Aires | = | 450,00 EUR |
| Verladekosten in Hamburg | | 756,00 EUR |
| Transportkosten von Buenos Aires zur betreffenden Niederlassung des argentinischen Importeurs | | 235,00 EUR |

Ermitteln Sie den Angebotspreis.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Dokumenten- Inkasso

Aufgabe III-22

Ein Hamburger Exporteur schließt mit einem britischen Importeur einen Kontrakt über die Lieferung von Solaranlagen im Werte von 200.000,00 GBP ab. Als Zahlungsbedingung wurde ein Dokumenten-Inkasso vereinbart. Nach Verladung der Anlagen reicht der Exporteur der *Nordbank AG* einen Inkassoauftrag ein. Bringen Sie die folgenden Abwicklungsschritte in die richtige Reihenfolge.

- A** Gegen Vorlage der Dokumente erhält der Bezogene die Ware im Hafen London ausgeliefert.
- B** Der Inkassoauftrag und die Dokumente werden von der Bank des Auftraggebers an die Bank des Importeurs gesendet.
- C** Die Bank des Importeurs erhält einen Einlösungsauftrag und belastet den Bezogenen.
- D** Die Bank des Importeurs präsentiert dem Bezogenen die Dokumente.
- E** Der Exporteur reicht den Inkassoauftrag und die Dokumente an seine Bank.
- F** Der Bezogene prüft die Dokumente bei der vorliegenden Bank.

| | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

Aufgabe III-23

Bankenorderscheck

Ein Hamburger Importeur teilt seiner Hausbank, der *Nordbank AG*, mit, dass er wegen der Begleichung eines Importgeschäfts einen Bankenorderscheck in Höhe von 34.500,00 US-Dollar benötigt. Der Importeur erteilt der *Nordbank AG* einen entsprechenden Zahlungsauftrag für diesen Bankenorderscheck. Ihnen liegen folgende Kursinformationen vor:

| Kassakurse EUR/US-Dollar | | Sichtkurs EUR/US-Dollar |
|--------------------------|--------|-------------------------|
| Geld | Brief | |
| 1,5530 | 1,5590 | 1,5620 |

Die *Nordbank AG* stellt für diese Zahlungsverkehrsleistung die folgenden Entgelte in Rechnung:

| | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| Abwicklungsprovision | 1,5 Promille, mindestens 12,00 EUR |
| Courtage | 0,25 Promille, mindestens 2,50 EUR |
| Spesen für die Scheckausstellung | 10,00 EUR |

Erstellen Sie unter Angabe des Rechenweges die Scheckabrechnung. Der Gesamtbetrag wird dem EUR-Konto des Importeurs belastet.

Aufgabe III-24

Dokumente im Außenhandel

Im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Exportgeschäfts der *Nordhandelsgesellschaft* mit einem argentinischen Importeur werden Sie als Kundenberater/-in der *Nordbank AG* gebeten, die Bedeutung von Dokumenten im Außenhandel zu erläutern. Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig?

- A** Durch die Andienung der Dokumente kann die Zahlungspflicht des argentinischen Importeurs ausgelöst werden.
- B** Durch die Andienung der Dokumente kann die Lieferpflicht der *Nordhandelsgesellschaft* ausgelöst werden.
- C** Mit Dokumenten kann bescheinigt werden, dass die Ware von der *Nordhandelsgesellschaft* ordnungsgemäß und unbeschädigt geliefert wurde.
- D** Dokumente werden immer dann eingeschaltet, wenn die *Nordhandelsgesellschaft* die Zahlung vor der Lieferung erhalten möchte.
- E** Dokumente werden dann eingeschaltet, wenn dem argentinischen Importeur bei einem offenen Zahlungsziel ein Kredit eingeräumt werden soll.
- F** Durch Übergabe von Dokumenten an den argentinischen Importeur kann die Verfügungsgewalt über die Ware übertragen werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Devisen- termin- geschäft

Aufgabe III-25

Aufgrund eines Exportgeschäfts erwartet die *Metallbau GmbH* in drei Monaten einen Betrag von 450.000,00 USD. Die *Nordbank AG* bietet der *Metallbau GmbH* den Abschluss eines Termingeschäfts als Möglichkeit zur Kursicherung zu folgenden Konditionen an:

| Devisenkurs für 1 Euro | Kassakurse | | Terminkurse 3 Monate | |
|---------------------------|------------|--------|----------------------|--------|
| | Geld | Brief | Geld | Brief |
| US-Dollar | 1,3282 | 1,3342 | 1,3250 | 1,3310 |

- a) Ermitteln Sie den Gutschriftsbetrag für die *Metallbau GmbH* bei Fälligkeit des Termingeschäfts, wenn die *Nordbank AG* eine Provision von 80,00 EUR in Rechnung stellt.

EUR

- b) Der Prokurist der *Metallbau GmbH* möchte wissen, warum die Terminkurse unter den Kassakursen liegen. Welche der folgenden Begründungen trifft zu?
- A Die Zinsen für 3-Monatsgelder sind in den USA niedriger als im Euro-Raum.
 - B Die Marktteilnehmer rechnen in den nächsten Monaten mit einem schwächeren Euro.
 - C Die Marktteilnehmer rechnen in den nächsten Monaten mit einem stärkeren Euro.
 - D Der Kursabschlag dient der Deckung der bei Termingeschäften entstehenden Kurssicherungskosten.
 - E Die Zinsen für 3-Monatsgelder sind in den USA höher als im Euro-Raum.

Abrechnung eines Auslands- geschäfts

Aufgabe III-26

Die *Kora Stahlbau GmbH* exportiert 2 Maschinen nach Schweden. Der Warenwert inkl. Transportkosten beträgt 22.680,00 EUR. Der Rechnungsbetrag lautet auf 30.870,00 US-Dollar. Nach erfolgter Lieferung wurde der Rechnungsbetrag vereinbarungsgemäß durch Überweisung bezahlt. Am Montag, dem 5. November ging der Betrag bei der *Nordbank AG* ein, der Hausbank der *Kora Stahlbau GmbH*. Die *Kora Stahlbau GmbH* wünscht eine Gutschrift in EUR.

Konditionen im Devisengeschäft:

| | |
|----------------------|---------------|
| Abwicklungsprovision | 1,50 Promille |
| Courtage | 0,25 Promille |

Kurse für EUR in US-Dollar-Devisen am Tag des Geldeingangs:

1,3131 (Geld)

1,3191 (Brief)

Ermitteln Sie in EUR

a) den Kurswert für den Verkaufspreis.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

b) den Erfolg aus diesem Exportgeschäft.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Aufgabe III-27

Die *Simon GmbH* importiert Stoffe aus Singapur. Über die Lieferungsbedingungen sind sich die Vertragspartner noch nicht einig. Der Verschiffungshafen soll Singapur und der Bestimmungshafen Hamburg sein. Welche der nachstehenden Aussagen treffen

- 1 nur für die Lieferungsbedingung FOB Singapur zu?
- 2 nur für die Lieferungsbedingung CIF Hamburg zu?
- 3 sowohl für FOB als auch für CIF zu?
- 4 weder auf FOB noch auf CIF zu?
- A** Der Exporteur hat das Risiko für die Ware nur bis zur Verladung der Ware an Bord des Seeschiffes im Verschiffungshafen zu tragen.
- B** Die *Simon GmbH* hat das Risiko für die Stoffe und die Kosten ab Verladung der Ware an Bord des Seeschiffes in Singapur zu tragen.
- C** Der Exporteur hat das Risiko für die Stoffe und alle Kosten nur bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen zu tragen.
- D** Der Exporteur hat das Risiko für die Stoffe, die Fracht und die Versicherung nur bis zur Verladung der Ware an Bord des Seeschiffes in Singapur zu tragen.
- E** Die *Simon GmbH* hat das Risiko für die Stoffe und die Versicherung ab Singapur, der Exporteur die gesamten Transportkosten bis Hamburg zu tragen.
- F** Der Exporteur hat die Seefracht und die Seeversicherung bis zur Ankunft des Seeschiffes in Hamburg zu tragen.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

**Auslands-
geschäft**

Aufgabe III-28

Die *Junge GmbH* in Hamburg hat mit der *Kilung Ltd.* in Mumbay einen Kontrakt über die Lieferung von Textilien im Gesamtwert von 300.000 EUR geschlossen. Lieferungsbedingung CIF Hamburg, Zahlungsbedingung unwider- rufliches Dokumenten-Akkreditiv. Die *Junge GmbH* verlangt im Akkreditiv- auftrag die nachstehenden Dokumente. Welche Bedeutung haben diese Dokumente für die *Junge GmbH*? Ordnen Sie zu!

**Auslands-
geschäft**

Dokumente

- 1 Handelsrechnung
- 2 Reingezeichnetes Bordkonnossement
- 3 Packliste
- 4 Ursprungszeugnis
- 5 Versicherungszertifikat

Bedeutung

- A** Mit dem Dokument kann überprüft werden, in welchen Containern sich die einzelnen Textilien befinden.
- B** Dieses Dokument bestätigt, dass die Ware unbeschädigt an Bord genommen wurde.
- C** Mit diesem Dokument kann das Herkunftsland der eingegangenen Ware nachgewiesen und der Zolltarif für die Berechnung des Zolls in Hamburg bestimmt werden.
- D** Mit diesem Dokument erhält die *Junge GmbH* im Schadensfall 110 % des Warenwertes erstattet.
- E** Dieses Dokument ist die Grundlage für die Verzollung der Textilien in Hamburg.

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Situation zu den Aufgaben III-29 bis III-31

Die *Jungheinrich AG* in Hamburg hat mit der *Shan Tu Electrical Products* in Shanghai einen Kontrakt über die Lieferung von vier Gabelstaplern abgeschlossen.

- Die Lieferung soll auf Basis eines bestätigten Akkreditivs erfolgen. Avisierende Bank: *Berenberg Bank* in Hamburg, eröffnende Bank: *Bank of China*, Shanghai
- Der Gesamtpreis für die Gabelstapler beträgt (unverpackt) ab Werk 250.000,00 US-Dollar.
- Die Lieferung erfolgt von Hamburg über die Schiffsroute Hamburg – Shanghai in zwei Monaten.

Incoterms**Aufgabe III-29**

Bei Abgabe des Angebots hatte die *Jungheinrich AG* alternativ zum CIF-Preis auch einen FOB-Preis angeboten. Aus welchen der nachfolgenden Gründe könnte sich die *Shan Tu Electrical Products* für den CIF-Preis entschieden haben?

- A** Der CIF-Preis ist in der Regel günstiger als der FOB-Preis.
- B** Die *Shan Tu Electrical Products* hätte bei FOB Hamburg den Seefrachtvertrag und die Seeversicherungspolice selbst abschließen müssen. Eventuell kann die *Jungheinrich AG* günstigere Konditionen besorgen, so dass der CIF-Preis günstiger ist.

- C Bei CIF findet der Gefahrenübergang im Unterschied zu FOB erst im Bestimmungshafen Shanghai statt.
- D Der einzige Unterschied zwischen FOB und CIF besteht darin, dass bei CIF der Exporteur die Seeversicherungspolice für die Transportversicherung beschaffen muss. Evtl. kann die *Jungheinrich AG* hier günstigere Konditionen bieten, so dass der CIF-Preis günstiger ist.
- E Die Lieferklausel CIF beinhaltet im Unterschied zur Klausel FOB auch die Verladung im Verschiffungshafen Hamburg sowie den Abschluss des Seefrachtvertrags und die Beschaffung der Seeversicherungspolice.

Aufgabe III-30

Akkreditiv

Welche der folgenden Absichten werden mit der Bestätigung des Akkreditivs verfolgt?

- A Mit der Bestätigung erbringt die bestätigende Bank, die *Berenberg Bank*, das Versprechen, dass fristgerecht und mangelfrei an den Importeur, die *Shan Tu Electrical Products*, geliefert wird.
- B Durch die Bestätigung gibt die *Berenberg Bank* gegenüber der eröffnenden Bank, der *Bank of China*, ein abstraktes und bedingtes Schuldversprechen ab.
- C Durch die Bestätigung gibt die *Berenberg Bank* gegenüber dem Exporteur, der *Jungheinrich AG*, ein abstraktes und bedingtes Schuldversprechen ab.
- D Die Sicherheit des Exporteurs, der *Jungheinrich AG*, Zahlung zu erhalten, steigt, weil alle Risiken in China damit für ihn ausgeschlossen sind.
- E Durch die Bestätigung gibt die Bank des Importeurs, die *Bank of China*, gegenüber dem Exporteur, der *Jungheinrich AG*, ein abstraktes und bedingtes Schuldversprechen ab.
- F Mit der Bestätigung garantiert die Bank des Exporteurs, die *Berenberg Bank*, die Prüfung und Weiterleitung der Dokumente.

Aufgabe III-31

Devisen

Bei Ausnutzung des Akkreditivs betragen die Kurse für einen EUR

Geld 1,3220 US-Dollar

Brief 1,3250 US-Dollar

Ermitteln Sie die entsprechende Gutschrift auf dem Konto der *Jungheinrich AG*; legen Sie für Ihre Berechnung den CIF-Preis (265.000,00 US-Dollar) ohne Berücksichtigung weiterer Kosten zugrunde.

**Dokumente
im
Außenhandel**

Aufgabe III-32

Ein Hamburger Importeur hatte auf Grund eines Kontrakts mit einem amerikanischen Exporteur Hardware im Wert von 250.000 US-Dollar bestellt. Als Zahlungsbedingung war ein d/p-Inkasso vereinbart worden. Die Inkassobank ist die *Nordbank AG*, die Hausbank des Importeurs. Welche der folgenden Aussagen zu Rechtsansprüchen des Hamburger Importeurs aus der vereinbarten Zahlungsbedingung trifft zu? Der Hamburger Importeur ...

- A** darf vor der Übergabe der Dokumente die Dokumente in keinem Falle einsehen.
- B** kann die gelieferte Hardware nach eigener Wahl vor der Bezahlung besichtigen.
- C** könnte durch eine Vereinbarung mit der *Nordbank AG* ohne Probleme eine Teilzahlung verlangen.
- D** kann die *Nordbank AG* in Regress nehmen, wenn diese die Form und Richtigkeit der Dokumente nicht geprüft hat.
- E** könnte von der *Nordbank AG* die Papiere auch zu „getreuen Händen“ überlassen bekommen.

TARGET

Aufgabe III-33

Welche Aussagen zum TARGET-System treffen zu?

- A** Das TARGET-System dient primär als weltweit genutztes Interbanken-Überweisungssystem.
- B** Es handelt sich um ein Echtzeit-Bruttozahlungssystem, das Zahlungen erst dann dem Empfänger gutschreibt, wenn sichergestellt ist, dass das Kreditinstitut, welches die Zahlung ausgelöst hat, auch belastet werden konnte.
- C** Das TARGET-System ist S.W.I.F.T.-gesteuert und bietet die Möglichkeit zur Verrechnung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten der Teilnehmer über die entsprechenden Zentralbankkonten.
- D** Das TARGET-System kann erst ab Zahlungen von 12.500,00 EUR und mehr von inländischen und ausländischen Kreditinstituten genutzt werden.
- E** TARGET ist eine Gesellschaft, die ein internationales Datenübertragungsnetz für Finanznachrichten zwischen Kreditinstituten betreibt.
- F** Das TARGET-System kann nur für Europa-Überweisungen bis zu 12.500,00 EUR eingesetzt werden.

**Dokumentäre
Zahlungen**

Aufgabe III-34

Bei Export- und Importgeschäften werden von den Vertragspartnern als Zahlungsbedingung sowohl das Dokumenten-Akkreditiv als auch das Dokumenten-Inkasso vereinbart. Welche der nachstehenden Sachverhalte treffen zu

- 1 nur auf das Dokumenten-Inkasso,
- 2 nur auf das Dokumenten-Akkreditiv oder
- 3 auf beide Zahlungsformen?

Sachverhalte

- A** Die eröffnende Bank gibt ein abstraktes Schuldversprechen ab.
- B** Der Exporteur trägt das Risiko, dass der Importeur die Dokumente nicht aufnimmt.
- C** Der Importeur trägt das Risiko, nicht vertragsgemäße Waren geliefert zu bekommen.
- D** Mit der dokumentären Zahlung wird ein Zug-um-Zug-Geschäft ermöglicht.
- E** Die Bank des Exporteurs muss die eingereichten Dokumente auf Vollständigkeit prüfen.
- F** Die Bank des Importeurs führt das Geschäft nur mit Kunden mit einwandfreier Bonität oder gegen Sicherheitenstellung durch.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Aufgabe III-35

Die Weingroßhandlung *Götter-Best OHG, Alzey*, exportiert 320 Kisten Wein an einen amerikanischen Importeur. Im Kontrakt haben die beiden Geschäftspartner vereinbart:

- Der Käufer verpflichtet sich, die Weinlieferung zu bezahlen, wenn ihm von einem zum Einzug beauftragten Kreditinstitut die ordnungsgemäßen Lieferdokumente übergeben werden.
- Der Wein wird durch eine Spedition per Lkw von Alzey nach Hamburg und von hier aus mit dem Containerschiff „Cap San Diego“ nach New York transportiert. Der weitere Versand bis zum Bestimmungsort Louisville erfolgt per Bahn.
- Als Lieferbedingung vereinbaren die Vertragspartner „CIF New York“.
- Der bei Dokumentenübergabe in Louisville zahlbare Kaufpreis beträgt 11.385,00 US-Dollar.

Welche der folgenden Zahlungsbedingungen liegt dem o. a. Sachverhalt zugrunde?

- A** Unwiderruflich bestätigtes Dokumenten-Akkreditiv
- B** Unwiderruflich unbestätigtes Dokumenten-Akkreditiv
- C** Dokumenten-Inkasso gegen Zahlung
- D** Dokumenten-Inkasso gegen Akzept
- E** Zahlung nach Warenerhalt
- F** Bezahlung vor Lieferung des Weins

Dokumentäre Zahlungen

**Devisen-
termin-
geschäft****Aufgabe III-36**

Ein Hamburger Exporteur teilt seiner Hausbank, der *Nordbank AG*, mit, dass er in 6 Monaten einen Zahlungseingang in Höhe von 120.000,00 US-Dollar erhalten wird. Das daraus resultierende Kursrisiko möchte der Exporteur bereits heute durch den Abschluss eines Devisentermingeschäfts abschließen.

Folgende Informationen zur Berechnung eines 6-Monats-Terminkurses liegen vor:

| Kassakurse EUR/US-Dollar | |
|--------------------------|--------|
| Geld | Brief |
| 1,5530 | 1,5590 |
| Deport: 0,0090 | |

Ermitteln Sie unter Angabe des Rechenweges den Devisenterminkurs für das vom Hamburger Exporteur gewünschte Kurssicherungsgeschäft.

| |
|--|
| |
|--|

 USD

IV. Anlage auf Konten

Lösungen ab Seite 262

Aufgabe IV-1

**Staatliche
Spar-
förderung**

Welche Verfügung führt zum Verlust der Wohnungsbau-Prämie?

- A** Carsten Wohlfahrt tritt seinen Kindern seinen Bausparvertrag für den Bau des Einfamilienhauses der Kinder ab.
- B** Der Bausparer Reinhard Lechner erwirbt mit seinem Bausparguthaben Anteile an einem offenen Immobilienfonds.
- C** Der Bausparer Wilfried Domhoff verwendet den angesparten Betrag auf seinem Bausparkonto zur Finanzierung der Modernisierung seiner Eigentumswohnung.
- D** Der Bauherr Jürgen Kapellan verwendet einen zugeteilten Bausparvertrag zur Ablösung eines bereits gewährten Hypothekarkredits (Zwischenkredit).
- E** Simon Nauertz verwendet das Bausparguthaben zum Ersterwerb von Anteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft.

Aufgabe IV-2

Geldanlage

Welchen Nachteil können Sparbriefe für einen Geldanleger bieten?

- A** Sparbriefe verbriefen keine Spareinlagen gemäß § 21 Abs. 4 RechKredV.
- B** Sparbriefe erleiden bei rückläufiger Zinsentwicklung (Zeiten sinkender Zinsen) Kursverluste.
- C** Sparbriefe werden mit verschiedenen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten.
- D** Sparbriefe bieten i. d. R. über die gesamte Laufzeit einen Festzins.
- E** Sparbriefe werden mit laufender Zinszahlung sowie als auf- oder abgezinst Papiere angeboten.
- F** Sparbriefe sind wegen fester Laufzeit und vereinbarter Unkündbarkeit wenig liquide.

Aufgabe IV-3

**Vermögens-
wirksame
Leistungen**

Hans-Jörg Unrat legt seine vermögenswirksamen Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz in einem Aktienfonds an. Er hat Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage. Wie erhält Herr Unrat die festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage?

Die festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage wird ...

- A nach Beantragung beim zuständigen Finanzamt in der Einkommensteuererklärung einmal jährlich seinem Anlagekonto gutgeschrieben.
- B nach jährlicher Beantragung bei seinem Finanzamt und nach Ablauf der Sperrfrist auf sein Anlagekonto gutgeschrieben.
- C auf Antrag jährlich von seinem Arbeitgeber auf sein Anlagekonto überwiesen.
- D auf Antrag nach Ablauf der Sperrfrist von seinem Arbeitgeber auf sein Anlagekonto überwiesen.
- E Formlos am 15. März eines jeden Jahres auf sein Anlagekonto von seinem Finanzamt überwiesen.

Geldanlage

Aufgabe IV-4

Die *Frank Kemper Moden OHG* möchte in unregelmäßigen Abständen Geldbeträge für einen Mitarbeiterurlaubsgeldfonds auf einem Sparkonto bei der *Sparkasse Wolfsburg* anlegen. Welche Aussage trifft zu?

- A Die Geldbeträge können gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3 RechKredV auf einem Sparkonto angesammelt werden, weil sie für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden sollen.
- B Die Geldbeträge dürfen nicht auf ein Sparkonto eingezahlt werden, da sie einem festgelegten Sparzweck dienen sollen.
- C Die *Frank Kemper Moden OHG* kann kein Sparkonto eröffnen.
- D Die Geldbeträge können nicht angenommen werden, da sie von vornherein zeitlich befristet angelegt werden müssen.
- E Die Beträge gelten als Spareinlagen, wenn sie mit einer Mindestkündigungsfrist von drei Monaten angelegt und durch Ausfertigung einer entsprechenden Urkunde als Spareinlage gekennzeichnet sind.

Geldhandel

Aufgabe IV-5

Die *Isarbank AG* in München benötigt für einen Tag 20 Millionen EUR. Der Betrag soll bei einer Korrespondenzbank gleichmäßig aufgenommen und auf dem Bundesbankkonto bereitgestellt werden. Welcher Zinssatz wird der *Isarbank AG* in Rechnung gestellt?

- A Tagesgeld unter Banken 3,15 G
- B Termingeld unter Banken ein Monat 3,20 G
- C Tagesgeld unter Banken 3,25 B
- D Diskontsatz nach dem Diskontüberleitungsgesetz 3,0 %
- E Termingeld unter Banken ein Monat 3,25 B
- F Mindestreservezinssatz von 2,5 %

Aufgabe IV-6**Bausparen**

Zur Finanzierung eines Eigenheims will das Ehepaar Brigitte und Roland Dwenger einen Bausparvertrag abschließen. Welche Aussagen treffen zu?

- A** Die Zuteilung des Bauspardarlehens setzt in der Regel ein Mindestguthaben und das Erreichen einer bestimmten Bewertungsziffer voraus.
- B** Ein niedriger Darlehenszins kann nur bei Verträgen mit längeren Ansparzeiten vereinbart werden.
- C** Bauspardarlehen werden grundsätzlich durch Eintragung eines Grundpfandrechts an erster Rangstelle gesichert.
- D** Bausparprämien werden bei der Ermittlung des Mindestguthabens und/oder der Bewertungsziffer berücksichtigt.
- E** Zinsen für Bausparguthaben zählen zur erbrachten Sparleistung und sind prämienbegünstigt.
- F** Sonderzahlungen über die vertraglich vereinbarten Raten hinaus sind nur möglich, solange das Bauspardarlehen nicht ausgezahlt ist.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe IV-7**Vermögens-
wirksame
Leistungen**

Herr Christian Dupont (35 Jahre alt, ledig, wohnhaft in Hamburg) erhält von seinem Arbeitgeber insgesamt 870,00 EUR jährlich an vermögenswirksamen Leistungen, die er in Vermögensbeteiligungen (400,00 EUR) und in einem Bausparvertrag (470,00 EUR) anlegen möchte. Zusätzlich zahlt Herr Dupont noch jährlich 512,00 EUR auf einen Bausparvertrag ein. Ermitteln Sie für Herrn Dupont die jährliche staatliche Förderung, wenn für die Berechnung ein zu versteuerndes Einkommen von 19.000,00 EUR angesetzt werden kann. Welche der staatlichen Sparförderungen erhält Herr Dupont?

| | 20 % Arbeitnehmer-Sparzulage für maximal | 9 % Arbeitnehmer-Sparzulage für maximal | 8,8 % Wohnungsbau-Prämie für maximal |
|----------|--|---|--------------------------------------|
| A | 400,00 EUR | 470,00 EUR | 512,00 EUR |
| B | 870,00 EUR | keine Arbeitnehmer-Sparzulage | 512,00 EUR |
| C | keine Arbeitnehmer-Sparzulage | 870,00 EUR | 512,00 EUR |
| D | 400,00 EUR | keine Arbeitnehmer-Sparzulage | 512,00 EUR |
| E | 400,00 EUR | 470,00 EUR | keine Wohnungsbau-Prämie |

| |
|--|
| |
|--|

Spareinlagen**Aufgabe IV-8**

Welche Aussage über das Sparbuch ist richtig?

- A Da das Sparbuch ein Inhaberpapier ist, muss der Aussteller auf Verlangen an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung leisten.
- B Der Aussteller des Sparbuchs kann an jeden Vorleger mit schuldbefreiender Wirkung Zahlung leisten, sofern es sich um die versprochene fällige Leistung aus dem Sparguthaben handelt.
- C Bei Rückzahlung des Gesamtguthabens kann das nicht entwertete Sparbuch dem Kontoinhaber für weitere Einzahlungen überlassen werden.
- D Der Vorleger des Sparbuchs kann ohne vorherige Kündigung gegenüber dem Kreditinstitut auf Auszahlungen in jeder Höhe bestehen, sofern er Vorschusszinsen zahlt.
- E Auszahlungen von 2.000,00 EUR pro Monat können auch ohne Vorlage des Sparbuches an den Sparer vorgenommen werden.

**Vermögens-
bildung****Aufgabe IV-9**

Welche der nachstehenden Anlagen werden nach dem 5. VermBG mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert?

- A Anlage auf Grund eines Sparvertrages mit einem Kreditinstitut über Vermögensbeteiligungen
- B Anlage auf Grund eines Kontensparvertrages mit einem Kreditinstitut
- C Anlage auf Grund eines Kapitalversicherungsvertrages mit einem Versicherungsunternehmen
- D Anlage auf Grund eines Vertrages nach dem WoPG
- E Anlage in Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand
- F Anlage in einem staatlich geförderten Vertrag zur privaten Altersvorsorge, z. B. in einer fondsgebundenen Lebensversicherung

**Geldanlage
auf Konten****Aufgabe IV-10**

Der vermögende Privatkunde Gerrit Schuchert möchte bei der *Westbank AG* in Emmerich für einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten 200.000,00 EUR zinsbringend und sicher bzw. kursrisikofrei anlegen. Welche Anlageform ist geeignet?

- A Spareinlage
- B Tagesanleihe des Bundes
- C Bundesanleihe
- D Bundesschatzbriefe Typ A
- E Hypothekenzinsbriefe der *Westhypo AG*
- F Finanzierungsschätze

Aufgabe IV-11**Riester-
Rente**

Hans-Georg Pauly (27 Jahre alt) ist Substitut bei einem Hamburger Supermarkt. Sein sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen des letzten Jahres beträgt 31.000,00 EUR. Herr Pauly ist verheiratet und möchte von Ihnen als Kundenberater(in) wissen, ob seine nicht berufstätige Frau Anspruch auf staatliche Zulagen hat, wenn sie einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließt. Welche Aussage trifft zu?

- A Nein, da nur Erwerbstätige Anspruch auf staatliche Zulagen haben.
- B Nein, da nur einer der Ehepartner Anspruch auf staatliche Zulagen hat.
- C Ja, wenn Herr Pauly einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.
- D Ja, aber nur wenn Frau Pauly den jährlichen Mindesteigenbeitrag leistet.
- E Ja, wenn Frau Pauly Kindererziehungszeiten nachweisen kann, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anerkannt werden.

Aufgabe IV-12**Riester-
Rente**

Susanne Kleeberg (25 Jahre alt, ledig) hat ein sozialversicherungspflichtiges jährliches Bruttoeinkommen von 22.500,00 EUR. Sie hatte im Januar 2012 einen fondsgebundenen Altersvorsorgevertrag mit Ihrem Ausbildungsbetrieb abgeschlossen. Sie möchte von Ihnen wissen, welche staatliche Zulage/n sie in 2012 im Zusammenhang mit ihrem Altersvorsorgevertrag maximal erhalten wird, wenn sie den vorgesehenen Mindesteigenbeitrag in diesem Jahr einzahl.

- A Nur 154,00 EUR Grundzulage
- B 154,00 EUR Grundzulage zuzüglich 185,00 EUR Kinderzulage
- C 154,00 EUR Grundzulage zuzüglich 2.100,00 EUR Sonderausgabenabzug
- D 20 % Arbeitnehmer-Sparzulage auf den Mindesteigenbeitrag im Jahr 2012
- E 154,00 EUR Grundzulage zuzüglich einer evtl. Steuerersparnis, die sich im Rahmen einer Günstigerprüfung durch das Finanzamt ergeben kann.

Aufgabe IV-13**Riester-
Rente**

Bevor der Privatkunde Jens Knabe (27 Jahre alt) einen privaten Altersvorsorgevertrag abschließt, bittet er um Auskunft über die Folgen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags während der Ansparphase. Welche Aussage trifft zu?

- A Während der Ansparphase kann ein staatlich geförderter Altersvorsorgevertrag nicht aufgelöst werden.

- B Eine vorzeitige Auflösung eines Altersvorsorgevertrags während der Ansparphase ist nur in geregelten Ausnahmefällen möglich, z. B. wenn der Begünstigte völlig erwerbsunfähig werden sollte.
- C Eine vorzeitige Auflösung des Altersvorsorgevertrags ist nur unter Einhaltung einer vorher vereinbarten Kündigungsfrist möglich.
- D Eine vorzeitige Kündigung des Altersvorsorgevertrags ist nur unter Verlust bereits gewährter Zulagen und Steuerersparnisse möglich.
- E Eine vorzeitige Verfügung über einen Altersvorsorgevertrag ist zwar nicht möglich, es können aber jederzeit im Falle von finanziellen Engpässen bis zu 10.000,00 EUR dem Vertrag entnommen werden, die bis zum Renteneintrittsalter aber wieder eingezahlt werden müssen.

Riester-Rente

Aufgabe IV-14

Die Auszubildende Jessica Nottebaum (19 Jahre alt, ledig) hatte 2011 eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 6.000,00 EUR brutto erhalten. Frau Nottebaum möchte jetzt bei der *Nordbank AG* einen Riester-Vertrag abschließen. Welchen Eigenbeitrag muss sie leisten, um die staatlichen Zulagen zu erhalten?

- A 60,00 EUR
- B Die Hälfte des Sockelbetrages, weil Frau Nottebaum Auszubildende ist.
- C 86,00 EUR
- D Frau Nottebaum braucht keinen Eigenbeitrag zu leisten.
- E Auszubildende gehören nicht zum geförderten Personenkreis für die staatliche Zulage.

Termin-einlagen

Aufgabe IV-15

Welche Faktoren beeinflussen die Höhe der Zinsen für Termineinlagen?

- A Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der Absprache zwischen Kreditinstitut und seinen Kunden und ist abhängig vom Betrag und der Laufzeit der Anlage.
- B Zinsänderungen der Europäischen Zentralbank haben unmittelbare Auswirkungen auf die Zinssätze aller Termineinlagen, die von Kunden bei den Kreditinstituten unterhalten werden.
- C Bei der Verzinsung von Termineinlagen müssen sich die Kreditinstitute nach den Zinsen im standardisierten Kreditgeschäft richten.
- D Die Berechnung von Vorschusszinsen für Termineinlagen ist in der Rechnungslegungsverordnung der Kreditinstitute geregelt.
- E Die Zinssätze für Termineinlagen berechnen sich aus der Marge zwischen Soll- und Habenzinsen.

Aufgabe IV-16**Verlust des Sparbuches**

Herr Friedhelm Neubert hat im Zuge eines Wohnungswechsels sein Sparbuch verloren. Herr Neubert möchte jetzt bei seinem sparkontoführenden Kreditinstitut 300,00 EUR abheben. Bringen Sie die folgenden Schritte, um den Wunsch nach Auszahlung erfüllen zu können, in die richtige Reihenfolge, indem Sie die Ziffern 1 bis 5 eintragen!

- A** Nachdem Herr Neubert sich legitimiert hat, zeigt er seinem sparkontoführenden Kreditinstitut schriftlich, in der Regel mittels Vordruck, den Verlust des Sparbuchs an.
- B** Das sparkontoführende Kreditinstitut erstellt ein Ersatzsparbuch bzw. überträgt das Guthaben auf ein neu eröffnetes Sparkonto mit dazugehörigem Sparbuch.
- C** Das sparkontoführende Kreditinstitut nimmt eine Legitimationsprüfung vor, da ihm Herr Neubert nicht bekannt ist.
- D** Herr Neubert unterschreibt einen Auszahlungsbeleg und lässt sich die 300,00 EUR an der Kasse auszahlen.
- E** Das sparkontoführende Kreditinstitut lässt sich von Herrn Neubert eine Haftungsausschlussklärung unterzeichnen, gegebenenfalls lässt es die Sparurkunde für kraftlos erklären.

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Aufgabe IV-17**Vermögenswirksame Leistungen**

Der Versicherungskaufmann Georg Münch hatte vor kurzem einen Bausparvertrag abgeschlossen, auf den sein Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen für ihn monatlich einzahlen soll. Herr Münch möchte sich heute bei Ihnen als Kundenberater/in der *Bauspar AG* über die Arbeitnehmer-Sparzulage informieren. Geben Sie ihm die richtige Auskunft!

- A** „Die Arbeitnehmer-Sparzulage muss von Ihrem Arbeitgeber aufgebracht werden.“
- B** „Sie erhalten die Arbeitnehmer-Sparzulage, da Ihr zu versteuerndes Einkommen unter maximal 25.600,00 EUR liegt.“
- C** „Sofern Sie den maximal geförderten Betrag sparen, beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage für Sie 43,00 EUR pro Jahr.“
- D** „Sie können über die angesparten Beträge frühestens sieben Jahre nach Vertragsabschluss verfügen, ohne die Arbeitnehmer-Sparzulage zu verlieren.“
- E** „Da Sie volljährig sind, gehören Sie zum berechtigten Personenkreis.“

Situation für die Aufgaben IV-18 bis IV-22

Frau Irina Marten führt bei der *Nordbank AG* seit Jahren mehrere Sparbücher mit einem Gesamtbetrag von 27.500,00 EUR. In einer Wirtschaftszeitschrift hat Frau Marten gelesen, dass Festgeldanlagen besser verzinst werden als Spareinlagen. Aus diesem Grund möchte sie von Ihnen beraten werden.

**Termin-
einlagen****Aufgabe IV-18**

Wie beraten Sie Frau Marten hinsichtlich der Anlagedauer von Festgeldanlagen richtig?

- A Festgelder haben eine feste Laufzeit von mindestens zwei Wochen oder ein Vielfaches davon.
- B Festgelder haben eine Kündigungsfrist von 30 Tagen. Ihre Laufzeit beträgt zwischen 30 und 180 Tagen.
- C Festgelder haben in der Regel eine Mindestlaufzeit von 30 Tagen. Darüber hinaus kann jede andere Laufzeit frei gewählt werden.
- D Bei Festgeldern wird eine feste Laufzeit von 30, 60 oder 90 Tagen vereinbart.
- E Bei Festgeldern muss gemäß Rechnungslegungsverordnung eine Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen eingehalten werden.

**Termin-
einlagen****Aufgabe IV-19**

Frau Marten möchte wissen, unter welcher der nachfolgenden Voraussetzungen sie über eine Festgeldanlage wieder verfügen kann.

- A Eine Verfügung per Überweisung bei Fälligkeit auf ein anderes Konto muss der *Nordbank AG* schriftlich mitgeteilt werden.
- B Über Festgeldanlagen können nur Firmenkunden bar verfügen.
- C Nach Einhaltung der Kündigungssperrfrist kann jederzeit bis zu 2.000,00 EUR über eine Festgeldanlage verfügt werden.
- D Über Festgeldanlagen kann während des Festlegungszeitraums grundsätzlich nicht verfügt werden.
- E Verfügungen während der Laufzeit sind für Privatkunden jederzeit zulässig.

Aufgabe IV-20**Zins-
berechnung**

Frau Marten entscheidet sich zur Anlage von 20.000,00 EUR auf einem Festgeldkonto mit einer vereinbarten Fälligkeit in 90 Tagen. Ihr Zinstableau zeigt die nachfolgenden Konditionen:

| Festgelder Mindestanlage 2.500,00 EUR | bis unter 10.000,00 EUR | bis unter 20.000,00 EUR | bis unter 50.000,00 EUR |
|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 30 Tage | 3,45 % | 3,50 % | 3,60 % |
| 60 Tage | 3,50 % | 3,60 % | 3,70 % |
| 90 Tage | 3,60 % | 3,70 % | 3,80 % |
| 180 Tage | 3,70 % | 3,75 % | 3,85 % |

Welchen Zinsertrag erzielt Frau Marten bei Fälligkeit ihrer Festgeldanlage, wenn ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt (Zinsmethode 30/360)?

 EUR
Aufgabe IV-21**Verfügungen
über
Spareinlagen**

Herr Jürgen Peters ist Sparkunde der *Nordbank AG*. Er unterhält bei der *Nordbank AG* nur ein Sparkonto mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von 3 Monaten. Das Guthaben beträgt zurzeit 12.560,00 EUR. Eine Vollmacht besteht nicht. Es sind keine ergänzenden Vereinbarungen getroffen worden. Heute legt Frau Peters das Sparbuch vor und möchte für den Erwerb eines Fernsehgerätes 3.700,00 EUR abheben. Wie verhalten Sie sich richtig?

- A** Die *Nordbank AG* muss den Betrag mit schuldbefreiender Wirkung an Frau Peters auszahlen, da sie auf Grund der Rechtsnatur des Sparbuches als qualifiziertes Legitimationspapier zur Auszahlung an jeden Vorleger verpflichtet sind.
- B** Die *Nordbank AG* darf diesen Betrag nicht an Frau Peters auszahlen, da er nicht rechtzeitig gekündigt wurde und somit außerhalb der versprochenen Leistung liegt.
- C** Die *Nordbank AG* kann den Betrag mit schuldbefreiender Wirkung an Frau Peters auszahlen, da in der Übergabe des Sparbuches an seine Ehefrau eine Vollmacht von Herrn Peters zur Abhebung der 3.700,00 EUR zu sehen ist.
- D** Die *Nordbank AG* darf mit schuldbefreiender Wirkung den Betrag an Frau Peters auszahlen, da in der Abhebung eine Kündigung durch Herrn Peters zu sehen ist. Die *Nordbank AG* ist jedoch berechtigt, Vorschusszinsen zu berechnen.
- E** Die *Nordbank AG* kann die 3.700,00 EUR mit schuldbefreiender Wirkung an Frau Peters auszahlen, da der gewünschte Betrag die zulässige Summe der je Kalendermonat versprochenen Leistung nicht überschreitet.

Verlust des Sparbuches

Aufgabe IV-22

Der Sparer Joachim Kremer hatte der *Sparkasse Wetzlar* am 25. April 2012 schriftlich mitgeteilt, dass ihm sein Sparkassenbuch (Saldo 6.780,00 EUR) abhandengekommen ist. Die letzte Abhebung war am 04. April 2012. Am 27. Juni 2012 wird das Sparkassenbuch vorgelegt und die Auszahlung von 2.000 EUR verlangt. Wie muss sich die Sparkasse verhalten?

- A Sie darf mit schuldbefreiender Wirkung an den Vorleger des Sparkassenbuchs bis zu 2.000,00 EUR in einem Kalendermonat auszahlen.
- B Sie darf die 2.000,00 EUR mit schuldbefreiender Wirkung auszahlen, wenn sich der Vorleger legitimiert.
- C Sie darf den Betrag nicht auszahlen, da sie nur an den im Sparbuch genannten Berechtigten auszahlen darf.
- D Sie darf den geforderten Betrag nur auszahlen, wenn der Vorleger ihr eine Freihalteerklärung unterschreibt.
- E Sie darf den geforderten Betrag nicht auszahlen, sondern muss das Sparkassenbuch gegen Aushändigung einer Quittung an den Vorleger einbehalten.

Sparbriefe

Aufgabe IV-23

Welche Aussage über Sparbriefe ist richtig?

- A Durch Sparbriefe beschaffte Mittel werden in der Bilanz der Kreditinstitute als Spareinlagen ausgewiesen.
- B Bei Sparbriefen sind Einzel- und Sammelsparbriefe zu unterscheiden. Sammelsparbriefe sind Gemeinschaftsurkunden.
- C Sparbriefe ermöglichen die Übertragung und den Handel von Spareinlagen auf dem Kapitalmarkt.
- D Sparbriefe werden von den Kreditinstituten jederzeit zu täglich veröffentlichten Rücknahmepreisen zurückgenommen.
- E Sparbriefe dienen zur Beschaffung mittel- und langfristiger Mittel für das Aktivgeschäft.

Rechtliche Grundlagen

Aufgabe IV-24

Im Rahmen eines Seminars über die Anlage auf Konten werden Sie gebeten, rechtliche Rahmenbedingungen zum Thema „Spareinlagen“ vorzustellen. Wie informieren Sie die Teilnehmer des Seminars richtig?

- A Für Spareinlagen gibt es keine gesetzliche Grundlage, sondern nur eine Anweisung der Deutschen Bundesbank.
- B Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute mit den Sparbedingungen sind die Rechtsgrundlage für die Spareinlagen.
- C Für Spareinlagen gibt es keine gesetzliche Grundlage. Alle Regelungen sind zwischen Sparer und Kreditinstitut frei vereinbar.

- D** Die Rechtsgrundlage für die Spareinlagen ist das Kreditwesengesetz.
E Die Rechtsgrundlage für die Spareinlagen ist die Rechnungslegungsverordnung der Kreditinstitute.

Aufgabe IV-25

Die *Nordbank AG* führt für Frau Hase ein Sparkonto mit vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Monaten. Ermitteln Sie die Höhe des Saldovortrages für das Jahr 2012! Berücksichtigen Sie die folgenden Daten:

Zinssatz: 1,5 % p. a.

Ein Freistellungsauftrag liegt in ausreichender Höhe vor.

| Wert | Text | Einzahlung | Saldo | Zinstage | Zinsen |
|------------|--------------|------------|----------|----------|--------|
| 31.12.2011 | Saldovortrag | | 5.500,00 | | |
| 19.09.2012 | | 2.400,00 | 7.900,00 | | |

Ermitteln Sie die Höhe des Saldovortrages für das neue Jahr!

**Zins-
berechnung**

Aufgabe IV-26

Herr Nelle möchte von Ihnen wissen, in welchem Fall er vorzeitig über seinen Bausparvertrag verfügen kann, ohne die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzahlen zu müssen. Wie informieren Sie ihn richtig?

- A** Bei einem Arbeitsplatzwechsel
B Bei Heirat, wenn seit Beginn der Sperrfrist mindestens 1 Jahr vergangen ist
C Bei Aufnahme eines Studiums nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses
D Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit unter Aufgabe der unselbstständigen Tätigkeit
E Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses

**Vermögens-
wirksame
Leistungen**

Aufgabe IV-27

Herr Nelle möchte wissen, ob die vermögenswirksamen Leistungen wie sein Lohn der Sozialversicherung bzw. dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Mit welcher der folgenden Aussagen beraten Sie Herrn Nelle über den Sachverhalt richtig?

- A** Die vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen sind arbeitsrechtlich, aber nicht steuerrechtlich Bestandteil des Entgelts, und unterliegen damit nur der Sozialversicherung.
B Die Leistungen des Arbeitgebers sind weder sozialversicherungs- noch einkommensteuerpflichtig.

**Vermögens-
wirksame
Leistungen**

- C Die Leistungen des Arbeitgebers unterliegen der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht.
- D Der vom Arbeitgeber gezahlte Anteil an den vermögenswirksamen Leistungen wird pauschal versteuert.
- E Die vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen sind kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, sondern sogenannte Sozialleistungen. Sie müssen aber versteuert werden.

Sparformen

Aufgabe IV-28

Frank Lindemann unterhält bei der *Havelbank AG* in Potsdam ein Sparkonto mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten und ein Girokonto. Welche Aussagen sind zutreffend?

- A Vom Sparkonto kann Herr Lindemann monatlich 2.000,00 EUR ohne vorherige Kündigung abheben.
- B Bevollmächtigte für das Girokonto sind auch für das Sparkonto Verfügungsberechtigt.
- C Bei vorzeitiger Verfügung über Spareinlagen muss die *Havelbank AG* gemäß § 21 RechKredV ein Vorfälligkeitsentgelt in Rechnung stellen.
- D Die *Havelbank AG* kann an einen Vorleger des Sparbuchs nur dann mit schuldbefreiender Wirkung auszahlen, wenn es sich bei der Zahlung um eine fällige Leistung handelt.
- E Im Rahmen von Freizügigkeitsregeln kann Herr Lindemann Schecks auch auf sein Sparkonto ausstellen.
- F Herr Lindemann kann mit seiner Bankkarte bis zu 2.000,00 EUR monatlich vorschusszinsfrei auch über sein Sparguthaben verfügen.

Zinssatz- änderung

Aufgabe IV-29

Die *Nordbank AG* senkt die Leitzinsen für Einlagen und eigene Emissionen. Welche der folgenden bereits bestehenden Kapitaleinlagen werden davon betroffen?

- A Sparbriefe mit laufender Zinszahlung
- B Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten
- C Festgeld
- D Schuldverschreibungen der *Nordbank AG* mit einer Laufzeit von mehr als 4 Jahren
- E Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist
- F Fondsgebundene Lebensversicherung auf Grund eines staatlich geförderten Altersvorsorgevertrages

Aufgabe IV-30

Zum 31. Dezember 2011 werden einem Sparkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist der Kundin Sigrid Schlösser 538,27 EUR Zinsen gutgeschrieben. In welchen Fällen ist eine Abhebung der Zinsen ohne Berechnung von Vorschusszinsprovision möglich?

- A** Frau Schlösser hebt die Zinsen am 22. Februar 2012 bar ab.
- B** Frau Schlösser hebt am 5. Januar 2012 2.538,27 EUR bar ab.
- C** Die Sparerin legt die Zinsgutschrift am 2. März 2012 in Festgeld mit einer Laufzeit von 30 Tagen an.
- D** Frau Schlösser hebt am 13. April 2012 einen Teilbetrag von 2.500,00 EUR bar ab.
- E** Die Sparerin erwirbt am 16. März 2012 Investmentzertifikate eines Aktienfonds über 500,00 EUR. Die Zertifikate sollen ihrem Depot gutgeschrieben werden.
- F** Frau Schlösser kann über gutgeschriebene Zinsen für Spareinlagen jederzeit vorschusszinsfrei verfügen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Verfügungen
über
Spareinlagen**
Aufgabe IV-31

Ein Bausparvertrag über 30.000,00 EUR, der nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz gefördert wurde, soll vor Ablauf der Bindungsfrist vorzeitig aufgelöst werden. In welchen der nachstehenden Fälle ist eine prämienschädliche Auflösung zulässig?

- A** Der Bausparer ist nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden.
- B** Der Bausparer nimmt eine selbstständige Tätigkeit auf und will das Bausparguthaben für die Betriebsgründung einsetzen.
- C** Der Bausparer hat geheiratet, der Bausparvertrag besteht seit drei Jahren.
- D** Der Bausparer beantragt die Auszahlung des Bausparguthabens und des zuteilungsreifen Bauspardarlehens für den Kauf einer Eigentumswohnung.
- E** Der Bausparer möchte den zuteilungsreifen Bausparvertrag anlässlich der Geburt seines Kindes für den Kauf einer Kinderzimmereinrichtung verwenden.
- F** Der Bausparer ist seit einem Jahr arbeitslos; die Arbeitslosigkeit dauert zum Zeitpunkt der Auflösung des Bausparvertrages noch an.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Vermögens-
wirksame
Leistungen**

Sparformen**Aufgabe IV-32**

Anke Schellhase hat bei der *Leinebank AG* in Hannover einen unwiderruflichen Sparvertrag zu Gunsten ihrer Enkelin Simone Lehr, geb. 18. August 1996, abgeschlossen und 30.000,00 EUR eingezahlt. Simone soll mit Vollendung des 18. Lebensjahres verfügen dürfen. Welche Aussagen sind richtig?

- A Frau Schellhase bleibt bis zum Eintritt der Bedingung (Vollendung des 18. Lebensjahres der Enkelin) Gläubigerin der Spareinlage. Frau Schellhase kann den Sparvertrag in diesem Fall zwar nicht mehr lösen, sie kann aber das gesamte Guthaben abheben.
- B Beim Tode von Frau Schellhase wird Simone Lehr sofort Gläubigerin der Spareinlage. Die übrigen Erben können aber Pflichtteilsansprüche gegen Simone geltend machen.
- C Beim Tode von Frau Schellhase wird Simone zusammen mit den übrigen Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft Gläubigerin der Spareinlage.
- D Falls Simone vor der Großmutter sterben sollte, fällt das Sparguthaben in Simone Lehrs Nachlass.
- E Zinsgutschriften sind von Frau Schellhase zu versteuern.
- F Zinsgutschriften werden als Einkünfte von Simone besteuert.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Staatliche Sparförderung**Aufgabe IV-33**

Stellen Sie fest, für welche beiden der folgenden Zwecke ein Bauspardarlehen nicht verwendet werden darf.

- A Finanzierung eines Wohnmobils
- B Renovierung einer Wohnung
- C Kauf einer Ferienwohnung im Ausland
- D Finanzierung einer Lagerhalle zur Gründung einer Kfz-Werkstatt
- E Rückzahlung eines Hypothekendarlehens
- F Finanzierung eines Einfamilienhauses

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Bausparen**Aufgabe IV-34**

Klaus und Bettina Abel möchten sich bei Ihnen über das Bausparen informieren. Welche Information zum Bausparen trifft zu?

- A Der Zinssatz für Bausparguthaben wird monatlich der jeweiligen Marktlage angepasst, der Zinssatz für Darlehen wird bei Vertragsabschluss von uns festgelegt.
- B Der Zinssatz für das Bauspardarlehen ist während der Laufzeit variabel, der Zinssatz für das Bausparguthaben wird von uns bei Vertragsabschluss je nach Höhe der Bausparsumme festgelegt.
- C Sie können über Ihr Bausparguthaben frühestens nach erfolgter Zuteilung ohne Einschränkung verfügen.

- D** Der Zinssatz für das Bausparguthaben und der Zinssatz für Darlehen werden bei Vertragsabschluss für die gesamte Vertragslaufzeit festgelegt.
- E** Die Einlagen auf Bausparkkonten bei Bausparkassen sind besonders geschützt, da sie der gesetzlichen Aufsicht der Bausparkassen nach dem Bausparkassengesetz unterliegen.

Aufgabe IV-35

Herr Schulze ist Kunde der *Nordbank AG*. Er legte Festgeld in Höhe von 10.000,00 EUR zunächst für 60 Tage bei der *Nordbank AG* an. In der Folgezeit wurde das Festgeld zweimal für jeweils 30 Tage verlängert. Die Zinsgutschrift erfolgt auf dem Festgeldkonto. Ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe liegt vor. Bei Vertragsabschluss lag der Zinssatz für Festgelder mit einer Laufzeit von 30 bis 90 Tagen bei 2 % p. a., 30 Tage nach Vertragsabschluss wurden die Zinsen für Festgelder mit einer Laufzeit von 30 bis 90 Tagen um 0,25 % erhöht. Berechnen Sie den Saldo, den das Festgeldkonto am Ende der gesamten Laufzeit ausweist. (Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma runden)

Termin- einlagen

Aufgabe IV-36

Sabine Fiebig ist Kundin der *Nordbank AG*. Im Rahmen eines Wohnungswechsels soll Frau Fiebig ihrem neuen Vermieter eine Kautions hinterlegen. Frau Fiebig möchte auf ihren Namen ein Sparbuch eröffnen lassen, das nach § 1280 BGB zugunsten des Vermieters verpfändet werden soll. Welche der folgenden Aussagen zu diesem Mietkautionskonto sind zutreffend?

- A** Bei Mietrückständen kann der Vermieter bei der *Nordbank AG* die Auszahlung der fälligen Mieten vom Mietkautionskonto unter Einhaltung der vereinbarten Frist fordern.
- B** Die Mietkaution wird verzinslich bei der *Nordbank AG* angelegt. Die Zinserträge stehen Frau Fiebig zu.
- C** Aufgrund der Verpfändung des Guthabens wird der Vermieter neuer Gläubiger der Einlage.
- D** Die Laufzeit der Spareinlage auf dem Mietkautionskonto endet mit der Laufzeit des Mietvertrags.
- E** Frau Fiebig kann über das Mietkautionskonto bei der *Nordbank AG* verfügen, um damit anfallende Nebenkosten für ihre neue Wohnung zu begleichen.
- F** Da es sich um ein Mietkautionskonto handelt, kann Frau Fiebig dieses Konto nicht in den Freistellungsauftrag einbeziehen.

Mietkaution

**Vermögens-
wirksame
Leistungen**
Aufgabe IV-37

Isabell Reinhard hat einen Ausbildungsvertrag zur Speditionskauffrau abgeschlossen. Der Ausbildungsbetrieb zahlt 40,00 EUR vermögenswirksame Leistungen monatlich. Wegen der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen bittet Frau Reinhard Sie als Kundenberater/in der *Nordbank AG* um Informationen. Für welche der folgenden Anlageformen wird aktuell Arbeitnehmersparzulage gewährt?

- A Kontensparen und Bausparen
- B Bausparen und Lebensversicherungen
- C Beteiligungssparen und Kontensparen
- D Bausparen und Beteiligungssparen
- E Lebensversicherungen und Beteiligungssparen

**Vermögens-
wirksame
Leistungen**
Aufgabe IV-38

Frau Reinhard entscheidet sich für das Beteiligungssparen. Ab dem 01.02.2012 möchte sie ihre vermögenswirksamen Leistungen in Aktienfondsanteile investieren. Welcher Betrag sollte von ihren vermögenswirksamen Leistungen monatlich in den Aktienfonds investiert werden, um die optimale staatliche Förderung zu erhalten?

 EUR

**Vermögens-
wirksame
Leistungen**
Aufgabe IV-39

Ermitteln Sie das Datum, an dem die Sperrfrist für den Wertpapier-Kaufvertrag über Aktienfonds beginnt. Die ersten vermögenswirksamen Leistungen werden im Februar 2012 auf den Wertpapier-Kaufvertrag vom Ausbildungsbetrieb von Frau Reinhard überwiesen.

 . .
Bausparen
Aufgabe IV-40

Herr Nelle teilt Ihnen mit, dass die *ABX AG* vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 35,00 EUR monatlich zahlt. Die erste Zahlung wird noch Ende 2011 durch den Arbeitgeber auf einen Bausparvertrag erfolgen, der am 03.11.2011 abgeschlossen wurde. Wie informieren Sie Herrn Nelle richtig?

- A Die Festlegungsfrist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
- B Herr Nelle darf auf diesen Vertrag nicht mehr als 35,00 EUR monatlich ansparen, um nicht den Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage zu verlieren.
- C Bei der gewählten Sparform gewährt der Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 20 %.
- D Bei Heirat im Mai 2012 kann Herr Nelle im gleichen Monat ohne Verlust der staatlichen Förderung über den Sparvertrag verfügen.

E Im Falle der Arbeitslosigkeit kann Herr Nelle jederzeit und ohne Verlust der staatlichen Förderung über den Sparvertrag verfügen.

Aufgabe IV-41

Sonder- sparformen

Herr Friedhelm Ehring hat bei der *Nordsparkasse* ein Sparkonto eröffnen lassen. Kurze Zeit später erhält Herr Ehring folgendes Schreiben von der *Nordsparkasse*:

Sehr geehrter Herr Ehring,

wir bestätigen Ihnen als Gläubiger der Spareinlage die Eröffnung o. g. Sparkontos sowie den Abschluss des Sparvertrages auf Ihren Namen.

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Vertragsbedingungen:</i> | |
| <i>- Vertragssumme:</i> | <i>10.000,00 EUR</i> |
| <i>- Sparerkunde:</i> | <i>Lose-Blatt-Sparbuch</i> |
| <i>- Kündigungsfrist:</i> | <i>2 Monate</i> |
| <i>- Einzahlung:</i> | <i>Wert 31.03.2012</i> |
| <i>- Kündigungssperrfrist:</i> | <i>12 Monate</i> |
| <i>- Ende der Sonderzinsvereinbarung:</i> | <i>31.03.2017</i> |

Für die Dauer der Sonderzinsvereinbarung gelten die folgenden Konditionen:

| <i>gültig ab (Wert)</i> | <i>Zinssatz (%)</i> |
|-------------------------|---------------------|
| <i>31.03.2012</i> | <i>3,00</i> |
| <i>31.03.2013</i> | <i>2,75</i> |
| <i>31.03.2014</i> | <i>2,50</i> |
| <i>31.03.2015</i> | <i>2,00</i> |
| <i>31.03.2016</i> | <i>1,50</i> |
| <i>31.03.2017</i> | <i>1,00</i> |

Die Rückzahlung ist nur gegen Vorlage des Sparbuches möglich. Es besteht aber kein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung. Bei Abhebung von Teilbeträgen endet die Sonderzinsvereinbarung für den Restbetrag des Guthabens.

Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung vergütet die Sparkasse den Zinssatz für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist. Dasselbe gilt, falls Teilbeträge vorzeitig zurückgefordert werden, für den Restbetrag vom Zeitpunkt der Verfügung an.

Der erteilte Freistellungsauftrag gilt für dieses Konto.

Die AGB, die Bedingungen für den Sparverkehr und die Sonderbedingungen für den Sparverkehr liegen in den Kassenräumen der Nordsparkasse aus.

In diesem Schreiben der Nordsparkasse ist bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Spareinlagen gemäß Rechnungslegungsverordnung ein Fehler enthalten. Welche der nachfolgenden Aussagen enthält den Fehler im Anschreiben der Nordsparkasse?

- A Einmalige Einzahlungen von Spareinlagen dürfen nur als Einzelsparurkunde (Sparzertifikat) verbrieft werden.
- B Die Sonderzinsvereinbarung muss mit steigenden Zinssätzen ausgestattet sein.
- C Die Angabe „Ende der Sonderzinsvereinbarung: 31.03.2017“ muss ersatzlos entfallen, weil sie eine Befristung der Spareinlage darstellt.
- D Die Kündigungsfrist muss von 2 Monaten auf mindestens 3 Monate heraufgesetzt werden.
- E Bei Sondersparformen sind Loseblatt-Sparbücher unzulässig.

Vorschusszins- berechnung **Aufgabe IV-42**

Für eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten wurden 1.115,00 EUR Zinsen, Wert 31. Dezember, gutgeschrieben. Am 26. Februar des folgenden Jahres verfügt der Kunde ohne vorherige Kündigung über 4.115,00 EUR seiner Spareinlage. Auf welchen Betrag berechnen Sie als Mitarbeiter/in der *Nordbank AG* für diese Verfügung Vorschusszinsen, wenn die *Nordbank* die 90-Tage-Methode anwendet?

Vermögens- wirksame Leistungen **Aufgabe IV-43**

Herr Krause (ledig) ist Kaufmann für Speditions- und Logistikdienstleistungen bei der *Schencker AG* in Hamburg. Herr Krause ist Kunde der *Nordbank AG*. Die *Schencker AG* zahlt an ihre Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen nach dem laufenden Tarifvertrag. Herr Krause informiert sich heute bei der *Nordbank AG* über Anlage- und Fördermöglichkeiten nach dem 5. VermBG. Welche Information der *Nordbank* ist richtig?

- A Tariflich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen kann Herr Krause auch dann in Anspruch nehmen, wenn sein zu versteuerndes Einkommen im Jahr der Sparleistung 17.900,00 EUR übersteigt.
- B Die Höhe der Sparzulage ist vom zu versteuernden Einkommen abhängig.
- C Für Anlagen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und für andere begünstigte Baumaßnahmen beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 20 %.
- D Maßgebend für die staatliche Förderung ist das Bruttoeinkommen im Jahr der Sparleistung.
- E Die Anträge auf staatliche Förderung sind spätestens bis zum 31. Dezember des Anlagejahres zu stellen.

V. Geld- und Vermögensanlage

Lösungen ab Seite 273

Aufgabe V-1

Ordnen Sie folgende Aussagen den genannten Wertpapierarten zu!

Wertpapiere

- 1 Bundesschatzbriefe
- 2 öffentliche Pfandbriefe
- 3 Wandelanleihen
- 4 Optionsanleihen

- A** Die Wertpapiere werden an der Börse als „volle“ und als „leere“ Stücke gehandelt.
- B** Das Forderungsrecht ist durch Deckungswerte gesichert, die in das für die jeweilige Gattung geführte Deckungsregister eingetragen sind.
- C** Es handelt sich um Wertrechte, die nicht an der Börse gehandelt werden.
- D** Das Forderungsrecht wird durch die Ausübung des Bezugsrechts nicht berührt.
- E** Wenn der Obligationär von seinem Umtauschrecht Gebrauch macht, erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages der Anleihe.
- F** In den Anleihebedingungen sind Bezugsverhältnis und Bezugskurs geregelt.
- G** Der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere einer Gattung muss in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.
- H** Der Inhaber dieser Wertpapiere kann sein Forderungsrecht in ein Teilhaberrecht umtauschen.

| A | B | C | D | E | F | G | H |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Festverzinsliche Wertpapiere

Bundeswertpapiere

Aufgabe V-2

Wertpapiere des Bundes und seiner Sondervermögen werden als Bundeswertpapiere bezeichnet. Ordnen Sie den folgenden Aussagen die Wertpapiere zu!

Bundeswertpapiere:

- | | | | |
|---|----------------------|---|---------------------|
| 1 | Bundesschatzbriefe | 4 | Anleihen des Bundes |
| 2 | Bundesobligationen | 5 | Tagesanleihe |
| 3 | Finanzierungsschätze | 6 | nicht zuzuordnen |

- A** Diese Papiere können bereits ein Jahr nach Laufzeitbeginn im Betrag von bis zu 5.000 EUR je Gläubiger innerhalb von 30 Zinstagen zurückgegeben werden.
- B** Nennwert und Zinskupon können ab 50.000,00 EUR im Rahmen des „Stripping“ separat gehandelt werden. Der Mindestnennbetrag der Kapital-Strips und der Zins-Strips beträgt einheitlich 0,01 EUR.
- C** Die Papiere werden als Daueremission mit einem Mindestauftragswert von 500,00 EUR zum Nennwert minus Zinsen verkauft.
- D** Für den Kauf beim Direkterwerb dieses Wertpapiers wird eine Überweisung von mindestens 110,00 EUR benötigt. Pro Tag und Erwerber darf ein Auftragsvolumen von 250.000,00 EUR im Direkterwerb nicht überschritten werden. Voraussetzung für einen Direkterwerb ist die Existenz eines Schuldbuchkontos.
- E** Für die Sicherung der Rückzahlung bei Fälligkeit werden Grundschulden in ein Deckungsregister eingetragen.
- F** Bei Neuemissionen beträgt die Laufzeit überwiegend 10 Jahre, Nennwert 0,01 EUR. Umlaufende Titel haben Laufzeiten von ca. einem Monat bis zu 30 Jahren.
- G** Beim Direkterwerb über die Deutsche Finanzagentur werden die Papiere nur von natürlichen Personen oder gemeinnützigen Vereinigungen erworben. Nach Börseneinführung ist der börsentägliche Verkauf dieser Wertpapiere an jedermann zum Börsenkurs möglich.
- H** Dieses Wertpapier kann nur auf der Grundlage eines Schuldbuchkontos bei der Finanzagentur mit einem Mindestauftragswert von 50,00 EUR erworben werden.

| A | B | C | D | E | F | G | H |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Bankschuldverschreibungen

Aufgabe V-3

Frau Susanne Grigoleit ist Kundin der *Nordbank AG*. Frau Grigoleit möchte am 2. Juli 2012 25.000,00 EUR langfristig in Anleihen anlegen. Sie bittet Sie um Beratung. Aus Ihren Beratungsunterlagen wissen Sie, dass Frau Grigoleit ihren steuerlichen Freibetrag aus Kapitaleinkünften bereits voll ausgeschöpft hat. Der Zins am Kapitalmarkt zeigt seit etwa 6 Monaten eine kontinuierlich steigende Tendenz. Sie haben die nachstehenden Neuemissionen im Angebot. Alle angebotenen Anleihen sind für den Emittenten und die Gläubiger unkündbar. Die Tilgung erfolgt jeweils zum Nennwert. Frau Gri-

goleit möchte wissen, bei welcher/n der angebotenen Anleihen sie sicher sein kann, dass die versprochene Nominalverzinsung – außer im Fall der Insolvenz des Emittenten – während der gesamten Laufzeit erzielt werden kann.

| | Lfd. Nr. 1 | Lfd. Nr. 2 | Lfd. Nr. 3 |
|------------------------|---|--|------------|
| Währung | EUR | EUR | US-Dollar |
| Nominalzins (v.H.) | 4,00 | 5,00 | 6,875 |
| Schuldner | Nord/LB, Inhaber-Schuldverschreibungen, S 392 | Sydbank AG Hamburg, Inhaberschuldverschreibungen | Cybernet |
| WKN | 309921 | 273370 | - |
| Laufzeit/Endfälligkeit | 20.03.2016 | 20.03.2016 | 04.08.2016 |
| Preis in v.H. | 96,70 | 94,00 | 99,68 |
| Rendite v.H. | 4,68 | 5,81 | 6,92 |

Welche der folgenden Auskünfte an Frau Grigoleit ist zutreffend?

- A** Nur bei lfd. Nr. 1
- B** Bei sämtlichen der angebotenen lfd. Nummern
- C** Nur bei lfd. Nr. 2
- D** Nur bei lfd. Nr. 3
- E** Bei keiner der angebotenen lfd. Nummern

Aufgabe V-4

Effektenarten

Ordnen Sie folgende Aussagen den nachstehenden Effekten zu!

Effekten:

- 1 Bundesanleihen
- 2 Industrieobligationen
- 3 Stammaktien
- 4 Investmentzertifikate

- A** Die Effekten dienen zur Beschaffung von Fremdkapital und zur Finanzierung von Unternehmensinvestitionen.
- B** Der Erwerber dieser Papiere hat das Recht der Eintragung auf seinen Namen in ein öffentliches Schuldbuch.
- C** Der Inhaber dieses Wertpapiers ist mit dem Nennwert am Grundkapital des Emittenten beteiligt.
- D** Diese Wertpapiere können durch Umwandlung von offenen Rücklagen in Grundkapital ausgegeben werden.
- E** Der Erlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere wird zum Erwerb von Effekten und Grundstücken nach dem Prinzip der Risikomischung verwendet.

- F** Die Wertpapiere werden im amtlichen Kursblatt als Stücknotiz veröffentlicht.
- G** Die Effekten können börsentäglich zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden.

| A | B | C | D | E | F | G |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Bundeswertpapiere

Aufgabe V-5

Der Privatkunde Thomas Walter möchte sich in Ihrem Ausbildungsbetrieb über einige Bundeswertpapiere informieren. Wie beraten Sie den Kunden richtig? Ordnen Sie die Aussagen den entsprechenden Bundeswertpapieren zu.

Bundeswertpapiere

- 1 Finanzierungsschätze
- 2 Bundesschatzbrief Typ B
- 3 Bundesobligationen
- 4 Keine Zuordnung

Aussagen

- A** Diese Wertrechte haben eine Laufzeit bei Neuemission von 5 Jahren; bei börsennotierten Titeln von ca. 1 Monat bis unter 5 Jahren.
- B** Diese nicht börsenfähige Anlage dient der Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und hat eine Laufzeit von 7 Jahren. Die mit zunehmender Laufzeit wachsende Verzinsung soll dem Anleger einen Anreiz zum Festhalten an den Wertpapieren bis zur Endfälligkeit geben.
- C** Diese nicht börsenfähige Anlage mit einer sechsjährigen Laufzeit soll dem Anleger durch eine wachsende Verzinsung bei zunehmender Laufzeit einen Anreiz zum Festhalten an den Wertpapieren bis zur Endfälligkeit geben.
- D** Diese Wertpapiere werden als Daueremission emittiert, wobei die Rendite aufgrund des verminderten Kapitaleinsatzes in Bezug auf den Nennwert stets höher als der Verkaufszinssatz ist.
- E** Diese Wertpapiere haben standardisierte Zins- und Kapitalfälligkeiten am 4. Januar bzw. 4. Juli. Bei den 10- und 30-jährigen Laufzeiten können Kapital- und Zinsansprüche separat gehandelt werden.

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Effektivverzinsung

Aufgabe V-6

Herr Eichhorn ist Depotkunde der *Nordbank AG* in Hamburg. Er plant, 15.000,00 EUR in Pfandbriefen anzulegen. Herr Eichhorn möchte sich über die Höhe der Effektivverzinsung (Rendite) des folgenden Pfandbriefes informieren.

| | |
|--------------|---------------|
| Nominalwert | 15.000,00 EUR |
| Zinssatz | 4,625 % p. a. |
| Kaufkurs | 97,50 % |
| Restlaufzeit | 6 Jahre |

Kosten und steuerliche Aspekte bleiben unberücksichtigt.

Berechnen Sie die Effektivverzinsung (Rendite).

(Zwischenergebnisse mit 4 Stellen nach dem Komma berücksichtigen, das Ergebnis ist kaufmännisch auf 2 Stellen nach dem Komma zu runden).

| | |
|--|---|
| | % |
|--|---|

Aufgabe V-7

Effekten

Wertpapiere unterscheiden sich u. a. nach den Rechten, die sie den Eigentümern der Wertpapiere verbrieft. Ordnen Sie den im Folgenden genannten Rechten die entsprechenden Wertpapiere zu!

Wertpapierarten

- 1 Stammaktie
- 2 Vorzugsaktie
- 3 Genussschein
- 4 Bundesschatzbrief Typ A
- 5 Wandelschuldverschreibung

- A** Recht auf jährliche Zinszahlung und Rückzahlung zum Nennwert
- B** Stimmrecht in der Hauptversammlung
- C** Gläubigerrechte und Umtauschrecht in Aktien
- D** Anspruch auf eine Mehrdividende von z. B. 2 %
- E** Recht auf eine den Aktionären vorgehende jährliche Ausschüttung von z. B. 8 % des Nennbetrages

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Aufgabe V-8

Effektenanlage

Der vermögende Privatkunde Gerrit Schuchert möchte bei der *Westbank AG* in Emmerich für einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten 200.000,00 EUR zinsbringend und sicher bzw. kursrisikofrei anlegen. Welche nachstehende Anlageform ist geeignet?

- A** Spareinlage
- B** Tagesanleihe des Bundes
- C** Bundesanleihe
- D** Bundesschatzbriefe Typ A
- E** Hypothekendarlehen der *Westhypo AG*
- F** Finanzierungsschätze

| |
|--|
| |
|--|

Situation zu den Aufgaben V-9 bis V-12

Frau Franziska Bohlen ist Kundin der *Nordbank AG*. Frau Bohlen hat vor kurzem 30.000,00 EUR geerbt, die sie jetzt in verschiedene Anlagen investieren will. Sie wendet sich wegen der Geldanlage an die *Nordbank AG*.

Bundeswertpapiere

Aufgabe V-9

Frau Bohlen möchte 10.000,00 EUR in Bundeswertpapieren anlegen, die sie für besonders sicher hält. Die Anlage soll langfristig sein, aber auch jederzeit die Möglichkeit der vorzeitigen Verfügbarkeit bieten. Welche der nachfolgenden Empfehlungen geben Sie Frau Bohlen?

- A Bundesanleihen eignen sich für die Anlage, da sie zwar eine Laufzeit von i. d. R. 10 Jahren haben, aber jederzeit mit unterschiedlichen Restlaufzeiten an der Börse erworben und verkauft werden können.
- B Bundesanleihen eignen sich nicht für die Anlage des Geldes, da sie eine feste Laufzeit von i. d. R. 10 Jahren haben und deshalb nicht jederzeit liquide sind.
- C Finanzierungsschätze sind zu empfehlen, da sie jederzeit bis zum Nennwert von 500.000,00 EUR geschäftstätig an den Emittenten zurückgegeben werden können.
- D Bundesobligationen sind zu empfehlen, da sie eine Laufzeit von 5 Jahren haben und jederzeit ohne Kursverlust an den Bund zum jeweiligen Nennwert zurückgegeben werden können.
- E Bundesschatzbriefe sind nicht zu empfehlen, da eine vorzeitige Rückgabe in voller Höhe nicht jederzeit während der gesamten Laufzeit möglich ist.
- F Finanzierungsschätze eignen sich, da sie in jeden Kalendermonat bis zu 250.000,00 EUR an den Bund zurückgegeben werden können.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Ausmachender Betrag

Aufgabe V-10

Frau Bohlen entscheidet sich für den Erwerb von Bundesobligationen. Sie kauft am Donnerstag, 22. März 2012 (Schlusstag) 5,5 % Bundesobligationen im Nennwert von 10.000,00 EUR zum Kurs von 99 %. Der Zinstermin ist der 20.07. (act/act; Schaltjahr).

a) Nennen Sie das Datum der Zinsvaluta.

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

b) Nennen Sie das Datum der Geldvaluta.

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

c) Ermitteln Sie die Stückzinstage.

| |
|--|
| |
|--|

d) Ermitteln Sie die Stückzinsen.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

- e) Ermitteln Sie den ausmachenden Betrag, mit dem Frau Bohlen belastet wird (ohne Berücksichtigung von Makler- und Bankprovisionen sowie der Spesen).

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Aufgabe V-11

Aktien

Den restlichen Teil der Erbschaft von 20.000,00 EUR möchte Frau Bohlen in Aktien der *Telekom AG* investieren. Bei den Aktien der *Telekom AG* handelt es sich um „auf den Namen lautende Stückaktien“. Welche der nachfolgenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang richtig?

- A** Durch die Ausgabe von Namensaktien können feindliche Übernahmeveruche ausgeschlossen werden.
- B** Stückaktien haben keinen Nennwert und sind daher nicht dividendenberechtigt.
- C** Stückaktien haben einen rechnerischen Anteil am Grundkapital der *Telekom AG* von mindestens 1,00 EUR.
- D** Namensaktionäre können ihre Stimmrechte nicht an Dritte übertragen.
- E** Die Umstellung auf Namensaktien erleichtert den Aktiengesellschaften den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten, da insbesondere in den USA Namensaktien Voraussetzung für einen Börsengang sind.
- F** Die Übertragung von Namensaktien ist grundsätzlich von der Zustimmung der AG abhängig.

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|

Aufgabe V-12

Depotgeschäft

Frau Bohlen bittet die *Nordbank AG* im Zusammenhang mit einer möglichen Kauforder um Verwahrung und Verwaltung der Aktien. Welche der nachfolgenden Aussagen ist in diesem Zusammenhang richtig?

- A** Die Aktien werden in die Sonderverwahrung genommen, damit Frau Bohlen gemäß Aktiengesetz eine Stimmrechtsvollmacht einem Dritten erteilen kann.
- B** Die Aktien werden in die Sonderverwahrung genommen, da das Depotgesetz die Sonderverwahrung als Regelfall vorschreibt.
- C** Die Aktien werden in Sonderverwahrung genommen, da Namensaktien nicht girosammelverwahrfähig sind.
- D** Die Aktien werden in die Girosammelverwahrung bei der *Clearstream Banking AG* genommen, da Namensaktien sammelverwahrfähig sind.
- E** Die Aktien können kostenlos bei der *Telekom AG* verwahrt werden, da sie dort im Aktienbuch auch eingetragen sind und damit auch dort verwahrt werden können.

| |
|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|

Finanzierungs- schätze **Aufgabe V-13**

Ihr Kunde Christian Abel erteilt der *Nordbank AG* am Montag, 30.06.2008, einen Kaufauftrag über nominal 10.000,00 EUR Finanzierungsschätze mit einer einjährigen Laufzeit. Der Auftrag wird am gleichen Tag ausgeführt und am 02.07.2008 verrechnet.

| Konditionen Finanzierungsschätze | | | | |
|----------------------------------|----------------|------------------|---------|-------------------------|
| Ausgabe | Fälligkeitstag | Verkaufszinssatz | Rendite | gültig ab |
| 30.06.2008 | 20.07.2009 | 4,31 % | 4,50 % | 30.06.2008 12:00 Uhr |

Ermitteln Sie ...

a) die Zinstage.

b) den Kaufpreis der Finanzierungsschätze.

 EUR

Rendite- berechnung

Aufgabe V-14

Herr Tobias Mencke möchte 30.000,00 EUR in Anleihen anlegen. Als Kundenberater/in der *Nordbank AG* bieten Sie ihm folgende Anleihe an:

| Anleihe | |
|------------------|---------------|
| Restlaufzeit | 4 Jahre |
| Nominalzins | 4,375 % p. a. |
| Aktueller Kurs | 100,8 % |
| Rückzahlungskurs | 100 % |

Ermitteln Sie die Rendite der Anleihe, auf zwei Stellen nach dem Komma runden.

 %

Anleihearten

Aufgabe V-15

Sie beraten verschiedene Kunden bei einer Geldanlage in Schuldverschreibungen. Ordnen Sie den Kundenwünschen die entsprechenden Anlagearten zu.

Anlageformen

- 1 Finanzierungsschätze mit einer Laufzeit von 2 Jahren
- 2 Bundesschatzbriefe Typ A
- 3 Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren
- 4 Zerobonds mit einer Laufzeit von 10 Jahren (beste Emittentenbonität)
- 5 Floating Rate Notes der *Nordbank AG* mit einer Laufzeit von 15 Jahren (gute Emittentenbonität)

Fälle

- A** Ein Kunde möchte ein Wertpapier mit einer 2-jährigen Laufzeit sowie einem Zinseszinsseffekt erwerben.
- B** Eine Kundin möchte börsennotierte langfristige Schuldverschreibungen erwerben, bei denen das Rückzahlungsrisiko möglichst ausgeschlossen ist.
- C** Eine Kundin erwartet steigende Marktzinsen und möchte daher einen börsennotierten Titel mit variabler Verzinsung erwerben.
- D** Eine Kundin möchte ein nicht börsennotiertes Wertpapier mit festen, jährlich gleich bleibenden Zinszahlungen erwerben.

| | | | |
|----------|----------|----------|----------|
| A | B | C | D |
| | | | |

Aufgabe V-16

Bis wann sollte ein am 25. Februar 2012 fälliger Zinsschein dem Emittenten spätestens zur Einlösung vorgelegt werden, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern?

Nennen Sie das Datum (TT.MM.JJJJ).

. .

Verjährung von Zinsansprüchen

Aufgabe V-17

Hypothekendarlehen und öffentliche Pfandbriefe werden regelmäßig als Daueremissionen begeben. Welche Aussage über die bei solchen Begehungen übliche Emissionsmodalität trifft zu?

- A** Bei der Emission von Hypothekendarlehen und öffentlichen Pfandbriefen findet ein freihändiger Verkauf so lange statt, bis die Emission untergebracht ist. Es erfolgt eine tägliche Zuteilung und Abrechnung der abgeforderten Anleihebeträge.
- B** Öffentliche Pfandbriefe werden in der Regel mittels eines Mengentenders bei den Anlegern platziert. Die Konditionen stehen von vornherein fest. Die Anleger geben ihre Zeichnungsbeträge auf, und der Emittent kann bei gutem Zeichnungserfolg über die Zuteilungshöhe das jeweilige Emissionsvolumen steuern.
- C** Eine zur öffentlichen Zeichnung aufgelegte Pfandbriefemission wird nicht sofort zugeteilt und abgerechnet. Der Anleger muss sich erst als Zeichner vormerken lassen. Eine Zeichnungsfrist von etwa 14 Tagen wird festgelegt. Danach wird zugeteilt und abgerechnet.
- D** Öffentliche Pfandbriefe werden bei institutionellen Anlegern vorwiegend börsenmäßig platziert.
- E** Pfandbriefe werden üblicherweise mittels eines Zinstenders emittiert. Bei diesem Verfahren kann der Emittent eine maximale Rendite über Nominalzins und Mindestkurs vergeben.

Emission von Pfandbriefen

Unterscheidung Aufgabe V-18**fest-
verzinslicher
Wertpapiere**

Der Anlageberater der *Nordbank AG*, Felix Böhme, beschreibt der Depotkundin Karin Seibold im Rahmen eines Anlagegesprächs Anlagealternativen. Ordnen Sie die drei Wertpapierbeschreibungen den entsprechenden Wertpapierarten zu!

- 1 Die Laufzeit dieser börsenfähigen Wertpapiere beträgt etwa 5 bis 10 Jahre. Sie haben eine feste Verzinsung und dienen der Finanzierung langfristiger Kommunaldarlehen.
- 2 Diese Wertpapiere werden mit einem Zinsabschlag verkauft und zum Nennwert zurückgezahlt.
- 3 Bei dieser Wertpapierart werden die Zinsen mit Zinseszinsen bei Rückzahlung dem Nennwert zugeschlagen.

4 trifft nicht zu

A Bundesschatzbriefe Typ B

B Finanzierungsschätze

C Bundesanleihen

D Öffentliche Pfandbriefe

E Hypothekendarlehen

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

**Bundes-
wertpapiere****Aufgabe V-19**

Frau Schulz möchte 20.000,00 EUR in Bundeswertpapieren anlegen, die sie für besonders sicher hält. Die Anlage soll langfristig sein, aber auch jederzeit die Möglichkeit der vorzeitigen Verfügbarkeit bieten. Welche der nachfolgenden Empfehlungen sollten Frau Schulz gegeben werden?

- A** Bundesanleihen eignen sich für die Anlage, da sie zwar eine Laufzeit von i. d. R. 10 Jahren haben, aber jederzeit mit unterschiedlichen Restlaufzeiten an der Börse erworben und verkauft werden können.
- B** Bundesanleihen eignen sich nicht für die Anlage des Geldes, da sie eine feste Laufzeit von i. d. R. 10 Jahren haben und deshalb nicht jederzeit liquide sind.
- C** Bundesanleihen sind zu empfehlen, da sie jederzeit zum Rückkaufswert an den Bund zurückgegeben werden können.
- D** Bundesobligationen sind zu empfehlen, da sie zwar eine Laufzeit von 10 Jahren haben, aber jederzeit an der Börse verkauft werden können.
- E** Bundesschatzbriefe sind nicht zu empfehlen, da eine vorzeitige Rückgabe in voller Höhe nicht jederzeit während der gesamten Laufzeit möglich ist.
- F** Finanzierungsschätze eignen sich, weil sie börsentäglich veräußert werden können.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-20**Pfandbriefe**

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs erläutern Sie Herrn Eichhorn den Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Zinsniveau und dem Kurs des folgenden Pfandbriefes.

| | |
|--------------|---------------|
| Nominalwert | 15.000,00 EUR |
| Zinssatz | 4,625 % p. a. |
| Kaufkurs | 97,50 % |
| Restlaufzeit | 6 Jahre |

Wie wirken sich steigende Kapitalmarktzinsen auf den Pfandbriefkurs aus?

- A** Dies hat keine Auswirkungen auf den Kurs des Pfandbriefs.
- B** Der Kurs des Pfandbriefes wird steigen.
- C** Der Kurs des Pfandbriefes wird fallen.
- D** Da der Emittent den Nominalzinssatz des Pfandbriefes erhöht, ändert sich der Kurs nicht.
- E** Da der Emittent den Nominalzinssatz des Pfandbriefes ermäßigt, ändert sich der Kurs nicht.

Aufgabe V-21**Bundeswertpapiere**

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs werden Sie vom Privatkunden Herrn Leo Steppen gebeten, ihn über Bundesschatzbriefe zu informieren. Mit welcher der folgenden Aussagen zu Bundesschatzbriefen informieren Sie Herrn Steppen richtig?

Bundesschatzbriefe können ...

- A** pro Monat bis zum Betrag von 10.000,00 EUR je Gläubiger zum aktuellen Kurswert an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden.
- B** pro Monat bis zum Betrag von 5.000,00 EUR je Gläubiger nach dem ersten Laufzeitjahr zum aktuellen Kurswert zurückgegeben werden.
- C** jederzeit ohne betragliche Begrenzung zum Marktwert veräußert werden, da sie börsennotiert sind.
- D** nach dem ersten Laufzeitjahr zum Nennwert innerhalb von 30 Zinstagen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR je Gläubiger an die BRD zurückgegeben werden.
- E** nach dem ersten Laufzeitjahr zum Nennwert innerhalb von 30 Zinstagen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR je Gläubiger an die BRD zurückgegeben werden.

Floating-Rate-Notes
Aufgabe V-22
DG HYP AG

EUR 511.291.881,20 Bankschuldverschreibung mit variablem Zinssatz von 2012/2022

Auszug aus den Anleihebedingungen:

Zinsperiode: 10. September 2012 bis 10. Dezember 2012

Zinstermin: 10. Dezember 2012

Börsenplatz: Frankfurt

Gemäß § 2 der Anleihebedingungen wurde der Zinssatz wie folgt festgesetzt: Zinssatz: 4,15 % p. a.

Der Depotkunde Rainer Bittermann interessiert sich im Rahmen eines Beratungsgesprächs für die Floating Rate Notes (Floater) der *DG HYP AG*. Welche der folgenden Aussagen zu den Floatern sind zutreffend?

- A** Herr Floater kann von Herrn Bittermann nur zu den jährlichen Zinsterminen am 10. Dezember wieder verkauft werden.
- B** Zum Kaufzeitpunkt kann die Rendite für die gesamte Anlagedauer ermittelt werden.
- C** Herr Bittermann erhält erst am Ende der Laufzeit Zinsen aus dem Floater, da die Zinsen automatisch wieder mit angelegt (thesauriert) werden.
- D** Der Floater beinhaltet ein erhöhtes Kursrisiko, da seine Verzinsung regelmäßig an den Marktzinssatz angepasst wird.
- E** Bei Anlage in diesen Floater profitiert Herr Bittermann von der unterjährigen Zinszahlung.
- F** Zinsniveauänderungen am Geld- bzw. Kapitalmarkt werden sich nur gering auf den Kurs des Floaters auswirken, da die Verzinsung vierteljährlich angepasst wird.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Renditeberechnung
Aufgabe V-23

Ein Kunde der *Nordbank AG* möchte für 10.000,00 EUR 4,75 %ige Öffentliche Pfandbriefe der *Deutschen Hypothekbank* erwerben. Der Ausgabekurs beträgt 100,80 %. Die Laufzeit des Öffentlichen Pfandbriefs beträgt 66 Monate. Der Kunde möchte von Ihnen die Rendite dieses Pfandbriefs vor Steuern wissen. Er beabsichtigt, die Wertpapiere bis zur Rückzahlung des Emittenten am Ende der Laufzeit zu behalten.

- A** 4,75 %
- B** 4,8565 %
- C** 4,7123 %
- D** 4,568 %
- E** 4,7243 %

| |
|--|
| |
|--|

Situation zu den Aufgaben V-26 und V-27

Frau Andrea Böge ist Depotkundin der *Nordbank AG*. Frau Böge kommt zu Ihnen an den Beratungstisch. Sie möchte 15.000,00 EUR aus einem fälligen Termingeld in Bundeswertpapieren oder Pfandbriefen anlegen.

Finanzierungsschätze **Aufgabe V-26**

Am Ende des Beratungsgesprächs entscheidet sich Frau Böge, ca. 10.000,00 EUR in Finanzierungsschätzen mit zweijähriger Laufzeit anzulegen.

| Konditionen Finanzierungsschätze | | | | |
|----------------------------------|-----------------|-------------------|---------|----------------------|
| Ausgabe | Fälligkeits-tag | Verkaufs-zinssatz | Rendite | gültig ab |
| 30.06.2008 | 20.07.2010 | 4,13 % | 4,40 % | 30.06.2008 12:00 Uhr |

Ermitteln Sie den Anlagebetrag für die Finanzierungsschätze, mit dem Frau Böge am 09.07.2008 (Geldvaluta) belastet wird.

EUR

Bundesschatzbriefe **Aufgabe V-27**

Zusätzlich erwirbt Frau Böge für 5.000,00 EUR Nennwert Bundesschatzbriefe Typ B.

a) Ermitteln Sie den Rückzahlungsbetrag der Bundesschatzbriefe am 01.06.2015 für Frau Böge. Steuern bleiben unberücksichtigt.

| Konditionen für Bundesschatzbrief Typ B, Ausgabe 2008/2015, ab 24.06.2008 WKN: 111829 ISIN: DE0001118297 | | |
|--|------------|---------|
| Zinslauf ab | 01.06.2008 | |
| Fällig am | 01.06.2015 | |
| Stückelung | 0,01 EUR | |
| Mindestnennwert | 50,00 EUR | |
| Mindestauftrag über Finanzagentur | 52,00 EUR | |
| Rückzahlungswert je 100,00 EUR Nennwert | 135,76 EUR | |
| Konditionen für Bundesschatzbriefe Typ B | | |
| Jahre | Zins | Rendite |
| 1 | 4,00 | 4,00 |
| 2 | 4,25 | 4,13 |
| 3 | 4,25 | 4,17 |
| 4 | 4,50 | 4,25 |
| 5 | 4,75 | 4,35 |
| 6 | 4,75 | 4,42 |
| 7 | 4,75 | 4,46 |

EUR

- b) Am 09.07.2010 (Geldvaluta) möchte Frau Böge ihre Bundesschatzbriefe liquidieren. Ermitteln Sie den Gutschriftsbetrag für Frau Böge, Steuern bleiben unberücksichtigt.

| Rückzahlungswert je 100 EUR | |
|--|-------------------------------|
| 30.06.2009 | 104,36 EUR |
| 30.06.2010 | 108,80 EUR |
| 30.06.2011 | 113,44 EUR |
| 30.06.2012 | 118,58 EUR |
| 30.06.2013 | 124,21 EUR |
| 30.06.2014 | 130,11 EUR |
| 31.05.2015 | 135,76 EUR |
| Tageszinsen bei Rückzahlung innerhalb der Monate | |
| Tag | vom 01.06.2010 bis 31.05.2011 |
| 1 | 0,01 EUR |
| 2 | 0,03 EUR |
| 3 | 0,04 EUR |
| 4 | 0,05 EUR |
| 5 | 0,06 EUR |
| 6 | 0,08 EUR |
| 7 | 0,09 EUR |
| 8 | 0,10 EUR |
| 9 | 0,11 EUR |
| 10 | 0,13 EUR |

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

- c) Ordnen Sie Bundesschatzbriefe und Pfandbriefe den nachfolgenden Aussagen über diese Wertpapiere zu.

Wertpapiere

- 1 Diese Aussage trifft nur auf Bundesschatzbriefe zu.
- 2 Diese Aussage trifft nur auf Pfandbriefe zu.
- 3 Diese Aussage trifft sowohl auf Bundesschatzbriefe als auch auf Pfandbriefe zu.

Aussagen

- A** Diese Wertpapiere haben eine Laufzeit von 7 Jahren.
- B** Diese Wertpapiere werden börsentäglich an deutschen Wertpapierbörsen gehandelt.
- C** Diese Wertpapiere können nach dem ersten Laufzeitjahr bis zu 5.000,00 EUR pro Gläubiger und je 30 Zinstage an den Emittenten zurückgegeben werden.
- D** Diese Wertpapiere können von natürlichen Personen erworben werden.

- E** Für diese Wertpapiere haftet der Emittent mit seiner Steuerkraft.
- F** Der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere einer Gattung muss in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Risiken bei festverzinslichen Effekten

Aufgabe V-28

Der Depotkunde Rainer Lange erwartet von Ihnen eine Information über sein Kursrisiko während der Laufzeit der nachfolgenden Anleihen, wenn sich die Bonität der drei Emittenten nicht verändert.

| | Lfd. Nr. 1 | Lfd. Nr. 2 | Lfd. Nr. 3 |
|------------------------|--|--|-----------------------|
| Währung | Euro | Euro | US-Dollar |
| Nominalzins (v.H.) | 4,00 | 5,00 | 8,875 |
| Schuldner | <i>Nordbank AG, Inhaberschuldversch. S 392</i> | <i>Eurohypo AG, Inhaberschuldverschreibungen</i> | <i>Kimberly-Clark</i> |
| WKN | 309921 | 273370 | - |
| Laufzeit/Endfälligkeit | 20.11.2015 | 20.07.2015 | 04.08.2015 |
| Preis in v.H. | 96,70 | 94,00 | 99,68 |
| Rendite v.H. | 4,68 | 5,81 | 8,92 |

Welche der Informationen ist zutreffend?

- A** Da sämtliche Anleihen nahezu gleiche Laufzeiten haben, besteht nur ein geringes Kursrisiko während der Anlagedauer.
- B** Das Kursrisiko der Inhaberschuldverschreibung der *Eurohypo AG* ist höher als das der *Nordbank AG*, weil diese das höhere Disagio hat.
- C** Das Kursrisiko der Anleihe von *Kimberly-Clark* ist am höchsten, weil neben dem Zinsrisiko auch ein Währungsrisiko besteht.
- D** Eine Auskunft über das Kursrisiko kann bei einer derart langen Laufzeit nicht gegeben werden.

Stückzinsberechnung

Aufgabe V-29

Am Donnerstag, 10. Mai 2012, führte die *Nordbank AG* im Auftrag der Depotkundin Simone Zander eine Wertpapier-Verkaufsorder aus.

Verkauf 20.000,00 EUR 3,25 % Bundesobligationen Emission 2010/2015, Februar gzj.

| | |
|--|-----------|
| Kurs | 100,500 % |
| Provision vom Kurswert, mindestens 20,00 EUR | 0,500 % |
| Maklergebühr vom Kurswert, mindestens 3,00 EUR | 0,075 % |

- a) Nennen Sie das Datum (TT.MM.JJJJ) für die Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto von Frau Zander.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| □ | □ | . | □ | □ | . | □ | □ | □ | □ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

- b) Ermitteln Sie die Frau Zander zustehenden Stückzinsen (act/act, 2012 ist ein Schaltjahr)

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

- c) Ermitteln Sie den Gutschriftsbetrag für Frau Zander. Ein Freistellungsauftrag liegt der Bank nicht vor. Frau Zander ist nicht kirchensteuerpflichtig. Für Frau Zander werden keine Verrechnungstöpfe geführt.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Situation zu den Aufgaben V-30 und V-31

Der Kunde Heinz Rheinfeld interessiert sich für Neuemissionen in Technologieaktien.

Aufgabe V-30

Herr Rheinfeld hat das nachstehende Verkaufsangebot im Handelsblatt gelesen und bittet Sie um Beratung. Er möchte 100 Stück dieser Neuemission erwerben. Herr Rheinfeld möchte von Ihnen wissen, ob er fest mit der Zuteilung der gewünschten Stückzahl von Aktien rechnen kann und wie hoch der Kaufpreis sein wird.

Verkaufsangebot

Auszug aus dem Verkaufsangebot der *Software AG*

Verkaufsangebot über bis zu 525.000,00 EUR Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 der *Software AG* Husum, jeweils mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2011/2012, d. h. ab 1. Januar 2012, WKN 700100. Interessierte Anleger haben die Möglichkeit, in der Zeit vom 26. März bis 28. März 2012 – vorbehaltlich einer Verkürzung der Angebotsfrist – Kaufangebote abzugeben bei der *Nordbank AG*. Kaufangebote werden freibleibend entgegengenommen und können mit einem Preislimit versehen werden. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt voraussichtlich am 28. März 2012. Die Aktien sind im Prime Standard mit Aufnahme des Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Aufnahme des Handels der neuen Aktien ist für den 29. März 2012 vorgesehen ...

Welche der Auskünfte ist zutreffend?

- A Sowohl die Menge als auch der Preis sind noch völlig offen.
- B Die gewünschte Stückzahl kann zugesagt werden, der Preis bleibt aber noch offen.
- C Falls Herr Rheinfeld den Auftrag „billigst“ erteilt, erhält er die gewünschten 100 Aktien auf jeden Fall zum Emissionskurs.
- D Die Frage lässt sich erst nach der Aufnahme des Handels der neuen Aktien im Prime Standard beantworten.

- E Wenn Herr Rheinfeld einen Auftrag mit einer vorher festgelegten Stückzahl limitiert, hat er bei Überzeichnung der Emission Anspruch auf Zuteilung einer Quote.

Greenshoe

Aufgabe V-31

Beim Börsengang der *Software AG* haben die Konsortialbanken die Greenshoe-Option vollständig ausgeübt. Welche Aussagen zu diesem Vorgang treffen zu?

Die Greenshoe-Option bedeutet, dass

- A die Konsortialbanken aus eigenen Beständen bei Überzeichnung der Emission den Nachfrageüberhang ausgleichen können.
- B die *Software AG* den Konsortialbanken die Option eingeräumt hat, zusätzlich bis zu einem bestimmten Umfang junge Aktien zum Platzierungspreis je Aktie zu erwerben.
- C das beabsichtigte Emissionsvolumen bei den institutionellen Investoren vollständig untergebracht wurde.
- D das Emissionsvolumen nicht vollständig bei den Anlegern untergebracht werden konnte.
- E der Umfang einer Zuteilungsreserve von Emittent und Konsortialbanken vor der Emission festgelegt worden ist.
- F bei wenig nachgefragten Neuemissionen durch den Greenshoe die geringe Nachfrage gesteigert und damit der Kurs stabilisiert werden kann.

Investmentzertifikate

Aufgabe V-32

a) Welche Vorteile bietet die Anlage in inländischen Investmentfonds?

- A Kleinste Beträge können als indirekte Beteiligungen in Wertpapieren oder Grundstücken angelegt werden.
- B Erträge und Ausschüttungen aus Investmentfonds sind steuerfrei.
- C Diese Anlageform ist für solche Anleger vorteilhaft, die ihre Einkünfte durch die Realisierung von Kursgewinnen erhöhen wollen.
- D Die Anlage in Investmentfonds ist mündelsicher.
- E Investmentfonds erlauben eine schnelle und zielgerichtete Vermögensumschichtung.
- F Die Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften werden von Experten verwaltet, die gute Informationen über die Marktentwicklung haben.

- b) Ordnen Sie die nachfolgenden Beschreibungen den entsprechenden Arten von Investmentfonds zu! Beschreibungen von Investmentfonds:
- A** Der Anlageschwerpunkt liegt bei Aktien sowie Wandelschuldverschreibungen sowie Optionsanleihen und Optionsscheinen.
 - B** Bei diesen Investmentfonds erfolgt keine Ertragsausschüttung an die Anteilsinhaber. Die Gewinne werden wieder in neue Anlagen investiert.
 - C** Bei dieser Fondsart ist das Anlageverhalten hochspekulativ und risikobereit mit nahezu keiner Beschränkung der Anlageinstrumente und Anlagepolitik.
 - D** Der Anlageschwerpunkt dieses Fonds liegt bei Schuldverschreibungen, z. B. Bundeswertpapiere, Pfandbriefe, Bankschuldverschreibungen sowie Fremdwährungsanleihen.
 - E** Dieser Fonds legt seine Mittel kurzfristig in Geldmarktpapieren und Floating-Rate-Notes an und hat daher nur minimale Kursrisiken.
 - F** Bei dieser Fondsart bestimmt sich die Zusammensetzung seines Fondsvermögens nach z. B. dem Deutschen Aktienindex. Die Wertentwicklung des Fonds entspricht weitgehend der Performance des zugrunde gelegten Index, z. B. Dax.

Fondsarten

- 1 Rentenfonds
- 2 Geldmarktfonds
- 3 Indexfonds
- 4 Aktienfonds
- 5 Hedgefonds
- 6 Thesaurierungsfonds

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Aufgabe V-33

Die *CompTech* AG erhöht ihr Grundkapital von 1,5 Mrd. EUR auf 1,75 Mrd. EUR. Die alten Aktien werden mit 191,00 EUR an der Börse notiert. Die jungen Aktien sollen den Aktionären zu einem Kurs von 170,00 EUR je Stück angeboten werden. Wie hoch ist der Wert des rechnerischen Bezugsrechts, wenn keine Dividendenvor- und -nachteile berücksichtigt werden müssen?

- A** 51,57 EUR
- B** 3,50 EUR
- C** 2,63 EUR
- D** 3,00 EUR
- E** 4,20 EUR

**Kapital-
erhöhung**

Situation zu den Aufgaben V-34 bis V-37

Rainer Bittermann ist Depotkunde der *Nordbank AG* in Hamburg. Nachdem er mehrere Jahre in Rentenpapiere und Investmentfonds investiert hat, will er nun auch Aktien kaufen.

Aktienarten

Aufgabe V-34

Da ihm die Unterscheidung der verschiedenen Aktienarten noch nicht so geläufig ist, bittet er Sie um Auskunft. Auf welche Aktienarten treffen die nachfolgenden Aussagen zu?

Aktienarten

- 1 Stammaktien sowie Namensaktien
- 2 Vorzugsaktien
- 3 Junge Aktien
- 4 Namensaktien
- 5 Berichtigungsaktien
- 6 Vinkulierte Namensaktien

Aussagen

- A** Der Inhaber dieser Aktie wird im Aktienregister der Unternehmung eingetragen. Der Vorstand der AG muss einem Aktionärswechsel nicht zustimmen.
- B** Diese Aktien haben i. d. R. kein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Als Ausgleich kann den Aktionären eine höhere Dividende bezahlt werden.
- C** Die Aktien werden ausgegeben, wenn die AG Gewinnrücklagen in gezeichnetes Kapital umwandelt.
- D** Die Aktie verbrieft ohne Einschränkung alle Aktionärsrechte.
- E** Die Aktiengesellschaft erhöht das gezeichnete Kapital gegen Bareinlagen.
- F** Bei dieser Aktie muss der Vorstand der AG dem Aktionärswechsel ausdrücklich zustimmen.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Aktienregister

Aufgabe V-35

Herr Bittermann entscheidet sich zum Kauf von 200 Stück *Nordleben AG*-Aktien. Da bei dieser Aktie der Name des Eigentümers ins Aktienregister eingetragen wird, möchte Herr Bittermann wissen, wo das Aktienregister geführt wird. Bei welcher der folgenden Stellen wird das Aktienregister geführt?

- A Zuständiges Handelsregister
- B Hauptsitz der *Nordleben AG*
- C Hausbank der *Nordleben AG*
- D Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
- E *Clearstream Banking AG* als zuständige Wertpapiersammelbank

Aufgabe V-36

Welches der untenstehenden Rechte erwirbt Herr Bittermann mit dem Kauf dieser 200 *Nordleben AG*-Aktien?

- A Anspruch auf Prämienrabatte, sofern er Dienstleistungen der *Nordleben AG* in Anspruch nimmt.
- B Uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand der *Nordleben AG*
- C Stimmrecht im Aufsichtsrat
- D Stimmrecht in der Hauptversammlung der *Nordleben AG*
- E Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Dividende

Aufgabe V-37

Nach einiger Zeit zeigt Herr Bittermann Ihnen als Anlageberater(in) der *Nordbank AG* einen Aktionärsbrief der *Nordleben AG*, in dem darauf hingewiesen wird, dass der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung zum Rückkauf eigener Aktien im gesetzlich zulässigen Umfang ermächtigt werden soll. Herr Bittermann möchte von Ihnen wissen, welchen Zweck der Vorstand mit dieser Maßnahme verfolgen könnte. Welche Informationen treffen zu?

- A Diese Aktien sollen Arbeitnehmern, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft stehen, zum Erwerb angeboten werden.
- B Mit diesen Aktien sollen im Falle der Übernahme einer anderen AG die ausscheidenden Aktionäre dieser anderen AG abgefunden werden.
- C Mit diesen Aktien soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, den Handel in eigenen Aktien aufzunehmen.
- D Mit dieser Maßnahme beabsichtigt der Vorstand der AG, die in der Hauptversammlung beschlossene Dividendenzahlung an die Aktionäre zu finanzieren.
- E Mit dieser Maßnahme soll ein größerer Teil des Bilanzgewinns in der Gesellschaft einbehalten werden, ohne die laufende Dividende an die Aktionäre kürzen zu müssen.

Aktionärsrechte

Eigene Aktien

Haupt- versammlungs- beschlüsse

Aufgabe V-38

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der *Lösche AG* stehen die folgenden Tagesordnungspunkte. Ordnen Sie zu, ob eine Beschlussfassung erforderlich ist und mit welchen Mehrheiten die einzelnen Punkte beschlossen werden müssen! Die Satzung sieht keine anderen Kapitalmehrheiten als das Aktiengesetz vor.

Beschlussfassung/Mehrheiten:

- 1 Keine Beschlussfassung erforderlich
- 2 Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit
- 3 Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals
- 4 Beschlussfassung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- 5 Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung auf der HV vertretenen Grundkapitals
- 6 Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen

- A Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts
- B Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats
- C Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr
- D Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
- E Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern
- F Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechende Satzungsänderung
- G Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussscheinen – auch mit Wandlungs- und Optionsrechten – sowie Schaffung bedingten Kapitals
- H Antrag auf Herabsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Satzungsänderung
- I Wahl des Abschlussprüfers

| A | B | C | D | E | F | G | H | I |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Berechnung eines Investment- zertifikats

Aufgabe V-39

Von der *Neptun*-Investmentgesellschaft werden folgende Angaben zu einem Rentenfonds gemacht:

| | | |
|-----------------------------------|----------------|-------|
| Inventarwert | 260.000.000,00 | EUR |
| Anteile im Umlauf | 4.700.000 | Stück |
| Ausgabekosten für die Zertifikate | 5 | % |

Wie viel EUR beträgt der Ausgabepreis für ein Zertifikat (auf volle 10 Cent aufgerundet)?

- A** 55,30 EUR
B 58,20 EUR
C 55,20 EUR
D 55,40 EUR
E 58,10 EUR
F 58,00 EUR

Aufgabe V-40

Rendite

Frau Sabine Rölle ist Depotkundin der *Nordbank AG*. Frau Rölle hat in der Zeitung gelesen, dass deutsche Aktien zurzeit ein niedriges Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen und eine relativ hohe Dividendenrendite erzielen. Frau Rölle beabsichtigt den Erwerb von Aktien entweder der *Versorger AG* oder der *Energie AG*.

Auszug aus dem aktuellen Börsenblatt:

| | <i>Versorger AG</i> | <i>Energie AG</i> |
|--------------------------------------|---------------------|-------------------|
| Kurs der Aktie | 31,80 | 33,80 |
| Erwartete Dividendenzahlung für 2012 | 1,40 | 0,93 |
| Erwarteter Gewinn je Aktie für 2012 | 3,13 | 2,81 |

a) Ermitteln Sie das Kurs-Gewinn-Verhältnis für 2012 jeweils für die Aktie der

aa) *Versorger AG*

ab) *Energie AG*

(Ergebnisse auf eine Stelle nach dem Komma runden)

b) Welche der beiden Aktien sollte Frau Rölle auf Grund Ihrer Ergebnisse unter Frage a) erwerben?

Aufgabe V-41

Berechnung von Investmentanteilen

Die Depotkundin der *Nordbank AG*, Frau Annika Paulsen will 3.000,00 EUR in einem Aktienfonds anlegen. Sie bittet Sie, ihr zu erklären, wie der Preis für einen Anteil zustande kommt. Am folgenden Beispiel für den *WEKA Nord* Aktienfonds wollen Sie ihr das erklären. Der *WEKA Nord* Aktienfonds hat folgendes Fondsvermögen:

| Stück | Vermögenswerte | Preis pro Stück in EUR | Kurswert in EUR |
|--------|----------------|------------------------|-----------------|
| 20.000 | A-Aktien | 25,20 | |
| 20.000 | B-Aktien | 30,10 | |
| 10.000 | C-Aktien | 40,50 | |
| 90.000 | weitere Aktien | | 5.841.000,00 |

Zum Fondsvermögen gehört ein Bankguthaben von 300.000,00 EUR. Es sind 200.000 Stück Fondsanteile im Umlauf.

Auszug aus den Fondsbedingungen:

- Ausgabeaufschlag 3 % des Anteilwertes (auf volle 0,10 EUR aufrunden)
- Rücknahme zum Anteilwert abzüglich 0,3 % Rücknahmekosten (auf volle 0,10 EUR abrunden)

Ermitteln Sie für einen Anteil

a) den Inventarwert.

b) den Verkaufspreis.

c) den Rücknahmepreis.

Investment- zertifikate

Aufgabe V-42

Im Rahmen einer Anlageberatung haben Sie Ihrer Privatkundin Frau Sigrid Müller Investmentzertifikate angeboten. Frau Müller bittet Sie um nähere Erläuterungen zu diesem Produkt. Welche Auskunft ist richtig?

- A** Der Preis von Investmentzertifikaten bildet sich direkt durch Angebot und Nachfrage, da alle Fondsanteile an der Börse gehandelt werden.
- B** Rentenfonds beinhalten kein Kursrisiko, da sie laufend Zinszahlungen aus den enthaltenen Rentenpapieren beziehen.
- C** Erträge aus Investmentfondsanlage sind abgeltungssteuerfrei.
- D** Für die Veräußerung von Anteilen an offenen Immobilienfonds gilt eine Spekulationsfrist von 10 Jahren.
- E** Grundlage für die Ermittlung des Anteilwerts ist die Ermittlung des Inventarwerts, geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Anteile.

Investment- Sonder- vermögen

Aufgabe V-43

Welche der folgenden Anlagen durch Publikumsfonds entspricht nicht den Vorschriften der EU-Investmentrichtlinie?

- A** Aktien, die an der Londoner Stock Exchange gehandelt werden.
- B** Finanzierungsschätze des Bundes
- C** Anleihen, die auf GBP lauten
- D** Index-Optionsscheine auf den Dax
- E** Erwerb von Edelmetallen und Zertifikaten auf Edelmetalle
- F** Einlagenzertifikate von Kreditinstituten

Aufgabe V-44**Kapital-
erhöhung**

Die *Adler AG* beabsichtigt eine Erweiterung ihrer Produktionsanlagen. Das Finanzierungsvolumen beträgt 4 Millionen EUR. Der Vorstand prüft u. a. die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Verhältnis 5:1. Der gegenwärtige Börsenkurs der *Adler*-Aktie beträgt 12 EUR je 5,00 EUR-Aktie.

Bilanz der *Adler AG*

| | | |
|----------|-------------------------|-------------------|
| Aktiva: | Grundstücke und Gebäude | 8.000.000,00 EUR |
| | Technische Anlagen | 11.000.000,00 EUR |
| | Rohstoffe | 1.000.000,00 EUR |
| | Fertige Erzeugnisse | 1.000.000,00 EUR |
| | Forderungen | 3.500.000,00 EUR |
| | Zahlungsmittel | 500.000,00 EUR |
| | Bilanzsumme | 25.000.000,00 EUR |
| Passiva: | Gezeichnetes Kapital | 10.000.000,00 EUR |
| | Rücklagen | 5.000.000,00 EUR |
| | Jahresüberschuss | 2.000.000,00 EUR |
| | Verbindlichkeiten | 8.000.000,00 EUR |
| | Bilanzsumme | 25.000.000,00 EUR |

Wie hoch muss der Ausgabekurs der jungen Aktien sein, damit die Investition von 4 Millionen EUR finanziert werden kann?

EUR

Aufgabe V-45**Haupt-
versammlung
einer AG**

Welche Mehrheiten sieht das Aktiengesetz für die Beschlussfassung der nachstehenden Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung der *ARGO AG* vor? Ordnen Sie zu!

Mehrheiten

- 1 Qualifizierte Mehrheit
 - 2 Einfache Mehrheit
 - 3 Die Zustimmung der Hauptversammlung ist nicht erforderlich
- A** 5 % des Bilanzgewinns sollen den gesetzlichen Rücklagen zugeführt werden.
- B** Gewinnrücklagen sollen durch Ausgabe von Berichtigungsaktien an die Aktionäre in gezeichnetes Kapital umgewandelt werden.
- C** Auf Grund eines Antrages des Kleinaktionärs Uwe Heinemann soll der Aufsichtsrat nicht entlastet werden.
- D** Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die Zahlung einer Dividende von 0,60 EUR je Aktie im Nennbetrag von 1,00 EUR vor.
- E** Ermächtigung des Vorstands der *ARGO AG* zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital) um einen Nennbetrag von 50 Mio. EUR.

- F Zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens soll über die Hausbank der ARGO AG eine Anleihe im Gesamtnennwert von 100 Millionen EUR emittiert werden.
- G Zur Sicherung der inländischen Produktion beabsichtigt der Vorstand der ARGO AG die Errichtung eines Zweigwerks in Polen.
- H Umstellung der bisherigen auf 5,00 EUR lautenden Inhaberaktien in nennwertlose Namensaktien
- I Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf eigener Aktien innerhalb von 18 Monaten

| A | B | C | D | E | F | G | H | I |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Emissionsverfahren

Aufgabe V-46

Die *Internet AG* plant im Rahmen des Bookbuilding-Verfahrens neue Aktien zu emittieren. Welche der folgenden Aussagen zum Ablauf dieses Emissionsverfahrens ist zutreffend?

- A Beim Bookbuilding-Verfahren wird ein Verkaufsprospekt mit einem festen Ausgabepreis veröffentlicht.
- B Zum festgelegten Ausgabepreis geben die Anleger in ihrem Zeichnungsangebot lediglich die gewünschte Stückzahl an.
- C Der Konsortialführer hat das Recht, den festgelegten Emissionspreis in beliebiger Höhe an die aktuelle Marktsituation anzupassen.
- D Wenn das Angebot größer als die Nachfrage ist, wird der Überhang entsprechend der Zeichnungsgebote an die Bieter verteilt.
- E Falls die Nachfrage das Platzierungsvolumen überschreitet, können vom Emittenten zusätzliche Aktien zur Ausgabe zur Verfügung gestellt werden.

Investment-sparen

Aufgabe V-47

Sie haben die Aufgabe, die Kundin Silke Brandt von den Vorteilen des Investment-sparens zu überzeugen. Welches Argument ist im Hinblick auf reine Aktienfonds und gemischte Fonds stichhaltig?

- A Investmentzertifikate bieten bereits bei der Anlage eines relativ geringen Kapitals die Möglichkeit einer breiten Risikostreuung.
- B Investmentzertifikate deutscher Kapitalanlagegesellschaften können jederzeit an der Börse verkauft werden.
- C Der Investment-sparer kann an den Hauptversammlungen der im Investmentfonds enthaltenen Aktiengesellschaften teilnehmen.
- D Durch die direkte Beteiligung am Vermögen verschiedener Unternehmen sind die Ertragschancen auf längere Sicht günstig.
- E Der Investment-sparer übernimmt kein größeres Risiko als der Konten-sparer.

Aufgabe V-48**Cost-Average-Effekt**

Klaus Müller ist Depotkunde der *Nordbank AG*. Herr Müller kommt zu Ihnen an den Beratungspoint und bittet um eine Beratung. Er ist sich unschlüssig, ob er monatlich regelmäßig einen Betrag von 300,00 EUR in Investmentanteilen des *WEKANord* anlegen soll oder monatlich regelmäßig 100 Investmentanteile des *WEKANord* erwerben soll.

Der *WEKANord* hatte in den letzten drei Monaten folgende Ausgabepreise:

| Datum | Ausgabepreis |
|--------------|--------------|
| 1. August | 65,36 EUR |
| 1. September | 63,26 EUR |
| 1. Oktober | 59,13 EUR |

Berücksichtigen bei Ihren Berechnungen jeweils vier Stellen nach dem Komma!

- a) Ermitteln Sie für Herrn Müller die Anzahl der Investmentanteile, die er in den drei Monaten bei einem Anlagebetrag von regelmäßig 300,00 EUR erworben hätte.

Stück

- b) Ermitteln Sie den durchschnittlichen Ausgabepreis für die erworbenen Investmentanteile.

EUR

- c) Wie hätte sich der Durchschnittspreis für einen *WEKANord*-Anteil verändert, wenn Herr Müller am 1. September 2011 zusätzlich für 1.000,00 EUR *WEKANord*-Anteile erworben hätte?

EUR

- d) Welchen Durchschnittspreis hätte Herr Müller erzielt, wenn er in den drei Monaten regelmäßig 100 Investmentanteile des *WEKANord* erworben hätte?

EUR

Aufgabe V-49**Kapital-erhöhung**

Herr Prill hat von seiner Depotbank, der *Nordbank AG*, die Nachricht über eine Kapitalerhöhung der *Edelstahl AG* erhalten. Die jungen Stammaktien werden zum Bezugspreis von 23,00 EUR emittiert. Durch die Kapitalerhöhung wird das Grundkapital von 1,2 Milliarden EUR auf 1,3 Milliarden EUR erhöht. Der letzte Börsenkurs der alten *Edelstahl*-Aktien vor dem Bezugsrechtshandel beträgt 38,00 EUR. Das Geschäftsjahr der *Edelstahl AG* entspricht dem Kalenderjahr. Die letzte Hauptversammlung fand am 8. Mai 2012 statt. Die voraussichtliche Dividende beträgt für das laufende Jahr 2,40 EUR. Die jungen Aktien sind ab 1. Juni 2012 dividendenberechtigt.

Berechnen Sie

a) das Bezugsverhältnis.

b) den rechnerischen Wert des Bezugsrechts (das Ergebnis ist kaufmännisch auf 2 Stellen nach dem Komma zu runden).

Investmentzertifikate

Aufgabe V-50

Hans-Jürgen Hedrich (21 Jahre alt) ist seit dem 1. Februar 2011 Auszubildender der *Kaufhaus AG*. Die vermögensbildenden Leistungen seines Ausbildungsbetriebes hat Herr Hedrich im sparszulagenbegünstigten Investmentfonds *WEKANORD* der *NordInvest* angelegt, der vorwiegend in Unternehmen deutscher Aktiengesellschaften investiert.

Da er bisher noch keine Einladung zu den Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften erhalten hat, in deren Aktien der *WEKANORD* investiert, bittet er Sie als Anlageberater(in) der *Nordbank AG* um Auskunft, wie er sein Stimmrecht bei diesen Unternehmen ausüben kann. Wie beraten Sie Herrn Hedrich richtig?

- A „Da Sie nicht am Grundkapital der Aktiengesellschaften des *WEKANORD*, sondern lediglich am Sondervermögen des *NORDINVEST* beteiligt sind, übt die Kapitalanlagegesellschaft das Stimmrecht für die Zertifikatsinhaber aus.“
- B „Da Sie nicht direkt an den einzelnen Aktiengesellschaften beteiligt sind, übt die *NORDINVEST* als depotführendes Kreditinstitut im Rahmen des Depotstimmrechts die Stimmrechte für Sie aus.“
- C „Sie können an allen Hauptversammlungen der im Sondervermögen befindlichen Aktiengesellschaften teilnehmen und dort Ihr Stimmrecht ausüben. Auf Antrag erhalten Sie von der Investmentgesellschaft die entsprechenden Eintrittskarten.“
- D „Da eine Depotbank die Verwahrung des Sondervermögens übernehmen muss, übt diese auch treuhänderisch das Stimmrecht für die Anleger aus.“
- E „Da die vom *WEKANORD* erworbenen Aktien Ihnen nicht direkt zugeschrieben werden können, dürfen für diese Aktien auch keine Stimmrechte ausgeübt werden.“

Kapitalerhöhung

Aufgabe V-51

Der Vorstand der *Fernheizwerke Neukölln AG* plant eine Kapitalerhöhung. Bei den Aktien der *Fernheizwerke Neukölln AG* handelt es sich um Stückaktien. Welche der folgenden Aussagen zur Kapitalerhöhung sind zutreffend?

- A Beschließt die Hauptversammlung ein „genehmigtes Kapital“, so muss die Kapitalerhöhung in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden.

- B** Werden Aktien zu einem Ausgabepreis über dem rechnerischen Nennwert emittiert, entsteht eine Gewinnrücklage.
- C** Die Emission von Wandelanleihen, bei denen der Gläubiger das Umtauschrecht in Aktien der *Fernheizwerke Neukölln AG* hat, führt zu einer bedingten Kapitalerhöhung.
- D** Durch die Ausgabe von Berichtigungsaktien fließt zusätzliches Kapital in das Unternehmen.
- E** Bei einer bedingten Kapitalerhöhung darf der Vorstand das festgelegte Emissionsvolumen um 10 % erhöhen.
- F** Bei Ausgabe neuer Aktien bestimmt die Hauptversammlung gemäß AktG über einen möglichen Ausschluss des Bezugsrechtes.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-52

Frederike Hansen ist Kundin der *Nordbank AG* und möchte für 50,00 EUR monatlich Anteile des Investmentfonds *Globalinvest* erwerben. Der Fonds enthält sowohl Renten- als auch Aktienwerte.

| Tagesaktuelle Fondspreise | | |
|---------------------------|--------------|----------------|
| Fondsname | Ausgabepreis | Rücknahmepreis |
| <i>Globalinvest</i> | 38,30 EUR | 36,10 EUR |

Welche der folgenden Aussagen zur Anlage in diesem Fonds sind zutreffend?

- A** Durch die Aktien im Fonds wird Frau Hansen keine Aktionärin der im *Globalinvest* enthaltenen Aktiengesellschaften.
- B** Aufgrund des Rentenanteils im Fondsvermögen besteht für Frau Hansen nicht die Gefahr, dass der Rücknahmepreis unter den Wert von 04. Juli sinkt.
- C** Ein Ausgabeaufschlag fällt für Frau Hansen nur beim ersten Kauf von Fondsanteilen an.
- D** Bei dieser Form der regelmäßigen Anlage kann Frau Hansen nur ganze Fondsanteile erwerben.
- E** Da der Fonds auch Rentenwerte beinhaltet, kann der Cost-Average-Effekt bei dieser Form der Anlage nicht genutzt werden.
- F** Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich durch die Depotbank ermittelt.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-53

In einem Aktionärsbrief informiert die *Ahrens AG* ihre Aktionäre über die Umstellung ihrer bisher emittierten Inhaberaktien in Namensaktien und die Eintragung ihrer Aktionäre in ein bei der Gesellschaft geführtes Aktienregister. Welche Aussage zum Aktienregister trifft zu?

**Investment-
anteile**

Aktienregister

- A Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts können nur noch von Kreditinstituten oder deren Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- B Die Umstellung auf Namensaktien hat einkommensteuerliche Konsequenzen.
- C Auf Grund aktienrechtlicher Bestimmungen enthält das Aktienregister den Namen, die Adresse und den Beruf des Aktionärs.
- D Nur die im Aktienregister eingetragenen Personen gelten der Gesellschaft gegenüber als Aktionäre.
- E Auf Grund der aktienrechtlichen Bestimmungen kann jeder Interessierte Einblick in das zentral geführte Aktienregister nehmen.

Aktienanleihe

Aufgabe V-54

Christiane Saß ist Depotkundin der *Nordbank AG*. Sie möchte 10.000,00 EUR in Aktienanleihen anlegen. Sie bieten der Kundin die 12 %ige *Commerzbank*-Aktienanleihe, Nennwert 5.000,00 EUR je Stück, Laufzeit 1 Jahr, Rückzahlung wahlweise zum Nennwert oder Andienung von *Adidas*-Aktien, Strike 89,40 EUR als attraktive Anlagemöglichkeit an. Welche Aussagen zu dieser Anlageform treffen zu?

- A Die Aktienanleihe ist börsenfähig und damit eine liquide Anlageform. Beim Verkauf dieser Anlage werden die aufgelaufenen Zinsen dem Käufer der Anlage gutgeschrieben.
- B Die Rückzahlung dieser Schuldverschreibung erfolgt entweder zum Nennwert, falls der Schlusskurs der Basisaktie am Bewertungstag mindestens den festgesetzten Kurs erzielt, oder durch Lieferung einer bestimmten Zahl von *Adidas*-Aktien, falls der Schlusskurs unter dem festgesetzten Kurs liegt.
- C Bei einem Kurs der *Adidas*-Aktie am Bewertungsstichtag von z. B. 79,90 EUR erhält Frau Saß von der *Commerzbank AG* die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennwert zuzüglich der vereinbarten Zinsen.
- D Die Aktienanleihen sind nicht börsenfähig; sie können jedoch börsenfähig an den Emittenten zum Hauskurs zurückgegeben werden.
- E Frau Saß erwirbt mit dieser Anlage sowohl ein Forderungsrecht, d. h. den Anspruch auf die Rückzahlung der Wertpapiere zum Nennwert, als auch ein Umtauschrecht in Aktien der vereinbarten Gattung zu einem vorher festgelegten Umtauschkurs.
- F Frau Saß erhält bei einer Anlage in Aktienanleihen eine hohe Verzinsung unabhängig von der Kursentwicklung der Basisaktie; sie nimmt allerdings mittelbar an Kursverlusten der Basisaktie teil, ohne jedoch an Wertsteigerungen der Aktie teilzunehmen.

Aufgabe V-55**Vergleich von Effekten**

Welche der nachstehenden Aussagen treffen

- 1 nur für die kumulative Vorzugsaktie zu?
- 2 nur für Investmentzertifikate (Aktienfonds) zu?
- 3 sowohl für die kumulative Vorzugsaktie als auch für die Investmentzertifikate (Aktienfonds) zu?

Aussagen

- A** Der Inhaber dieses Wertpapiers ist am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.
- B** Der Inhaber dieses Wertpapiers hat Miteigentum am Sondervermögen nach Bruchteilen.
- C** Diese Wertpapiere werden in EUR pro Stück notiert.
- D** Der Inhaber dieser Wertpapiere hat kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- E** Es handelt sich hierbei um eine Anlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung bereits mit kleineren Beträgen ermöglicht wird.
- F** Der Inhaber dieses Wertpapiers hat einen vorrangigen Anspruch auf den Bilanzgewinn.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Aufgabe V-56**Geldmarktfonds**

Welche der folgenden Aussagen zu Geldmarktfonds trifft zu?

Geldmarktfonds sind Investmentfonds, deren Sondervermögen gemäß Fondsbedingungen nach dem Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) aus Forderungen aus Bankguthaben, variabel verzinslichen Anleihen sowie aus ...

- A** Geldmarktpapieren und Anteilen an Immobilienfonds
- B** Schuldverschreibungen mit kurzer Restlaufzeit und Geldmarktpapieren
- C** Geldmarktpapieren und Dax-Aktien
- D** Schuldverschreibungen mit kurzer Restlaufzeit und Zertifikaten über Edelmetalle
- E** Geldmarktpapieren und Bundesschatzbriefen bestehen.

Bezugsrechte Aufgabe V-57

Die *Internet AG* erhöht ihr gezeichnetes Kapital von 63 Mio. EUR (12,6 Millionen Stammaktien) um 18 Mio. EUR (3,6 Millionen Stammaktien). Der Ausgabepreis der jungen Aktie soll 120,00 EUR betragen. Der aktuelle Börsenkurs der *Internet* Aktie beträgt 180,00 EUR. Für das laufende Geschäftsjahr wird eine Dividende in Höhe von 0,96 EUR je Stammaktie erwartet. Die jungen Aktien sind für das laufende Geschäftsjahr nur zu $\frac{2}{3}$ dividendenberechtigt. Wie hoch ist der rechnerische Wert des Bezugsrechts?

- A 13,33 EUR
- B 17,14 EUR
- C 13,12 EUR
- D 13,26 EUR
- E 16,96 EUR

Kurszusätze Aufgabe V-58

Herr Simon Engel ist Depotkunde der *Nordbank AG*. Herr Engel erteilt Ihnen am 7. Mai 2012 rechtzeitig vor Börsenbeginn einen Kaufauftrag über 200 *FHW*-Aktien, Limit 33,10 EUR, Börsenplatz Berlin. Herr Engel hatte keine Weisung zur Gültigkeitsdauer erteilt. Die *FHW AG* zahlt am 9. Mai 2012 eine Dividende von 1,30 EUR. Es wurden am Montag und an den Folgetagen folgende Kurse notiert:

| Börsen- tag | Montag 7. Mai 2012 | Dienstag 8. Mai 2012 | Mittwoch 9. Mai 2012 | Donnerstag 10. Mai 2012 |
|----------------|-----------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------------|
| Kurse | 33,10 G | 33,20 bG | 32,50 exD | 33,00 b |

Welche Aussage zum Auftrag von Herrn Engel trifft zu?

- A Der Auftrag erlosch mit Ablauf des 8. Mai 2012.
- B Der Auftrag wurde am 7. Mai 2012 ausgeführt, weil zu dem Kurs von 33,10 EUR noch *FHW*-Aktien angeboten wurden.
- C Der Auftrag wurde bis zum 10. Mai 2012 nicht ausgeführt, bleibt aber bis Monatsultimo bestehen.
- D Der Auftrag wurde am 9. Mai 2012 ausgeführt, weil unter Berücksichtigung des Dividendenabschlags das Kurslimit unterschritten wurde.
- E Der Auftrag wurde am 10. Mai 2012 ausgeführt, weil das Limit unterschritten wurde und Umsätze stattfanden.

**Emissions-
verfahren****Aufgabe V-59**

Im Emissionsgeschäft ist der Kurs der Regulator, der Angebot und Nachfrage ausgleicht. Ordnen Sie die folgenden Aussagen den unten stehenden Verteilungsmechanismen zu.

Aussagen

- 1 Am Ende einer Preisbietungszeit, bei der die Bieter neben der gewünschten Stückzahl ihre Kursvorstellung angeben müssen, wird aus der Gesamtzahl aller Gebote ein einheitlicher Verkaufskurs festgelegt.
- 2 Der Preis bildet sich auf einem organisierten Markt mit Angebot und Nachfrage in der Weise, dass der Preis einheitlich gilt, bei dem der größtmögliche Umsatz stattfindet.
- 3 Das angebotene Wertpapier wird während einer festgelegten Frist solange zum immer neu festgesetzten Kurs verkauft, wie der Vorrat reicht.
- 4 Nachdem die Nachfrager limitierte Kaufangebote abgegeben haben, wird vom höchsten gebotenen Kurs beginnend solange zum jeweils gebotenen Kurs verteilt, bis das Angebot vollständig verteilt ist.

Verteilungsmechanismen

- A** Nicht zuzuordnen
B Bookbuilding-Verfahren
C Freihändiger Verkauf
D Tender – Amerikanisches Verfahren

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| | | | |

Aufgabe V-60**Bezugsrechte**

Der Kunde Christian Saxinger hat bei der *Nordbank AG* ein Wertpapierdepot. U. a. sind in dem Depot 200 Aktien der *Versorger AG*. Am 19.03.2012 erhält Herr Saxinger von der *Nordbank AG* folgendes Schreiben:

Sehr geehrter Depotkunde,

Die *Versorger AG* hat eine Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung zu folgenden Bedingungen beschlossen:

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| Ex-Tag | 26.03.2012 |
| Bezugsverhältnis | 5 : 2 |
| Bezugspreis | 14,00 EUR |
| Bezugsrechtshandel | Vom 25.03.2012 bis 01.04.2012 |
| Zahlbarkeitsdatum | 05.04.2012 |
| Dividendenberechtigt ab | 01.01.2012 |

Ihr Bestand: 200 Stück *Versorger AG* Inh.-St.Akt. o. N.

Lagerland: Bundesrepublik Deutschland

Zu Ihrer Information: Kurs der *Versorger AG* -Aktie vom 19.03.2012: EUR 17,08

Wir werden Ihnen per 26.03.2012 je *Versorger AG*-Aktie 1,0000 Bezugsrecht(e) (WKN 368229) einbuchen. Somit stehen Ihnen insgesamt 200,0000 Bezugsrechte zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, unter Zukauf oder Verkauf weiterer Bezugsrechte, *Versorger AG*-Aktien zu beziehen.

Erteilen Sie uns bitte bis spätestens zum 02.04.2012 10:00 Uhr auf dem anhängenden Vordruck Ihre Weisungen, wie Sie Ihre Bezugsrechte verwenden möchten. Sollten wir bis zu dem oben angegebenen letzten Handelstag 10:00 Uhr keinen Auftrag

erhalten haben, nehmen wir an, dass Sie Ihre Bezugsrechte verkaufen möchten. Wir werden uns dann bemühen, diese am letzten Handelstag für Ihre Rechnung bestens zu verkaufen.

Herr Saxinger möchte mit seinem Depotbestand an *Versorger AG*-Aktien an der Kapitalerhöhung teilnehmen. Welche Alternativen stehen Herrn Saxinger zur Verfügung?

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19.03.2012 beauftrage ich Sie hiermit

- A** zum Zukauf von 0,0000 Bezugsrecht(en) und Bezug von 80,0000 *Versorger AG*-Aktie(n).
- B** zum Verkauf von 100,0000 Bezugsrecht(en) und Bezug von 40,0000 *Versorger AG*-Aktie(n).
- C** zum Zukauf von 100,0000 Bezugsrecht(en) und Bezug von 100,0000 *Versorger AG*-Aktie(n).
- D** zum Verkauf von 100,0000 Bezugsrecht(en) und Bezug von 60,0000 *Versorger AG*-Aktie(n).
- E** zum Verkauf sämtlicher Bezugsrechte.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Investment- fonds

Aufgabe V-61

Ihr Kunde Daniel Böse interessiert sich für eine Geldanlage in Investmentfondsanteilen. Mit welchen der folgenden Aussagen informieren Sie Herrn Böse über Investmentfonds und Investmentfondsanteile richtig?

- A** Werden Investmentfondsanteile über die Börse gehandelt, entfallen Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag.
- B** Aufgrund der geringen Preisschwankungen bietet es sich an, regelmäßig eine bestimmte Anzahl von Anteilen zu kaufen, um den Cost-Average-Effekt zu nutzen.
- C** Da die Erträge aus den Investmentzertifikaten der Fondsgesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen diese Erträge nicht der Abgeltungssteuer.
- D** Bei einem thesaurierenden Investmentfonds erhält der Kapitalanleger statt der Ertragsausschüttung neue Investmentfondsanteile.
- E** Bei einem Investmentfonds gibt die Kapitalanlagegesellschaft die Fondsanteile aus und nimmt sie auch zurück.
- F** Ein Dachfonds ist ein Investmentfonds, der das Geld der Kapitalanleger in Anteilen an anderen Investmentfonds investiert.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Options- anleihen

Aufgabe V-62

Ihr Kunde Christopher Born bittet Sie um Informationen über Optionsanleihen. Welche Aussagen treffen zu?

- A Bei Optionsanleihen sind die Optionsrechte in Optionsscheinen verbrieft, die von der Anleihe getrennt und dann selbstständig gehandelt werden können.
- B Optionsanleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, die in Aktien der ausgebenden Gesellschaft getauscht werden können.
- C Mit Ausübung der Option entfällt das Forderungsrecht, das in der Optionsanleihe verbrieft ist.
- D Sind die Optionsscheine von den Optionsanleihen getrennt, handelt es sich um Zerobonds.
- E Der Kurs des Optionsscheins orientiert sich in einem festen Verhältnis am Kurs der „Optionsanleihe ex“.
- F Steigt der Kurs der zugrunde liegenden Aktie, so steigt der Kurs des Optionsscheins in der Regel überproportional im Bezug zum eingesetzten Kapital.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-63

Welche Aussage trifft allgemein auf Genussscheine zu?

- A Genussscheine verbiefen Forderungsrechte und Umtauschrechte in Aktien der emittierenden Gesellschaft.
- B Genussscheine verbiefen sowohl Gläubigerrechte als auch Rechte, die in der Regel nur den Eigentümern der emittierenden Gesellschaft zustehen.
- C Genussscheine verbiefen ein Wahlrecht auf Rückzahlung des gezahlten Emissionspreises oder auf Umtausch in Aktien der emittierenden Unternehmung.
- D In Genussscheinen verbrieft Rechte können jeweils selbstständig an der Börse gehandelt werden.
- E Genussscheine räumen dem Inhaber das Recht ein, an außerordentlichen Erträgen der emittierenden Gesellschaft beteiligt zu werden.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe V-64

Entscheiden Sie, welche Aussagen auf Optionsanleihen zutreffen!

- A Sie verbiefen ein Forderungsrecht und ein Umtauschrecht in Aktien der emittierenden Gesellschaft.
- B Sie verbiefen ein Wahlrecht auf Rückzahlung des gezahlten Emissionspreises oder auf Umtausch in Aktien der emittierenden Gesellschaft.
- C Die in der Anleihe verbrieften Rechte können selbstständig an der Börse notiert werden.
- D Optionsanleihen verbiefen ein schuldrechtliches Beteiligungsrecht und ein Bezugsrecht zum Bezug junger Aktien.
- E Bei Ausübung des Optionsrechts bleibt das Forderungsrecht bestehen.

Genussscheine

Options-
anleihen

- F** Es handelt sich um Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, gegen Zuzahlung statt der Gläubigerrechte Teilhaberrechte zu erwerben.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Options- anleihen

Aufgabe V-65

Ein Kunde Ihres Kreditinstituts möchte sich über die Verzinsung der Optionsanleihe *Isarbank AG* informieren. Welche Aussagen sind in diesem Zusammenhang unzutreffend?

In der Börsenzeitung vom 18. Januar finden Sie über diese Optionsanleihe die folgende Eintragung:

Rendite: 4,87 %

Kurs: 90,70

Zins: 0,000

Rating: Aa1

Laufzeit: 2011/2016

- A** Der Erwerber dieser Anleihe erhält eine jährliche Verzinsung von 4,87 %.
- B** Der Ertrag dieser Anleihe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Erwerbskurs und dem Rückzahlungskurs am Ende der Laufzeit.
- C** Diese Anleihe ist nicht mit einer jährlichen Verzinsung ausgestattet, da es sich bei dieser Anleihe um eine sog. Null-Kupon-Anleihe handelt.
- D** Beim Verkauf dieser Anleihe kann der Anleger die Differenz zwischen Erwerbskurs und Verkaufskurs steuerfrei vereinnahmen.
- E** Da der Zinssatz bei dieser Anleihe jährlich ansteigt, ist die Rendite dieser Anleihe als Durchschnittszinssatz zu verstehen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Options- scheine

Aufgabe V-66

Herr Arno Kempf kauft 3.000 Call-Optionsscheine auf die *Stahlbau AG* zu folgenden Konditionen:

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Bezugsverhältnis | 10 : 1 |
| Restlaufzeit | 12 Monate |
| Basispreis | 45,00 EUR |
| Aktueller Optionsscheinkurs | 0,50 EUR |
| Aktueller Kurs der <i>Stahlbau AG</i> | 41,00 EUR |

Er behält die Optionsscheine bis zur Fälligkeit. Um wie viel EUR müsste der Kurs der *Stahlbau AG*-Aktien steigen, damit Herr Kempf weder einen Gewinn noch einen Verlust erzielt (Kosten bleiben unberücksichtigt)?

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Aufgabe V-67**Wandel-
anleihen**

Frau Ingrid Schneider ist Depotkundin der *Nordbank AG*. Sie besitzt u. a. 1000 Stück der *KTG Agrar AG*. Die AG unterbreitet Frau Schneider das Angebot, Wandelanleihen der AG zu beziehen. Mit welchen der folgenden Aussagen berät die *Nordbank AG* Frau Schneider richtig?

- A** Der Umtausch der Wandelanleihe in Aktien der *KTG Agrar AG* lohnt sich für Frau Schneider, wenn der Börsenpreis der *KTG Agrar AG*-Aktie unter dem Wandlungspreis liegt.
- B** Mit der Ausübung des Umtauschrechts der Wandelanleihe verliert Frau Schneider ihre Stellung als Miteigentümer der *KTG Agrar AG*.
- C** Bei der Ausgabe von Wandelanleihen steht Frau Schneider ein gesetzliches Bezugsrecht zu.
- D** Nach der Ausübung des Umtauschrechts der Anleihe besitzt Frau Schneider weiterhin das Recht auf Rückzahlung ihrer Anleihe zum Nennwert.
- E** Frau Schneider kann das Umtauschrecht verkaufen, da es separat an der Börse gehandelt wird.
- F** Frau Schneider bieten sich mit dieser Anleihe Kursgewinn-Chancen, da sich der Kurs der Wandelanleihe auch am Börsenpreis der Aktie der *KTG Agrar AG* orientiert.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-68**Genuss-
rechte**

Ihre Kundin Juliane Bültemann ist Aktionärin der *Nordbank AG*. Frau Bültemann hat folgendes Bezugsangebot erhalten:

Auszug aus dem Bezugsangebot für Genussscheine:

| | |
|------------------------|--|
| Emittent | <i>Nordbank AG</i> |
| Verkaufskurs | 101 % |
| Laufzeitbeginn | 12. Mai 2012 |
| Rückzahlung | 12. Mai 2019 zum Nennwert |
| Mindestzeichnungssumme | 1.000,00 EUR und ein Vielfaches |
| Ausschüttung | 7 % p. a. vom Nennwert; jeweils zahlbar am 12. Mai eines Jahres, erstmals zahlbar am 12. Mai 2013; die Ausschüttung entfällt, soweit sie zu einem Bilanzverlust führt. |
| Nachrangigkeit | Genussrechtskapital kann im Falle der Insolvenz der Bank erst nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger der Bank zurückgefordert werden. |
| Teilnahme am Verlust | Genussrechtskapital nimmt während der Dauer der Laufzeit bis zur vollen Höhe am Bilanzverlust der Bank teil. |

Wie informieren Sie Frau Bültemann über die Genussscheine richtig?

- A Die Genussscheine bieten Frau Bültemann die Aussicht auf eine höhere Rendite als Inhaberschuldverschreibungen der *Nordbank AG* mit gleicher Laufzeit, bergen aber ein höheres Risiko.
- B Die Genussscheine sind von der *Nordbank AG* emittierte festverzinsliche Wertpapiere, bei denen Frau Bültemann die Rückzahlung und die jährlich nachträglich zu zahlenden Zinsen garantiert sind.
- C Die Genussscheine zählen unter bestimmten Voraussetzungen zum haftenden Eigenkapital der *Nordbank AG*.
- D Die Genussscheine sind den Aktien ähnliche Wertpapiere, die Frau Bültemann neben einer festen Verzinsung auch das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung gewähren.
- E Die Genussscheine können von der *Nordbank AG* nur ausgegeben werden, wenn hierzu ein Beschluss der Hauptversammlung über eine bedingte Kapitalerhöhung vorliegt.
- F Die Nachrangigkeit der Genussscheine bedeutet für Frau Bültemann, dass die Ausschüttungen auf die Genussscheine erst gezahlt werden, wenn die Dividendenansprüche der Aktionäre befriedigt sind.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Options- schein

Aufgabe V-69

Frank Baumann ist Kunde der *Nordbank AG*. Herr Baumann ist am Erwerb des nachstehenden Optionsscheins interessiert. Der Optionsschein berechtigt zum Bezug von Aktien der *Fording AG* zu folgenden Bedingungen:

| | |
|------------------------|---|
| Basispreis | 45,00 EUR |
| Bezugsverhältnis | 10 : 1 (je 10 Optionsscheine berechtigen zum Bezug einer Aktie) |
| Restlaufzeit | 12 Monate |
| Aktuelle Börsenpreise: | |
| Optionsschein | 0,50 EUR |
| Aktie | 41,00 EUR |

Sie erläutern Herrn Baumann die Hebelwirkung dieses Optionsscheines.

- a) Ermitteln Sie den Hebel.

| |
|--|
| |
|--|

- b) Welche der folgenden Aussagen zum Hebel sind zutreffend?
- A Der Hebel kann auch negativ sein.
 - B Je größer der Hebel, desto höher ist tendenziell die Gewinnchance für Herrn Baumann.
 - C Der Hebel wird vom Emittenten des Optionsscheins, der *Fording AG*, in den Emissionsbedingungen festgelegt und gilt für die gesamte Laufzeit.
 - D Der Hebel gibt die erwartete Rendite von Herrn Baumann an.
 - E Der Hebel ist Faktor, um den die relative Änderung des Optionsscheinkurses größer ist als die relative Änderung des Aktienkurses.
 - F Der Hebel ist der Faktor, um den die absolute Änderung des Optionscheinkurses größer ist als die absolute Änderung des Aktienkurses der *Fording AG*.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-70

Genussrechte

Frau Hurrle hat im Handelsblatt die Ankündigung einer Neuemission von Genussrechten gelesen. Potenziellen Anlegern wird in der Anzeige eine im Vergleich zu herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren relativ hohe Verzinsung zugesagt. Sie bittet Sie deshalb um Aufklärung über Begriff und Inhalt von Genussscheinen. Welche der folgenden Aussagen zu Genussscheinen ist richtig?

- A Genussscheine erhöhen das Grundkapital des Emittenten.
- B Genussscheine verbriefen dem Erwerber in dividendenlosen Jahren das Stimmrecht auf der Hauptversammlung.
- C Genussrechte verbriefen dem Anleger eine vor den Altaktionären bevorzugte Dividendenzahlung.
- D Die Erträge aus Genussscheinen können abhängig von der Ertragslage des Emittenten sein.
- E Genussscheine verbriefen u. a. auch Eigentumsrechte des Aktionärs.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe V-71

Börse

Am 09. Juli 2012 wurde die *BASF*-Aktie in der Schlussauktion der Frankfurter Wertpapierbörse zum Schlusskurs von 46,80 bG notiert. Welche Kauf- und Verkaufsaufträge wurden zu diesem Kurs nur teilweise ausgeführt?

- A Die Billigst-Kaufaufträge
- B Die über dem Einheitskurs limitierten Kaufaufträge
- C Die zum Einheitskurs limitierten Kaufaufträge
- D Die Bestens-Verkaufsaufträge
- E Die unter dem Einheitskurs limitierten Verkaufsaufträge

| |
|--|
| |
|--|

Kurszusätze**Aufgabe V-72**

Ein Spezialist an der Frankfurter Wertpapierbörse stellte heute für die nachstehenden Wertpapiere die folgenden Kurse fest. Welche Börseninformation wird mit den Kurszusätzen ausgedrückt? Ordnen Sie den Notierungen die Kurszusätze bzw. Kurshinweise zu!

Kurszusätze und Kurshinweise:

- 1 Alle Aufträge wurden ausgeführt.
- 2 Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein. Es bestand weitere Nachfrage.
- 3 Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein. Es bestand ein weiteres Angebot.
- 4 Zum festgestellten Kurs bestand nur Nachfrage.
- 5 Zum festgestellten Kurs bestand nur Angebot.
- 6 Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden. Der Preis ist geschätzt.

| | | | |
|----------|-----------------------------|--------|-----------|
| A | Heidelb. Zement StA | 72,00 | B |
| B | Adidas | 51,50 | b |
| C | Apple Comp. Dt. Zert. (USA) | 78,40 | bB |
| D | BDAG Balcke-Dürr | 10,10 | bG |
| E | Gerresheimer Glas | 17,00 | -T |
| F | Frankf. Bankges. 1899 | 210,00 | G |

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Börse**Aufgabe V-73**

Frau Iris Wegener ist Depotkundin der *Nordbank AG*. Heute sprechen Sie mit Frau Wegener über eine Geldanlage in Aktien. Mit welchen der folgenden Aussagen informieren Sie Frau Wegener über die Märkte des Aktienhandels und über Aktienindizes richtig?

- A** Die Aktien des MDAX werden im General Standard gehandelt.
- B** Der DAX beinhaltet 30 Aktienwerte, die nach dem Streubesitz gewichtet sind.
- C** Der SDAX beinhaltet die 50 größten deutschen Aktienwerte, die auf den DAX folgen.
- D** Der Handel im Freiverkehr wird durch die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes reglementiert.
- E** Der Prime Standard und der General Standard sind Teilbereiche des regulierten Markts.
- F** Im Entry Standard werden die Aktien der größten deutschen Aktiengesellschaften gehandelt.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-74

Herr Daniel Kramer ist Depotkunde der *Nordbank AG*. In einem Beratungsgespräch teilt Ihnen Herr Kramer mit, dass er in der Zeitung über Möglichkeiten der Bewertung von Aktien und deren Kursprognose gelesen hat. Herr Kramer möchte von Ihnen über die Fundamentalanalyse informiert werden. Welche Aussagen über die Fundamentalanalyse sind richtig?

- A** Ziel der Fundamentalanalyse ist die Ermittlung des fairen Preises einer Aktie.
- B** Im Rahmen der Fundamentalanalyse werden die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Unternehmen analysiert.
- C** Ziel der Fundamentalanalyse sind Kursprognosen durch Analyse der Kursbewegungen in der Vergangenheit.
- D** Die Fundamentalanalyse gibt ausschließlich Hinweise auf eine überbewertete Aktie.
- E** Ziel der Fundamentalanalyse ist die frühzeitige Erkennung von Trendverläufen einzelner Aktienkurse mithilfe typischer Formationen von Kurs- und Umsatzentwicklungen.
- F** Die Fundamentalanalyse benutzt grafische Darstellungen von Kurs- und Umsatzverläufen von Aktien.

 **Fundamental-
analyse****Aufgabe V-75**

Am 20. Januar erteilte der Depotkunde Frederik Hartmann der *Nordbank AG* einen Wertpapierkaufauftrag über 200 *BioTech AG* Aktien, limitiert zu 147,50 EUR, ultimo gültig. Welches der nachfolgenden Ereignisse in dieser Aktie führt nicht zum Erlöschen dieses Kaufauftrags?

- A** Kursaussetzung der *BioTech*-Aktie
- B** Dividendenzahlung von 1,20 EUR je *BioTech*-Aktie
- C** Einräumung von Bezugsrechten in jungen *BioTech*-Aktien
- D** Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der *BioTech AG*
- E** Kursanstieg bzw. Kursrückgang der *BioTech*-Aktie von mehr als 10 % an einem Börsentag

**Wertpapier-
abwicklung****Aufgabe V-76**

Kauf- und Verkaufsaufträge von Kunden für Wertpapiere können befristet und unbefristet erteilt werden. Welche Regelungen treffen auf die folgenden Aufträge zu?

**Wertpapier-
Auftrags-
erteilung**

Regelung:

- 1 Tagesorder (gültig nur für den laufenden Börsentag)
 - 2 Tagesorder (gültig für den folgenden Börsentag)
 - 3 Ultimo-Order (gültig bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats)
 - 4 Ultimo-Order (gültig bis zum letzten Börsentag des folgenden Monats)
 - 5 Auftrag erlischt mit Ablauf des Börsentages vor Beginn der Frist
 - 6 Auftrag erlischt mit Ablauf des letzten Notierungs-/ Handelstages vor dem Termin/vor Ablauf der Frist
 - 7 Auftrag erlischt bei Eintritt des Ereignisses
- A** Limitierter, unbefristeter Kaufauftrag über nom. 100.000 EUR Schuldverschreibungen; Notierung wird wegen Auslösungstermin ausgesetzt.
- B** Unlimitierter Kaufauftrag über 20 BASF-Aktien – ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer – um 15:30 Uhr für den Xetra-Handel erteilt.
- C** Unlimitierter, unbefristeter Kaufauftrag über 200 Stück *BMW*-Aktien, bisher nicht ausgeführt, neue Kursnotierung exD.
- D** Limitierter, unbefristeter Kaufauftrag über 1.000 *VW*-Stammaktien, Kurs wird ausgesetzt.
- E** Limitierter, unbefristeter Verkaufsauftrag über 50 Stück *Siemens*-Aktien, bisher nicht ausgeführt, neue Kursnotiz exD.
- F** Limitierter Kaufauftrag über Cobk. Genussscheine, unbefristet erteilt während der Börsenzeit.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

**Kurszusätze
und
Kurshinweise**

Aufgabe V-77

Für die Touristik AG-Aktie liegen dem Spezialisten der Frankfurter Wertpapierbörse zu Beginn der Börsensitzung nur Kaufaufträge vor. Welcher Kurszusatz drückt diesen Sachverhalt aus?

- A** 18,25 b
- B** 18,25 bB
- C** 18,25
- D** 18,25 B
- E** 18,25 -T
- F** 18,25 G
- G** 18,25 T
- H** 18,25 bG

Aufgabe V-78**Wertpapier-
aufträge**

Der Kunde Klaus Harke hat Ihnen am Freitag, den 15. Februar einen Kaufauftrag über 100 Stück *Pfeiffer Vacuum AG*-Aktien, Limit 63,00 EUR, erteilt. Eine Angabe, wie lange der Auftrag bei Nichtausführung am gleichen Tag gültig sein soll, hatte Herr Harke nicht mitgeteilt. Am folgenden Tag entnimmt er der Tageszeitung den Kurs von 63,30 EUR. Herr Harke stellt am folgenden Montag fest, dass sein Auftrag am 15. Februar wegen Nichterreicherung des Kauflimits nicht ausgeführt wurde. Der Kunde möchte nun von Ihnen wissen, ob seine Order weiterhin gültig bleibt. Welche der nachfolgenden Informationen ist in diesem Fall zutreffend? Die Order ...

- A** ist noch den gesamten Februar über gültig (Ultimo-Order).
- B** ist am letzten Börsentag des Monats eingegangen und konnte nicht gleichtäglich ausgeführt werden. Deshalb wird sie für den gesamten nächsten Monat vorgemerkt.
- C** ist solange gültig, bis sie ausgeführt werden kann.
- D** wird wegen der Limitierung spätestens zwei Tage nach Auftragserteilung, also am 18. Februar ausgeführt.
- E** hat nur für einen Tag gegolten (Tagesorder).

Aufgabe V-79**Auftrags-
erteilung**

Der Kunde Rainer Bittermann erteilt Ihnen am Schluss eines ausführlichen Beratungsgesprächs den Auftrag, 100 Stück *Internet AG*-Aktien zu verkaufen. Welche Angaben muss dieser Auftrag enthalten?

- A** Kennzeichnung des Auftrags als Kaufauftrag
- B** Angabe eines Limits oder die Angabe „bestens“
- C** Anweisung über die Gutschrift auf ein entsprechendes Konto
- D** Eintragung des Nominalwerts
- E** Angabe eines Limits oder die Angabe „billigst“
- F** Angabe des Belastungskontos

Aufgabe V-80**Xetra-Handel**

In der Auktion im Xetra-Handel werden alle zu einem bestimmten Zeitpunkt für ein Wertpapier vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge berücksichtigt. Die Auktion findet in einer festgelegten Reihenfolge statt. Bringen Sie die nachfolgenden Schritte in die entsprechende Reihenfolge der Auktionsphasen.

- A** Aufgrund eines Angebotsüberhangs wird ein Marktausgleich vorgenommen.
- B** Auf der Basis der Orderbuchlage wird nach dem Meistausführungsprinzip binnen weniger Sekunden der Auktionspreis ermittelt.

- C** In dieser Phase geben die Teilnehmer ihre Orders ein.
- D** Alle Kontrahenten erhalten eine Ausführungsbestätigung über die zustande gekommenen Abschlüsse, die über Ausführungspreis, -zeit und -volumen informieren.
- E** Einige Teilnehmer löschen ihre bereits abgegebenen Orders.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |

Preisermittlung bei Aktien **Aufgabe V-81**

Dem Spezialisten der Frankfurter Wertpapierbörse liegen zu Beginn der Börsensitzung die nachstehenden Kauf- und Verkaufsaufträge in der *Touristik AG*-Aktie zur Eröffnungskursermittlung vor:

| Kaufaufträge/ Stückzahl | Kurslimit | Verkaufsaufträge/ Stückzahl | Kurslimit | Bei einem Kurs von ... finden ... Umsätze statt. |
|-------------------------|-----------|-----------------------------|-----------|--|
| 7500 | Billigst | 8000 | Bestens | |
| 2500 | 64,05 | 5500 | 64,80 | |
| 2700 | 64,20 | 4500 | 64,75 | |
| 2500 | 64,35 | 500 | 64,70 | |
| 4700 | 64,60 | 5700 | 64,60 | |
| 4000 | 64,70 | 3000 | 64,20 | |
| 2000 | 64,80 | 3000 | 64,10 | |

- a) Ermitteln Sie den Eröffnungskurs für die Touristik-Aktie, rechnerischer Nachweis erforderlich.

- b) Ermitteln Sie den Umsatz, der beim Eröffnungskurs zustande kommt.

- c) Welche beiden Kurszusätze sind in diesem Fall möglich?

| | |
|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------|----------------------|

Preisnotierungen an Effektenbörsen

Aufgabe V-82

Ordnen Sie den nachstehenden Wertpapieren die entsprechenden Preisnotierungen zu.

Notierungen

- 1 Stücknotierung
- 2 Prozentnotierung

Wertpapiere

- A** Bezugsrechte auf Aktien
- B** Genussscheine
- C** Aktien
- D** Investmentanteile
- E** Optionsscheine
- F** Bundesanleihen
- G** Aktienanleihen

| A | B | C | D | E | F | G |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Aufgabe V-83

Frau Doris Klein ist Depotkundin der *Nordbank AG*. Sie hat u. a. 3000 Stück *EON*-Aktien in ihrem Depot, Kaufkurs 92,00 EUR, derzeitiger Kurs 130,00 EUR. Da Frau Klein in Kürze für 6 Wochen eine Südamerikareise antritt, bittet sie die *Nordbank AG* um Beratung. Mit welchem Auftrag kann Frau Klein ihren bisherigen Kursgewinn in *EON*-Aktien für diese Zeit vor einem Kursrutsch absichern und gleichzeitig die möglichen zukünftigen Kurschancen in dieser Aktie nutzen?

- A** Frau Klein erteilt der *Nordbank AG* einen limitierten Verkaufsauftrag über 130,00 EUR.
- B** Frau Klein erteilt der *Nordbank AG* einen unlimitierten Bestens-Verkaufsauftrag.
- C** Frau Klein erteilt der *Nordbank AG* einen Stop-loss-Verkaufsauftrag über 110,00 EUR.
- D** Frau Klein erteilt der *Nordbank AG* einen Stop-buy-Kaufauftrag über 140,00 EUR.
- E** Frau Klein erteilt der *Nordbank AG* den Auftrag, während ihrer Abwesenheit die 3000 Stück *EON*-Aktien auf jeden Fall dann zu verkaufen, wenn sie aus der Gewinnzone ist.

**Auftrags-
erteilung****Aufgabe V-84**

Ein Spezialist an der Frankfurter Wertpapierbörse stellt im Rahmen der Preisermittlungsauktion für die Chemieaktie nach dem Meistausführungsprinzip den Kurs 43,65 bG fest. Der Spezialist hat die Aufgabe, den Kurs festzustellen, zu dem der größtmögliche Umsatz zustande kommt. Welche der nachfolgenden Aussagen treffen nicht zu?

- A** Zum festgestellten Kurs müssen alle nicht limitierten Aufträge ausgeführt werden.
- B** Zum festgestellten Kurs müssen alle über dem Kurs limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt werden.

**Meistaus-
führungs-
prinzip**

- C Alle über dem Kurs limitierten Kaufaufträge müssen ausgeführt werden.
- D Alle unter dem Kurs limitierten Verkaufsaufträge müssen ausgeführt werden.
- E Zum Kurs limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge müssen wenigstens teilweise ausgeführt werden.
- F Alle unter dem Kurs limitierten Kaufaufträge müssen ausgeführt werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

VL und Aktienfonds

Aufgabe V-85

Frau Reinhard ist Depotkundin der *Nordbank AG*. Frau Reinhard hatte sich in einem Beratungsgespräch über die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen informiert. Sie hatte sich überlegt, die vermögenswirksamen Leistungen entweder in einen Bausparvertrag einzubringen oder in einem Aktienfonds anzulegen. Frau Reinhard entscheidet sich für das Beteiligungssparen. Ab dem 01.02.2012 möchte sie ihre vermögenswirksamen Leistungen in Aktienfondsanteile investieren. Welcher Betrag sollte von ihren vermögenswirksamen Leistungen monatlich in den Aktienfonds investiert werden, um die optimale staatliche Förderung zu erhalten?

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Kurszusätze und Kurshinweise

Aufgabe V-86

Herr Fabian Runge ist Depotkunde der *Nordbank AG*. In seinem Depot werden zurzeit 250 Aktien der *KWS Saat AG* verwahrt. Herr Runge bittet heute um eine Beratung. Er teilt Ihnen mit, dass der Kurs der *KWS Saat AG* gestern mit der Kursnotiz 141,00 exBA notierte. Welches Ereignis führte zu dieser Kursnotiz?

Diese Kursnotiz kam zur Anwendung, weil die *KWS Saat AG* ...

- A eine bedingte Kapitalerhöhung durchgeführt hatte und am Tag des Bezugsrechtshandels exBA notierte.
- B eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchgeführt hatte und am 1. Tag des Berichtigungsabschlags exBA notierte.
- C eine ordentliche Kapitalerhöhung durchgeführt hatte und am 1. Tag des Berichtigungsabschlags mit der Kursnotiz exBA notierte.
- D Aussetzung des Kurses wegen eines Überangebots an *KWS Saat Aktien* im Xetra-Handel beantragt hatte.
- E weil an diesem Tag die Aktionäre der *KWS Saat AG* zum Bezug von Berichtigungsaktien aufgefordert wurden.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe V-87**Kaufoption**

Welche Rechte bzw. Pflichten entstehen einem Käufer durch den Kauf einer Kaufoption (Call)?

- A** Er kann die Lieferung der Effekten innerhalb der vereinbarten Optionsfrist jederzeit zum Basispreis vom Verkäufer der Kaufoption fordern.
- B** Er hat innerhalb der vereinbarten Optionsfrist in Effekten stillzuhalten.
- C** Er hat die Effekten nach Ablauf der Optionsfrist fristgerecht zu liefern.
- D** Er muss auf Verlangen des Verkäufers die Effekten zum vereinbarten Basispreis abnehmen.
- E** Bei Abschluss einer Kaufoption muss der Käufer der Kaufoption den Optionspreis entrichten.
- F** Er hat den Optionspreis erst bei Ausübung der Option an den Verkäufer zu zahlen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-88**Kaufoption**

Welche der folgenden Aussagen zur Kaufoption (Long Call) sind zutreffend?

- A** Mit dem Erwerb der Kaufoption ist der Anleger Stillhalter in Wertpapieren.
- B** Der Optionspreis wird ermittelt durch Subtraktion des aktuellen Aktienkurses vom Basispreis.
- C** Das Verlustrisiko für den Anleger ist auf den Optionspreis begrenzt.
- D** Der Verkäufer der Kaufoption ist jederzeit berechtigt, dem Anleger die vereinbarte Anzahl Aktien des Basiswertes zum Basiskurs anzudienen.
- E** Der Anleger ist während der Laufzeit jederzeit berechtigt, die Lieferung der vereinbarten Anzahl Aktien des Basiswertes vom Verkäufer der Option zum Basispreis zu verlangen.
- F** Der Zeitwert der Option nimmt im Zeitverlauf zu.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-89**EUREX**

Paul Hansen erwarb an der EUREX vier Kontrakte CALL (amerikanische Art) mit Optionen auf insgesamt 400 Stück Aktien der *Internet AG* zu den nachstehenden Konditionen. Am 15. Mai 2012 möchte Herr Hansen seine Anlage liquidieren.

Konditionen

| | |
|--------------|-----------|
| Verfallmonat | Juni 2012 |
| Basispreis | 38,00 |
| Preis CALL | 3,50 |
| Preis PUT | 5,50 |

Folgende Notierungen der EUREX liegen vor:
Internet AG Aktienkurs: 41,75

| Verfall- monat | Basispreis | Preis CALL | Offene Kontrakte | Preis PUT | Offene Kontrakte |
|-------------------|------------|---------------|---------------------|-----------|---------------------|
| 06 | 38,00 | 4,25 | 877 | 2,95 | 4002 |
| | 40,00 | 2,15 | 1779 | 3,85 | 5827 |
| | 42,00 | 0,75 | 4885 | 5,15 | 9816 |

| Verfall- monat | Basispreis | Preis CALL | Offene Kontrakte | Preis PUT | Offene Kontrakte |
|-------------------|------------|---------------|---------------------|-----------|---------------------|
| 07 | 38,00 | 5,30 | 253 | 4,45 | 3867 |
| | 40,00 | 4,40 | 1664 | 4,70 | 6280 |
| | 42,00 | 3,05 | 1465 | 4,90 | 3208 |

a) Welches der folgenden Geschäfte muss Herr Hansen zur Glattstellung seines Engagements abschließen?

- A Herr Hansen muss 4 Kontrakte CALL auf die Aktie der *Internet AG* mit Basispreis 38,00 zum Verfallmonat Juni 2012 kaufen.
- B Herr Hansen muss 4 Kontrakte CALL auf die Aktie der *Internet AG* mit Basispreis 38,00 zum Verfallmonat Juni 2012 verkaufen.
- C Herr Hansen muss 4 Kontrakte PUT auf die Aktie der *Internet AG* mit Basispreis 38,00 zum Verfallmonat Juni 2012 kaufen.
- D Herr Hansen muss 4 Kontrakte PUT auf die Aktie der *Internet AG* mit Basispreis 38,00 zum Verfallmonat Juni 2012 verkaufen.
- E Herr Hansen muss sich im Freiverkehr mit 400 Aktien der *Internet AG* eindecken und dann die Option ausüben.

b) Ermitteln Sie den Gesamterfolg der Anlage, den Herr Hansen erzielt hat (Nebenkosten sind nicht zu berücksichtigen).

Optionen

Aufgabe V-90

Frau Hurrle schließt derzeit fallende Kurse ihrer *BioTech AG*-Aktien nicht aus. Sie will die Aktien aber nicht verkaufen. Mit welchem der folgenden Optionsgeschäfte kann sie sich vor größeren Kursverlusten schützen?

- A Long Call
- B Short Call
- C Kauf eines Dax-Futures
- D Long Put
- E Short Put

Aufgabe V-91**Optionen**

Für ihre *Internet AG*-Aktien hat Frau Hurrle einen Call erworben. Der Basispreis beträgt 30,00 EUR, Verfalltermin ist der 19. Dezember. Der Kurswert der Aktien am 30. November beträgt 31,00 EUR. Der Optionspreis beträgt 4,00 EUR. Berechnen Sie

a) den inneren Wert dieser Option.

EUR

b) den Zeitwert dieser Option.

EUR

Aufgabe V-92**Anlage-
beratung**

Die in die Risikokategorie „konservativ“ eingestufte Depotkundin der *Nordbank AG* Sonja Beer möchte die Hälfte ihres Sparguthabens von 20.000,00 EUR in *CyBio AG* Aktien anlegen. Sie hat einen Tipp einer Freundin, die in der Entwicklungsabteilung der *CyBio AG* arbeitet, über eine neue Anwendungstechnik erhalten. Wie muss sich die *Nordbank AG* verhalten?

- A** Die *Nordbank* darf den Auftrag nicht ausführen, da Frau Beer wegen der Risikoeinschätzung „konservativ“ nicht für Aktiengeschäfte zugelassen werden kann.
- B** Da in diesem Fall die Insiderregelungen des WpHG verletzt wurden, kann die *Nordbank* den Auftrag erst nach Beratung der Kundin und unter Einschaltung des BaFin ausführen.
- C** Die *Nordbank* hält noch einmal Rücksprache mit Frau Beer, ob es ihr wirklich ernst mit dem Kundenauftrag ist, und führt den Auftrag bei Bestätigung durch die Kundin unverzüglich aus.
- D** Die *Nordbank* kann den Auftrag ausführen, wenn sie Frau Beer ausführlich über die Risiken einer Aktienanlage berät und das Anlagegespräch dokumentiert.
- E** Die *Nordbank* kann den Auftrag ohne Weiteres ausführen, da er nicht gegen die Insiderregeln des Wertpapierhandelsgesetzes verstößt.

Aufgabe V-93**Anlageberatung**

Die Kundin Beate Baum möchte sich wegen eines kurzfristigen Geldbedarfs über die Verfügbarkeit ihrer Anlagen informieren. Ordnen Sie zu!

Verfügbarkeit

- 1 2.000,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats
- 2 Börsentäglich zum Kurswert
- 3 Börsentäglich zum Rücknahmepreis
- 4 Am Ende des Festlegungszeitraums
- 5 5.000,00 EUR je 30 Zinstage nach dem ersten Laufzeitjahr
- 6 Börsentäglich zum Nennwert

- A 100 Stück *Brau*-Aktien, Kurs 30,40 EUR, Girosammelverwahrung
- B Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist, aktuelles Guthaben 15.437,78 EUR
- C 30-Tage-Termineinlage über 30.000,00 EUR
- D Bundesschatzbriefe Typ B von 2008/2015, Nennwert insgesamt 30.000,00 EUR, Einzelschuldbuchforderung
- E Unifonds, Ausgabepreis 23,13 EUR, Rücknahmepreis 21,15 EUR, Girosammelverwahrung

| A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Anlageberatung Aufgabe V-94

Die Rechtsanwältin Julia Klingenberg erteilt der *Saalebank AG* in Halle den Auftrag, auf Grund der erwarteten guten Konjunkturlage für sie an der Frankfurter Wertpapierbörse 30.000,00 EUR in *Energie G*-Optionsscheine 2012, Laufzeit 10. Dezember 2013, anzulegen. Die *Saalebank AG* ist keine Börsenbank. Prüfen Sie, ob und unter welcher Voraussetzung die *Saalebank AG* den Auftrag ausführen kann!

- A Die *Saalebank AG* kann den Wertpapier-Kaufauftrag sofort ausführen, da Frau Klingenberg freiberuflich tätig ist.
- B Das Börsentermingeschäft kann erst ausgeführt werden, wenn Frau Klingenberg vor dem Geschäftsabschluss ausführlich beraten worden ist und in dem Beratungsgespräch über mögliche Verlustrisiken informiert worden ist und dieses durch ihre Unterschrift bestätigt hat.
- C Die *Saalebank AG* kann Börsentermingeschäfte nur mit Vollkaufleuten abschließen und kann den Kaufauftrag daher nicht ausführen.
- D Da das Börsentermingeschäft für Frau Klingenberg Nachteile bringen kann, z. B. die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen können, kann das Geschäft nicht ausgeführt werden.
- E Frau Klingenberg kann das Geschäft nur von einem Kreditinstitut ausführen lassen, das an einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen ist.

Anlageberatung Aufgabe V-95

Welche Ziele verfolgen die in § 31 Wertpapierhandelsgesetz festgelegten allgemeinen Verhaltensregeln?

- A Der Wettbewerb der Kreditinstitute um die vermögende Privatkundschaft soll durch eine standardisierte Anlageberatung vermindert werden.
- B Durch die allgemeinen Verhaltensregeln sollen deutsche Anleger vor aggressiven ausländischen Wettbewerbern geschützt werden.
- C Mit Hilfe der allgemeinen Verhaltensregeln sollen depotführende Kreditinstitute Einblick in die Vermögensverhältnisse ihrer Kunden erhalten.

- D** Die allgemeinen Verhaltensregeln verpflichten Kreditinstitute, dem Kundeninteresse Vorrang vor Eigeninteressen zu geben.
- E** Mit den allgemeinen Verhaltensregeln wird das Ziel verfolgt, Kreditinstitute zu verpflichten, alle zweckdienlichen Informationen ihren Kunden mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.
- F** Mit den allgemeinen Verhaltensregeln verfolgen die Kreditinstitute das Ziel, ihre Kosten im Wertpapiergeschäft zu senken.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-96

Bei der Beratung Ihres Kunden Sebastian Enzlinger über verschiedene Aktien ist mehrfach der Begriff „fundamental gesehen“ gefallen. Herr Enzlinger fragt nach, was unter „Fundamentalanalyse“ zu verstehen ist. Welche der nachfolgenden Aussagen treffen auf die „Fundamentalanalyse“ zu?

- A** Ziel der Fundamentalanalyse ist die Ermittlung des „fairen Preises“ einer Aktie unter Verwendung externer und interner Daten des Unternehmens.
- B** Typische Begriffe der Fundamentalanalyse sind Schulter-Kopf-Schulter-Formation und Widerstandslinien.
- C** Die Fundamentalanalyse kann Hinweise auf unter- oder überbewertete Aktien geben.
- D** Eine hohe Dividendenrendite deutet auf eine Überhöhung des Aktienkurses hin.
- E** Ziel der Fundamentalanalyse sind Kursprognosen durch Analyse der Kursbewegungen der Vergangenheit.
- F** Hohe Kurs-Gewinn-Verhältnisse zeigen, dass Aktien unterbewertet sind.
- G** Die Fundamentalanalyse bezeichnet man auch als technische Analyse.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe V-97

Sabine Hövelborn hat der *Leinebank AG* in Hannover für ihr Depot Vollmachtstimmrecht erteilt. Bei Ausübung des Vollmachtstimmrechts muss die *Leinebank AG* mehrere Vorschriften beachten. Welche der folgenden Regelungen treffen nicht zu?

- A** Werden die Aktien im Depot der *Leinebank AG* verwahrt, kann Frau Hövelborn keinen Dritten zur Wahrnehmung der Stimmrechtsvollmacht beauftragen, z. B. die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. oder die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
- B** Die Depotbank muss Frau Hövelborn um Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bitten.

**Fundamental-
analyse**

**Vollmacht-
stimmrecht**

- C Die Depotbank darf von den Weisungen Frau Hövelborns auf keinen Fall abweichen.
- D Erteilt Frau Hövelborn keine Weisungen, darf die Depotbank auf keinen Fall von ihren Vorschlägen abweichen.
- E In der eigenen HV darf die Depotbank das Vollmachtstimmrecht nur ausüben, wenn Frau Hövelborn zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausdrückliche Weisungen erteilt.
- F Die allgemeine Stimmrechtsvollmacht gilt nur für inländische Aktien im Depot von Frau Hövelborn.
- G Eine unbefristet erteilte Stimmrechtsvollmacht gilt bis auf Widerruf. Dabei ist der Kunde einmal jährlich vom Kreditinstitut auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Vollmacht und auf andere Vertretungsmöglichkeiten hinzuweisen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Depotgeschäft **Aufgabe V-98**

Welche Tätigkeiten gehören nicht zu den Verwaltungsaufgaben im Effektenverwahrungsgeschäft?

- A Benachrichtigung des Hinterlegers über Ort und Zeit von Hauptversammlungen
- B Besorgung von Stimmkarten
- C Durchführung von Feststellungsklagen gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats
- D Ausübung von Bezugsrechten
- E Besorgung neuer Gewinnanteilscheinbogen
- F Verlesung von Stellungnahmen im Rahmen des Depotstimmrechts auf Hauptversammlungen
- G Benachrichtigung des Hinterlegers über Konvertierungen
- H Inkasso verlorster und gekündigter festverzinslicher Wertpapiere

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Abgeltungssteuer

Aufgabe V-99

Ihr Kunde Günter Busse kommt heute zu Ihnen, um sich über Wertpapiere beraten zu lassen. Herr Busse besitzt ein Depot und hat folgende Aktien gekauft und verkauft:

| Stück | Aktien | Kauf/Verkauf | Tageskurs |
|-------|---------------|---------------------|-----------|
| 400 | Chemie-Aktien | Kauf: 03.01.2012 | 25,58 EUR |
| 400 | Chemie-Aktien | Verkauf: 23.11.2012 | 31,80 EUR |

Weitere Käufe und Verkäufe fanden in diesem Jahr nicht statt.

- a) Ermitteln Sie den Kursgewinn. Die Kosten pro ausgeführten Wertpapierauftrag belaufen sich bei der *Nordbank AG* auf 25,00 EUR je Auftrag.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

- b) Ermitteln Sie den Steuerbetrag für diesen Kursgewinn nach dem Abgeltungssteuerverfahren. Im Verlustverrechnungstopf sind keine Verluste zu berücksichtigen. Herr Busse ist mit 9 % kirchensteuerpflichtig.

Aufgabe V-100

Einkunftsarten

Herr Busse fragt Sie als Kundenberater/in der *Nordbank AG*, zu welcher Einkunftsart die Kursgewinne im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu zählen sind. Zu welcher Einkunftsart zählen Kursgewinne aus der Veräußerung von Aktien?

- A Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
- B Einkünfte aus Kapitalvermögen
- C Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- D Sonstige Einkünfte
- E Einkünfte aus Betriebsvermögen
- F Kursgewinne werden keiner Einkunftsart zugerechnet.

Aufgabe V-101

Abgeltungssteuer

Peter Landau, Kunde der *Nordbank AG*, besitzt 1600 Stück Aktien der *Transfer AG*. Die *Transfer AG* schüttet 0,62 EUR Dividende pro Aktie aus. Das Volumen des Freistellungsauftrags von Herrn Landau ist zum Zeitpunkt der Dividendengutschrift bis auf einen Betrag von 301,00 EUR aufgebraucht. Herr Landau ist nicht kirchensteuerpflichtig. Im allgemeinen Verrechnungstopf sind noch 200,00 EUR wegen gezahlter Stückzinsen zu berücksichtigen. Ermitteln Sie den ...

- a) Steuerabzug für Herrn Landau (Abgeltungssteuer + SolZ).

- b) Gutschriftsbetrag auf dem Ertragniskonto von Herrn Landau.

VI. Kreditsicherheiten

Lösungen ab Seite 303

Aufgabe VI-1

Die *Kora GmbH* hat wegen der Finanzierung einer Produktionsanlage mit der *Nordbank AG* einen Sicherungsübereignungsvertrag geschlossen. Welche Aussagen über die Risiken dieser Sicherungsübereignung treffen zu?

- A** Falls die Produktionsanlage bereits von der *Kora GmbH* sicherungsübereignet wurde, erhält die *Nordbank AG* die Eigentumsrechte an der Produktionsanlage erst, wenn sie dem ersten Sicherungsnehmer die Sicherungsübereignung anzeigt.
- B** Ist auf dem Firmengrundstück bereits eine Grundschuld für die *Nordbank AG* eingetragen, so haftet die Produktionsanlage für diese Grundschuld, wenn die Sicherungsübereignung erst nach Montage der Anlage erfolgt.
- C** Wird die Produktionsanlage in eine gemietete Produktionshalle eingebracht, so steht dem Vermieter ein gesetzliches Vermieterpfandrecht zu.
- D** Falls die *Kora GmbH* die sicherungsübereignete Produktionsanlage an einen gutgläubigen Dritten weiterverkauft, so hat die *Nordbank AG* gegen diesen einen Herausgabeanspruch.
- E** Kauft die *Kora GmbH* die Produktionsanlage unter Eigentumsvorbehalt, so erwirbt die *Nordbank AG* die Eigentumsrechte an der Anlage mit Abschluss des Sicherungsübereignungsvertrags.
- F** Eine Produktionsanlage kann nur im Rahmen eines Leasingvertrages sicherungsübereignet werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-2

In Abteilung III eines Grundbuchs befindet sich unter dem Datum 17. September 2000 folgende Eintragung: „100.000,00 EUR Grundschuld nebst 15 % Jahreszinsen für die *Südbank AG* in München. Sofort gegen den Grundstückseigentümer vollstreckbar“. Wie ist diese Eintragung zu interpretieren?

- A** Wenn die *Südbank AG* das gewährte Darlehen kündigt, wird auch die Grundschuld fällig.
- B** Für dieses Grundpfandrecht muss im Zwangsvollstreckungsfall von der *Südbank AG* keine Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung geführt werden.
- C** Der *Südbank AG* steht für das von ihr gewährte Darlehen ein Darlehenszins von 15 % zu.
- D** Die Eintragung sichert der *Südbank AG* im Falle der Zwangsversteigerung ein Vorkaufsrecht am Grundstück.
- E** Diese Eintragung sichert der *Südbank AG* ein außerordentliches Kündigungsrecht.

| |
|--|
| |
|--|

**Sicherungs-
übereignung**

**Grundbuch-
eintragungen**

Notleidende Kredite

Aufgabe VI-3

Welche Auswirkung hat die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf die Verfügungsberechtigung über das Geschäftskonto des Gemeinschuldners?

- A** Insolvenzverwalter und Gemeinschuldner können nur gemeinsam über das Konto verfügen.
- B** Neben den vorhandenen Verfügungsberechtigten erhält auch der Insolvenzverwalter Verfügungsberechtigung.
- C** An der bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegebenen Verfügungsberechtigung ändert sich nichts.
- D** Die vorhandenen Verfügungsberechtigungen erlöschen. Alleinverfügungsberechtigt wird der Insolvenzverwalter.
- E** Verfügungsberechtigte können über das Konto nur noch im Rahmen vorhandener Kontoguthaben verfügen.

Insolvenzverfahren

Aufgabe VI-4

Im Zuge eines Insolvenzverfahrens hat der vom Amtsgericht beauftragte Insolvenzverwalter das Vermögen des Gesamtschuldners festzustellen, die Insolvenzmasse zu verwerten und in der durch die Insolvenzordnung festgelegten Rangfolge an die Insolvenzgläubiger zu verteilen. Ordnen Sie die angemeldeten Ansprüche einzelner Gläubiger zu!

Die Rangfolge der Gläubiger:

- 1 Gläubiger mit Aussonderungsrechten
 - 2 Gläubiger mit Absonderungsrechten
 - 3 Massegläubiger
- A** Die Kundin Birte Schumann hatte vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Warengutschein im Wert von 1.000,00 EUR zu ihrer Hochzeit geschenkt bekommen.
 - B** Das Finanzamt stellt Ansprüche in Höhe von 18.000,00 EUR wegen fälliger rückständiger Gewerbesteuer.
 - C** Die Firma *A. Rose KG* lieferte vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Waren im Wert von 35.000,00 EUR gegen Rechnung unter Eigentumsvorbehalt.
 - D** Die Verkäuferin Vera Saffert hat Lohnforderungen in Höhe von 2.800,00 EUR aus der Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
 - E** Der Lagerarbeiter Bernd Wille wurde vom Insolvenzverwalter wegen der notwendigen Lagerräumung befristet eingestellt. Seine Lohnforderungen belaufen sich auf 1.300,00 EUR.
 - F** Die *Nordbank AG* in Hamburg fordert die Rückzahlung eines grundbuchlich abgesicherten Darlehens in Höhe von 130.000,00 EUR.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Aufgabe VI-5**Abtretung von Forderungen**

Firmenkredite werden häufig durch Zessionen gesichert. Welche Aussagen über Zessionen treffen zu?

- A** Bei der stillen Zession kann der Drittschuldner mit befreiender Wirkung nur noch an den Zessionar zahlen.
- B** Der Zessionar ist bei der stillen Zession verpflichtet, den Zahlungseingang an den Zedenten abzuführen.
- C** Bei der Mantelzession hat die Einreichung von Debitorenlisten nur deklaratorische Wirkung.
- D** Bei der Mantelzession wird eine Abtretung wirksam, sobald die Forderung der Bank gegenüber bestimmt worden ist.
- E** Bei Globalzessionen hat die Übergabe monatlicher Bestandsmeldungen, die die Forderungsbeträge und die Drittschuldner ausweisen, nur deklaratorische Bedeutung.
- F** Mantelzessionen sind gesetzlich nicht zulässig.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-6**Sicherungsübereignung**

Welche Aussage kann der Sicherungsübereignung als Möglichkeit der Kreditsicherung zugeordnet werden?

- A** Für die Rechtswirksamkeit ist vor allem eine ausreichende Individualisierung der übereigneten Gegenstände erforderlich.
- B** Im Vertrag muss die Mitteilung an eine Evidenzstelle vereinbart werden.
- C** Der Kreditnehmer bleibt auch nach Übergabe der Sache Eigentümer.
- D** Für den Gläubiger besteht eine Gefahr darin, dass diese Art der Kreditsicherung nach außen nicht erkennbar gemacht wird.
- E** Zum Zwecke der Kreditsicherung muss der Gegenstand beim Schuldner von anderen Gegenständen räumlich abgesondert werden.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe VI-7**Globalzession**

Die *Fischer Moden GmbH* verfügt über einen Kontokorrentkredit in Höhe von 250.000,00 EUR, der durch eine stille Globalzession gesichert ist. Welche Aussagen zur stillen Globalzession treffen zu?

- A** Die Globalzession wird wirksam, sobald sie im Sicherungsvertrag bestimmt worden ist.
- B** Die Einreichung monatlicher Bestandsmeldungen über die Forderungsbeträge und die Drittschuldner hat nur deklaratorische Bedeutung.
- C** Die Drittschuldner des Kunden können mit befreiender Wirkung nur noch an die Kredit gebende Bank zahlen.

- D Die *Fischer Moden GmbH* ist verpflichtet, nach Zahlungseingängen von Drittschuldern laufend neue Forderungen an die Kredit gebende Bank abzutreten.
- E Die Kredit gebende Bank verzichtet auf die Einreichung von Blankobemachtigungsschreiben an die Drittschuldner des Kunden.
- F Globalzessionen dürfen aus Sicherheitsgründen nur offen abgetreten werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Grunddienstbarkeiten

Aufgabe VI-8

In Abteilung II eines Grundbuchs finden sich die nachstehenden Eintragungen. Bei welchen Eintragungen handelt es sich um Grunddienstbarkeiten?

- A Rechte der *Deutschen Telekom AG* zur Auslegung und Unterhaltung eines Fernmeldekabels
- B Die Holzbrücke auf dem Grundstück „Flur 12“, Flurstück 123/2 ist auf Dauer in benutzbarem Zustand zu halten.
- C Lebenslanges, unentgeltliches Wohn- und Mitbenutzungsrecht für die Eheleute Hermann Schulze und Elsa Schulze, geb. Rinke als Gesamtberechtigte
- D Untersagung des Betriebes jeglichen Gewerbes, das zu Lärm- und/oder Geruchsbelästigung führt. Eingetragen zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Appen, Flur 23, Flurstück 123/3.
- E Das Grundstück ist bei einer Veräußerung an Dritte zunächst Herrn Torsten Schröder in Pinneberg zum Kauf anzubieten.
- F Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Eheleute Werner und Maria Möller.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Vergleich von Sicherheiten

Aufgabe VI-9

Ordnen Sie den genannten Kreditsicherheiten je eine der Vereinbarungen aus Kreditverträgen zu.

Kreditsicherheiten

- 1 Bürgschaft
- 2 Pfandrecht an Rechten
- 3 Sicherungsabtretung
- 4 Sicherungsübereignung
- 5 Grundpfandrecht

- A Die Bank überlässt dem Sicherungsgeber die als Sicherheit dienenden Gegenstände leihweise und gestattet ihm, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Weiterbenutzung der Gegenstände.
- B Die Grundschuld über 100.000,00 EUR ist ab dem 01. Oktober 2008 mit jährlich 15 vom Hundert für die *Nordbank AG* in Hamburg zu verzinsen.

- C** Die Bank ist berechtigt, auch bevor ihre eigene Forderung fällig ist, die Zinsen bzw. Gewinnanteile sowie etwaige sonstige Erträge der verpfändeten Wertpapiere ohne Mitwirkung des Verpfänders bei Fälligkeit einzuziehen.
- D** Die gegenwärtigen Forderungen gehen mit Abschluss dieses Vertrages, die künftigen mit ihrer Entstehung auf die Bank über.
- E** Für alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der *Fördebank AG* aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus der Gewährung von Krediten jeder Art, übernehmen wir hiermit selbstschuldnerisch einen Betrag bis zur Höhe von 50.000,00 EUR.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |

Aufgabe VI-10

Grundbuch

Beim Amtsgericht (Grundbuchamt) wird ein Grundbuch für alle privaten Grundstücke des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks geführt. Das Grundbuch besteht aus verschiedenen Teilen.

Teile des Grundbuches

- 1 Aufschrift
- 2 Bestandsverzeichnis
- 3 Erste Abteilung
- 4 Zweite Abteilung
- 5 Dritte Abteilung
- 6 Keine dem Grundbuch zu entnehmende Information

Welche der nachfolgenden Informationen können Sie den genannten Teilen des Grundbuches entnehmen?

Informationen

- A** Miteigentum nach Bruchteilen
- B** Wegerecht zu Lasten des Nachbargrundstücks
- C** Auflassungsvormerkung
- D** Höhe der Grundsteuer
- E** Grundschuld
- F** Gesetzliches Vorkaufsrecht
- G** Dinglicher Zinssatz
- H** Wirtschaftsart des Grundstücks

| | | | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| A | B | C | D | E | F | G | H |
| | | | | | | | |

**Restschuld-
versicherung**
Aufgabe VI-11

Welche der folgenden Aussagen zu den Leistungen einer Restschuldversicherung ist zutreffend?

- A** Die verbleibenden Raten eines Verbraucherdarlehens werden durch die Restschuldversicherung bezahlt, sobald der Kreditnehmer mit den Rückzahlungen mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug ist.
- B** Das kreditgebende Institut erhält den noch ausstehenden Darlehensbetrag aus der Versicherung, wenn der Kreditnehmer während der Darlehenslaufzeit erwerbsunfähig wird.
- C** Wird das Darlehen durch das kreditgebende Kreditinstitut fällig gestellt und reicht eine im Vertrag vereinbarte Sicherheit bei der Verwertung nicht aus, so wird der Differenzbetrag durch die Restschuldversicherung getragen.
- D** Die Verbindlichkeiten werden durch die Restschuldversicherung abgedeckt, wenn der Kreditnehmer eine Verbraucherinsolvenz beantragt hat.
- E** Mit der Restschuldversicherung werden während der Kreditlaufzeit Kapitalbeträge angespart, mit dem das Darlehen am Ende der Laufzeit in einer Summe abgelöst wird.

**Zuordnung
von
Sicherungs-
verträgen**
Aufgabe VI-12

Zur Sicherung eines Darlehens werden der *Lahnbank AG* in Marburg die nachstehenden Sicherheiten angeboten. Ordnen Sie den Sicherheiten die entsprechenden Sicherungsverträge zu.

Angebote Sicherheiten:

- 1 Praxiseinrichtung eines Zahnarztes
- 2 Inhaberaktien
- 3 Bestehende Eigentümergrundschild
- 4 Vermögenger Verwandter
- 5 Sparbrief der *Lahnbank AG*

- A** Bürgschaft
- B** Sicherungsübereignung
- C** Bestellung eines Pfandrechts
- D** Abtretung

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Aufgabe VI-13**Kreditwürdigkeitsprüfung**

Welche der nachfolgenden Aussagen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit treffen zu?

- A** Sie ermitteln die materielle Kreditwürdigkeit, indem Sie sich über den beruflichen Werdegang des Kreditnehmers informieren.
- B** Im Rahmen der persönlichen Kreditwürdigkeitsprüfung stellen Sie fest, ob der Kreditnehmer voll geschäftsfähig ist.
- C** Zur Beurteilung der persönlichen Kreditwürdigkeit benötigen Sie ein polizeiliches Führungszeugnis vom Kreditnehmer.
- D** Bei der Beurteilung der persönlichen Kreditwürdigkeit wird auch die Dauer des derzeitigen Arbeitsverhältnisses des Kreditnehmers berücksichtigt.
- E** Zur Feststellung der persönlichen Kreditwürdigkeit informieren Sie sich über die Höhe des Gehalts des Kreditnehmers.
- F** Eine Meldung der SCHUFA über bereits getilgte Kredite wirkt sich positiv auf die materielle Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers aus.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-14**Mahnbescheid**

Welche Folgen hat ein fristgerechter Widerspruch des Schuldners Jürgen Bauer gegen einen Mahnbescheid?

- A** Gegen einen Mahnbescheid kann Herr Bauer keinen Widerspruch einlegen.
- B** Der Gläubiger muss in diesem Fall beim zuständigen Amtsgericht einen Vollstreckungsbescheid beantragen.
- C** In diesem Fall kann kein Vollstreckungsbescheid mehr ergehen. Der Gläubiger muss einen Antrag auf Durchführung eines streitigen Verfahrens vor dem zuständigen Gericht stellen.
- D** Es ergeht in diesem Fall ein Vergleichsurteil.
- E** Die Kosten des gesamten Gerichtsverfahrens erhöhen sich.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-15**Grundschuld**

Ein Bauspardarlehen soll durch eine Grundschuld abgesichert werden. Welche der folgenden Aussagen zu einer Grundschuld sind zutreffend?

- A** Die Eintragung der Grundschuld erfolgt auf Antrag und Bewilligung der/des Grundstückseigentümer/s.
- B** Aus Gründen der Beweissicherung muss der vereinbarte Zinssatz für die Grundschuld im Grundbuch eingetragen werden.
- C** Die Laufzeit der Grundschuld sollte mit der Laufzeit des Bauspardarlehens identisch sein.

- D Ein Zinssatz für eine Grundschild sollte nur vereinbart werden, wenn für das Darlehen ein variabler Zinssatz gelten soll.
- E Bei der Gewährung von Bauspardarlehen akzeptieren Bausparkassen zur Sicherung ihrer Darlehensforderungen regelmäßig die Eintragung zweitrangiger Hypotheken.
- F Bei der Finanzierung eines Mietobjektes sollte grundsätzlich aus Beweisicherungsgründen eine Briefgrundschild der Buchgrundschild vorgezogen werden.
- G Die Grundschild ist zur schnelleren Verwertungsmöglichkeit mit einer Zwangsvollstreckungsklausel ausgestattet.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Kredit- kündigung

Aufgabe VI-16

Welche Möglichkeiten hat die *Nordbank AG*, der ein vollstreckbarer Titel vorliegt, sofortige Befriedigung für ihren gekündigten Kredit zu erlangen?

- A Die *Nordbank AG* kann beim zuständigen Amtsgericht ein vorläufiges Zahlungsverbot beantragen.
- B Die *Nordbank AG* kann einen Zwangsvollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher erteilen.
- C Die *Nordbank AG* kann mit Hilfe des vollstreckbaren Titels einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch in der Berufungsinstanz erstreiten.
- D Die *Nordbank AG* kann beim Gerichtsvollzieher einen richterlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirken.
- E Der vollstreckbare Titel berechtigt die *Nordbank AG* nicht, eine sofortige Zwangsvollstreckung zur Befriedigung ihrer Kreditforderung zu erwirken.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Forderungsausfall

Aufgabe VI-17

Durch welche Maßnahmen können Kreditinstitute

- 1 ausgefallene Forderungen eintreiben?
- 2 Verluste durch Forderungsausfälle vermeiden?

Ordnen Sie zu!

- A Vergabe von erstrangig gesicherten Realkrediten
- B Sperrung aller Werte nach AGB
- C Kreditwürdigkeitsprüfung
- D Bestellung von Kreditsicherheiten
- E Verwertung der Sicherheiten
- F Kreditstreueung
- G Kreditüberwachung

H Abschluss von Kreditversicherungen

I Offenlegung von Zessionen

| A | B | C | D | E | F | G | H | I |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Aufgabe VI-18

**Sicherungs-
übereignung**

Welche der nachstehenden Aussagen trifft auf eine private Kreditfinanzierung eines Pkw zu, der durch die Sicherungsübereignung des Pkw abgesichert ist?

- A** Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Finanzierungsvertrags Eigentümer des Pkw.
- B** Die Finanzierungsform bringt dem Kreditnehmer steuerliche Vorteile.
- C** Mit Zahlung der letzten Rate aus dem Finanzierungsvertrag hat der Kreditnehmer einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums am Sicherungsgut.
- D** Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Finanzierungsvertrages verliert der Kreditnehmer das Eigentum am Pkw.
- E** Der Kreditnehmer kann den Pkw nur während der Vertragslaufzeit wirtschaftlich nutzen.

Aufgabe VI-19

**Verwertung
von
Sicherheiten**

Ordnen Sie den verschiedenen Sicherheiten die entsprechenden Verwertungsarten zu!

Sicherheiten

- 1 Grundschuld
- 2 Abtretung offener Buchforderungen gegen Drittschuldner
- 3 Verpfändbares Wertpapierdepot
- 4 Selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft
- 5 Sicherungsübereignung eines Warenlagers
- 6 Abtretung einer Kapital bildenden Lebensversicherung
- 7 Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs

Verwertungsarten

- A** Die Forderung kann eingezogen werden.
- B** Der Sicherungsgegenstand kann zwangsversteigert oder zwangsverwaltet werden.
- C** Das Sicherungsgut kann freihändig verkauft werden.
- D** Der Sicherungsgegenstand kann börsenmäßig verkauft werden.
- E** Die Schuld wird von einem Dritten übernommen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Grundbuch- eintragungen

Aufgabe VI-20

Welche Aussagen über Grundbucheintragungen sind richtig?

- A Rechte, die mit dem Eigentum am Grundstück verbunden sind, werden in Abteilung I eingetragen.
- B Die Eintragung einer Grundschild bedarf der Bewilligung in Form einer öffentlichen Urkunde oder öffentlich beglaubigten Urkunde.
- C In Abteilung II eingetragene Rechte genießen Vorrang vor in Abteilung III eingetragenen Rechten.
- D Die Eintragung des Eigentumsübergangs an einem Grundstück setzt das Vorhandensein einer Auflassungsvormerkung voraus.
- E Ein Rangvorbehalt wird im Grundbuch bei dem im Rang zurücktretenden Recht eingetragen.
- F Eine Briefgrundschild wird durch mündliche Abtretung des dinglichen Anspruchs und Übergabe des Grundschildbriefs übertragen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Sicherungs- übereignung

Aufgabe VI-21

Die *Finnberg Alarm- und Sicherheitstechnik KG* plant den Kauf von zwei Fahrzeugen zum Preis von 68.000,00 EUR beim *Autohaus Dello* und möchte diese bei der *Nordbank AG* finanzieren. Die *Nordbank AG* fordert zur Besicherung von der *Finnberg Alarm- und Sicherheitstechnik KG* die Sicherungsübereignung der Fahrzeuge. Welche der folgenden Aussagen in Bezug auf die Sicherungsübereignung der Fahrzeuge ist richtig?

- A Durch die Sicherungsübereignung wird die *Finnberg Alarm- und Sicherheitstechnik KG* Eigentümer und die *Nordbank AG* unmittelbarer Besitzer der Fahrzeuge.
- B Die *Nordbank AG* wird erst mit Bereitstellung des Kredits Eigentümer der Fahrzeuge, weil die Sicherungsübereignung vom Bestehen einer Forderung abhängig ist.
- C Beinhaltet der Kaufvertrag einen Eigentumsvorbehalt und überweist die *Nordbank AG* nach Abschluss des Sicherungsübereignungsvertrages den Kaufpreis direkt an das *Autohaus Dello*, erwirbt sie das Eigentum an den Fahrzeugen.
- D Mit der Einräumung des Besitzkonstituts wird die *Nordbank AG* Eigentümer der beiden Fahrzeuge und muss diese auf der Aktivseite ihrer Bilanz ausweisen.
- E Erst mit der Übergabe der Zulassungsbescheinigungen 2 (früher Kfz-Brief) an die *Nordbank AG* ist der Eigentumsübergang vollzogen worden.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe VI-22

Die Absicherung eines Kredits der *Nordbank* an ihren Kunden Gerhard Schneider soll durch Verpfändung von Wertpapieren des Kunden erfolgen, die in einem bei der *Nordbank* für den Kunden geführten Depot verbucht sind. Die Wertpapiere befinden sich in Girosammelverwahrung. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- A** Nach Rückzahlung des Kredits ist die *Nordbank* verpflichtet, das Eigentum an den Wertpapieren auf ihren Kunden zurückzuübertragen.
- B** Die Hereinnahme einer besonderen Verpfändungserklärung ist nicht notwendig, da die Wertpapiere ohnehin dem AGB-Pfandrecht unterliegen.
- C** Für Aktien und festverzinsliche Wertpapiere gelten unterschiedliche Beleihungssätze.
- D** Da sich die zu verpfändenden Wertpapiere in einem bei der *Nordbank* für den Kunden geführten Depot befinden, genügt bei Auszahlung des Kredits die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts für eine Verpfändung.
- E** Die Verpfändung muss der *Clearstream Banking AG* angezeigt werden und der Herausgabeanspruch an die *Nordbank AG* abgetreten werden.
- F** Hat die *Nordbank* den Kredit gekündigt, kann sie die verpfändeten Wertpapiere an der Börse sofort verkaufen und den noch offenen Kreditbetrag ausgleichen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-23

Für einen Effektenkredit bietet ein Kunde der *Spreebank AG* in Berlin als Sicherheit die Verpfändung der folgenden Wertpapiere an:

1. 40.000,00 EUR 3,375 % Anleihe der Stadt Dresden 2010/2020, Börsenkurs 103 %
2. 40.000,00 EUR 3,5 % Sparbriefe der *Spreebank AG*, fällig 01. Juli 2012
3. 100 Stück *Abaton AG*-Aktien, Börsenkurs 120,00 EUR je Stück

Bewertungssätze der *Spreebank AG*:

- Mündelsichere Schuldverschreibungen bis 80 % Kurswert
- Eigene Sparbriefe bis 100 % Nennwert
- Andere börsenfähige Wertpapiere bis 60 % Kurswert

Wie hoch ist der Beleihungswert?

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Aufgabe VI-24

Im Grundbuch von Harksheide befinden sich die nachstehenden Eintragungen. Ordnen Sie zu!

**Verpfändung
eines
Wertpapier-
depots**

**Beleihungs-
wertermittlung**

Grundbuch

Eintragungen

- 1 Jens-Dieter Kolbe, geb. 05. Juni 1962, Marina Kolbe, geb. Meyer, geb. am 18. Mai 1962, je zur Hälfte als Miteigentümer – aufgelassen am 29. September 1990, eingetragen am 05. Januar 1991
- 2 50.000 EUR Grundschuld für *Centralboden Kreditbank AG* gemäß Bewilligung brieflos eingetragen am 05. Februar 2000
- 3 Hof- und Gebäudefläche einschließlich Grenzweg 894 Quadratmeter
- 4 Duldung und Unterhaltung eines Regenwassersiels. Die Stadt Harksheide ist berechtigt, einen fünf Meter breiten, die Hamburger Chaussee entlangführenden Streifen des Grundstücks Flur 16 Flurstück 3208 zu betreten und zu bepflanzen.
- 5 Amtsgericht Harksheide, Grundbuch von Harksheide, Blatt 4120

- A Aufschrift
 B Bestandsverzeichnis
 C I. Abteilung
 D II. Abteilung
 E III. Abteilung

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Erbbaurecht

Aufgabe VI-25

Welche Aussage über das Erbbaurecht ist richtig?

- A Das Erbbaurecht ist ein grundstücksgleiches Recht, für das ein gesondertes Grundbuchblatt (Erbbaugrundbuch) angelegt wird.
- B Das Erbbaurecht wird im Grundbuch des Grundstückseigentümers im Bestandsverzeichnis eingetragen.
- C Der an den Grundstückseigentümer zu zahlende Erbbauzins wird in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen.
- D Gebäude, die der Erbbauberechtigte erstellt, gehen bei Fertigstellung in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- E Das Erbbaurecht kann vom Erbbauberechtigten nicht veräußert werden.

**Verpfändung
 von
 Wertpapieren**

Aufgabe VI-26

Zur Sicherung eines Ratenkredits bietet Ihnen die Kundin Susanne Schöpf die Verpfändung von Wertpapieren an. Die Wertpapiere befinden sich in Girosammelverwahrung bei der *Nordbank AG*. Welche der nachstehenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang richtig?

- A** Mit der Einigung über den Pfandvertrag wird die *Nordbank AG* Eigentümer der Wertpapiere.
- B** Mit dem Pfandvertrag wird zwischen der *Nordbank AG* und Frau Schöpf ein Besitzmittlungsverhältnis begründet. Frau Schöpf ist nur noch mittelbare Besitzerin der Wertpapiere.
- C** Im Pfandvertrag muss vereinbart werden, dass nach Rückführung des Ratenkredits durch Frau Schöpf das Pfandrecht am Wertpapierdepot erlischt.
- D** Das Pfandrecht entsteht in diesem Fall mit der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts.
- E** Bei starken Kursverlusten ist die *Nordbank AG* sofort berechtigt, die Wertpapiere „bestens“ über die Börse zu verkaufen.
- F** Zur Rechtswirksamkeit des Pfandvertrages ist die notarielle Beurkundung erforderlich.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-27

Ordnen Sie den drei Kreditsicherheiten je eine zutreffende Aussage zu!
Kreditsicherheiten

- 1 Verpfändung von Sachen
 - 2 Sicherungszession
 - 3 Sicherungsübereignung
- A** Wolfgang Gabriel übergibt der *Nordbank* vinkulierte Namensaktien im Kurswert von 20.000,00 EUR als Sicherheit.
 - B** Der *Nordbank AG* wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt.
 - C** Ein Kontokorrentkredit für die *Kora GmbH* wird durch ein Warenlager besichert.
 - D** Klaus Renne verzichtet als Bürge auf die Einrede der Vorausklage.
 - E** Die *Nordbank AG* ist berechtigt, den Drittschuldner vom Gläubigerwechsel in Kenntnis zu setzen.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | | |

Aufgabe VI-28

Vor Abschluss eines Kreditvertrages prüfen Kreditinstitute die Kreditfähigkeit und die persönliche und materielle Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers. Mit welchen Unterlagen können diese Prüfungen vorgenommen werden? Ordnen Sie zu!

**Vergleich
von Kredit-
sicherheiten**

**Kredit-
würdigkeit**

- 1 Kreditfähigkeit der Privatkundin Gisela Birke, 37 Jahre
- 2 Materielle Kreditwürdigkeit der *Online OHG*
- 3 Persönliche Kreditwürdigkeit des Rentners Timo Scholle
- 4 Materielle Kreditwürdigkeitsprüfung der Angestellten Sara Mausch
- 5 Kreditfähigkeit der *Chemie AG*

Unterlagen:

- A Aktueller Handelsregisterauszug
- B Bestallungsurkunde des Amtsgerichts
- C Personalausweis
- D Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Jahre
- E Personalausweise der Vorstandsmitglieder
- F 3 aktuelle Gehaltsabrechnungen
- G Beurteilung der bisherigen Kontoführung

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Verpfändung einer Spareinlage

Aufgabe VI-29

Welche Aussage über die Verpfändung eines Sparguthabens zu Gunsten der *Nordbank AG* trifft zu, wenn das Sparkonto bei einem fremden Kreditinstitut geführt wird?

- A Zur Rechtswirksamkeit des Pfandrechts muss die Verpfändung dem kontoführenden Institut angezeigt und offenkundig gemacht werden.
- B Zur Rechtswirksamkeit des Pfandrechts an einem Sparguthaben ist die Übergabe des Sparbuchs erforderlich.
- C Durch die Verpfändung des Sparguthabens verliert der Kreditnehmer (Sparer) seine Gläubigerstellung.
- D Ist das Kredit gebende Institut gleichzeitig Schuldner der Spareinlage, kann ein Pfandrecht nicht bestellt werden.
- E Zinsen aus einer Spareinlage, die als Sicherheit für einen Kredit verpfändet wurden, sind in jedem Fall zinsabschlagsteuerpflichtig.

Notleidender Kredit

Aufgabe VI-30

Für den Kunden Michael Börensens werden von der *Nordbank AG* ein Girokonto, ein Sparkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist und ein Depotkonto mit amtlich notierten Wertpapieren geführt. Trotz mehrerer Mahnungen hat Herr Börensens eine Überziehung seines Girokontos nicht ausgeglichen. Zum Ausgleich des Sollsaldos will sich die *Nordbank AG* aus den vorhandenen Vermögenswerten von Herrn Börensens gemäß AGB befriedigen. Welche Aussage ist richtig?

- A** Die *Nordbank AG* muss unter Hinweis auf ihr AGB-Pfandrecht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Verwertung der Vermögenswerte von Herrn Börensens besorgen.
- B** Da die *Nordbank AG* unter mehreren Sicherheiten wählen kann, darf die Verwertung nur in Abstimmung mit Herrn Börensens erfolgen.
- C** Die *Nordbank AG* darf zum Ausgleich der Forderungen Wertpapiere aus dem Depot von Herrn Börensens über die Börse verkaufen.
- D** Das Sparguthaben muss von den Sicherheiten zuerst verwendet werden.
- E** Die *Nordbank AG* muss den Gerichtsvollzieher mit dem Einzug des Sparguthabens und dem Verkauf der Wertpapiere im Depot von Herrn Börensens beauftragen.



Aufgabe VI-31

Ordnen Sie die nachstehenden Risiken den entsprechenden Vereinbarungen zu, mit denen sich Kreditinstitute in ihren Sicherungsverträgen vor dem Verlust ihrer Sicherheit schützen wollen.

Vereinbarungen

- 1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss des Sicherungsvertrages der Bank das Sparbuch auszuhändigen.
- 2 Die Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- 3 Die Ware darf aus dem im Sicherungsvertrag bezeichneten Lagerraum nicht an einen anderen Ort verbracht werden.
- 4 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, wird grundsätzlich der realisierbare Wert der verpfändeten Werte für
 - Pfandbriefe mit 80 % und
 - Inhaberaktien sowie inländische Investmentzertifikate mit 60 % und
 - Bezugsrechte zum Bezug inländischer Aktien mit 40 %
 des jeweils aktuellen Kurswertes bzw. Rücknahmepreises festgesetzt.
- 5 Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, dieses Risiko durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Die Bank ist befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Sicherungsgebers auf dessen Kosten an den Lieferanten zu zahlen.
- 6 Falls der Bank eine Forderung abgetreten ist, die von einem Lieferanten des Sicherungsgebers gegenwärtig oder künftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, wird die Abtretung erst mit Begleichung der Lieferantenrechnung wirksam.
- 7 Der Sicherungsgeber hat der Bank auf ihre Anforderung Blanko-Benachrichtigungsschreiben zur Unterrichtung der Drittschuldner über die Abtretung auszuhändigen.

**Zuordnung
von
Kreditrisiken**

Risiken

- A Kursrisiko
- B Eigentumsvorbehalt
- C Doppelabtretung
- D Unzulässige Verfügungen
- E nicht zuzuordnen

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Beleihungs- wert- ermittlung

Aufgabe VI-32

Ein Kreditnehmer hatte wegen einer Finanzierung einer Wohnungseinrichtung von der *Nordbank AG* ein Verbraucherdarlehen in Höhe von 30.000,00 EUR erhalten.

Zur Sicherung dieses Darlehens verpfändete er 1.000 Stück seiner insgesamt 1.500 Stück *Chemie AG*-Aktien, die sich im Depot bei der *Nordbank AG* befinden. Das Darlehen valutiert zurzeit noch mit 28.000,00 EUR. In einem Gespräch teilen Sie dem Kreditnehmer mit, dass durch den Preisrückgang der *Chemie AG*-Aktien auf aktuell 40,00 EUR pro Stück der noch geschuldete Darlehensbetrag nicht mehr vollständig besichert ist. Ermitteln Sie unter Beibehaltung des Beleihungssatzes von 60 % den ungesicherten Teil des noch geschuldeten Darlehensbetrags.

EUR

Verwertung von Sicherheiten

Aufgabe VI-33

Nachdem die *Nordbank AG* bei einem Kreditnehmer, der nach zwei Jahren mit mehreren Raten im Rückstand ist (Finanzierung eines Pkw bei gleichzeitiger Sicherungsübereignung des Pkw), ohne Ergebnis die gesetzlich vorgesehenen Schritte durchgeführt hat, soll der sicherungsübereignete Pkw verwertet werden. Was muss die *Nordbank AG* hinsichtlich der Verwertung beachten?

- A Eine Verwertung ist nur möglich, wenn die *Nordbank AG* beim Gericht des Kreditnehmers einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat.
- B Eine Verwertung kann erst im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung erfolgen.
- C Die *Nordbank AG* kann die Verwertung des Pkw durch einen freihändigen Verkauf selbstständig durchführen.
- D Der Verwertungserlös muss gemäß der Schwackeliste mindestens 80 % des Verkehrswerts betragen.
- E Ein Mehrerlös beim Verkauf des Pkw über die Restschuld hinaus steht der *Nordbank* zu.
- F Bei der Verwertung des Pkw muss die *Nordbank AG* kaufmännische Grundsätze beachten. So darf die Bank den Pkw nicht zu einem „Schleuderpreis“ verkaufen.

Aufgabe VI-34**Einlagen-
schutz**

Welche Aussagen über die Einlagensicherung im deutschen Bankgewerbe sind richtig?

- A** Die Kreditinstitute sind nach dem Kreditwesengesetz verpflichtet, die Einlagen ihrer Kunden in einer entsprechenden Sicherungseinrichtung zu versichern.
- B** Die Kreditinstitute sind nach dem Kreditwesengesetz verpflichtet, ihre Kunden bei der Kontoeröffnung in geeigneter Form über die Einbeziehung in die Einlagensicherung zu unterrichten.
- C** Die Einlagensicherungssysteme sollen verhindern, dass bei Zahlungsunfähigkeit von Kreditinstituten bestimmte Gläubiger Ausfälle erleiden.
- D** Für das gesamte deutsche Bankwesen besteht ein einheitliches Einlagensicherungssystem, das von der Europäischen Zentralbank getragen wird.
- E** Einlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sind bis zum Gegenwert von 20.000,00 EUR pro Gläubiger und Einlageart durch eine entsprechende Entschädigungseinrichtung abgesichert.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-35**Gehalts-
abtretung**

Zur Absicherung eines Anschaffungsdarlehens tritt der Privatkunde der *Nordbank AG* Torben Weng (28 Jahre alt, ledig) sein Gehalt in Höhe von monatlich 2.040,50 EUR netto an die *Nordbank AG* ab. Eine Anzeige an den Arbeitgeber, die *Junge GmbH*, erfolgte nicht. Nach Auszahlung des Darlehens stellt Herr Weng nach zwei Jahren ordnungsgemäßer Tilgung die Ratenzahlungen ein. Die *Nordbank* wendet sich wegen der noch verbleibenden Restschuld in Höhe von 1.300,41 EUR an den Arbeitgeber und bittet unter Vorlage der Abtretungserklärung um Überweisung der 1.300,41 EUR. Aus welchem Grund kann der Arbeitgeber die Auszahlung des Betrages an die *Nordbank AG* zu Recht verweigern?

- A** Die *Nordbank AG* hätte der *Junge GmbH* die Abtretung sofort bei Vertragsabschluss offenlegen müssen.
- B** Ohne Vorlage des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses darf die *Junge GmbH* nicht zahlen.
- C** Die Abtretung von Gehaltsforderungen ist gesetzlich nicht zulässig.
- D** Die *Nordbank AG* muss erst nachweisen, dass zuvor eine fruchtlose Pfändung durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen wurde.
- E** Bei der *Junge GmbH* ist durch eine Betriebsvereinbarung festgelegt, dass Gehaltsansprüche nicht abgetreten werden dürfen.

| |
|--|
| |
|--|

Situation zu den Aufgaben VI-36 bis VI-38

Frau Jasmin Schwarz plant den Kauf eines VW Golf im Gesamtwert von 25.000,00 EUR. Ein Teil des Kaufpreises soll durch ein Anschaffungsdarlehen finanziert werden.

Bürgschaft

Aufgabe VI-36

Da keine Sicherheiten vorhanden sind, schlagen Sie als Kundenberater(in) der *Nordbank AG* Frau Schwarz die Bürgschaft ihres Bruders vor, der selbstständiger Kaufmann und im Handelsregister eingetragen ist. Welche Aussagen zu dieser Bürgschaft sind zutreffend?

- A** Obwohl Herr Schwarz als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, muss seine Bürgschaftserklärung in diesem Fall schriftlich erfolgen, da Herr Schwarz als Privatperson handelt.
- B** Die Bürgschaft muss nach den Bestimmungen des BGB schriftlich erfolgen und auf mindestens sechs Monate befristet sein.
- C** Die Bürgschaftserklärung muss nach dem Handelsgesetzbuch schriftlich erfolgen.
- D** Die Bürgschaft ist ein zweiseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft. Daher muss die *Nordbank AG* Herrn Schwarz schriftlich anzeigen, dass er für die Verbindlichkeiten seiner Schwester haftet.
- E** Die Bürgschaftserklärung von Herrn Schwarz kann entfallen, wenn er sich als Mitantragsteller des Darlehens gegenüber der *Nordbank AG* verpflichtet.
- F** Die Bürgschaft ist eine einseitige Willenserklärung. Daher ist eine Bürgschaft notariell zu beglaubigen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Bürgschaft

Aufgabe VI-37

Die Bürgschaftserklärung des Herrn Schwarz erfolgt selbstschuldnerisch. Welche der nachfolgenden Aussagen treffen auf diese Bürgschaft zu?

- A** Herr Schwarz verzichtet auf die Einrede der Vorausklage.
- B** Die Bürgschaft erlischt nicht mit Rückzahlung des Darlehens, sondern erst nach Erledigung sämtlicher Kreditverpflichtungen des Darlehensnehmers.
- C** Die Bürgschaft bedarf zur Rechtswirksamkeit einer notariellen Beurkundung.
- D** Herr Schwarz hat als eingetragener Kaufmann ein jederzeitiges Kündigungsrecht.
- E** Herr Schwarz hat nach Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung ein 14-tägiges Widerrufsrecht.
- F** Herr Schwarz kann ohne den Nachweis einer erfolglosen Zwangsvollstreckung sofort bei Ausfall des Hauptschuldners in Anspruch genommen werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-38**Leasing**

Frau Schwarz entscheidet sich für ein interessantes Leasingangebot einer Pkw-Leasinggesellschaft. Welche der nachstehenden Aussagen trifft zu?

- A** Rechtlicher Eigentümer des Pkw ist die Leasinggesellschaft.
- B** Der Leasingvertrag kann jederzeit innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Pkw steuerunschädlich gekündigt werden.
- C** Nach Ablauf der Vertragsdauer wird Frau Schwarz rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des Pkw.
- D** Private Leasingnehmer erhalten immer höhere Rabatte durch die Kfz-Händler als Barzahler.
- E** Die Leasingrate enthält i. d. R. den vollen Versicherungsschutz für einen Pkw.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-39**Gehalts-
abtretung**

Zur Sicherung eines Ratenkredits hatte die *Nordbank AG* die Gehaltsabtretung mit einem Kreditnehmer vereinbart. Welche der folgenden Aussagen zu einer Gehaltsabtretung als Sicherheit für einen Ratenkredit treffen zu? Ein Abtretungsverbot zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat wurde nicht vereinbart.

- A** Mögliche Unterhaltsverpflichtungen von Herrn Krumme haben keinen Einfluss auf den Wert der Gehaltsabtretung.
- B** Wird der Ratenkredit fällig gestellt und die Gehaltsabtretung in Anspruch genommen, hat die *Nordbank AG* einen Mindestanspruch in Höhe der Pfändungsfreigrenze nach der Zivilprozessordnung, bis das Darlehen getilgt ist.
- C** Die Gehaltsabtretung wird erst rechtswirksam durch eine Anzeige an den Arbeitgeber und dessen Bestätigung.
- D** Wird die Gehaltsabtretung dem Arbeitgeber des Kreditnehmers angezeigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die *Nordbank AG* von einem evtl. Arbeitsplatzwechsels des Kreditnehmers zu informieren.
- E** Tritt der Kreditnehmer sein Gehalt noch ein weiteres Mal an einen anderen Gläubiger ab, so behält die *Nordbank AG* ihre Rechte an der Forderung.
- F** Aufgrund der Gehaltsabtretung wird die *Nordbank AG* treuhänderische Gläubigerin des pfändbaren Teils der Gehaltsansprüche.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Sicherungs- übereignung

Aufgabe VI-40

Die *Nordbank AG* vereinbart zur Absicherung der Finanzierung eines Pkw die Sicherungsübereignung des Pkw. Welche Aussage trifft zu?

- A Da die Sicherungsübereignung akzessorisch ist, wird die *Nordbank AG* erst mit Auszahlung des Kredits Eigentümerin des Pkw.
- B Die *Nordbank AG* kann Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrag erst dann geltend machen, wenn sie vom Kreditnehmer die Zulassungsbescheinigung 2 (vormals Fahrzeugbrief) erhalten hat.
- C Die *Nordbank AG* ist erst dann uneingeschränkte Eigentümerin des übereigneten Pkw, wenn sich die Zulassungsstelle bereit erklärt hat, für dieses Fahrzeug keine neue Zulassungsbescheinigung 2 (vormals Fahrzeugbrief) auszustellen.
- D Neben der Einigung mit dem Kreditnehmer über die Eigentumsübertragung wird die erforderliche Übergabe des Pkw an die *Nordbank AG* durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt.
- E Bei Tilgungsausfällen kann die *Nordbank* erst dann den Pkw verwerten, wenn die Kfz-Versicherungsgesellschaft auf die Rechte aus dem Sicherungsschein verzichtet hat.

Sicherungs- übereignung

Aufgabe VI-41

Zur Absicherung eines Firmenkredits wurde zwischen der *Nordbank AG* und der *Kora GmbH* die Sicherungsübereignung eines Lkw vereinbart. Die Zulassungsbescheinigung 2 (vormals Fahrzeugbrief) wurde der *Nordbank AG* übergeben. Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 für die *Nordbank AG*?

- A Die *Nordbank AG* überträgt die Daten des Lkw von der Zulassungsbescheinigung 2 in den Sicherungsübereignungsvertrag. Dadurch kann das Sicherungsgut eindeutig bestimmt werden.
- B Mit der Zulassungsbescheinigung 2 kann die *Nordbank AG* ihre Rechtsstellung als Eigentümerin des Lkw nachweisen, da die Zulassungsbescheinigung 2 die Daten der *Nordbank AG* als Fahrzeughalterin enthält.
- C Mit der Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 wird die *Nordbank AG* Eigentümerin des Lkw. Die *Nordbank AG* kann ohne Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 nicht Eigentümerin des Lkw werden.
- D Die Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 hat für die *Nordbank AG* keine weitere Bedeutung, da die *Kora GmbH* den Lkw auch ohne die Zulassungsbescheinigung 2 im guten Glauben an einen Dritten weiterverkaufen kann.
- E Da der Fahrzeugführer die Zulassungsbescheinigung 2 ständig bei sich führen muss, erhält die *Nordbank AG* aus Sicherheitsgründen eine beglaubigte Fotokopie der Zulassungsbescheinigung 2.
- F Die *Nordbank AG* lässt sich aus Sicherheitsgründen die Zulassungsbescheinigung 2 von der *Kora GmbH* übergeben.

Aufgabe VI-42

Auf Grund eines Grundstückskaufvertrages und zur Sicherung eines Hypothekendarlehens in Höhe von 220.000 EUR wurden im Handblatt zum Grundbuch von Volksdorf Blatt 638 einige Grundbucheintragungen vorgenommen. Welche Aussage über Grundbucheintragungen trifft zu?

- A Die eingetragenen Grundpfandrechte in Abteilung III genießen absoluten Vorrang vor den Eintragungen in Abteilung II.
- B Als Belastungen des Grundstücks können Grunddienstbarkeiten und Erbbaurecht in Abteilung III eingetragen werden.
- C Das Bestandsverzeichnis, aus dem die Größe und Lage des Grundstücks hervorgeht, ist aus der Abteilung I ersichtlich.
- D Für die Eintragung einer Grundschuld mit Zwangsvollstreckungsklausel in das Grundbuch ist u. a. die Bewilligung in notariell beurkundeter Form erforderlich.
- E Bevor eine Eintragung über den Eigentumsübergang an einem Grundstück im Grundbuch erfolgen kann, muss zunächst eine Auflassungsvormerkung in Abteilung II eingetragen werden.

Grundbucheintragungen**Aufgabe VI-43**

Welche Bedeutung haben im Zusammenhang mit der Gewährung eines Hypothekendarlehens die Eintragungen in Abteilung II des Grundbuchs für ein Kreditinstitut?

- A Im Falle der Verwertung des Grundstücks haben die Eintragungen in Abteilung II des Grundbuchs keine Bedeutung, da sie vom zuständigen Gericht gelöscht werden.
- B Sie sind ohne Bedeutung, da die zu Gunsten des Kreditinstituts eingetragenen Grundschulden stets vor den Ansprüchen der Rechte in Abteilung II des Grundbuchs rangieren.
- C Im Verwertungsfall werden nur die Ansprüche in Abteilung III des Grundbuchs berücksichtigt.
- D Die Eintragungen in Abteilung II des Grundbuchs sind von Bedeutung, obwohl der überwiegende Teil der Belastungen in Abteilung II sich nicht wertmindernd auswirkt.
- E Sie sind von Bedeutung, weil sie je nach Eintragungsdatum den Grundpfandrechten im Rang vorgehen.

Grundbucheintragungen**Aufgabe VI-44**

Zur Erneuerung des Fuhrparks beantragt die *WiWa Schoko GmbH* bei der *Nordbank AG* einen Investitionskredit. Zur Sicherung des Kredits bietet die *WiWa GmbH* die Sicherungsübereignung des Fuhrparks an. Welche Aussagen zur Sicherungsübereignung von Kraftfahrzeugen treffen zu?

Sicherungsübereignung

- A Zur rechtswirksamen Eigentumsübertragung auf die *Nordbank AG* ist die Übergabe der Zulassungsbescheinigungen 2 (vormals Fahrzeugbrief) erforderlich.
- B Die Übereignung des Fuhrparks wird rechtswirksam, sobald die Zulassungsbescheinigungen 2 (vormals Fahrzeugbrief) auf die *Nordbank AG* umgeschrieben worden sind.
- C Der finanzierte und zu übereignende Fuhrpark ist im Sicherungsübereignungsvertrag durch Angabe der Fabrikate, der Fahrgestell- und Motornummern und der polizeilichen Kennzeichen genau zu bezeichnen.
- D Sobald die Haftpflichtversicherung über das Besitzkonstitut informiert worden ist, geht das Sicherungseigentum auf die *Nordbank AG* über.
- E Aus Sicherheitsgründen verlangt die *Nordbank AG* die Übergabe der Zulassungsbescheinigungen 2 (vormals Fahrzeugbrief).
- F Für die Rechtswirksamkeit der Übereignung des Fuhrparks ist eine Anzeige an die Zulassungsstelle erforderlich.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Aufgabe VI-45

Ein Ratenkredit wurde von der *Nordbank AG* mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft mit engem Sicherungszweck besichert. Welche Aussagen über die Beendigung dieser Bürgschaft treffen zu?

- A Die Bürgschaftsverpflichtung endet, wenn der Bürge verstirbt.
- B Die Bürgschaftsverpflichtung endet, wenn der Darlehensnehmer verstirbt.
- C Die Bürgschaftsverpflichtung endet, wenn der Bürge das Darlehen vollständig zurückgezahlt hat.
- D Die Bürgschaftsverpflichtung endet, wenn das Darlehen nachträglich durch weitere Sicherheiten abgesichert wird.
- E Die Bürgschaftsverpflichtung endet, wenn der Kreditnehmer völlig erwerbsunfähig wird und eine Erwerbsunfähigkeitsrente bei der zuständigen Berufsgenossenschaft beantragt hat.
- F Die Bürgschaftsverpflichtung endet, wenn eine vereinbarte Befristung der Bürgschaft abläuft.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Kredit Antrag

Aufgabe VI-46

Die *Friedhelm Hellbrinck KG* hat bei Ihnen einen Kontokorrentkredit über 100.000,00 EUR beantragt. Welche der nachfolgenden Aussagen zur Prüfung des Kreditantrags sind richtig?

- A** Rechtswirksame Erklärungen für die KG können sowohl Komplementäre der *Friedhelm Hellbrinck KG* als auch einer der Kommanditisten abgeben.
- B** Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass Kommanditisten Gläubigern der KG gegenüber nicht persönlich haften, wenn sie ihre Einlagen bereits in voller Höhe geleistet haben.
- C** Für die Prüfung der Kreditfähigkeit kommen auch Informationen der Schufa in Betracht.
- D** Die Höhe der Einlage der Kommanditisten kann aus dem Handelsregister entnommen werden.
- E** Bei Prüfung des Kreditantrags muss eine Bonitätsprüfung der Kommanditisten der Gesellschaft durchgeführt werden.
- F** Der Kreditantrag muss von allen Komplementären und Kommanditisten gemeinsam gestellt werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-47

Pfändungs- freigrenzen

Ermitteln Sie zur Beurteilung des Sicherungswertes der Gehaltsabtretung für das Einkommen von Monika Stiehl den pfändbaren Betrag anhand des § 850 c ZPO. Frau Stiehl hat keine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Personen.

Auszug aus § 850 c ZPO

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als 930 EUR monatlich ... beträgt.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es ... nach Abs. 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln ...

| | Einkommen von Frau Stiehl |
|--|---------------------------|
| Bruttolohn | 3.025,00 EUR |
| Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherung | 1.195,00 EUR |
| Nettolohn | 1.830,00 EUR |

**Verwertung
von
Sicherheiten**

Aufgabe VI-48

Für einen Betriebsmittelkredit über 50.000,00 EUR bietet die *Friedhelm Hellbrinck KG* der *Nordbank AG* verschiedene Sicherheiten an. Welche dieser Sicherheiten sind unter Berücksichtigung einer schnellen Verwertung und hohen Werthaltigkeit geeignet?

- A** Sicherungsübereignung eines Oldtimer-Pkw eines Kommanditisten der *Friedhelm Hellbrinck KG* (Schätzwert 80.000,00 EUR)
- B** Abtretung der Rechte und Ansprüche aus einer Risikolebensversicherung der Ehefrau eines Komplementärs der *Friedhelm Hellbrinck KG* über die Versicherungssumme von 120.000,00 EUR. Der Versicherungsvertrag wurde vor einem Jahr abgeschlossen.
- C** Verpfändung des Depots der *Friedhelm Hellbrinck KG* bei der *Nordbank AG*, mit 6 % Inhaber-Schuldverschreibungen der *Nordhypo*, Restlaufzeit 2 Jahre, Depotwert zurzeit 60.000,00 EUR
- D** Verpfändung von Goldschmuck eines Komplementärs, Wert 60.000,00 EUR (Wertgutachten liegt bei)
- E** Gehaltsabtretung der Ehefrau eines Komplementärs der KG
- F** Abtretung einer Spareinlage eines Komplementärs über 55.000,00 EUR bei einem anderen Kreditinstitut

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Sicherungs-
übereignung**

Aufgabe VI-49

Zur Sicherung eines Investitionskredits wurde von der *Friedhelm Hellbrinck KG* der erworbene Lkw sicherungsübereignet. Welche der nachfolgenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang zutreffend?

- A** Bei der Verwertung des Lkw müssen sowohl die Zulassungsbescheinigung 2 (vormals Kfz-Brief) als auch der Lkw im Besitz der *Nordbank AG* sein.
- B** Die *Friedhelm Hellbrinck KG* ist verpflichtet, die Prämien für die bestehende Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu zahlen.
- C** Der Lieferer des Lkw muss von der *Nordbank AG* über die Sicherungsübereignung informiert werden, damit das Eigentum direkt auf die *Nordbank AG* übergeht.
- D** Der Lkw wird durch die Sicherungsübereignung Eigentum der *Nordbank AG*, die ihn auch bilanziert.
- E** Die *Nordbank AG* erwirbt mit dem Sicherungsübereignungsvertrag das Eigentum und den unmittelbaren Besitz an dem Lkw.
- F** Die *Nordbank AG* verlangt die Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 (vormals Kfz-Brief), um im Falle einer zukünftigen Verwertung des Lkw sicherzustellen, dass zu Gunsten des neuen Eigentümers die Zulassungsbescheinigung 2 umgeschrieben werden kann.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-50

Nachdem die *Nordbank AG* bei einem Kreditnehmer, der nach zwei Jahren mit mehreren Raten im Rückstand ist, erfolglos die gesetzlich vorgesehenen Schritte durchgeführt hat, soll das verpfändete Wertpapierdepot verwertet werden. Was muss die *Nordbank AG* hinsichtlich der Verwertung des Depots beachten?

- A Eine Verwertung der Wertpapiere ist nur möglich, wenn die *Nordbank AG* beim Gericht des Kreditnehmers einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat.
- B Eine Verwertung des Depots kann erst nach Einhaltung einer Wartefrist von zwei Wochen seit Kündigung des Kreditvertrags erfolgen.
- C Die *Nordbank AG* kann die Verwertung des Depots durch Verkauf der Wertpapiere zum aktuellen Börsenkurs selbstständig durchführen.
- D Der Verkauf der Wertpapiere muss mindestens einen Verwertungserlös von 80 % des Nennwertes der Wertpapiere erbringen.
- E Ein Mehrerlös beim Verkauf des Pkw über die Restschuld hinaus steht der *Nordbank* zu.
- F Reicht der Verwertungserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere zur Abdeckung der Restschuld nicht aus, kann die *Nordbank AG* im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens beim zuständigen Amtsgericht einen vollstreckbaren Titel erlangen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Verwertung
eines Wert-
papierdepots****Situation zu den Aufgaben VI-51 bis VI-52**

Zur Finanzierung eines Mercedes 170 CX für private Zwecke im Wert von 17.890,00 EUR wendet sich Ihr Kunde Thilo Wiese an Sie als Kreditsachbearbeiter(in) der *Nordbank*. Ihre Bank wirbt zurzeit mit einem Effektivzinssatz für Ratenkredite von 9,27% p. a. Alternativ kommt für Herrn Wiese auch eine Leasingfinanzierung in Frage. Zur Absicherung des Kredits verlangt die *Nordbank* die Sicherungsübereignung des Mercedes 170 CX oder die Abtretung der Gehaltsansprüche von Herrn Wiese gegenüber seinem Arbeitgeber.

Aufgabe VI-51

Welche Besonderheiten weist in diesem Zusammenhang der Sicherungsübereignungsvertrag auf?

- A Zur Rechtswirksamkeit eines Sicherungsübereignungsvertrages ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Schriftform zwingend erforderlich.
- B Der Sicherungsübereignungsvertrag ist ein Vertrag, durch den der Sicherungsnehmer zum unmittelbaren Eigentümer der Sache wird.
- C Mit Abschluss des Sicherungsübereignungsvertrags und Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 (vormals Kfz-Brief) wird die *Nordbank AG* unmittelbare Besitzerin des Pkw.
- D Der Sicherungsübereignungsvertrages ist erst rechtswirksam, wenn der Darlehensbetrag ausgezahlt worden ist und der Sicherungszweck im Vertrag vermerkt worden ist.

**Sicherungs-
übereignung**

- E Die *Nordbank AG* muss im Vertrag sicherstellen, dass der Mercedes 170 CX jedem Dritten gegenüber durch entsprechende Merkmale im Sicherungsübereignungsvertrag eindeutig bestimmt ist.

Gehalts- abtretung

Aufgabe VI-52

Worauf muss die *Nordbank AG* bei der alternativ angebotenen Gehaltsabtretung von Herrn Wiese achten?

- A Gehaltsabtretungen haben im Unterschied zur Lohnpfändung für Kreditinstitute den Vorteil, dass bei der Inanspruchnahme der Sicherheit Pfändungsfreigrenzen nicht beachtet werden müssen.
- B Wird das Gehalt später ein zweites Mal an ein anderes Kreditinstitut abgetreten, so verliert die *Nordbank AG* die Rechte an der Gehaltsforderung.
- C Gehaltsabtretungen sind nach dem Betriebsverfassungsgesetz dem Arbeitgeber anzuzeigen und von diesem zu bestätigen.
- D Sofern Herr Wieses Arbeitgeber die Gehaltsabtretung vertraglich abgeschlossen hat, kann die *Nordbank AG* die Forderung nicht rechtswirksam erwerben.
- E Bei der Bewertung der Abtretung muss die *Nordbank AG* beachten, dass nur das Nettoeinkommen in voller Höhe als Sicherheit zur Verfügung steht.
- F Beim Ausbleiben einer Tilgungsrate darf die *Nordbank AG* sich an den Arbeitgeber des Herrn Wiese wenden. Dieser muss die Forderung der *Nordbank AG* unverzüglich begleichen.

Grundbuch- eintragungen

Aufgabe VI-53

Im Grundbuch von Harckesheyde sind folgende verkürzt dargestellte Eintragungen verzeichnet:

Grundbuchauszug für das Grundstück Blatt 5713

| |
|---|
| II. Abteilung: Lasten und Beschränkungen |
| 1. Der jeweilige Eigentümer des im Grundbuch von Harckesheyde, Blatt 5712 verzeichneten Grundstücks hat das Geh- und Fahrrecht am Grundstück Blatt 5713. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. März 1994 eingetragen am 10. Mai 1994 |
| 2. Die Mobilcom AG hat das Recht, eine Mobilfunkantenne auf dem Grundstück zu unterhalten. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. August 2002 eingetragen am 20. September 2002 |

| |
|--|
| 3. Lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht für Bernd Harms, geb. 12. August 1948. Zur Löschung des Rechts genügt der Nachweis des Todes. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Februar 2003 eingetragen am 15. April 2003 |
| 4. Bernd Harms, geb. 12. August 1948, hat das Recht auf eine lebenslängliche monatliche Geldzahlung von 1.200,00 EUR. Zur Löschung des Rechts genügt der Nachweis des Todes. Vorbehalten bleibt der Vorrang für ein noch einzutragendes Grundpfandrecht von einhundertsechzigtausend Euro nebst 15 % p. a. Zinsen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Juni 2004 eingetragen am 5. August 2004. |
| 5. Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Eigentumsübertragung zu Gunsten von Daniel Schwertfeger, geb. 27. Oktober 1962. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. März 2005 eingetragen am 18. April 2005. |
| III. Abteilung: Grundpfandrechte |
| 6. Fünfundsiebzigtausend Euro Grundschuld mit 15 % p. a. Zinsen für die Nordbank AG. Nach § 800 ZPO ist der jeweilige Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Gemäß Bewilligung vom 17. September 2004 unter Ausnutzung des Rangvorbehalts mit dem Rang vor dem Recht Abteilung II Nr. 4 eingetragen am 30. Oktober 2004. |

Sie sollen die Rangfolge aller im Grundbuch eingetragenen Belastungen ermitteln. Bringen Sie die o.a. Belastungen Nr. 1 bis 6 in die richtige Rangfolge.

| 1. Rang | 2. Rang | 3. Rang | 4. Rang | 5. Rang | 6. Rang |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | | | | | |

Aufgabe VI-54

Grundschuld

Welche der folgenden Aussagen zu der für die *Nordbank AG* eingetragenen Grundschuld (siehe vorherige Aufgabe) ist zutreffend?

- A** Die Grundschuld ist akzessorisch.
- B** Das Darlehen der *Nordbank AG* wurde zu einem Zinssatz von 15 % p. a. gewährt.
- C** Im Falle der Verwertung muss die *Nordbank AG* die Höhe der tatsächlichen Forderungen beweisen.
- D** Zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück benötigt die *Nordbank AG* keinen weiteren vollstreckbaren Titel.
- E** Zur Löschung der Grundschuld muss der Kreditnehmer einen Nachweis über die vollständige Rückzahlung des Kredits beim Amtsgericht vorlegen.

**Grundbuch-
eintragung****Aufgabe VI-55**

Was bedeutet die Eintragung zu Gunsten von Heinrich Rheinfeld für die Grundstückseigentümer Lothar und Angelika Winkler?

Auszug aus dem Grundbuch des Amtsgerichts Norderstedt

Blatt 1577 Abteilung III

Fünzigtausend Euro Grundschuld, verzinslich mit 15 v. H. jährlich und jederzeit fällig für den Kaufmann Heinrich Rheinfeld, Elmshorn. Sofort vollstreckbar gemäß § 800 ZPO gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer.

- A** Im Falle der Verwertung muss der Grundschuldgläubiger die Höhe der tatsächlichen Forderungen beweisen.
- B** Bei diesem Grundpfandrecht entfällt für den Gläubiger die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung.
- C** Das der Eintragung zu Grunde liegende Darlehen ist mit 16 % jährlich zu verzinsen.
- D** Durch diese Grundbucheintragung können damit gesicherte Kredite ohne Kündigung jederzeit fällig gestellt werden.
- E** Bei dieser Eintragung handelt es sich um eine Buchgrundschuld.
- F** Zur Löschung der Grundschuld muss der Kreditnehmer einen Nachweis über die vollständige Rückzahlung des Kredits beim Amtsgericht vorlegen.

Grundbuch**Aufgabe VI-56**

Welche Aussage zum Grundbuch ist richtig?

- A** Jede natürliche Person kann Einsicht in das Grundbuch nehmen und beglaubigte Grundbuchabschriften erhalten.
- B** Der öffentliche Glaube des Grundbuches bezieht sich nicht auf Angaben über Größe, Wirtschaftsart und Lage des Grundstücks.
- C** Die Grundpfandrechte sind der Abteilung II des Grundbuchs zu entnehmen.
- D** Die Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, z. B. ein Wohnrecht, stehen in Abteilung I des Grundbuches.
- E** Das gesetzliche Vorkaufsrecht der Gemeinde ist der Abteilung II des Grundbuchs zu entnehmen.

Aufgabe VI-57

Die Gesamtinvestitionen der Modernisierung einer Zahnarztpraxis beläuft sich auf 270.000,00 EUR. Davon sollen 130.000,00 EUR fremdfinanziert werden. Zur Sicherung des bei der *Westbank AG* beantragten Kredits wird die sicherungsweise Übereignung der medizinischen Geräte der Praxis angeboten. Welche Aussage trifft auf diese Sicherungsübereignung zu?

- A** Die Geräte müssen im Sicherungsvertrag ausreichend beschrieben und ihre Aufstellungsorte bezeichnet sein.
- B** Im Sicherungsvertrag wird vereinbart, dass die *Westbank AG* die Geräte in Besitz nimmt und sie dem Zahnarzt zur Nutzung überlässt.
- C** Mit Übergabe der medizinischen Geräte geht das Eigentum an die *Westbank AG* über.
- D** Die Übergabe der sicherungsübereigneten medizinischen Geräte erfolgt durch Aushändigung des entsprechenden Lieferscheins.
- E** Die Sicherungsübereignung der medizinischen Geräte muss dem Lieferanten angezeigt werden.

**Sicherungs-
übereignung
von Geräten**

Aufgabe VI-58

Welche der folgenden Kreditrisiken stellen finanzierungsbedingte Risiken dar?

- A** Die Bildung von Rückstellungen oder Wertberichtigungen zur Risikovorsorge ist unzureichend.
- B** Sicherungsübereignete Gegenstände des Kreditnehmers sind mit Eigentumsvorbehalten belastet.
- C** Der Kreditnehmer hat eine schwache Eigenkapitalbasis.
- D** Die erzielten Erlöse werden zu wachsenden Teilen durch Gewährleistungsansprüche aufgezehrt.
- E** Die Preisvorstellungen des Kreditnehmers lassen sich auf dem Absatzmarkt auf Grund starken Wettbewerbs nicht durchsetzen.
- F** Der Kreditnehmer ist bei der Beschaffung auf wenige marktbeherrschende Lieferanten angewiesen.

Kreditrisiken

Aufgabe VI-59

Welche Angaben stammen aus Abteilung II eines Grundbuchblattes?

- A** Lösungsvermerk gemäß §§ 1179, 1163 BGB
- B** Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung für Anton Fleischer
- C** 120.000 EUR Grundschuld vom 01. Januar 2000 ab mit jährlich 15 vom Hundert zu verzinsen für die *Moselbank AG*
- D** Wegerecht am Grundstück Koblenz Flur 12, Flurstück 222, eingetragen in Band 13 Blatt 22

**Grundbuch-
blatt**

- E Sicherungshypothek zu 20.000 EUR zu Gunsten Arne und Edith Kugler als Gesamtgläubiger, 10 vom Hundert Zinsen jährlich, sofort vollstreckbar
- F Wohnungsrecht gemäß § 1093 BGB für Birte Hoppe, geb. am 17. Oktober 1965, Mainz

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Mahnbescheid **Aufgabe VI-60**

Welches Rechtsmittel kann der Schuldner Bauer gegen einen Vollstreckungsbescheid einlegen?

- A Gegen einen Vollstreckungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung widersprochen werden.
- B Der Vollstreckungsbescheid kann nur durch ein Revisionsverfahren beim Oberlandesgericht aufgehoben werden.
- C Gegen einen Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner Bauer nicht mehr widersprechen.
- D Gegen einen Vollstreckungsbescheid ist ein Widerspruch des Schuldners innerhalb von einem Monat nach Zustellung zulässig.
- E Gegen einen Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner Bauer beim zuständigen Landgericht Berufung einlegen.
- F Gegen einen Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner Bauer beim Gerichtsvollzieher reklamieren.
- G Gegen einen Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner Bauer eine sofortige Beschwerde einlegen.

| |
|--|
| |
|--|

Sicherungs- übereignung von Vorräten

Aufgabe VI-61

Werden Waren oder Vorräte sicherungsübereignet, schließen das Kreditinstitut und der Kreditnehmer einen Raumsicherungsvertrag, in dem zur Verminderung von Risiken mit dem Sicherungsgeber entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Ordnen Sie den nachfolgenden Risiken die entsprechenden Vereinbarungen zu.

Vereinbarungen

1. Soweit der Sicherungsgeber ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb an den von seinen Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat, überträgt er hiermit der Bank dieses Anwartschaftsrecht.
2. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, das Sicherungsgut für die Dauer der Übereignung auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren zu versichern. Dabei ist der Sicherungsgeber zur Aufhebung der Versicherung ohne Zustimmung der Bank nicht berechtigt.
3. Der Sicherungsgeber hat der Bank in monatlichen Abständen eine Bestandsliste über das an die Bank übertragene Sicherungsgut einzureichen.
4. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, jeweils nach Fälligkeit des Mietzinses dessen Zahlung der Bank nachzuweisen.

5. Die Bank ist berechtigt, das Sicherungsgut am jeweiligen Standort zu überprüfen. Der Sicherungsgeber hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
6. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut um Warenvorräte oder Rohstoffe, wird ein Sicherheitsabschlag von 40 % wegen möglicher Mindererlöse durch veraltetes Sicherungsgut vorgenommen.

Risiken

- A** Preisrückgang sowie Verwertungsschwierigkeiten der eingelagerten Ware
- B** Gefahr der Doppelübereignung
- C** Auf dem Sicherungsgut lastet ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.
- D** Eigentumsgefährdung durch Verarbeitung des Sicherungsgutes
- E** Ein Vermieterpfandrecht lastet auf dem Sicherungsgut.
- F** Die Ware kann durch Brand oder Überschwemmung vernichtet werden.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Aufgabe VI-62

Im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignung von Kraftfahrzeugen verlangen Kreditinstitute die Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung 2. Welche der folgenden Aussagen dazu sind richtig?

- A** Die Zulassungsbescheinigung 2 wird der Versicherung zum Beweis der Sicherungsübereignung geschickt.
- B** Die Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 ersetzt die Fahrzeugübergabe.
- C** Die Zulassungsbescheinigung 2 wird zur Eigentumsumschreibung an die Zulassungsstelle geschickt.
- D** Durch den Verbleib der Zulassungsbescheinigung 2 beim Kreditinstitut soll ein gutgläubiger Erwerb des Kraftfahrzeugs durch Dritte verhindert werden.
- E** Mit der Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 lässt sich das Kreditinstitut zusätzlich belegen, dass der Sicherungsgeber auch Eigentümer ist.
- F** Die Rechtshandlung der Sicherungsübereignung bedarf nicht der Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-63

Welche Aussage über Kreditsicherheiten ist richtig?

- A** Das AGB-Pfandrecht erfasst nur solche Vermögenswerte, die sich im unmittelbaren Besitz des Kreditinstituts befinden.
- B** Bei der Globalzession werden die vereinbarten Forderungen mit der Übergabe der Debitorenlisten abgetreten.

**Sicherungs-
übereignung****Kredit-
sicherheiten**

- C** Bei der Sicherungsübereignung erwirbt das Kreditinstitut ein treuhänderisches Eigentum an den übereigneten Gegenständen.
- D** Eine Bürgschaftserklärung, die der Geschäftsführer einer GmbH im Rahmen seines Handelsgewerbes mündlich abgibt, ist unwirksam.
- E** Bei der Mantelzession gelten von vornherein festgelegte Forderungen mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens als abgetreten.

Bilanz- kennzahlen

Aufgabe VI-64

Ihnen liegen als Firmenkundenkreditberater/in die folgenden aufbereiteten Zahlen der *Kora GmbH* vor (jeweils in TEUR):

| Kennziffer | GJ 2009 | GJ 2010 | Planzahlen für GJ 2011 |
|---|------------|------------|---------------------------|
| Betriebsergebnis | 115 | 123 | 145 |
| Zuführung zu den Pensionsrückstellungen | 51 | 50 | 52 |
| Zuführung zur Gewinnrücklage | 11 | 8 | 18 |
| Abschreibungen auf Sachanlagen | 20 | 23 | 47 |

Ermitteln Sie den erwarteten Cash-flow für das Geschäftsjahr 2011.

Bilanzanalyse

Aufgabe VI-65

Die *ABX GmbH* hat der *Nordbank AG* die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr eingereicht (verkürzte Darstellung).

| Aktiva | Bilanz zum 31.12.2011 in TEUR | | Passiva |
|--|----------------------------------|---|---------|
| Sachanlagen | 273 | Gezeichnetes Kapital | 50 |
| Finanzanlagen | 27 | Rücklagen | 20 |
| Vorräte | 207 | Jahresüberschuss | 18 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 156 | Langfristige Rückstellungen | 61 |
| Wertpapiere | 28 | Langfristige Darlehen | 147 |
| Kassenbestand | 1 | Bankverbindlichkeiten (kurzfristig) | 162 |
| | | Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. L. | 234 |
| | 692 | | 692 |

| Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2011 in TEUR | |
|---|-------|
| Umsatzerlöse | 1.280 |
| Bestandsveränderungen | -10 |
| Gesamtleistung | 1 270 |
| Materialaufwand | 944 |
| Personalaufwand | 192 |
| Abschreibungen auf Sachanlagen | 56 |
| Zinsaufwand | 22 |
| Betriebsergebnis | 56 |
| außerordentlicher Aufwand/ außerordentlicher Ertrag | -38 |
| Jahresüberschuss | 18 |

Für das Geschäftsjahr 2010 hatte die *Nordbank AG* für die *ABX GmbH* folgende Kennzahlen errechnet:

| | |
|---------------------------|---------|
| Eigenkapitalquote | 25 % |
| Gesamtkapitalrentabilität | 16,4 % |
| Kreditorenziel | 22 Tage |

Ermitteln Sie aufgrund der aktuellen Zahlen von 2011 die Kennzahlen für

a) Eigenkapitalquote

b) Gesamtkapitalrentabilität

c) Kreditorenziel

Aufgabe VI-66

Grundbuch

Das Ehepaar Claudia und Andreas Braumann beabsichtigt den Erwerb eines Mehrfamilienhauses in Eimsbüttel, Kaufpreissumme 1,3 Mio. EUR. Ein Teil des Kaufpreises soll über ein Hypothekendarlehen bei der *Unionbank AG* in Hamburg finanziert werden. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Objekts möchte das Ehepaar von Ihnen als Kreditsachbearbeiter(in) wissen, welche Auskünfte aus dem Grundbuch zu entnehmen sind. Welche der nachstehenden Informationen über das Grundbuch treffen zu?

- A** „Aus dem Grundbuch entnimmt die *Unionbank* die Höhe des Beleihungswertes des Objekts in Eimsbüttel“
- B** „Aus dem Grundbuch erkennt die *Unionbank* alle Lasten und Beschränkungen, die auf dem Grundstück ruhen.“
- C** „Aus dem Grundbuch eines Grundbuchbezirkes kann die *Unionbank* erkennen, welche Grundstücke eines Grundbuchbezirkes privat und gewerblich genutzt werden.“

- D „Das Grundbuch eines Grundbuchbezirkes enthält neben den Eigentümern auch die Namen der Mieter und die Höhe der jeweiligen Miete der vermieteten Wohnungen.“
- E „Das Grundbuch informiert die *Unionbank* über die aktuellen Eigentumsverhältnisse am Grundstück in Eimsbüttel.“
- F „Aus dem Grundbuch entnimmt die *Unionbank* den Verkehrswert des Mehrfamilienhauses in Eimsbüttel.“

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Grundstückskaufvertrag

Aufgabe VI-67

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Objekts in Eimsbüttel (vgl. vorige Aufgabe) möchte das Ehepaar Braumann von Ihnen auch wissen, was eine Auflassung ist. Welche Aussage zur Auflassung trifft zu?

- A „Die Auflassung ist eine Erklärung, dass die Eigentumsumschreibung unverzüglich im Grundbuch vorgenommen werden soll.“
- B „Mit der Auflassung wird festgestellt, dass sich Käufer und Verkäufer über den Eigentumsübergang einig sind.“
- C „Mit der Auflassung stellen Käufer und Verkäufer eines Grundstücks unter Mitwirkung eines Notars fest, dass der Grundstückskaufvertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossen worden ist.“
- D „Die Auflassung ist eine Erklärung, dass sich Käufer und Verkäufer eines Grundstücks über den Eigentumsübergang zu einem späteren Zeitpunkt einigen wollen.“
- E „Die Auflassung ist eine notarielle Erklärung des Verkäufers eines Grundstücks, das Grundstück lastenfrei dem Käufer zu übergeben.“

| |
|--|
| |
|--|

Grundbucheintragungen

Aufgabe VI-68

Frau Sabine Wollnic hat bei der *Nordbank AG* einen Hypothekarkredit in Höhe von 150.000,00 EUR zur Finanzierung eines Mietobjekts beantragt, das grundbuchlich gesichert werden soll. Als Kreditsachbearbeiter(in) finden Sie im Grundbuch folgende Eintragungen:

Grundbuchauszug für das Grundstück Blatt 1270

| | |
|--|--|
| II. Abteilung: Lasten und Beschränkungen | |
| 1. | Der jeweilige Eigentümer des im Grundbuch von Harkesheyde, Blatt 1270 verzeichneten Grundstücks hat das Geh- und Fahrrecht am Grundstück Blatt 1271. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. November 1985 eingetragen am 15. Januar 1986 |
| 2. | Die <i>Mobilcom AG</i> hat das Recht, eine Mobilfunkantenne auf dem Grundstück zu unterhalten. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. April 2000 eingetragen am 20. Juni 2000. |

| |
|--|
| 3. Lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht für Bernd Harms, geb. 12. Februar 1928. Zur Löschung des Rechts genügt der Nachweis des Todes. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. Mai 2000 eingetragen am 23. Juni 2000 |
| 4. Bernd Harms, geb. 12. Februar 1928, hat das Recht auf eine lebenslängliche monatliche Geldzahlung von 1.850,00 EUR. Zur Löschung des Rechts genügt der Nachweis des Todes. Vorbehalten bleibt der Vorrang für ein noch einzutragendes Grundpfandrecht von einhundertfünfzigtausend Euro nebst 18 % p. a. Zinsen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. Mai 2001 eingetragen am 5. Juli 2001. |
| 5. Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Eigentumsübertragung zu Gunsten von Sabine Wollnic, geb. 27. Oktober 1962. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. März 2002 eingetragen am 18. April 2002. |
| III. Abteilung: Grundpfandrechte |
| 6. Einhundertfünfzigtausend Euro Grundschuld mit 18 % p. a. Zinsen für die Nordbank AG. Nach § 800 ZPO ist der jeweilige Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Gemäß Bewilligung vom 17. Juli 2002 unter Ausnutzung des Rangvorbehalts mit dem Rang vor dem Recht Abteilung II Nr. 4 eingetragen am 30. August 2002. |

Welche der oben stehenden Grundbucheintragen ist ein/e

- A „Beschränkt persönliche Dienstbarkeit?
- B Grunddienstbarkeit?
- C Wohnrecht?

| A | B | C |
|---|---|---|
| | | |

Aufgabe VI-69

Zur Absicherung eines Anschaffungsdarlehens bietet ein Kreditnehmer der Nordbank AG die Abtretung seiner Gehaltsansprüche an. Welche Aussage ist richtig?

- A Gehaltsansprüche können grundsätzlich nicht abgetreten werden.
- B Wechselt der Kreditnehmer seinen Arbeitgeber während der Kreditlaufzeit, gilt die Gehaltsabtretung nicht für die Gehaltsansprüche gegen den neuen Arbeitgeber.
- C Es kann nur der pfändbare Teil der Gehaltsforderungen abgetreten werden.
- D Mangels Bestimmbarkeit ist diese Gehaltsabtretung nichtig.
- E Von einer Sicherungsabtretung ist abzusehen, da sie im Falle eines Arbeitgeberwechsels hinter eine spätere Pfändung der Gehaltsansprüche zurücktreten muss.

Abtretung von Gehaltsansprüchen

Sicherungs- übereignung von Maschinen

Aufgabe VI-70

Die *Arno Junge GmbH* beantragt bei der *Nordbank AG* einen Investitionskredit in Höhe von 100.000,00 EUR. Zur Sicherung des Kredits wurde das Investitionsobjekt der *Nordbank* sicherungsübereignet. Mit welchen Sicherungsmaßnahmen kann die *Nordbank AG* die mit der Sicherungsübereignung des Investitionsobjekts verbundenen Risiken minimieren? Ordnen Sie die Maßnahmen der *Nordbank AG* den entsprechenden Risiken zu.

Schutzmaßnahmen:

- 1 Erklärung des Vermieters, auf sein Sicherungsrecht zu verzichten.
- 2 Einsichtnahme in das Grundbuch und ggf. Bestellung weiterer Sicherheiten
- 3 Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb an die *Nordbank AG*; Lieferantenverbindlichkeiten sind sofort zu begleichen.
- 4 Angemessene Kreditüberdeckung; Abschluss einer Versicherung und Abtretung der Versicherungsansprüche an die *Nordbank AG*.

Risiken:

Das Investitionsobjekt ...

- A** unterliegt einem Eigentumsvorbehalt.
- B** verliert an Wert oder wird zerstört.
- C** haftet als wesentlicher Bestandteil oder Zubehör eines Grundstücks für ein Grundpfandrecht.
- D** unterliegt einem gesetzlichen Pfandrecht.

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| | | | |

Kreditüber- wachung

Aufgabe VI-71

Die *Nordbank AG* hat der *Blume & Lange KG* einen Investitionskredit über 50.000,00 EUR gewährt. Um das Kreditrisiko während der Kreditlaufzeit zu minimieren, hat die *Nordbank AG* Maßnahmen zur Kreditüberwachung bei Firmenkrediten ergriffen. Welche der folgenden Aussagen bezüglich der Kreditüberwachung sind zutreffend?

- A** Die *Nordbank AG* bewertet nach Ablauf der Abschreibungsdauer der Investition deren Restwert, um bei Bedarf neue Sicherheiten anzufordern.
- B** Die *Nordbank AG* überprüft einmal jährlich die wirtschaftliche Entwicklung der *Blume & Lange KG*, wobei die Branchenentwicklung nicht von Bedeutung ist.
- C** Die *Nordbank AG* beobachtet das wirtschaftliche Umfeld der *Blume & Lange KG*, ihrer Lieferanten und Kunden, um auf eine negative Entwicklung frühzeitig reagieren zu können.
- D** Die *Nordbank AG* überwacht die Umsätze auf dem Konto der *Blume & Lange KG* sowie die Art der Kontoführung, um Risiken vorbeugen zu können.

- E** Die *Nordbank AG* überprüft laufend die familiäre Situation der Komplementäre der KG, um Anhaltspunkte für deren Kreditwürdigkeit zu erlangen.
- F** Die *Nordbank AG* muss regelmäßig Betriebsbesichtigungen bei der *Blume & Lange KG* durchführen, um die stillen Reserven der KG zu bewerten.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VI-72

Bevor die *Nordbank AG* der *Blume & Lange KG* den Investitionskredit gewährt, prüft die *Nordbank AG* die Kreditwürdigkeit der *Blume & Lange KG*. Welche der folgenden Aussagen zur persönlichen Kreditwürdigkeitsprüfung ist zutreffend?

- A** Die *Nordbank AG* analysiert im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung unter anderem die Auftragslage sowie die Markt- und Konkurrenzverhältnisse der *Blume & Lange KG*.
- B** Wenn der *Nordbank AG* die letzten drei Jahresabschlüsse der *Blume & Lange KG* vorliegen, brauchen aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen nicht mehr vorgenommen werden.
- C** Um die Kreditwürdigkeit der *Blume & Lange KG* zu überprüfen, lässt sich die *Nordbank AG* einen aktuellen Handelsregisterauszug B aushändigen.
- D** Die *Nordbank AG* nimmt Einsicht in den Gesellschaftervertrag, um sich Klarheit über die Haftungsverhältnisse innerhalb der *Blume & Lange KG* zu verschaffen.
- E** Die Höhe der Einlagen der Kommanditisten der *Blume & Lange KG* ist für die Kreditwürdigkeitsprüfung von entscheidender Bedeutung, da die *Blume & Lange KG* mit den Einlagen der Kommanditisten haftet.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe VI-73

Zur Besicherung eines Ratenkredits bietet die Kreditnehmerin Frau Mangold der *Nordbank AG* die Abtretung ihrer kapitalbildenden Lebensversicherung an, Laufzeit 15 Jahre, Abschluss vor 2 Jahren.

Welche der folgenden Aussagen zur Besicherung durch die Abtretung von Ansprüchen aus dieser Kapitallebensversicherung sind zutreffend?

- A** Eine Rückübertragung der Ansprüche aus dieser Kapitallebensversicherung auf Frau Mangold ist nach ordnungsgemäßer Rückzahlung des Ratenkredits nicht erforderlich, da Frau Mangold die versicherte Person ist.
- B** Bei der Abtretung von Rechten aus der Kapitallebensversicherung ist die Werthaltigkeit der Sicherheit abhängig von der Summe der geleisteten Beiträge.

Kreditwürdigkeitsprüfung

Abtretung einer Kapitallebensversicherung

- C Die *Nordbank AG* verlangt die Übergabe des Versicherungsscheins, da die Versicherungsgesellschaft die Zahlung der Versicherungssumme von dessen Vorlage abhängig machen kann.
- D Die Abtretung von Ansprüchen aus dieser Kapitallebensversicherung wird erst mit Auszahlung des Ratenkredits an Frau Mangold rechtswirksam.
- E Die Rechtswirksamkeit der Abtretung von Ansprüchen aus dieser Kapitallebensversicherung ist von der Zustimmung der Versicherungsgesellschaft abhängig.
- F Im Todesfall von Frau Mangold während der Kreditlaufzeit zahlt die Versicherungsgesellschaft nicht die gesamte Versicherungssumme an die *Nordbank AG*, sondern lediglich die Restforderung der *Nordbank AG* aus.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Besicherung eines Verbraucher- darlehens

Aufgabe VI-74

Ein Verbraucherdarlehen eines Kreditnehmers bei der *Nordbank AG* soll durch ein Sparguthaben, das bei der *Nordbank AG* geführt wird, abgesichert werden. Wie erfolgt die rechtswirksame Besicherung des Verbraucherdarlehens?

- A Die rechtswirksame Besicherung entsteht durch die Hinterlegung des Sparbuchs im Schließfach des Kreditnehmers.
- B Die rechtswirksame Besicherung entsteht durch die Verpfändung des Sparguthabens an die *Nordbank AG*.
- C Die rechtswirksame Besicherung entsteht durch die Abtretung des Sparguthabens an die *Nordbank AG*.
- D Die rechtswirksame Besicherung entsteht durch die Übergabe des Sparbuchs an die *Nordbank AG*.
- E Die rechtswirksame Besicherung entsteht durch die Anbringung eines Sperrvermerks im Sparbuch.

| |
|--|
| |
|--|

VII. Kreditarten

Lösungen ab Seite 321

Aufgabe VII-1

Welche der folgenden Aussagen zur Beleihungswertermittlung nach dem Ertragswertverfahren sind richtig?

- A Der Ertragswert wird ermittelt aus dem Boden- und dem Bauwert der Immobilie.
- B Die Höhe des Zinssatzes, zu dem der Jahresreinertrag kapitalisiert wird, richtet sich nach dem aktuellen Zinssatz am Geldmarkt.
- C Der Beleihungswert nach dem Ertragswertverfahren entspricht dem Marktpreis der Immobilie am Tag der Wertermittlung.
- D Bei der Berechnung des Beleihungswertes nach dem Ertragswertverfahren werden die Kosten berücksichtigt, die bei gewöhnlicher Bewirtschaftung der Immobilie entstehen.
- E Das Ertragswertverfahren muss immer bei wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien angewendet werden.
- F Der Ertragswert eines Mietobjektes ist der kapitalisierte Gebäudereinertrag zuzüglich des Bodenwertes.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Ertragswertverfahren

Aufgabe VII-2

Für den Finanzierungsbedarf des Kaufs einer Immobilie im Wert von 800.000,00 EUR unterbreitet Ihnen der Kreditberater der *Nordbank AG* das folgende Angebot:

Annuitätendarlehen:

| | |
|------------------------|---|
| Zinssatz | 6,25 % p. a. |
| Anfängliche Tilgung | 4 % p. a. |
| Zahlungsweise | jährlich (Die Tilgungsverrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Jahres.) |
| Auszahlung/Valutierung | am 01.01.2012 |

Ermitteln Sie

a) die jährliche Annuität.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

b) die Tilgung im ersten Jahr.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

c) die Tilgung im 2. Jahr.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Annuitätendarlehen

Mietaval**Aufgabe VII-3**

Für eine Mietkaution in Höhe von 3.000,00 EUR beantragt Herr Saffert bei der *Ruhrbank AG* in Essen ein Mietaval. Welche Aussage über das Mietaval ist richtig?

- A Mit Abschluss des Kreditvertrages gibt Herr Saffert gegenüber der *Ruhrbank AG* eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung ab.
- B Mietavale werden von Kreditinstituten nach Bonitätsprüfung des Vermieters stets als Blankokredite gewährt.
- C Bei einem Mietaval stellt die *Ruhrbank* Herrn Saffert keine liquiden Mittel zur Verfügung.
- D Für die *Ruhrbank AG* bestehen bei einem Mietaval bis auf die Gefahr des Ausfalls der Zahlung der Avalprovision keine Risiken.
- E Da die *Ruhrbank AG* mit der Gewährung des Mietavals nur eine Eventualverbindlichkeit eingeht, ist diese Verpflichtung nicht aus der Bilanz der *Ruhrbank AG* ersichtlich.

Situation zu den Aufgaben VII-4 bis VII-6

Das Ehepaar Helge und Bettina Fröhlich ist erst kürzlich aus Süddeutschland nach Norderstedt zugezogen, da Herr Fröhlich von seinem Arbeitgeber versetzt wurde. Das Ehepaar hat am 09.07.2012 bei der *Nordbank AG* in Norderstedt einen Kreditantrag über 15.000,00 EUR zur Finanzierung einer Küche und eines Schlafzimmers im Gesamtwert von 21.500,00 EUR gestellt. Der Restkaufpreis wird aus der Rückzahlungssumme fälliger Bundesobligationen (Serie 115 v. 2007/2012) bezahlt. Die Antragsteller möchten den Kredit innerhalb von 3 Jahren zurückzahlen. Das Ehepaar hat einen Sohn (5 Jahre alt). Herr Fröhlich (35 Jahre alt) ist Einkäufer eines Baumarktes, Frau Fröhlich (31 Jahre alt) ist Arzthelferin. Das monatliche Nettoeinkommen der Familie beträgt 3.500,00 EUR.

Zur Sicherstellung des Kredits bietet das Ehepaar Fröhlich folgende Sicherheiten an:

- das Wertpapierdepot bei der *Nordbank AG*
- den Lebensversicherungsvertrag
- ein *NordInvest*-Investmentdepot
- die neue Kücheneinrichtung und die Schlafzimmermöbel

Engagementabfrage am 09.07.2012:

Kontoinhaber Helge Fröhlich

1. Kontoverbindung seit 20.01.2012
2. Girokontonummer: 897370100; Sollsaldo 485,74 EUR; Limit 5.000,00 EUR
3. Depotkonto Nr. 897370200
 - 6% Bundesanleihe 2006/2016; Nennwert 10.000,00 EUR; Kurs 105,34%
 - 4,875% Bundesobligation Serie 115 v. 2007/2012 fällig am 10.07.2012; Nennwert 6.500,00 EUR

- 100 Stück *Internet-AG*-Aktien, Kurs 66,50 EUR
- 50 Stück *Sport-AG*-Aktien, Kurs 89,00 EUR

Kontoinhaberin Bettina Fröhlich

1. Kontoverbindung seit 20.01.2012
2. Girokontonummer: 897371100; Guthaben 1.459,74 EUR; Limit 2.000,00 EUR

Richtlinien der *Nordbank AG* für Privatkredite/Konsumentenkredite (Auszug)

1. Die Ermittlung des frei verfügbaren Einkommens und der zumutbaren monatlichen Belastung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Mindestbedarfssätze:

- a) Lebenshaltungskosten von 400,00 EUR für jeden Erwachsenen und 200,00 EUR für jedes Kind
- b) Kosten je Pkw 200 EUR
- c) Für unvorhergesehene Ausgaben werden 30 % vom restlichen Einkommen angesetzt.

2. Beleihungsgrundsätze:

- a) Für Wertpapiere inländischer Emittenten:
 - Gläubigerpapiere der öffentlichen Hand: 90 % des Kurswertes, maximal der Nennwert
 - Aktien: 60 % des Kurswertes
 - Investmentanteile: 70 % des Anteilwertes

Die Beleihungswerte sollen auf volle 1.000,00 EUR gerundet werden.

Selbstauskunft des Ehepaares Fröhlich

1. Durchschnittliche monatliche Ausgaben

| | |
|---|--------------|
| Gesamtmiete (einschl. Nebenkosten) | 1.000,00 EUR |
| Gesamtkosten für 2 Pkw (Benzin, Steuer, Versicherung) | 450,00 EUR |
| Geschätzte Lebenshaltungskosten | 600,00 EUR |
| Prämie Lebensversicherung | 250,00 EUR |
| Bausparen | 100,00 EUR |
| Leasingrate für einen Pkw (Restlaufzeit 2 Jahre) | 225,00 EUR |
| Keine weiteren Kreditverpflichtungen | |

2. Vermögensverhältnisse

- Depotkonto bei der *Nordbank AG* Nr. 897370300
- Sparkonto bei der *Nordbank AG* Nr. 897370500
- Investmentdepot bei der *NordInvest-Investment GmbH*, 50 Anteile am *WEKANORD*, Rücknahmepreis 129,20 EUR, Ausgabepreis 132,43 EUR (Angabe per 09.07.2012)
- Kapitalversicherungsvertrag mit der *Nordleben Versicherungs AG* vom 01.11.2005, Versicherungssumme 100.000,00 EUR, monatliche Prämie 250,00 EUR

**Konsumenten-
darlehen****Aufgabe VII-4**

Ermitteln Sie folgende Daten für die Antragsprüfung und das Kreditangebot der *Nordbank AG*:

- a) die für die Bank maßgebliche Höhe der monatlichen Lebenshaltungskosten von Familie Fröhlich

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

- b) die Summe der monatlichen Verpflichtungen einschl. der von Ihnen ermittelten Lebenshaltungskosten

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

- c) das frei verfügbare Einkommen

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

**Konsumenten-
darlehen****Aufgabe VII-5**

Die *Nordbank AG* macht den Eheleuten Fröhlich ein schriftliches Kreditangebot. Welche der folgenden Angaben sind als Mindestangaben gemäß § 492 BGB in den Vertragstext aufzunehmen?

- A** Das von der *Nordbank AG* ermittelte frei verfügbare Einkommen der Eheleute Fröhlich
- B** Die Einwilligung der Eheleute Fröhlich zur Schufa-Klausel
- C** Die Höhe der Zinsen und Rechtsverfolgungskosten bei Fälligestellung des Kredits aufgrund von Schuldnerverzug
- D** Der Gesamtbetrag aller Zahlungen der Kreditnehmer Fröhlich
- E** Der Verwendungszweck des Darlehens der Eheleute Fröhlich
- F** Die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits der Eheleute Fröhlich

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Konsumenten-
darlehen****Aufgabe VII-6**

Die *Nordbank AG* möchte auf eine Sicherung des Darlehens nicht verzichten. Am 09. Juni 2008 ermitteln Sie als Privatkundenbetreuer/in den Beleihungswert der angebotenen Kreditsicherheiten (auf volle 1.000,00 EUR abrunden). Welche Aussage zum Beleihungswert ist zutreffend? Der Beleihungswert ...

- A** des Lebensversicherungsvertrags beträgt 100.000,00 EUR.
- B** der Lohn- und Gehaltsabtretungen des Ehepaares Fröhlich beträgt 3.500,00 EUR.
- C** der WEKANORD-Anteile beträgt 4.500,00 EUR.
- D** des Wertpapierbestands im Depot bei der *Nordbank AG* beträgt 16.000,00 EUR.
- E** der Einrichtungsgegenstände von Küche und Schlafzimmer beträgt 21.500,00 EUR.

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe VII-7**Bauspardarlehen**

Welche der folgenden Aussagen über Bauspardarlehen sind richtig?

- A** Das Bauspardarlehen wird für die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz gewährt.
- B** Der Zinssatz für Bauspardarlehen liegt unter dem allgemeinen Zinsniveau, weil die monatliche Tilgungsrate während der Darlehensphase konstant bleibt.
- C** Bausparkassen beleihen wohnwirtschaftliche Objekte mit maximal 60 % des Beleihungswertes, wenn sie zweitrangig im Grundbuch abgesichert sind.
- D** Nach der Zuteilung des Bausparvertrags kann der Bausparer für das Bauspardarlehen zwischen einem festen und einem variablen Zinssatz wählen.
- E** Bauspardarlehen sind durch lange Laufzeiten (ca. 25 Jahre) gekennzeichnet, damit die monatliche Rate möglichst gering ist und damit für den Bauherren tragbar ist.
- F** Bauspardarlehen werden auch durch nachrangige Grundpfandrechte gesichert.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Aufgabe VII-8**Kreditarten**

Zur Finanzierung eines Pkw beantragt Harry Ordner bei der *Nordbank AG* ein Anschaffungsdarlehen über 20.000,00 EUR. Er ist aber nicht Kunde der *Nordbank AG*. Welche Regelungen muss die *Nordbank AG* bei Ratenkrediten beachten?

- A** Wenn Herr Ordner den Kreditbetrag binnen zwei Wochen nach Auszahlung des Kreditbetrags wieder zurückzahlt, gilt der Widerruf als erfolgt.
- B** Wenn Herr Ordner der *Nordbank AG* persönlich bekannt ist, kann die Kreditzusage auch stillschweigend durch Bereitstellung des Darlehensbetrages auf einem Darlehenskonto erfolgen.
- C** Die Kreditkosten erhöhen die Darlehensverpflichtungen von Herrn Ordner, da sie gleich zu Beginn der Laufzeit des Ratenkredits auf den Darlehensbetrag aufgeschlagen werden müssen.
- D** Im Kreditvertrag muss der effektive Jahreszins ausgewiesen werden, der nach der französischen Berechnungsmethode ermittelt wird.
- E** Im Verzugsfall dürfen eingehende Ratenzahlungen von Herrn Ordner nicht auf die Rechtskosten, sondern nur auf ausstehende Kapital- und Zinszahlungen angerechnet werden.
- F** Die *Nordbank AG* kann den Kreditvertrag kündigen, wenn Herr Ordner mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und ihm erfolglos eine zweiwöchige Zahlungsfrist gesetzt worden ist.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Kontokorrent-
kredit****Aufgabe VII-9**

Die *Hellbrinck GmbH* beantragt bei der *Eiderbank AG* in Husum einen Kontokorrentkredit in Höhe von 300.000,00 EUR. Welche Vorteile bietet der Kontokorrentkredit der *Hellbrinck GmbH*?

- A** Der Kontokorrentkredit wird durch laufende Tilgungsraten zurückgezahlt.
- B** Der Kontokorrentkredit ist nicht durch eine festgelegte Laufzeit begrenzt.
- C** Der Kontokorrentkredit kann sehr flexibel eingesetzt werden, da er jederzeit zurückgeführt, aber auch immer wieder neu in Anspruch genommen werden kann.
- D** Der Kontokorrentkredit ist der kostengünstigste Kredit, da der Zeitpunkt der Inanspruchnahme und der Zeitpunkt der Rückführung des Kredits frei durch den Kreditnehmer beansprucht werden können.
- E** Der Kontokorrentkredit wird erst am Ende der vereinbarten Laufzeit fällig.
- F** Die Besicherung des Kontokorrentkredits erfolgt problemlos durch die Abtretung laufender Wechselforderungen.
- G** Eingeräumte, nicht in Anspruch genommene Kontokorrentkredite stellen für die *Hellbrinck GmbH* Liquiditätsreserven dar.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Finanzierungs-
arten****Aufgabe VII-10**

Die *Kora AG* beabsichtigt die Durchführung einer Neuinvestition. Welche der folgenden Finanzierungen sind Selbstfinanzierung?

- A** Die Finanzierungsmittel werden durch Inanspruchnahme eines Investitionskredits beschafft.
- B** Die *Kora AG* emittiert junge Aktien zum Bezugspreis von 175,00 EUR pro Stück, um die Investition zu finanzieren.
- C** Die *Kora AG* finanziert die Investition durch Verkauf von Wertpapieren, die sie im Bestand hat.
- D** Die *Kora AG* erhöht die Rücklagen aus dem Jahresüberschuss.
- E** Die *Kora AG* verkauft von Kunden akzeptierte Handelswechsel an ihre Bank.
- F** Die *Kora AG* emittiert über ihre Hausbank eine Industrieschuldverschreibung mit entsprechendem Emissionsvolumen.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Situation zu den Aufgaben VII-11 bis VII-15

Die *Max Bahr GmbH* ist ein mittelständisches Unternehmen, das neben inländischen und ausländischen Kunden auch verschiedene Baumärkte in Deutschland mit Sanitärbedarfsartikeln beliefert. Jens Wewer ist Geschäftsführer der *Max Bahr GmbH*. Er plant den Kauf von drei zusätzlichen Gabelstaplern im Wert von 850.000,00 EUR. Der Kaufpreis muss in voller Höhe finanziert werden. Bisher ist die GmbH noch nicht Kunde der *Nordbank AG*. Als Herr Wewer den Termin für das Beratungsgespräch vereinbart, bitten Sie ihn, die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre mitzubringen.

Aufgabe VII-11

Welche Prüfung der *Nordbank AG* bezieht sich auf die Feststellung der Kreditfähigkeit der *Max Bahr GmbH*?

- A Prüfung der letzten Gehaltsabrechnungen vom Geschäftsführer Herrn Wewer
- B Prüfung der bisherigen Kontoführung der *Max Bahr GmbH*
- C Prüfung der fachlichen Fähigkeiten von Herrn Wewer anhand von Zeugnissen
- D Prüfung, ob Herr Wewer als Geschäftsführer Kreditverträge rechtswirksam für die *Max Bahr GmbH* abschließen kann
- E Prüfung der Umsatz- und Ertragsentwicklung der *Max Bahr GmbH*

**Investitions-
kredit****Aufgabe VII-12**

In welcher der folgenden Rechtsgrundlagen ist geregelt, dass Jens Wewer die wirtschaftlichen Verhältnisse der *Max Bahr GmbH* der *Nordbank AG* grundsätzlich offen legen muss?

- A Handelsgesetzbuch (HGB): Die *Nordbank AG* ist nach § 1 HGB ein Handelsunternehmen.
- B Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die eine Rahmenvereinbarung zwischen der *Nordbank AG* und der *Max Bahr GmbH* darstellen.
- C Kreditwesengesetz (KWG): Das KWG soll riskante Geschäfte der Kreditinstitute zum Schutz der Gläubiger einschränken.
- D Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Als Grundlage der Vertragsbeziehung entsteht ein Darlehensvertrag zwischen der *Nordbank AG* und der *Max Bahr GmbH*.
- E In keiner gesetzlichen Vorschrift. Die *Nordbank AG* verlangt die Offenlegung nur auf Grund der eigenen Sorgfaltspflicht.

**Investitions-
kredit**

**Bilanz-
kennziffern**
Aufgabe VII-13

Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung berechnen Sie an Hand der Bilanzen die Eigenkapitalquote der *Max Bahr GmbH*. Dabei haben Sie folgende Werte ermittelt:

| Jahr | 2009 | 2010 | 2011 |
|-------------------|------|------|------|
| Eigenkapitalquote | 29,6 | 35,0 | 36,7 |

Welche Aussage zu diesen Werten ist richtig? Die Entwicklung der Eigenkapitalquote ist ...

- A** positiv, weil sich das Eigenkapital und die langfristigen Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Anlagevermögen vergrößert haben.
- B** negativ, weil sich das Eigenkapital und die langfristigen Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Anlagevermögen vergrößert haben.
- C** positiv, weil sich das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme vergrößert hat.
- D** negativ, weil sich das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme vergrößert hat.
- E** positiv, weil sich der Jahresüberschuss im Verhältnis zur Bilanzsumme vergrößert hat.
- F** negativ, weil sich der Jahresüberschuss im Verhältnis zur Bilanzsumme vergrößert hat.

Globalzession Aufgabe VII-14

Zur Absicherung des Darlehens verlangt die *Nordbank AG* u. a. eine Globalzession von Kundenforderungen der *Max Bahr GmbH*. Welche Aussage über die Globalzession ist richtig?

- A** Die Abtretung erfolgt durch Einigung und Besitzkonstitut.
- B** Bei der Globalzession gehen die abgetretenen Forderungen erst mit Übergabe der Debitorenliste auf das Kreditinstitut über.
- C** Die Globalzession muss als stille Zession vereinbart werden.
- D** Bei der Globalzession wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen, in dem nur alle bestehenden Forderungen abgetreten werden.
- E** Um die Bestimmbarkeit der Forderungen in dem Rahmenvertrag zu gewährleisten, werden z. B. die Anfangsbuchstaben möglicher Drittschuldner festgehalten.

Aufgabe VII-15**Risiken der Globalzession**

Die Globalzession von Kundenforderungen bringt für die *Nordbank AG* Vorteile und Risiken mit sich. Welche Aussage hinsichtlich dieser Vorteile und Risiken ist richtig?

- A** Bei einer Globalzession kann der Drittschuldner nicht zahlungsunfähig werden.
- B** Erfolgt die Globalzession in stiller Form, können die entsprechenden Forderungen noch Dritten zustehen.
- C** Der Drittschuldner einer abgetretenen Forderung kann keine Einreden (z. B. wegen mangelhafter Lieferung) gegen die *Nordbank AG* geltend machen.
- D** Bei einer stillen Abtretung zahlt der Zedent mit schuldbefreiender Wirkung nur an die *Nordbank AG*.
- E** Eine Globalzession wird nichtig, wenn sie nicht schriftlich erfolgt. Ausnahme ist eine Abtretung durch einen Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgeschäfts.

Aufgabe VII-16**Dispositions-
kredit**

Welche Situationen führen zur Beendigung der Einräumung eines Dispositionskredits?

- A** Der Tod des Kontoinhabers
- B** Die Nichtanerkennung des Rechnungabschlusses
- C** Die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft
- D** Die Pfändung des Guthabens durch einen Gläubiger des Kontoinhabers
- E** Die Einrichtung eines Betreuungskontos mit Einwilligungsvorbehalt
- F** Nichteinlösung einer Lastschrift mangels Deckung

Aufgabe VII-17**Sachwert**

Welche der folgenden Unterlagen

- 1 Statische Berechnung des Gebäudes
- 2 Bodenrichtwertkarte
- 3 Bauzeichnung einschl. Baubeschreibung
- 4 Fotos des unbebauten Grundstücks
- 5 Fotos mit Außenansichten von vergleichbaren Objekten
- 6 Nachweis über die Erschließungskosten durch die Gemeinde
- 7 Einkommensteuererklärung
- 8 Kalkulation der Herstellungskosten durch den Architekten

sind notwendig für die Berechnung des

- A** Bodenwertes,
B Bauwertes?

Ordnen Sie zu.

| A | | B | |
|---|--|---|--|
| | | | |

Bau- finanzierung

Aufgabe VII-18

Für den Finanzierungsbedarfs eines Immobilienkaufs liegen Ihnen die nachstehenden Informationen vor:

- Das erschlossene Grundstück kostet laut notariell beurkundetem Kaufvertrag 82.500,00 EUR. Der Preis beträgt 150,00 EUR pro qm.
- Die Erschließungskosten betragen 30,00 EUR pro qm.
- Grunderwerbsteuer von 3,5 % muss noch bezahlt werden.
- Die Notar- und Gerichtskosten belaufen sich auf 1.200,00 EUR.
- Die Höhe der veranschlagten Baukosten einschl. Nebenkosten betragen 190.000,00 EUR.
- Der Bauherr verfügt über Sparguthaben in Höhe von 56.000,00 EUR; davon sollen 16.000,00 EUR als Reserve verbleiben.
- Ein Bausparvertrag wurde vor 6 Jahren abgeschlossen. Bausparsumme 60.000,00 EUR, Bausparguthaben 28.000,00 EUR, Zuteilung voraussichtlich in zwei Jahren.

Ermitteln Sie

- a) die Erschließungskosten für das gesamte Grundstück.

 EUR

- b) die Grunderwerbsteuer.

 EUR

- c) den Darlehensbetrag zur Zwischenfinanzierung (Festdarlehen).

 EUR

- d) den Betrag des Annuitätendarlehens für den verbleibenden Finanzierungsbedarf.

 EUR

Betriebsmittel- kredit

Aufgabe VII-19

Die *Nordbank AG* gewährt der *Stahlbau GmbH*, vertreten durch den Geschäftsführer Harald Rölle, einen Betriebsmittelkredit. Welche der folgenden Aspekte müssen Sie bei der Vertragsgestaltung beachten?

- A** Der Kreditvertrag muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.
B Der Kreditvertrag kann formfrei abgeschlossen werden, wird aber zu Beweis Zwecken schriftlich verfasst.

- C Die Rückzahlungsmodalitäten des Betriebsmittelkredits, z. B. die Höhe der monatlichen Tilgungsleistungen muss angegeben werden, sonst ist der Vertrag nichtig.
- D Fehlt die Angabe des effektiven Jahreszinssatzes, so gilt der Basiszinssatz der EZB.
- E Fehlen Angaben über zu bestellende Sicherheiten, so können diese nicht nachverlangt werden.

Aufgabe VII-20

Das Ehepaar Irene und Gerhard Scheffler finanziert den Kauf einer Eigentumswohnung u. a. mit einem Annuitätendarlehen, Nominalzinssatz 4,25 %, Effektivzins 4,66 %. Wie erklären Sie dem Ehepaar Scheffler den Effektivzins für die Wohnungsfinanzierung richtig?

- A Der effektive Jahreszins wird auf den aktuellen Betrag des Annuitätendarlehens berechnet. Durch die monatliche Tilgungsverrechnung entsteht dadurch ein niedrigerer Nominalzins.
- B Der Zinsanteil der monatlichen Annuitäten wird aus dem aktuellen Stand des Annuitätendarlehens ermittelt.
- C Der effektive Jahreszins berücksichtigt neben dem Nominalzins auch alle weiteren Kreditkosten für dieses Annuitätendarlehen, z. B. eine Darlehensauszahlungsgebühr von 3 % der Darlehenssumme.
- D Der effektive Jahreszins gibt die Obergrenze an, auf die die *Nordbank AG* den Nominalzins während der Kreditlaufzeit erhöhen darf.
- E Der effektive Jahreszins liegt nur dann über dem Nominalzins, wenn die ersten Raten zur Tilgung der Restschuldversicherung verwendet werden.
- F Der effektive Jahreszins soll im Falle einer Neufinanzierung des Annuitätendarlehens die durch eine Zinsanpassung zusätzlich entstehenden Zinskosten decken.

Aufgabe VII-21

Die *WiWa Schoko GmbH* beantragte die Erhöhung ihres Betriebsmittelkredits bei der *Nordbank AG* um 500.000,00 EUR. Als Sicherheit wurden der *Nordbank AG* die Verpfändung des Wertpapierdepots des alleinigen Geschäftsführers Uwe Jackisch und die Sicherungsübereignung der im eigenen Warenlager gelagerten Schoko-Fertigprodukte angeboten. Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die *WiWa Schoko GmbH* und die *Nordbank AG* im Falle einer Verpfändung von Wertpapieren bzw. einer Sicherungsübereignung eines Warenlagers? Ordnen Sie zu!

Die Rechtsfolge betrifft

- 1 nur das Pfandrecht
- 2 nur die Sicherungsübereignung
- 3 sowohl das Pfandrecht als auch die Sicherungsübereignung

Annuitäten- darlehen

Betriebsmittel kredit

Rechtsfolgen

- A Der Kreditnehmer bleibt unmittelbarer Besitzer der Sache bzw. der Wertpapiere.
- B Der Kreditnehmer bleibt Eigentümer und mittelbarer Besitzer der Sache bzw. Wertpapiere.
- C Das Kreditinstitut wird unmittelbarer Besitzer.
- D Der Kreditnehmer bleibt wirtschaftlicher Eigentümer.
- E Das Kreditinstitut wird mittelbarer Besitzer und fiduziarischer Eigentümer.
- F Das Kreditinstitut erwirbt ein bedingtes Verwertungsrecht.

| A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Kündigung eines Verbraucher- darlehens

Aufgabe VII-22

Die Privatkundin Susanne Freitag hatte am 16.07.2012 mit der *Nordbank AG* einen Kreditvertrag über 10.000,00 EUR, Laufzeit 60 Monate rechtswirksam abgeschlossen. Der Kreditbetrag wurde der Kundin am 17.07.2012 auf ihrem Girokonto zur Verfügung gestellt. Nach einem Jahr möchte Frau Freitag das gesamte Darlehen in einer Summe zurückzahlen. Wie ist die Rechtslage?

- A Eine vorzeitige Rückzahlung des Kreditbetrages durch Frau Freitag ist nicht zulässig.
- B Eine vorzeitige Rückzahlung des Kreditbetrages ist nur zulässig, wenn im Kreditvertrag eine variable Verzinsung vereinbart wurde.
- C Der Kreditbetrag kann erst nach Ablauf von einem Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- D Frau Freitag hat das Recht, den Kreditbetrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu tilgen. Die *Nordbank AG* kann im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.
- E Frau Freitag hat bei einem Verbraucherdarlehen ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich ihre Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert haben.

Beleihungs- wert- ermittlung

Aufgabe VII-23

Für die Ermittlung des Beleihungswertes für ein Objekt mit 16 2-Zimmer-Wohnungen stehen Ihnen die folgenden Angaben zur Verfügung:

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Baujahr des Wohnhauses | 2001 |
| Bodenwert | 350.000,00 EUR |
| Herstellungskosten | 1.230.000,00 EUR |
| Baunebenkosten | 110.000,00 EUR |
| Risikoabschlag vom Herstellungswert | 30 % |

| | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| Wohnfläche je Wohnung | 48 qm |
| Vergleichsmiete pro qm | monatlich 11,00 EUR |
| Bewirtschaftungskosten | 30 % der Jahresnettomiete |
| Bodenwertverzinsung | 5 % |
| Kapitalisierungszinsfuß | 6 % |
| Darlehenslaufzeit (Nutzungsdauer) | 15 Jahre |

Rentenbarwertfaktoren

| Restnutzungsdauer der Gebäude | Kapitalisierungszinssatz | | | |
|-------------------------------|--------------------------|-----------|-----------|----------|
| | 5 % | 6 % | 7 % | 8 % |
| 15 Jahre | 10,379658 | 9,712249 | 9,107914 | 8,559479 |
| 19 Jahre | 12,085321 | 11,158116 | 10,335595 | 9,603599 |

Ermitteln Sie im Rahmen der Beleihungswertermittlung (auf volle 10.000,00 EUR abrunden)

a) den Sachwert.

EUR

b) den Ertragswert (Nutzungsdauer 15 Jahre).

EUR

Aufgabe VII-24

Der Kreditnehmer Walter Pigges hatte vor zwei Jahren einen Verbraucherkreditvertrag über 15.000,00 EUR mit der *Nordbank AG* abgeschlossen, Laufzeit 60 Monate, monatliche Rate 300,00 EUR. Als Sicherheit wurden die Gehaltsabtretung und die Mitantragstellung der Ehefrau von Herrn Pigges vereinbart. Außerdem wurde eine Restschuldversicherung abgeschlossen. In den letzten Monaten stellte die *Nordbank AG* fest, dass Herr Pigges den Dispositionskredit auf seinem Girokonto dauerhaft überzieht und dass Ratenrückstände drohen. Welche der folgenden Maßnahmen sollte die *Nordbank AG* ergreifen, um das erhöhte Ausfallrisiko zu begrenzen?

- A** Die *Nordbank AG* erkundigt sich beim Arbeitgeber von Herrn Pigges, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht.
- B** Die *Nordbank AG* macht von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch und verlangt die sofortige Rückzahlung des Darlehens.
- C** Die *Nordbank AG* sucht das Gespräch mit Herrn Pigges und legt Lösungen vor, die Herrn Pigges bei der Beseitigung seiner Zahlungsschwierigkeiten unterstützen.
- D** Die *Nordbank AG* verlangt von Frau Pigges als Mitantragstellerin, dass sie das Girokonto ausgleicht und die künftigen Ratenzahlungen übernimmt.
- E** Die *Nordbank AG* leitet sofort das gerichtliche Klageverfahren ein.

Verbraucherdarlehen

Avalkredit**Aufgabe VII-25**

Welche Aussagen über den Avalkredit sind richtig?

- A Die Kreditkosten hängen von der Bonität des Kreditnehmers und von den gestellten Sicherheiten ab.
- B Eingeräumte Avalkredite werden als Eventualverbindlichkeiten unter dem Strich der Bilanz ausgewiesen.
- C Bei Gewährung eines Avalkredits stellt das Kreditinstitut dem Kunden keine liquiden Mittel zur Verfügung.
- D Das Avalkreditgeschäft birgt für ein Kreditinstitut außer dem Provisions-
eingangsrisiko keine Risiken.
- E Mit Abschluss des Avalkreditvertrags übernimmt der Kreditnehmer eine Bürgschaft oder Garantie.
- F Im Avalkreditvertrag wird regelmäßig eine Festzinsvereinbarung mit dem Kreditnehmer vereinbart.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

**Betriebsmittel
kredit****Aufgabe VII-26**

Die *Kora GmbH* beantragt bei der *Nordbank AG* die Einräumung eines Betriebsmittelkredits als Kontokorrentkredit über 50.000,00 EUR. Welche der folgenden Aussagen zum Kontokorrentkredit ist zutreffend?

- A Die Sollzinsen beim Kontokorrentkredit werden immer auf die volle Kreditlinie gerechnet.
- B Beim Kontokorrentkredit hat die *Kora GmbH* einen festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit.
- C Kreditrückführungen durch Überweisungseingänge und Scheckgutschriften führen zu einer Reduzierung der Kreditlinie.
- D Bei einem Kontokorrentkredit kann die *Nordbank AG* den Zinssatz während der Laufzeit verändern.
- E Die Abrechnung eines Kontokorrentverhältnisses muss nach dem HGB mindestens einmal jährlich erfolgen; die Laufzeit des Kontokorrentkredits darf maximal ein Jahr betragen.

| |
|--|
| |
|--|

**Finanzierungs-
formen****Aufgabe VII-27**

Finanzierungsformen werden nach der Rechtstellung der Kapitalgeber und nach der Herkunft des Kapitals unterschieden. Welche Aussagen treffen auf die Fremdfinanzierung zu?

- A Die Kapitalgeber sind am Jahresüberschuss beteiligt.
- B Voraussetzung für diese Art der Finanzierung ist eine ausreichende Kreditwürdigkeit.
- C Zur Kapitalbeschaffung werden neue Gesellschafter aufgenommen.
- D Das Kapital muss langfristig bereitgestellt werden.

E Die Kapitalgeber haben Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals.

Aufgabe VII-28

Als Kundenberater/in der *Nordbank AG* müssen Sie bei der Vergabe von Verbraucherdarlehens die Vorschriften des BGB über Verbraucherdarlehen beachten. Welche der folgenden Aussagen trifft auf die Vorschriften zum Verbraucherdarlehen zu?

- A** Verschlechtert sich die Bonität des Kreditnehmers nach Darlehensauszahlung, ist die *Nordbank AG* berechtigt, zusätzliche Sicherheiten vom Kreditnehmer nachzufordern.
- B** Wird das Darlehen variabel verzinst, muss der anfängliche effektive Jahreszins im Darlehensvertrag nicht angegeben werden.
- C** Der Kreditnehmer hat das Recht, das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.
- D** Die *Nordbank AG* kann die Gehaltsabtretung vom Kreditnehmer nur verlangen, wenn diese Sicherheit im Darlehensvertrag benannt wurde.
- E** Ein Widerruf des Darlehensvertrags durch den Kreditnehmer muss schriftlich begründet werden.

Aufgabe VII-29

Welche der folgenden Besonderheiten zum Avalkredit treffen zu?

- A** Die Bankbürgschaft ist vom Bestehen der zugrunde liegenden Forderung abhängig.
- B** Das avalkreditgebende Kreditinstitut ist erst bei Vorlage eines vollstreckbaren Titels zur Zahlung verpflichtet.
- C** Da das avalkreditgebende Kreditinstitut keine liquiden Mittel zur Verfügung stellt, kann auf eine Bonitätsprüfung des Kreditnehmers verzichtet werden.
- D** Die Avalprovision fällt an, sobald das avalkreditgebende Kreditinstitut in Anspruch genommen wird.
- E** Das avalkreditgebende Kreditinstitut schreibt den Betrag aus dem Avalkredit dem Kontokorrentkonto des Kreditnehmers gut.
- F** Die Bürgschaftsverpflichtung bleibt auch bestehen, wenn der Kreditnehmer Insolvenz anmeldet.

**Verbraucher-
kredit**

Avalkredit

**Leasing-
finanzierung****Aufgabe VII-30**

Worin liegt der wesentliche Nachteil des Leasings?

- A Die Bilanzsumme des Leasingnehmers wird in der Regel nicht ausgeweitet.
- B Die Leasingentgelte übersteigen die Anschaffungskosten beträchtlich.
- C Leasinggesellschaften kalkulieren immer mit höheren Zinssätzen als die Banken bei ihren Kreditfinanzierungen.
- D Die Leasingraten mindern den Gewinn des Leasingnehmers.
- E Nach Ablauf der Grundleasingzeit wird die Leasinggesellschaft Eigentümerin des Leasingobjektes.

**Investitions-
kredit****Aufgabe VII-31**

Die Baustoffhandlung *Wibau & Co. KG* hat bei der *Nordbank AG* einen langfristigen Kredit in Höhe von 1,2 Millionen EUR zum Bau eines neuen Bürogebäudes mit Lagerhalle beantragt. Der Kredit soll grundpfandrechtlich abgesichert werden. Zur Feststellung der Werthaltigkeit des Grundpfandrechts ist daher der Beleihungswert des Grundstücks zu ermitteln. Welche Aussagen treffen zu?

Bei der Ermittlung des Beleihungswerts ist zu beachten,

- A dass bei der Ermittlung des Bodenwertes auch die Erschließungskosten zu berücksichtigen sind.
- B dass zur Ermittlung des Beleihungswertes der Gebäudereinertrag kapitalisiert werden muss.
- C dass die Erschließungskosten und Baunebenkosten bei der Berechnung des Bauwertes anzusetzen sind.
- D dass für die Berechnung des Bodenwertes stets der gezahlte Kaufpreis anzusetzen ist.
- E dass ein Risikoabschlag nur vom Bauwert der gewerblich genutzten Räume abzusetzen ist.
- F dass für die Berechnung des Ertragswertes als Anlage noch der umbaute Raum benötigt wird.

**Zuordnung
von Krediten****Aufgabe VII-32**

Ordnen Sie den nachstehenden drei Kreditarten die passenden Erklärungen zu.

Kreditarten

- 1 Ratenkredit
- 2 Betriebsmittelkredit
- 3 Avalkredit

- A** Meist durch eine Gehaltsabtretung abgesichertes Darlehen, das über mehrere Jahre zurückgezahlt wird
- B** Kreditlinie für periodisch auftretenden erhöhten Kreditbedarf, z. B. zur Finanzierung der Saisonkollektion
- C** Kredit, der dem Kunden von dritter Seite gewährt und unter treuhänderischer Haftung des vermittelnden Kreditinstituts verwaltet wird
- D** Möglichkeit zur Refinanzierung der Kreditinstitute
- E** Eventualverbindlichkeit eines Kreditinstituts
- F** Kreditlinie, bis zu der das Kreditinstitut Wechsel vom Kreditnehmer ankauft.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | | |

Situation zu den Aufgaben VII-33 und VII-34

Die Eheleute Jürgen und Julia Rohde sind Kunden der *Nordbank AG*. Sie beabsichtigen, ein Grundstück zu erwerben und darauf ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten und es anschließend zu vermieten. Aus den Ihnen vorgelegten Unterlagen entnehmen Sie folgende Angaben:

| | |
|--|----------------------------------|
| Grundstücksgröße | 652 qm |
| Wohnhaus | 550 m ³ umbauter Raum |
| Wohnfläche | 125 m ² |
| Grundstückskosten | 220,00 EUR pro m ² |
| Erschließungskosten (Grundstücksnebenkosten) | 30,00 EUR pro m ² |
| Baukosten je m ³ umbauter Raum | 450,00 EUR |
| Doppelgarage | 20.000,00 EUR |
| Außenanlagen | 30.000,00 EUR |

Die *Nordbank AG* betrachtet die oben angegebenen Kosten als angemessen.

Aufgabe VII-33

Sie bestimmen den Beleihungswert der Immobilie. Ermitteln Sie den ...

- a) Bodenwert.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

- b) Bauwert unter Berücksichtigung eines Risikoabschlags in Höhe von 10 %.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

- c) Sachwert (auf volle 1.000,00 EUR abrunden).

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

**Bau-
finanzierung**

**Sachwert-
verfahren**

**Ertragswert-
berechnung****Aufgabe VII-34**

Die Eheleute Lange überlegen, das Einfamilienhaus zu den folgenden Konditionen zu vermieten.

| | |
|--|-------------------------|
| Monatliche Kaltmiete für das Wohnhaus | 9,50 EUR/m ² |
| Monatliche Miete für die Doppelgarage | 75,00 EUR |
| Bewirtschaftungskosten für Wohnhaus und Garage | 25 % der Mieteinnahmen |

Ermitteln Sie ...

- a) den Jahresrohertrag.

- b) den Jahresreinertrag.

- c) Gebäudereinertrag (Bodenwertverzinsung 2 %).

- d) Ertragswert bzw. auf volle 10.000,00 EUR abgerundeter Rentenbarwert (Rentenbarwertfaktor 10,379658).

- e) Darlehensbetrag, mit dem das Objekt maximal erstrangig nach dem Ertragswertverfahren beliehen werden könnte. Die *Nordbank AG* legt eine Beleihungsgrenze von 55 % zugrunde (Darlehensbetrag auf volle 1.000,00 EUR abrunden).

**Bau-
finanzierung****Aufgabe VII-35**

Zur Finanzierung einer Eigentumswohnung im Werte von 245.000,00 EUR beantragt der Privatkunde Matthias Reimann bei der *Nordbank AG* einen Hypothekarkredit in Höhe von 147.000,00 EUR. Welche Auskunft der *Nordbank AG* trifft zu?

- A** Das von der *Nordbank AG* gewährte Hypothekendarlehen wird durch die Eintragung einer Grundschuld im Wohnungsgrundbuch dinglich abgesichert.
- B** Hypothekendarlehen werden von der *Nordbank AG* nur mit einer Hypothek dinglich abgesichert.
- C** Es ist gesetzlich vorgeschrieben, Hypothekendarlehen, mit denen Eigentumswohnungen finanziert werden, im Grundbuch an erster Rangstelle abzusichern.

- D** Mit einer Grundschild kann nur ein bebautes Grundstück, aber keine einzelne Eigentumswohnung belastet werden.
- E** Da die Eigentumswohnung nicht durch ein Grundpfandrecht belastet werden kann, muss zur Sicherung des Hypothekendarlehens mit der *Nordbank AG* ein Besitzkonstitut vereinbart werden.

Aufgabe VII-36

Frau Irmgard Müller beantragt bei der *Nordbank AG* ein Verbraucherdarlehen über 15.000,00 EUR. Mit welchen der folgenden Aussagen zum Verbraucherdarlehen informieren Sie Frau Müller richtig?

- A** Bei einem Verbraucherdarlehen mit variabler Verzinsung profitiert man von fallenden Zinsen.
- B** Bei einem Verbraucherdarlehen beträgt die Kündigungssperrfrist für beide Vertragspartner sechs Monate.
- C** Bei einem Verbraucherdarlehen mit variabler Verzinsung muss im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens keine Kündigungssperrfrist eingehalten werden.
- D** Bei einem Verbraucherdarlehen mit einer Laufzeit bis zu 48 Monaten kann der Kreditnehmer gemäß den Bestimmungen des BGB Sondertilgungen bis maximal 10 % des Nettokreditbetrags vornehmen.
- E** Die Widerrufsfrist für das Verbraucherdarlehen beginnt immer mit Abschluss des Kreditvertrags, unabhängig vom Zeitpunkt der Information über das Widerrufsrecht.
- F** Die *Nordbank AG* ist bei Verbraucherdarlehen gesetzlich verpflichtet, den Kredit der Schufa zu melden.

Aufgabe VII-37

Die *Kora GmbH* beantragt zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens einen Investitionskredit in Höhe von 350.000,00 EUR. Sie bieten dem Geschäftsführer der *Kora GmbH*, Herrn Rölle ein Tilgungsdarlehen (Abzahlungsdarlehen) über 350.000,00 EUR zu folgenden Konditionen an:

| | |
|--------------|---|
| Zinssatz | 4,65 % p. a. auf den tatsächlichen Kreditbetrag |
| Tilgung | 20 % p. a. vom ursprünglichen Kreditbetrag |
| Ratenzahlung | erfolgt monatlich |

- a) Wie hoch ist der Tilgungsanteil der 3. Rate?

 EUR

- b) Wie hoch ist der Zinsanteil am Ende des 2. Monats?

 EUR

Verbraucher- darlehen

Abzahlungs- darlehen

Kreditangebot Aufgabe VII-38

Gerhard Müller beabsichtigt den Kauf eines Katamarans. Er benötigt dafür einen Kredit von 20.000,00 EUR. Bisher besteht mit Gerhard Müller keine Kontoverbindung. In einem Gespräch erklärt er, dass er auf Grund seiner Einkommenssituation eine monatliche Rate von höchstens 570,00 EUR tragen könne. Aus den folgenden Tabellen können Sie die Werte für ein Kreditangebot an Herrn Müller ermitteln.

Raten für Darlehen von 7.500 bis 25.000 EUR – Zinssatz 8,75 % p. a.

| Laufzeit | 30 Monate | 36 Monate | 42 Monate | 47 Monate |
|-----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Darlehen in EUR | Rate in EUR | Rate in EUR | Rate in EUR | Rate in EUR |
| 10.000,00 | 380,00 | 324,00 | 283,00 | 258,00 |
| 12.500,00 | 475,00 | 404,00 | 354,00 | 322,00 |
| 15.000,00 | 570,00 | 485,00 | 425,00 | 386,00 |
| 20.000,00 | 760,00 | 647,00 | 566,00 | 515,00 |
| 25.000,00 | 950,00 | 808,00 | 708,00 | 643,00 |

Gesamtzinsen und Bearbeitungskosten, die in den monatlichen Raten enthalten sind (alle Angaben in EUR)

| Darlehen | Bearbeitungskosten | Rate bei Laufzeit 30 Monate | Rate bei Laufzeit 36 Monate | Rate bei Laufzeit 42 Monate | Rate bei Laufzeit 47 Monate |
|-----------|--------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 10.000,00 | 200,00 | 1.193,00 | 1.431,00 | 1.678,00 | 1.877,00 |
| 12.500,00 | 250,00 | 1.491,00 | 1.793,00 | 2.095,00 | 2.350,00 |
| 15.000,00 | 300,00 | 1.789,00 | 2.151,00 | 2.513,00 | 2.824,00 |
| 20.000,00 | 400,00 | 2.385,00 | 2.866,00 | 3.355,00 | 3.762,00 |
| 25.000,00 | 500,00 | 2.982,00 | 3.586,00 | 4.190,00 | 4.709,00 |

Ermitteln Sie für Herrn Müller anhand der Tabellen folgende Daten für das Kreditangebot:

a) Laufzeit des Darlehens in Monaten

b) Gesamtzinsen

 EUR

c) Bearbeitungskosten

 EUR

d) Effektivverzinsung des Darlehens in %

 %

- e) Sie beraten Herrn Müller im Zusammenhang mit der Beantragung dieses Anschaffungsdarlehens über sein Widerrufsrecht gemäß BGB. Welche Aussagen sind richtig?
- A** Der Widerruf muss der *Nordbank AG* gegenüber vor Auszahlung des Kreditbetrags formfrei erklärt werden.
- B** Der Kreditnehmer kann nach erfolgter Auszahlung des Darlehens den Vertrag nur rückgängig machen, wenn er binnen 30 Tagen nach Absendung des Widerrufs den Betrag zurückzahlt.
- C** Der Kreditnehmer hat den Widerruf binnen 6 Wochen nach Unterzeichnung des Kreditvertrags gegenüber der *Nordbank AG* schriftlich zu erklären.
- D** Wurde der Kreditnehmer erst nach Abschluss des Kreditvertrages über sein Widerrufsrecht von der *Nordbank AG* informiert, verlängert sich die Widerrufsfrist auf einen Monat.
- E** Der Kreditnehmer kann auch nach Auszahlung des Darlehens noch vom Vertrag zurücktreten. Ein ausdrücklicher Widerruf ist nicht erforderlich, wenn der Kreditnehmer den Kreditbetrag erst 6 Wochen nach Auszahlung an die *Nordbank AG* zurückzahlt.
- F** Der Widerruf des bereits unterzeichneten Kreditvertrags ist nicht mehr möglich; der Vertrag kann lediglich in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der *Nordbank AG* und dem Kreditnehmer aufgehoben werden.

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|

Aufgabe VII-39

Im Vorgespräch einer Immobilienfinanzierung informieren Sie Ihren Kunden Herrn Sengemann, wie er Eigentümer der gewünschten Immobilie werden kann.

Die Eigentumsübertragung erfolgt durch

- A** die notariell beglaubigte Auflassung.
- B** den notariell beurkundeten Kaufvertrag und die Bewilligung der Umschreibung des Grundbuchs.
- C** die Bewilligung und Eintragung einer Auflassungsvormerkung.
- D** die Auflassung und Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch.
- E** die Einreichung der Auflassungsvormerkung beim Grundbuchamt und die Begleichung der Grunderwerbsteuer.

| |
|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|

**Eigentums-
übertragung
von
Immobilien**

**Bau-
finanzierung****Aufgabe VII-40**

Zur Finanzierung eines Eigenheims werden von Bauherren sowohl Eigenmittel als auch Fremdmittel benötigt. Welche der nachfolgenden Aussagen ist in diesem Zusammenhang richtig?

- A Die Bausparsumme, die dem Bausparer zur Verfügung steht, zählt zu den Eigenmitteln.
- B Hypothekenzinsbriefe, die in einem Wertpapierdepot verwahrt werden, gelten aufgrund ihrer niedrigen Verzinsung und des geringen Kursrisikos als Eigenmittel.
- C Bei der Vorfinanzierung eines Bausparvertrags erhöht sich nach dessen Zuteilung der Anteil der Fremdmittel.
- D Während der Bauphase fällige Bundesobligationen können zum Nennwert als Eigenmittel angesetzt werden.
- E Eigene Arbeitsleistungen des Bauherren werden grundsätzlich nicht in die Finanzierungsplanung mit einbezogen, da ihre Qualität im Voraus nicht zu bewerten ist.

**Beleihungs-
wert****Aufgabe VII-41**

Welche Aussage im Zusammenhang mit der Bewertung von Sicherheiten für Realkredite trifft zu?

- A Der Beleihungswert entspricht dem tatsächlichen Verkehrswert einer Immobilie am Tag der Wertermittlung.
- B Die Lage des Grundstücks hat keinen Einfluss auf die Höhe des Ertragswerts.
- C Der Beleihungswert ist der kapitalisierte Jahresbruttoertrag einer Immobilie.
- D Die Summe aus Bau- und Bodenwert stellt den Sachwert des Beleihungsobjekts dar.
- E Mit einem Wertgutachten über den Sachwert eines Beleihungsobjekts sollen Verluste bei der Verwertung dieses Objekts ausgeschlossen werden.

**Hypothekendar-
lehen****Aufgabe VII-42**

Arno Kempf möchte eine Eigentumswohnung im Wert von 300.000,00 EUR erwerben. Zur Finanzierung dieser Wohnung beantragt Herr Kempf ein Hypothekendarlehen in Höhe von 140.000,00 EUR. Welche Information aus dem Bekanntenkreis von Herrn Kempf ist richtig?

- A Mit einer Hypothek kann Herr Kempf keine Eigentumswohnung, sondern nur ein Grundstück belasten.
- B Ein Hypothekendarlehen kann nur mit einer Hypothek, nicht mit einer Grundschuld abgesichert werden.

- C Durch Vereinbarung eines Tilgungsstreckungsdarlehens lässt sich die effektive Zinsbelastung senken.
- D Das Hypothekendarlehen muss durch Eintragung eines Grundpfandrechts im Wohnungsgrundbuch dinglich gesichert werden.
- E Nach dem Kreditwesengesetz dürfen Hypothekendarlehen nur gewährt werden, wenn im Wohnungsgrundbuch eine dingliche Sicherheit an erster Rangstelle eingetragen wird.

Aufgabe VII-43

Als Kundenberater/-in prüfen Sie im Rahmen der Bearbeitung des Kreditantrags die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit von Frau Mangold. Welche der folgenden Aussagen zur Prüfung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit von Frau Mangold sind zutreffend?

- A Zur Feststellung der Kreditfähigkeit informieren Sie sich bei Frau Mangold über die Höhe ihres Nettoehalts.
- B Zur Feststellung der persönlichen Kreditwürdigkeit prüfen Sie, ob Frau Mangold voll geschäftsfähig ist.
- C Zur Beurteilung der persönlichen Kreditfähigkeit benötigen Sie das polizeiliche Führungszeugnis von Frau Mangold.
- D Zur Beurteilung der persönlichen Kreditwürdigkeit prüfen Sie, ob Frau Mangold bisherige Verpflichtungen im Rahmen ihrer Kontoführung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- E Zur Beurteilung der Kreditfähigkeit ziehen Sie unter anderem die Selbstauskunft von Frau Mangold heran.
- F Zur Beurteilung der persönlichen Kreditwürdigkeit lassen Sie sich Dokumente über berufliche Qualifikationen von Frau Mangold vorlegen.

Aufgabe VII-44

Herr Jan Plate ist Kunde der *Nordbank AG*. Herr Plate möchte eine Eigentumswohnung in Höhe von 130.000,00 EUR zuzüglich Nebenkosten von 10.000,00 EUR erwerben. Die Wohnung soll anschließend vermietet werden. An eigenen Mitteln hat Herr Plate 20.000,00 EUR. Ein Bausparvertrag in Höhe von 50.000,00 EUR ist vorhanden, der allerdings erst in einem Jahr zuteilungsfähig ist. Der Bausparvertrag ist mit 50 % voll angespart.

Folgende Informationen liegen Ihnen zur Wohnung vor:

| | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Wohnfläche | 72 qm |
| Baujahr | 2002 |
| Stellplatz | für 1 Pkw |
| Kaufpreis inkl. Stellplatz | 130.000,00 EUR |
| erzielbare Kaltmiete | 10,50 EUR/qm inkl. Stellplatz |
| Bewirtschaftungskosten | pauschal 25 % der Kaltmiete |

**Kredit-
fähigkeit**

**Bau-
finanzierung**

Die *Nordbank AG* hält die obigen Daten für angemessen und übernimmt diese unverändert für die Beleihungswertermittlung.

- a) Berechnen Sie unter Angabe des Rechenwegs den Ertragswert der Wohnung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ohne Berücksichtigung der Bodenwertverzinsung. Legen Sie einen Kapitalisierungszinssatz von 5,5 % und einem Kapitalisierungsfaktor von 18,182 zugrunde. Setzen Sie den Beleihungswert fest (Beleihungswert auf volle 1.000,00 EUR abrunden).

EUR

- b) Ermitteln Sie unter Einbeziehung der eigenen Mittel und des Bausparvertrags die Höhe des von Herrn Plate zu beantragenden Hypothekendarlehens.

EUR

- c) Ermitteln Sie die monatliche Belastung für Herrn Plate vor der Zuteilung des Bauspardarlehens. Aktuelle Darlehenskonditionen der *Nordbank AG*:
 Zwischenkredite, Festschreibung 1 Jahr: Zinssatz 4,85 % p. a.
 Annuitätendarlehen, Festschreibung 10 Jahre: Zinssatz: 4,45 % p. a.
 für erstrangige Darlehen, anfängliche Tilgung: 2 % p. a.

EUR

- d) Ermitteln Sie die Höhe der monatlichen Gesamtbelastung nach Zuteilung des Bausparvertrags, Leistungsrate: 5 Promille von der Bausparsumme monatlich.

EUR

- e) Überprüfen Sie, ob die Beleihungsgrenzen für die *Nordbank AG* (Beleihungssatz 60 %) und für die Bausparkasse (Beleihungssatz 80 %) nach Zuteilung des Bausparvertrags eingehalten werden.

Tragen Sie die Ziffer (1) vor das jeweilige Darlehen ein, und tragen Sie den Betrag ein, um wie viel EUR dieses Darlehen den Wert der Beleihungsgrenze übersteigt.

Tragen Sie die Ziffer (2) vor das jeweilige Darlehen ein, und tragen Sie den Betrag ein, um wie viel EUR dieses Darlehen den Wert der Beleihungsgrenze unterschreitet.

| Ziffer | Darlehensarten | Betrag |
|--------|--------------------|--------|
| | Hypothekendarlehen | |
| | Bauspardarlehen | |

Aufgabe VII-45

Ihre Kundin Hanna Glohr, 47 Jahre alt, ledig, möchte sich einen neuen Pkw für 25.000,00 EUR kaufen. Frau Glohr ist Prokuristin in einem bekannten Hamburger Warenhauskonzern. Zur Finanzierung will sie bei der *Nordbank AG* einen Kredit über 18.000,00 EUR aufnehmen. Frau Glohr verdient im Monat netto 3.700,00 EUR. Sie hat vor einem Jahr in guter Wohnlage eine neue Wohnung gemietet. Die monatliche Warmmiete einschließlich der Nebenkosten beträgt 1.150,00 EUR. Für eine Lebensversicherung hat sie monatlich 100,00 EUR zu zahlen. Ein für die Wohnungseinrichtung vor 12 Monaten aufgenommenes Anschaffungsdarlehen (Gesamtlaufzeit 36 Monate) zahlt sie mit monatlich 370,00 EUR pünktlich zurück. Die *Nordbank AG* rechnet bei Privatdarlehen mit folgenden monatlichen Pauschalsätzen.

Lebenshaltungskosten:

1. Person 500,00 EUR

2. Person 300,00 EUR

Pkw-Kosten: 300,00 EUR

Welcher monatliche Einkommensbetrag steht Frau Glohr zur Bedienung des gewünschten Darlehens zur freien Verfügung?

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Aufgabe VII-46

Wegen eines Verbraucherdarlehens in Höhe von 20.000,00 EUR bietet Herr Peter Kramer der *Nordbank AG* die Verpfändung seines Wertpapierdepots an. In seinem Depot befinden sich deutsche Industrieanleihen.

Der Beleihungssatz für inländische Anleihen beträgt bei der *Nordbank AG* 80 % vom Kurswert.

Bei Abschluss des Pfandvertrags werden die Industrieanleihen mit 101 % an der Börse notiert.

| |
|-----|
| EUR |
|-----|

Aufgabe VII-47

Die *Nordbank AG* macht einem Kreditnehmer ein schriftliches Kreditangebot. Welche der folgenden Angaben sind als vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 247, § 3 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) mindestens in den Vertragstext aufzunehmen?

- A** Das von der *Nordbank AG* ermittelte frei verfügbare Einkommen des Kreditnehmers
- B** Die Einwilligung des Kreditnehmers zur Schufa-Klausel
- C** Die Höhe der Zinsen und Rechtsverfolgungskosten bei Fälligkeitstellung des Kredits aufgrund von Schuldnerverzug
- D** Der Gesamtbetrag aller Zahlungen des Kreditnehmers
- E** Der Verwendungszweck des Darlehens des Kreditnehmers
- F** Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Finanzierungsplan

Beleihungswert-ermittlung

Angaben im Kreditangebot

**Effektiv-
verzinsung****Aufgabe VII-48**

Die *Nordbank AG* bietet für Anschaffungsdarlehen die nachstehenden Konditionen an:

| Laufzeit | Nominalzinssatz | Einmalige Bearbeitungsgebühr | Effektivzinssatz |
|----------|-----------------|------------------------------|------------------|
| 3 Jahre | 8,85 % | 2,00 % | 10,76 % |
| 4 Jahre | 8,85 % | 2,00 % | 10,39 % |

Wie begründen Sie die niedrigere Effektivverzinsung für das Darlehen mit 4 Jahren Laufzeit richtig?

- A** Die Effektivverzinsung berücksichtigt die einmalige Bearbeitungsgebühr. Je länger die Laufzeit ist, desto geringer ist der jährliche Anteil dieser Gebühr. Aufgrund der Zinsstruktur am Kapitalmarkt kann die *Nordbank AG* sich bei der längeren Laufzeit zinsgünstiger refinanzieren.
- B** Für die längere Inanspruchnahme gewährt die *Nordbank AG* ihren Kunden einen Zinsnachlass.
- C** Durch den niedrigeren Zinssatz möchte die *Nordbank AG* ihre Kunden dazu bewegen, eine etwas längere Laufzeit zu vereinbaren, damit ihre monatlichen Tilgungsraten niedriger sind.
- D** Die Effektivverzinsung berücksichtigt die einmalige Bearbeitungsgebühr. Je länger die Laufzeit ist, desto geringer ist der jährliche Anteil dieser Gebühr, der verrechnet wird.
- E** Mit zunehmender Darlehenslaufzeit sinkt das Risiko für die *Nordbank AG*, deshalb verlangt sie bei der längeren Laufzeit eine geringere Effektivverzinsung.

**Restschul-
versicherung****Aufgabe VII-49**

Bei Ratenkrediten werden häufig Restschulversicherungen abgeschlossen, die den Todesfall und die Arbeitsunfähigkeit absichern sollen. Welche Aussagen zur Restschulversicherung treffen zu?

- A** Versicherungsleistungen aufgrund von Arbeitsunfähigkeit erfolgen nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachgewiesen wurde.
- B** Die Versicherungsprämie ist während der gesamten Kreditlaufzeit monatlich zu zahlen.
- C** Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Ratenkredits unabhängig von der Auszahlung Darlehens.
- D** Während der Laufzeit des Ratenkredits bleibt das Garantiekapital in voller Höhe bestehen.
- E** Der Kreditnehmer ist sowohl versicherte Person als auch gleichzeitig Versicherungsnehmer.
- F** Die Versicherungsleistung in Höhe des Restkredits wird im Todesfall in einer Summe ausgezahlt, bei Arbeitsunfähigkeit in Raten.

Aufgabe VII-50**Bauspar-
darlehen**

Im Rahmen der Finanzierung eines Eigenheims schließt das Ehepaar Klinger mit der *Bauspar AG* einen Bausparvertrag über die Vertragssumme von 40.000,00 EUR ab. Der Kundenberater informiert das Ehepaar über die Vorteile eines Bauspardarlehens im Rahmen der Eigenheimfinanzierung. Welche Aussagen zum Bauspardarlehen treffen in diesem Zusammenhang zu?

- A** Die Laufzeit von Bauspardarlehen liegt zwischen 20 und 30 Jahren. Dadurch ergibt sich eine relativ niedrige Annuität.
- B** Der Zinssatz für Bauspardarlehen ist für die gesamte Laufzeit fest.
- C** Die Höhe des Zinssatzes beim Bauspardarlehen richtet sich nach der Bonität der Eheleute Klinger.
- D** Sondertilgungen sind bei Bauspardarlehen nicht zulässig.
- E** Die Tilgungsleistungen für das Bauspardarlehen werden mit Wohnungsbauprämie in Höhe von 8,8 % gefördert.
- F** Das Bauspardarlehen kann durch ein nachrangiges Grundpfandrecht gesichert werden.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

VIII. Aktuelle Eurobeträge, Freigrenzen und Freibeträge

| | EUR-Betrag |
|--|---|
| Meldung an die Erbschaftsteuerstelle im Todesfall eines Kontoinhabers | Kontoguthaben über 5.000,00 EUR |
| Pfändungsschutz auf dem P-Konto | 1.028,89 EUR im Kalendermonat pro Person |
| Identifizierungspflicht des Kunden nach dem GWG | bei der Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 15.000,00 EUR oder mehr |
| Verfügung über Spareinlagen ohne vorherige Kündigungsfrist nach der Rechnungslegungsverordnung | 2.000,00 EUR |
| Belegloser Scheckeinzug im GSE-Verfahren | Schecks bis 6.000,00 EUR |
| Scheckeinzug nach dem ISE-Verfahren | Schecks ab 6.000,00 EUR |
| Sparen nach dem Vermögensbildungsgesetz | |
| Bausparen | |
| Sparhöchstbetrag für Bausparen u. ä. | 470,00 EUR jährlich pro Arbeitnehmer |
| Arbeitnehmer-Sparzulage für Arbeitnehmer in % pro Jahr | 9 % höchstens 43,00 EUR |
| Einkommensgrenzen | 17.900,00 EUR / 35.800,00 EUR jährlich für Ledige / Verheiratete |
| Mindestsparleistung | 13,00 EUR monatlich regelmäßig bzw. 39,00 EUR im Kalenderjahr |
| Sperrfrist | 7 Jahre ab Vertragsschluss |
| Beteiligungssparen | |
| Arbeitnehmer-Sparzulage für Beteiligungssparen pro Jahr | 20 % |
| Sparhöchstbetrag für Beteiligungssparen u. ä. | 400,00 EUR jährlich je Arbeitnehmer |
| Einkommensgrenzen | 20.000,00 EUR / 40.000,00 EUR jährlich für Ledige/Verheiratete |
| Sperrfrist | Ansparzeit 6 Jahre, 7 Jahre ab 01.01. des Jahres der ersten Einzahlung |
| Mindestsparleistung | 13,00 EUR monatlich regelmäßig bzw. 39,00 EUR im Kalenderjahr |

| Sparen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz | |
|--|--|
| Jährlicher Sparhöchstbetrag | 512,00 EUR pro Person |
| Wohnungsbau-Prämie | 8,8 % jährlich |
| Einkommengrenzen | 25.600,00 EUR / 51.200,00 EUR jährlich für Ledige / Verheiratete |
| Sperrfristen | Bei Bausparverträgen: 7 Jahre beginnend mit dem Tag des Vertragsabschlusses Bei Wertpapiersparverträgen: 7 Jahre beginnend mit dem 01.01. des Jahres der ersten Einzahlung |
| Mindestsparleistung | 50,00 EUR je Person |
| Freibeträge bei Einkünften aus Kapitalerträgen nach dem EStG | |
| Sparer-Pauschbetrag für Ledige/Verheiratete pro Jahr | 801,00 EUR / 1.602,00 EUR |
| Werbungskostenpauschbetrag | 1.000,00 EUR jährlich pro Arbeitnehmer |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag Kinderfreibetrag (nur alternativ zum Kindergeld) Ausbildungsfreibetrag (auswärtige Unterbringung) | 36,00 EUR / 72,00 EUR Ledige/Verheiratete 1.824,00 EUR / 3.648,00 EUR Ledige/Verheiratete 924,00 EUR |
| Eingangssteuersatz Spitzensteuersatz | 14 % 45 % |
| Abgeltungsteuer Körperschaftsteuer | 25 % 15 % |
| Grundfreibetrag | 8.004,00 / 16.008,00 EUR Ledige / Verheiratete |
| Bewertung von Sachanlagen | bis 150,00 EUR als Aufwand bis 410,00 EUR Sofortabschreibung möglich 150,01 EUR bis 1.000,00 EUR lineare AfA für 5 Jahre ab 750.000,00 EUR |
| Offenlegungspflicht nach § 18 KWG | ab 750.000,00 EUR |
| Internationaler Zahlungsverkehr | |
| EU-Überweisung | Gemäß der EU-Preisverordnung darf ein Kredit- institut für grenzüberschreitende Überweisungen in EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR, die mit S.W.I.F.T.-BIC und IBAN und Kontonummer versehen sind, keine höheren Entgelte erheben, als für entsprechende Inlandsüberweisungen. |
| Meldepflichten im Außenwirt- schaftsverkehr: Geleistete und empfangene Zahlungen aus Transithandel, sonstigem Wa- renverkehr, Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitalverkehr | ab 12.500,00 EUR |

| Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherungen für 2012 pro Monat / Jahr | |
|---|--|
| Ges. Krankenversicherung | 3.825,00 EUR / 45.900,00 EUR (Ost und West) |
| Ges. Pflegeversicherung | 3.825,00 EUR / 45.900,00 EUR (Ost und West) |
| Rentenversicherung | 5.600,00 EUR / 67.200,00 EUR (West) 4.800,00 EUR / 57.600,00 EUR (Ost) |
| Arbeitslosenversicherung | 5.600,00 EUR / 67.200,00 EUR (West) 4.800,00 EUR / 57.600,00 EUR (Ost) |
| Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenkasse und Pflegeversicherung pro Monat | 4.237,50 EUR / 50.850,00 EUR (Ost und West) |
| Beitragssätze der Sozialversicherungen für 2012 | |
| Krankenversicherung | 15,5 % einschließlich 0,9 % für den Arbeitnehmer allein |
| Pflegeversicherung | 1,95 % für Eltern, zuzüglich 0,25 % für kinderlose Arbeitnehmer über 23 Jahre |
| Rentenversicherung | 19,6 % |
| Arbeitslosenversicherung | 3 % |
| Weitere wichtige Beträge | |
| Mindestgrundkapital bei der Rechtsform der AG | 50.000,00 EUR |
| Mindeststammkapital bei der Rechtsform der GmbH | 25.000,00 EUR |



LÖSUNGEN

I. Konto

Aufgabe I-1

| Geschäftsvorgänge | A | B | C | D | E |
|-------------------|---|---|---|---|---|
| Kontoarten | 1 | 5 | 3 | 6 | 1 |

Kontokorrentkonto: Es dient der Abwicklung von Bankgeschäften, insbesondere der Verbuchung von Sichteinlagen.

Nachlasskonto: Konten und Depots eines Erblassers werden mit seinem Tod Nachlasskonten.

Depotkonto: Depotkonten dienen der Verbuchung von Wertpapieren, die die Banken von ihren Kunden zur Verwahrung und Verwaltung übernehmen.

Konto zugunsten Dritter: Bei einem Kontovertrag zugunsten eines Dritten wird vereinbart, dass die Forderungsrechte aus einem Konto bei Eintritt einer bestimmten Bedingung auf einen Dritten übergehen sollen, vgl. §§ 328 ff. BGB.

Termingeldkonto: Auf diesem Konto werden Gelder als befristete Anlage verbucht, die vorübergehend nicht benötigt werden.

Aufgabe I-2: A und F

A, vgl. § 1901 BGB Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers: Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen.

F, vgl. § 1806 und § 1807 BGB Anlegung von Mündelgeld: Der Betreuer muss das Vermögen des Betreuten verzinslich und mündelsicher anlegen, z. B. in mündelsicheren Wertpapieren oder als Spareinlage bei Kreditinstituten, die einer Einlagensicherungseinrichtung angehören. Der Betreuer hat die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Anordnung einer Betreuung bedeutet nicht, dass der Betreute dadurch geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig wird. Soweit eine Betreuung für Geld- und Vermögensangelegenheiten bestellt wurde, kann sowohl der Betreute als auch der Betreuer über Konten des Betreuers verfügen. Liegt ein Einwilligungsvorbehalt des Vormundschaftsgerichts vor, dann gelten die Regelungen über die Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger.

Aufgabe I-3: A und B (vgl. §§ 1903, 1908 i BGB)

Besonderheiten bei Betreuerkonten

| | |
|---|--|
| Verfügmöglichkeiten einer nicht befreiten Betreuung nach § 1901 BGB | Der nicht befreite Betreuer kann über <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungsgelder verfügen, d. h. über Gelder, die auf das Betreuerkonto eingezahlt werden, um demnächst fällige Ausgaben zu bestreiten. - die Zinsen aus dem Vermögen des Betreuten verfügen zum Nutzen des Betreuten. - Guthaben auf dem Betreuerkonto verfügen, soweit das Guthaben den Betrag von 3.000,00 EUR nicht übersteigt (§ 1813 BGB). |
| Befreite Betreuung nach § 1817 BGB | Die Einschränkung für die nicht befreite Betreuung gilt für den befreiten Betreuer nicht. Befreite Betreuer sind i. d. R. Verwandte des Betreuten (Vater, Mutter, Kind, Ehegatte) oder Vereins- oder Behördenbetreuer. |

| | |
|--|---|
| Eine unter Einwilligungsvorbehalt stehende Betreuung nach § 1903 BGB | Liegt ein Einwilligungsvorbehalt vor, benötigt der Betreute z. B. bei der Eröffnung eines Kontos die Einwilligung des Betreuers. In der Regel wird der Betreute behandelt wie ein beschränkt Geschäftsfähiger. |
| Die Betreuung steht nicht unter einem Einwilligungsvorbehalt. | Ohne Einwilligungsvorbehalt kann der Betreute weiter Rechtsgeschäfte abschließen, ohne die Genehmigung des Betreuers einzuholen. Er bleibt voll geschäftsfähig. |
| Mündelsichere Anlageformen | Nach § 1807 BGB sind z. B. folgende Anlageformen mündelsicher: <ul style="list-style-type: none"> - Verbriefte Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind. - Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe sowie verbrieft Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlage von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. |

Aufgabe I-4: B und F (vgl. §§ 1807 und 1908 i BGB)

Aufgabe I-5: B (vgl. §§ 1817, 1908 i BGB)

Aufgabe I-6

B und C sind richtig. Börsentermingeschäfte sind durch eine Kontovollmacht nicht abgedeckt. Die bankübliche Kontovollmacht berechtigt nicht zur Beantragung von Bank- und Kreditkarten.

Aufgabe I-7: E, vgl. § 154 AO Kontenwahrheit

Für die Eröffnung des Firmenkontos sind erforderlich:

- Persönliche Legitimation der vertretungsberechtigten Antragsteller
- Beglaubigter Auszug neueren Datums aus dem Handelsregister

Konten für Firmen werden unter dem Firmennamen geführt. Die Kontobezeichnung der Firma entspricht den Eintragungen im Handelsregister.

Die Erteilung der Prokura hat nur ausdrücklich (schriftlich/mündlich) zu erfolgen. Bei der GmbH erfolgt die Bestellung von Prokuristen durch Gesellschafterbeschluss. Die Prokura wird ins HR eingetragen und hat deklaratorische Wirkung. Der Prokurist ist bevollmächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Die Belastung und Veräußerung von Grundstücken ist nur mit Sondervollmacht zulässig.

Aufgabe I-8: B, vgl. Ziffer 2 der AGB der Banken (Bankgeheimnis und Bankauskunft)

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

Aufgabe I-9: A und E, vgl. Auskunftserteilung in den Grundsätzen für die Durchführung des Bankauskunftsverfahrens zwischen Kreditinstituten

Auskunftsanfragen sollen schriftlich gestellt werden. Sie müssen den Anfragegrund enthalten, mit dem das berechnete Interesse an der Bankauskunft glaubhaft gemacht wird. Bankauskünfte sollen allgemein gehalten werden. Sie werden nur aufgrund von Erkenntnissen erteilt, die der Auskunft gebenden Stelle vorliegen. Auskunftsverweigerungen sollen allgemein gehalten werden. Sie sollen so formuliert werden, dass sie nicht als negative Auskunft verstanden werden.

Aufgabe I-10, C und D, vgl. Ausführungen zur SEPA-Firmen-Lastschrift.

Zu A: Nach Einlösung der SEPA-Lastschrift zum Fälligkeitstag gibt es für den Kunden keinen Erstattungsanspruch nach § 675 X BGB, d. h. er kann der Abbuchung nicht mehr widersprechen.

Zu B: Einlösung erfolgt nur, wenn ausreichendes Guthaben oder ausreichender Kreditrahmen vorhanden ist, keine Teileinlösungen.

Zu E: Die Inkassovereinbarung zwischen Zahlungsempfänger und 1. Inkassostelle enthält keine Termine für evtl. Lastschriftinzüge.

Zu F: Das Risiko der Nichteinlösung trägt der Zahlungsempfänger.

Aufgabe I-11: B und D

Die Identifizierungspflicht entfällt, wenn Mitarbeiter von gewerblichen Beförderungsunternehmen für ihre Auftraggeber Bargeld einliefern oder abholen (§ 2 Abs. 2 GwG). Durch die Einzahlungs-/Auszahlungsbelege wird eine nachvollziehbare Papierspur gelegt, sodass aus taktischen Erwägungen auf eine ständig wiederholte Identifizierung verzichtet werden kann. Die Freistellung der Bank von der Identifizierungspflicht setzt jedoch voraus, dass die einzahlende oder abhebende Person dem Institut zuvor namentlich zusammen mit der Erklärung des Kontoinhabers bekannt gegeben worden ist, dass er durch die Person in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen oder abheben wird (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GwG). Bei der ersten Einzahlung oder Abhebung ist die Person vom Kreditinstitut zu identifizieren. Bei späteren Geschäftsvorfällen hat das Kreditinstitut lediglich zu überprüfen, ob die auftretende Person in der entsprechenden Erklärung des Kontoinhabers genannt ist. Außerdem ist der wirtschaftlich Berechnete festzustellen.

Eine besondere Regelung existiert im GwG für den Fall der Nachtresoreinzahlung. Danach muss die Bank den Benutzer des Nachtresors verpflichten, über den Nachtresor nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen. Bei Nutzung des Nachtresors ist eine Identifizierung aus praktischer Notwendigkeit nicht erforderlich. Da mit dem Kunden ein Nachtresorvertrag geschlossen wird und der Kunde ein Konto mit dem Institut unterhält, ist dieser Fall mit den regelmäßigen Barein- oder Barauszahlern vergleichbar. Eine Identifizierung hat gemäß § 154 AO bereits bei der Kontoeröffnung stattgefunden.

Aufgabe I-12: C (vgl. § 106 BGB)

Zu B: Der Abschluss des Ausbildungsvertrages berechnigt den minderjährigen Auszubildenden nicht, auf dieser Rechtsgrundlage Bankgeschäfte ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Nur ein Arbeitsverhältnis mit einem Minderjährigen, dem die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben, berechnigen den Minderjährigen Bankgeschäfte, z. B. eine Kontoeröffnung oder den Abschluss eines Bausparvertrages für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen, rechtswirksam ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter abzuschließen.

Aufgabe I-13: B und F (vgl. § 154 AO)

Zu C: vgl. § 347 (Sorgfaltspflicht) HGB:

(1) Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des BGB, nach welchen der Schuldner in bestimmten Fällen nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Aufgabe I-14: D ist richtig, vgl. auch § 1643 in Verbindung mit § 1822 Ziffer 8 BGB.

Aufgabe I-15: A und E

| Mietkautionskonto auf den Namen des Mieters | Mietkautionskonto auf den Namen des Vermieters |
|---|--|
| Frau Bechtle eröffnet ein Sparkonto auf ihren Namen mit dem Zusatz „wegen Mietkaution ...“ und verpfändet das Sparguthaben an die Wohnungsgesellschaft <i>Schaum GmbH</i> . | Die Wohnungsgesellschaft <i>Schaum GmbH</i> muss die Mietkaution getrennt von ihrem Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anlegen. Das Konto wird als offenes Treuhandkonto mit dem Zusatz „wegen Mietkaution ...“ angelegt. |
| Die Verpfändung muss dem kontoführenden Kreditinstitut angezeigt werden (§ 1280 BGB). Der Name des Vermieters wird in den Kontounterlagen festgehalten. | Name und Anschrift von Frau Bechtle (wirtschaftlich Berechtigte) sind dem Kreditinstitut mitzuteilen. |
| Das Sparbuch wird der Wohnungsgesellschaft <i>Schaum GmbH</i> übergeben. Sie allein ist der <i>Nordbank AG</i> gegenüber Verfügungsberechtigt. Üblicherweise wird vor einem Auszahlungsverlangen des Vermieters der Mieter von der Auszahlung unterrichtet und die Auszahlung erst nach Ablauf von vier Wochen vorgenommen. | Nur die Wohnungsgesellschaft <i>Schaum GmbH</i> ist dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet. Sie hat jederzeitigen Zugriff auf das Sparguthaben. |
| Die Zinsen stehen Frau Bechtle zu, sie erhöhen die Sicherheit. | Die Zinsen stehen Frau Bechtle zu und erhöhen die Sicherheit für die Wohnungsgesellschaft. |
| Die Erteilung eines Freistellungsauftrags ist möglich. | Die Erteilung eines Freistellungsauftrags ist nicht möglich. Der Vermieter erteilt der Frau Bechtle eine Bescheinigung über die entrichtete Zinsabschlagsteuer. |

Aufgabe I-16: B (vgl. § 1626 sowie § 1680 BGB)

§ 1626 (Elterliche Sorge; ...)

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

§ 1680 (Tod eines Elternteils; Entziehung der elterlichen Sorge)

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Aufgabe I-17: A und C

Zu B: Es gilt der Schwellenwert von 15.000,00 EUR und darüber.

Zu D: Nur Personalausweis und Reisepass

Zu E: Besteht eine Pflicht zur Identifizierung nach dem GwG, so hat die Bank anhand eines amtlichen Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) den Namen und das Geburtsdatum und die Anschrift desjenigen, der ihm gegenüber auftritt, festzustellen. Ebenso sind die Art und die Nummer des Personaldokumentes sowie die ausstellende Behörde zu erheben.

Zu F: Bei der Anmietung und bei jeder Nutzung des Schließfaches ist der Kunde zu identifizieren. Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 15.000,00 EUR und mehr:

Die Annahme und Abgabe von Edelmetallen (Gold- und Silberbarren) löst ab dem gesetzlichen Schwellenwert von 15.000,00 EUR die Identifizierungspflicht aus. Die körperliche Entgegennahme durch die Bank oder die Übergabe an den Kunden ist ein identifizierungspflichtiges Geschäft, und zwar unabhängig davon, ob der zugrunde liegende Kaufvertrag über ein Konto abgewickelt wird. So fällt auch die Ein- oder Auslieferung in ein oder aus einem Depot in den Rahmen der Identifizierungspflicht.

Die Einlösung von Schecks und Wechseln fällt nur dann unter die Abgabe der Identifizierungspflicht, wenn das Geschäft nicht über ein Konto abgewickelt, sondern bar vorgenommen und damit Bargeld abgegeben wird.

Reine Buchforderungen lösen eine Identifizierungspflicht nicht aus, weil keine physische Annahme oder Abgabe vorliegt. Der Erwerb von Wertpapieren zu Lasten eines Kundenkontos und zur wertpapiermäßigen Verwahrung durch das Kreditinstitut ist ebenso wie die Abhebung von einem Sparkonto unter gleichzeitiger Einzahlung auf ein anderes Konto des Kunden, ohne dass diesem Bargeld ausgehändigt wird, eine reine Buchtransaktion.

Bei Tafelgeschäften, bei denen Leistung und Gegenleistung Zug um Zug erfolgen, liegt ein einheitlicher Vorgang vor, der die einmalige Identifizierung erfordert. Liegen dagegen mehrere Tage zwischen der Einlieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen und der Auszahlung eines Bargeldbetrages aufgrund einer durchzuführenden Echtheitsprüfung vor, so liegt kein einheitliches Geschäft vor, sodass in beiden Fällen eine Identifizierung vorgenommen werden muss.

Aufgabe I-18: A, vgl. § 328 Absatz 1 BGB

Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

Aufgabe I-19: D, vgl. AGB Ziffer 5: Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies in Folge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Vgl. § 33 Erbschaftsteuergesetz (Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter ...)

(1) Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremden Vermögens befasst, hat diejenigen in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände und diejenigen gegen ihn gerichteten Forderungen, die beim Tod eines Erblassers zu dessen Vermögen gehörten oder über die dem Erblasser zur Zeit seines Todes die Verfügungsmacht zustand, dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige ist zu erstatten:

1. in der Regel: innerhalb eines Monats, seit dem der Todesfall dem Verwahrer oder Verwalter bekannt geworden ist ...

Vgl. Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung zu § 33 ErbStG

§ 1 (Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und der Vermögensverwalter)

(1) Wer zur Anzeige über die Verwahrung oder Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes mit einem Vordruck nach Muster 1 zu erstatten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf die für das Jahr des Todes bis zum Todestag errechneten Zinsen für Guthaben, Forderungen und Wertpapiere (Stückzinsen). Die Anzeige ist bei dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) einzureichen.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn an dem in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Wirtschaftsgut außer dem Erblasser auch noch andere Personen beteiligt sind.

(3) Befinden sich am Todestag des Erblassers bei dem Anzeigepflichtigen Wirtschaftsgüter in Gewahrsam, die vom Erblasser verschlossen oder unter Mitverschluss gehalten wurden (z. B. in Schließfächern), genügt die Mitteilung über das Bestehen eines derartigen Gewahrsams und, soweit er dem Anzeigepflichtigen bekannt ist, die Mitteilung des Versicherungswerts.

(4) Die Anzeige darf nur unterbleiben,

1. wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, über die der Erblasser nur die Verfügungsmacht hatte, insbesondere als gesetzlicher Vertreter, Betreuer, Liquidator, Verwalter oder Testamentsvollstrecker, oder
2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 2.500 Euro nicht übersteigt.

Aufgabe I-20: D

Bei diesem Kontovertrag zugunsten der Enkelin wird vereinbart, dass die Forderungsrechte aus dem Sparkonto im Todesfall von Frau Bessert auf die Enkelin übergehen sollen. In rechtlicher Hinsicht unterbreitet Frau Bessert mit der Kontoeröffnung der Enkelin ein Schenkungsangebot. Die Schenkung wird jedoch erst wirksam, wenn die Enkelin bzw. deren gesetzliche Vertretung die Schenkung angenommen hat und die definierte Bedingung des Rechtserwerbs eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann Frau Bessert ohne Zustimmung der Enkelin über das Konto verfügen oder das Schenkungsangebot widerrufen.

Aufgabe I-21: D

| Merkmale | Oder-Konto | Und-Konto |
|---------------------------------------|--|--|
| Rechtstellung | Jeder der Kontoinhaber ist Gläubiger des Kreditinstituts (Gesamtgläubiger nach § 428 BGB). | Die Kontoinhaber sind gemeinschaftlich Gläubiger des Kreditinstituts. |
| Verfügbarmöglichkeiten über das Konto | Jeder Kontoinhaber kann allein über das Kontoguthaben und eingeräumte Kredite verfügen sowie das Konto mit Wirkung gegenüber dem anderen Kontoinhaber im banküblichen Rahmen überziehen. | Die Kontoinhaber können nur gemeinsam über das Kontoguthaben verfügen. |
| Tod eines Kontoinhabers | Beim Tod eines Kontoinhabers bleibt das Verfügungsrecht des überlebenden Kontoinhabers uneingeschränkt bestehen. | Beim Tod eines Kontoinhabers kann der überlebende Kontoinhaber nur gemeinsam mit den Erben des verstorbenen Inhabers verfügen. |

Aufgabe I-22: A (vgl. BGB) und C

Bei Vorlage des Erbscheins treten die Erben an die Stelle des verstorbenen Kontoinhabers. Der Bevollmächtigte des Kontos handelt nun im Namen der Erben. Die Kontovollmacht muss von den Erben gemeinsam widerrufen werden. Dann erlischt die Kontovollmacht.

§ 167 BGB (Erteilung der Vollmacht)

(1) Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

§ 168 (Erlöschen der Vollmacht)

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht auf diesem ein Anderes ergibt ...

Aufgabe I-23

| | | | | | |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Antragsteller | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Legitimationsunterlagen | A | B | D | C | E |

Vgl. auch § 154 AO.

Aufgabe I-24: C und F

Geldwäscheabwehr durch das Beurkundungsgesetz

Das Beurkundungsgesetz (BeurkG) hat präventive Aufgaben. Gemäß § 23 Bundesnotarordnung (BNotO) sind die Notare zuständig, Geld – auch Bargeld – von Beteiligten zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen; dies ist auch ohne Zusammenhang mit einem Beurkundungsgeschäft zulässig. Die notarielle Verwahrung als Amtstätigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 BNotO wird durch die §§ 54 a ff. BeurkG präzisiert und letztendlich auch eingeschränkt, wobei der Gesetzgeber mit der Neuregelung versucht hat, das Anderkonto weniger geldwäscheinfällig zu machen und den Notar vor Geldwäschern besser zu schützen.

Nach § 54 a Abs. 1 BeurkG ist es dem Notar verboten, Bargeld zur Verwahrung oder zur Ablieferung an Dritte entgegenzunehmen; ein Missbrauch der notariellen Amtstätigkeit durch Bargeldtransaktionen ist somit nicht mehr möglich, wenn der Notar seine Amtspflichten einhält.

Eine weitere Einschränkung ist in § 54 a Abs. 2 BeurkG enthalten: Ein Anderkonto darf nur noch dann eingeschaltet werden, wenn das Sicherungsbedürfnis der Beteiligten die Abwicklung über ein Anderkonto nahe legt.

Da eine Pflicht zum Tätigwerden nur bei der Beurkundungstätigkeit besteht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNotO), hat der Notar grundsätzlich das Recht, eine bestimmte Abwicklungsmethode vorzuschlagen (Direktzahlung oder Einschaltung eines Anderkontos). Nach Auffassung der Bundesnotarkammer soll § 54 a BeurkG einer formularmäßigen, quasi blinden Einschaltung des Anderkontos Einhalt gebieten und den Notar veranlassen, im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen, welches der sicherste Weg der Kaufpreiszahlung ist.

Als berechtigtes Interesse für die Einschaltung des Anderkontos nennt die Bundesnotarkammer für einen Grundstückskaufvertrag die Ablösung von Gläubigern des Verkäufers und die Finanzierung des Kaufpreises durch die Bank des Käufers sowie die Verringerung des in der Eintragung der Auflassungsvormerkung liegenden Risikos des Verkäufers oder das Bestreben, einen möglichst frühen Besitzübergang zugunsten des Erwerbers herbeizuführen. Im Ergebnis bedeutet dies kaum eine Änderung der bisherigen Praxis, wenn man einmal von den gestiegenen Pflichten des Notars absieht. § 54 a Abs. 3 BeurkG verpflichtet den Notar deshalb, einen Verwahranspruch nur entgegenzunehmen, wenn die Verwahrweisung den Bedürfnissen einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung entspricht. Ob dies zutrifft, muss objektiv und unter Vergleich mit der Risikolage ohne Einschaltung eines Anderkontos beurteilt werden, sodass der Notar in jedem Einzelfall das geeignete Abwicklungsverfahren festlegen muss. Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass ein Vertrag ohne Anderkonto und direkt zwischen den Beteiligten abgewickelt wird.

Aufgabe I-25: D und E sind richtig.

Zu A: Auskunftserteilung bei Vorlage einer Bestellsurkunde bzw. Testamentsvollstreckerzeugnis

Zu B: vgl. AGB der Sparkassen Ziffer 3 Abs. 1 sowie AGB der Banken Ziffer 2 Absatz 2.

Zu D: vgl. Ziffer 3 Abs. 2 AGB der Sparkassen.

Zu E: vgl. § 30 a AO (Bankenerlass) in Verbindung mit § 90 AO (Auskunftsersuchen des Finanzamtes).

Zu F: vgl. § 14 KWG.

Bankauskünfte

| Situationen | Bankauskunft nur mit Zustimmung des Kontoinhabers bzw. entsprechender Legitimation | Bankauskunft ohne Zustimmung des Kontoinhabers |
|--|---|---|
| Erbfall | Erben: mit Erbschein oder Testament mit Eröffnungsprotokoll | <ul style="list-style-type: none"> - Das Kreditinstitut ist verpflichtet, alle Konto- und Depotguthaben an die Erbschaftsteuerstelle des Finanzamtes zu melden bei Gesamtguthaben größer als 5.000,00 EUR. - Meldung auf jeden Fall: Schließfach und Verwahrstücke - gesetzliche Grundlage: § 33 ErbStG - gemeldete Guthaben zuzüglich Zinsen: Kontoguthaben Todestag 0:00 Uhr - gemeldete Depotguthaben: Kurse am Todestag des Kontoinhabers - Zeitpunkt der Meldung: spätestens 1 Monat ab Kenntnis vom Todesfall |
| Freistellungsauftrag (FSA) (801 EUR bzw. 1.602 EUR) | | <p>Das Kreditinstitut meldet bei FSA dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Daten des Freistellungsauftrags und die tatsächlich freigestellten Kapitalerträge des Kunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Kunden - Höhe des FSA - Höhe des ausgenutzten FSA |
| Online-Kontoabfrage (automatisierter Abruf von Kontoinformationen) | | <ul style="list-style-type: none"> - Kreditinstitute sind verpflichtet, dem BZSt den jederzeitigen Online-Abruf von Kontostammdaten zu ermöglichen (§ 93 Nr. 7 und 8 und § 93 b der Abgabenordnung). - abrufbar sind folgende Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Anzahl aller Konten und Depots, Verfügungsrechte, Errichtungs- und Auflösungsdatum. - nicht abrufbar: Kontostände, Kontobewegungen |

| Situationen | Bankauskunft nur mit Zustimmung des Kontoinhabers bzw. entsprechender Legitimation | Bankauskunft ohne Zustimmung des Kontoinhabers |
|---|---|--|
| Sozialbehörden z. B. Arbeitsagentur, Familienkassen Sozialämter BAFög-Ämter | Bei Anträgen verlangen die Sozialämter von Leistungsempfängern die Einverständniserklärung darüber, dass die Behörde berechtigt ist, Bankauskünfte über das Einkommen und Vermögen einzuholen (§ 60 SGB I). | Anforderung einer Online-Abfrage beim BZSt und Prüfung der Daten der Freistellungsaufträge |
| Ermittlungsbehörden, z. B. Staatsanwaltschaft, Strafgerichte, Zoll- und Steuerfahndung | | - Mit richterlicher Anordnung sind Durchsuchungen und Beschlagnahme von Kundenunterlagen möglich. - Auskunftspflicht für Bankberater |
| Geldwäsche | | Ermittlungsbehörden können über das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Online-Kontoabfrage zu Finanztransaktionen, die der Geldwäsche verdächtig sind, durchführen (§ 24 c KWG). |
| Pfändungsgläubiger (§ 829, 835, 840 ZPO) | | Bei Zwangsvollstreckungen oder Pfändungsbeschlüssen muss das Kreditinstitut dem Gläubiger Auskunft über Konten, Depots und sonstige Vermögenswerte erteilen. |
| Einzelauskunftsersuchen | | Im Verdachtsfall ist ein Einzelauskunftsersuchen des Finanzamts zulässig, wenn zuvor die Recherchen beim Steuerpflichtigen ergebnislos verlaufen sind. Dabei sind alle Kontostammdaten sowie alle Kontostände und Kontobewegungen eines Kunden der Finanzbehörde gegenüber offenzulegen. |
| Bankauskünfte | Bankauskunft über Privatpersonen | Bankauskunft über Firmenkunden (juristische Personen und Kaufleute) |

Aufgabe I-26: B und D sind richtig.

Zu A: Die GmbH hat eine Geschäftsführung.

Zu B: vgl. § 49 HGB (Umfang der Prokura).

Zu C: vgl. § 48 Abs. 2 (Gesamtprokura).

Zu D und E: vgl. § 35 GmbHG.

Zu F: vgl. §§ 50 und 54 HGB.

Zu G: vgl. § 54 HGB.

Aufgabe I-27: C ist richtig. Die Firma bleibt bestehen, die Prokura gilt weiter, vgl. HGB § 52 (Widerrufflichkeit; Unübertragbarkeit; Tod des Inhabers)

(1) Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerrufflich ...

(2) Die Prokura ist nicht übertragbar.

(3) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

Aufgabe I-28: 16.05.2011

Vgl. Ziffer 7 Abs. 2 der AGB der Banken (Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten)

(2) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Aufgabe I-29: E und F sind richtig, vgl. auch die allgemeinen Bankvollmachten der Kreditinstitute.

zu A und B: vgl. § 1967 BGB (Erbenhaftung)

zu C und D: vgl. allgemeine Bankvollmacht, die Verfügungen dieser Art vorsehen.

Aufgabe I-30

| | | | | | | | |
|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Geschäftsvorgänge | A | B | C | D | E | F | G |
| Kontoarten | 3 | 2 | 7 | 6 | 5 | 1 | 4 |

Aufgabe I-31: A ist richtig, vgl. § 78 AktG (Vertretung der AG).

Aufgabe I-32

| | | | | | |
|---------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Antragsteller | A | B | C | D | E |
| Kontoart | 5 | 4 | 6 | 2 | 7 |

Aufgabe I-33: A, vgl. § 428 BGB (Gesamtgläubiger).

Sind mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

Aufgabe I-34: E, vgl. § 5 der ErbStDV (Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und -verwalter).

Aufgabe I-35: D ist richtig.

Eine GmbH & Co. KG ist eine Rechtsform, bei der eine GmbH persönlich haftender Gesellschafter ist (auch sog. Komplementär-GmbH) und andere Rechtspersonen (meist die Gesellschafter dieser GmbH) Kommanditisten sind. Juristisch handelt es sich um eine Personengesellschaft. Durch die Beteiligung der juristischen Person (GmbH) wird die Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters auf deren Vermögen beschränkt.

Die GmbH & Co. KG wird nach den Grundsätzen der Errichtung der KG gegründet. In der Firmenbezeichnung muss die GmbH erscheinen, auch bei Gesellschafterwechsel durch Ausscheiden einer natürlichen Person als persönlich haftender Gesellschafter und Eintritt einer GmbH an seine Stelle.

Aufgabe I-36: A und D sind richtig, vgl. AGB der Sparkassen Ziffer 5.

Aufgabe I-37: B und C

An die Schufa werden folgende Sachverhalte gemeldet:

- Die Eröffnung und Schließung von Girokonten sowie nicht vertragsgemäßes Verhalten bei der Benutzung von Girokonten.
- Die Ausgabe von Kreditkarten sowie nicht vertragsgemäßes Verhalten bei der Benutzung von Kreditkarten.
- Die Vergabe von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften sowie deren vertragsgemäße bzw. nicht vertragsgemäße Abwicklung.

Im Schufa-Datenbestand gespeicherte Informationen haben unterschiedliche Speicherfristen. Auf dem Datenbestand gelöscht werden

- Giro- und Kreditkartenkonten sofort, wenn das Konto aufgelöst wird,
- Angaben über Anfragen durch Schufa-Vertragspartner nach 12 Monaten,
- erledigte Kreditverpflichtungen 3 Jahre nach Zahlungsausgleich,
- Bürgschaften nach der Rückzahlung der Kreditverpflichtung,
- Daten über nicht vertragsgemäß abgewickelte Geschäfte einschl. ihrer Erledigung zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Speicherung.

Aufgabe I-38: A und F

Identifizierungspflicht: Ist Frau Lüders der Nordbank persönlich bekannt, kann von der Identifizierung abgesehen werden, wenn eine Legitimationsprüfung schon früher, z. B. bei der Kontoeröffnung durchgeführt wurde.

Anzeige von Verdachtsfällen: Jedes Kreditinstitut hat einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Mitarbeiter des KI und der Strafverfolgungsbehörden ist (§ 14 GwG). Verdachtsfälle werden vom Bankmitarbeiter zunächst dem Geldwäschebeauftragten gemeldet, der dann entscheidet, ob eine Verdachtsanzeige beim zuständigen Landeskriminalamt erstattet wird. Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.

Anhaltefrist: Eine angetragene Finanztransaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem KI die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der 2. Werktag nach der Anzeige verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Finanztransaktion untersagt wurde (§ 11 GwG).

Aufgabe I-39: C ist richtig.

Die Aussagen sind grundsätzlich richtig. Die Prüfungspflichten ergeben sich aber aus anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. bei A und B aus dem HGB (Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns) oder D Vornahme der Abgeltungssteuer bei Steuerinländern bzw. Beachtung der Bestimmungen des AWG sowie der AWW. E bezieht sich auf das Vertragsverhältnis Kunde – Kreditinstitut, F auf das Bundesdatenschutzgesetz und G auf andere Paragraphen der AO.

Aufgabe I-40: B und F sind richtig, vgl. Kontovollmachten der Kreditinstitute.

Aufgabe I-41: D und E sind richtig.

Da Carsten beschränkt geschäftsfähig ist, können nur Verfügungen auf Guthabenbasis zugelassen werden.

Zu A und B: Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich

Zu C: Die Scheckfähigkeit erlangt man erst mit der Geschäftsfähigkeit.

Aufgabe I-42: B und E sind richtig, vgl. § 166 BGB.

Zu A: Einer Vollmacht muss von einem oder mehreren Erben widersprochen werden.

Zu C: Eine Vollmacht erlischt nicht automatisch mit Vorlage eines Erbscheins.

Zu D: Herr Gerke handelt als Bevollmächtigter des verstorbenen Kontoinhabers.

Zu F: Nach § 167 BGB ist eine Vollmacht durch eine Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden zu erteilen. Die Form der Vollmacht muss nicht der Form des Rechtsgeschäftes entsprechen.

Aufgabe I-43: B und C sind richtig, vgl. auch Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots für Notare und Rechtsanwälte.

Aufgabe I-44: E, vgl. AGB der Banken in Verbindung mit dem Bankauskunftsverfahren
Im Kundeninteresse bei Dritten eingeholte Auskünfte werden inhaltlich unverändert weitergegeben. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Bank die erhaltene Auskunft nur für den angegebenen Zweck verwenden und nicht an Dritte weitergeben darf.

Aufgabe I-45: A und E, vgl. Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots**Aufgabe I-46: B**

Bankauskünfte sind zulässig:

- Wenn der Kunde seine Bank als Referenzadresse angeben hat oder seine Bank ausdrücklich zur Erteilung von Bankauskünften ermächtigt hat.
- Gegenüber Finanzbehörden sind im allgemeinen Besteuerungsverfahren und im Steuerfahndungsverfahren Einzelauskunftersuchen an Kreditinstitute zulässig.
- Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit können die Finanzbehörden über das Bundeszentralamt für Steuern auch das Kontenabrufsystem nach § 24 c KWG nutzen. Weder Kreditinstitut noch Kunden erfahren von der Abfrage.
- Im Strafverfahren haben die Finanzbehörden die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft im Strafermittlungsverfahren.
- Dem Bundeszentralamt für Steuern müssen die Kreditinstitute im Rahmen der Zinsbesteuerung die Daten sämtlicher bei ihnen vorliegender Freistellungsaufträge mitteilen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschriften für jeden Auftraggeber). Darüber hinaus ist der tatsächlich in Anspruch genommene Freistellungsbetrag zu melden.
- An das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt müssen Kreditinstitute im Todesfall eines Kunden innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden des Todes eine Anzeige senden, sofern der Gesamtwert aller Konten und Depots zu Beginn des Todestages 5.000,00 EUR übersteigt bzw. ein Schließfach oder Verwahrstück beim Kreditinstitut angemietet bzw. verwahrt wurde.
- Der Deutschen Bundesbank sind Groß- und Millionenkredite anzuzeigen.
- Der Deutschen Bundesbank sowie der BaFin sind auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- Der Arbeitsagentur ist über die Finanzbehörden und das Bundeszentralamt für Steuern der Zugriff auf die Kontenabrufdatei nach dem KWG gestattet. Die Arbeitsagentur kann Bankauskünfte einholen, sofern sie der Bedürftigkeitsüberprüfung bei der Zahlung von Arbeitslosengeld II dienen. Auskünfte werden über den Arbeitslosen und dessen Ehegatten erteilt. Auskünfte werden über alle Geld- und Depotkonten erteilt.

Aufgabe I-47: B und D, vgl. §§ 145 und 151 BGB

Aufgabe I-48: D und E, vgl. §§ 104 ff. BGB

Aufgabe I-49: D

Kontovollmachten berechtigen zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Kontoführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bevollmächtigte können über Konten und Depots Auskunft verlangen und über Kontoguthaben verfügen, auch nach dem Tod des Kontoinhabers. Sie können eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen. Sie können Abrechnungen und Kontoauszüge entgegennehmen und anerkennen.

Aufgabe I-50: C

Mehrere Erben können nur gemeinsam verfügen. Das bisherige Einzelkonto des verstorbenen Kunden Franke wird in diesem Fall zu einem Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung aller Erben (gesetzliches Und-Konto). Ein Miterbe einer Erbengemeinschaft kann nicht allein über seinen Anteil am Konto- oder Depotguthaben verfügen. Willenserklärungen von Herrn Franke bleiben über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben gültig. Kontovollmachten, die Herr Franke zu seinen Lebzeiten erteilt hatte, erlöschen nicht mit seinem Tode. Sie bleiben als Vollmachten über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben in Kraft.

Aufgabe I-51

| | | |
|----|--|-------------------------|
| a) | Guthaben Girokonto am 08.06.2011 24:00 Uhr | 3.598,19 EUR |
| | Guthaben Sparkonto am 08.06.2011 24:00 Uhr | 23.477,76 EUR |
| | Summe | 27.075,95 EUR |
| b) | Wertpapiere | Kurswerte am 09.06.2011 |
| | 200 Stück <i>Touristik AG</i> , Kurs 17,56 | 3.512,00 EUR |
| | 300 Stück <i>Handelsbank AG</i> , Kurs 16,29 | 4.887,00 EUR |
| | 50.000 NW Kurs 99,50 | 49.750,00 EUR |
| | Summe | 58.149,00 EUR |

c) **13.07.2011**

Die Bank muss alle Konten- und Depotguthaben binnen eines Monats nach Kenntnis vom Todesfall an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt melden. Der Gesamtwert der Guthaben muss 5.000,00 EUR übersteigen bzw. Schließfächer oder Verwahrstücke sind vorhanden.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Maßgeblich ist das Guthaben zu Beginn des Todestages, also der Tagesendsaldo des Vortodestages.
- Die bis zum Todestag aufgelaufenen Zinsen sind ebenfalls zu melden.
- Wertpapiere werden zum Kurswert des Todestages bewertet.

Aufgabe I-52: D

Die Bank muss alle Konten- und Depotguthaben binnen eines Monats nach Kenntnis vom Todesfall an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt melden. Der Gesamtwert der Guthaben muss 5.000,00 EUR übersteigen bzw. Schließfächer oder Verwahrstücke sind vorhanden.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Maßgeblich ist das Guthaben zu Beginn des Todestages, also der Tagesendsaldo des Vortodestages.
- Die bis zum Todestag aufgelaufenen Zinsen sind ebenfalls zu melden.
- Wertpapiere werden zum Kurswert des Todestages bewertet.

Aufgabe I-53: C und E

§ 355 HGB (laufende Rechnung, Kontokorrent)

(1) Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabständen durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung), Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

(2) Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal ...

(3) Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

Aufgabe I-54: D und E

Die Tätigkeit der Schufa muss sich im Rahmen der Regelungen des § 29 BDSG bewegen. Kreditinstitute sind verpflichtet, vor der Weitergabe personenbezogener Daten die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Sie lassen sich daher bei der Eröffnung eines Girokontos oder eines Kreditkartenkontos, bei Abschluss eines Kreditvertrags und bei Ausfertigung von Bürgerschaftserklärungen von ihren Kunden die Schufa-Klausel unterschreiben.

Aufgabe I-55: B und C, vgl. § 492 und §§ 765 ff. BGB in Verbindung mit § 126 BGB (Schriftform)

Aufgabe I-56: C, vgl. § 164 BGB

Danach wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

Aufgabe I-57: B und D, vgl. §§ 2 und 8 des Geldwäschegesetzes

Identifizierungsdokumente: gültiger Personalausweis oder Reisepass

Identifizierungsanlässe:

- Kontoeröffnungen
- Annahme von Bargeld, Wertpapieren und Edelmetallen im Wert von 15.000,00 EUR oder mehr
- Durchführung von Transaktionen, die zusammen gerechnet 15.000,00 EUR oder mehr ausmachen, wenn zwischen ihnen ein erkennbarer Zusammenhang besteht.
- An- oder Verkauf von Sorten ohne Einschaltung eines Kundenkontos ab einem Transaktionsbetrag von 2.500,00 EUR

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten: Erkundigung beim Kunden, ob dieser für fremde oder eigene Rechnung handelt.

Aufgabe I-58

| | | |
|----|---------------------------------|-----------------------|
| a) | Girokonto | 3.680,00 EUR |
| | Sparkonto einschließlich Zinsen | 38.255,00 EUR |
| | Wertpapierdepot Tageswert | 126.800,00 EUR |
| | Summe | 168.735,00 EUR |

b) 27.07.2011

c) **A**

Aufgabe I-59a) **B**

Eine GmbH & Co. KG ist eine Rechtsform, bei der eine GmbH persönlich haftender Gesellschafter ist (auch sog. Komplementär-GmbH) und andere Rechtspersonen (meist die Gesellschafter dieser GmbH) Kommanditisten sind. Juristisch handelt es sich um eine Personengesellschaft. Durch die Beteiligung der juristischen Person (GmbH) wird die Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters auf deren Vermögen beschränkt.

Die GmbH & Co. KG wird nach den Grundsätzen der Errichtung der KG gegründet. In der Firmenbezeichnung muss die GmbH erscheinen, auch bei Gesellschafterwechsel durch Ausscheiden einer natürlichen Person als persönlich haftender Gesellschafter und Eintritt einer GmbH an seine Stelle.

b) **C**, vgl. § 355 Abs. 2 HGB: Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal.**Aufgabe I-60: D**, vgl. § 48 ff. HGB**Aufgabe I-61: E**, vgl. § 113 BGB

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

Aufgabe I-62: A und D, vgl. Geldwäschegesetz (Identifizierung und Anzeige in Verdachtsfällen)**Aufgabe I-63: E**

Die Verpflichtung der Bank zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 4 Abs. 5 GwG) gilt auch gegenüber dem Inhaber eines Anderkontos. Bei der Eröffnung eines Anderkontos hat der Kontoinhaber (hier: Herr Prill) den wirtschaftlich Berechtigten zu benennen. Grund für die Angabe ist, da das Anderkonto als offenes Treuhandkonto für Geldwäschetransaktionen besonders eignet.

Aufgabe I-64: B und D**Aufgabe I-65: B und F**

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine handelsrechtliche Personengesellschaft, die sich von der oHG dadurch unterscheidet, dass bei einem Teil der Gesellschafter (Kommanditisten) die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf ihre Einlage begrenzt ist. Im Übrigen müssen alle Voraussetzungen einer oHG erfüllt sein. Danach sind die gesetzlichen Vorschriften über die oHG auch auf die KG anzuwenden. Die persönlich haftenden Gesellschafter heißen bei der KG Komplementäre. Die Kommanditisten haften nur eingeschränkt und haben dementsprechend nur eingeschränkte Rechte, z. B. keine Geschäftsführungsbefugnis und keine Vertretungsmacht. Die Komplementäre haften persönlich, also auch mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Aufgabe I-66: C und F**Pfändungsschutzkonto (P-Konto)**

Ab 2012 werden sogenannte P-Konten (Pfändungsschutzkonten) eingeführt: Guthaben von 1.028,89 Euro ist auf einem solchen Konto vor Pfändungen geschützt. Damit macht der Gesetzgeber den bislang nötigen Gerichtsbeschluss auf Pfändungsschutz unnötig. Das bedeutet im Umkehrschluss: Guthaben auf gängigen Girokonten kann nicht mehr vor Pfändung geschützt werden! Schuldner müssen ab 2012 ihr Girokonto in ein P-Konto umwandeln, um ihr Existenzminimum schützen zu können.

Der oben erwähnte Schutzbetrag bezieht sich immer auf einen Kalendermonat und gilt jeden Monat neu. Der Betrag erhöht sich, wenn der Kontoinhaber den Betrag oder Teile davon im Vormonat nicht angetastet hat (Beispiel: Der Schuldner hat im Januar vom Schutzbetrag 200,00 Euro nicht gebraucht, also beträgt der Schutzbetrag im Februar 1.228,89 Euro). Weiter erhöht sich dieser Schutzbetrag für Unterhaltspflichtige um 387,22 Euro auf 1.416,11 Euro für Ehegatten oder ein Kind, für jeden weiteren, für den Unterhalt zu leisten ist, um weitere 215,73 Euro. Dafür sind der Bank die Unterhaltsverpflichtungen nachzuweisen. Mit einem Bescheid der Familiengeldkasse ist es außerdem möglich, das Kindergeld vor Pfändungen zu schützen, werden Sozialleistungen empfangen, kann sich der Schutzbetrag ebenfalls erhöhen.

Das P-Konto kann von jedem Schuldner eingerichtet werden und Banken sind verpflichtet, das Girokonto binnen vier Geschäftstagen umzuwandeln. Schuldner stellen dafür einen Antrag bei der Bank; das Umwandeln des Girokontos verursacht keine Kosten. Gemeinschaftskonten sind ausgeschlossen. Schuldner haben Anspruch darauf, bestehende Girokonten in ein P-Konto umwandeln zu lassen, nicht aber darauf, ein P-Konto einrichten zu lassen (was das Eröffnen eines Girokontos voraussetzt, da P-Konten nur auf Antrag umgewandelt werden können). Die Kontoführung verursacht Kosten, die nicht zu knapp bemessen sind: 10 Euro und mehr verlangen die Banken pro Monat.

II. Inländischer Zahlungsverkehr

Aufgabe II-1: C und F

Zu A: Zahlungen erfolgen offline, ohne Eingabe der PIN und ohne Unterschrift.

Zu B: Der Zahlungsbetrag vermindert das Guthaben auf der Geldkarte (keine einzelnen Belastungsbuchungen auf dem jeweiligen Konto) und wird als Zahlungsanspruch im Händlerterminal gespeichert. Dem Händler wird die Zahlung garantiert.

Zu D: Der Karteninhaber kann an bestimmten Ladeterminals einen Betrag bis zu maximal 200,00 EUR in den Speicherbereich der Chipkarte laden.

Zu E: Die Geldkarte kann nur mit einem Eurobetrag geladen werden.

Aufgabe II-2: C

| Kriterien | Oder-Konto | Und-Konto |
|--------------------------|---|--|
| Verfügungsberechtigung | Jeder Kontoinhaber ist allein verfügungsberechtigt. Widerruft ein Kontoinhaber die Einzelverfügungsberechtigung, ist nur eine gemeinsame Verfügung möglich. | Die Kontoinhaber sind nur gemeinsam verfügungsberechtigt. Die Ausgabe von Bankkarten und Kreditkarten ist nicht möglich. |
| Verfügungen im Todesfall | Die Einzelverfügungsberechtigung bleibt auch im Todesfall wirksam. | Im Todesfall eines Kontoinhabers sind Verfügungen nur zusammen mit den Erben möglich. |
| Kontovollmachten | Die Erteilung von Kontovollmachten ist nur gemeinsam zulässig. Der Widerruf der Vollmacht ist allerdings durch jeden Kontoinhaber möglich. | |
| Kontoauflösung | Die Kontoinhaber können nur gemeinsam die Kontoverbindung beenden. | |

Aufgabe II-3: A

| Merkmale | Barscheck | Verrechnungsscheck |
|---------------|---|---|
| Kennzeichnung | Schecks ohne entsprechenden Vermerk sind Barschecks. | Enthält der Scheck den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ quer auf der Vorderseite, wird handelt es sich um einen Verrechnungsscheck. |
| Einlösung | Der Scheck wird vom bezogenen Kreditinstitut bei Vorlage bar eingelöst. | Der Scheck darf vom bezogenen Kreditinstitut nur durch Kontogutschrift eingelöst werden. Dadurch wird ein Scheckmissbrauch erschwert. |

Aufgabe II-4

C und **D**, vgl. Übersicht Barscheck/Verrechnungsscheck in der Lösung der Aufgabe II-3

Aufgabe II-5: C und **F** sind richtig.

Dauerüberweisung: Es ist ein Auftrag, bis auf Widerruf zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen einen bestimmten Geldbetrag an einen bestimmten Empfänger zu überweisen.

SEPA-Lastschriftmandat: Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlungspflichtigen, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird. Der Zahlungsempfänger reicht die Lastschrift beleglos bei seiner Bank (1. Inkassostelle) ein. Die Bank schreibt ihm den Betrag gut und zieht ihn vom Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) ein.

Aufgabe II-6: D ist richtig.

Vgl. Ziffer III 3.5 (Haftung bei Verlust der aufgeladenen Geldkarte) der Bedingungen für Bankkarten: „Bei Verlust der Bankkarte erstattet die Bank den in der Geldkarte vorhandenen Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Bankkarte ist, kann den in der Geldkarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.“

Aufgabe II-7: D, vgl. § 36 Bundesbankgesetz

(1) Die Deutsche Bundesbank, Kreditinstitute ... und ihre Mitarbeiter haben nachgemachte oder verfälschte Banknoten oder Münzen (Falschgeld), als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sowie unbefugt ausgegebene Gegenstände der in § 35 genannten Art anzuhalten. Dem Betroffenen ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(2) Falschgeld und Gegenstände der in § 35 genannten Art sind mit einem Bericht der Polizei zu übersenden. Kreditinstitute ... haben der Deutschen Bundesbank hiervon Mitteilung zu machen.

(3) Als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sind der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen. Stellt diese die Unechtheit der Banknoten oder Münzen fest, so übersendet sie das Falschgeld mit einem Gutachten der Polizei und benachrichtigt das anhaltende Kreditinstitut ...

Aufgabe II-8: C und **F**

C Streichungen auf einem Scheckvordruck sind nach den Scheckbedingungen nicht zulässig.

F Verrechnungsschecks werden dem Einreicher aufgrund des Einlösungsauftrags gutgeschrieben.

Aufgabe II-9: D

Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 20. März 2003 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (EZB/2003/4)

Artikel 3**Umtausch schadhafter oder beschädigter Euro-Banknoten**

- (1) Die nationalen Zentralbanken tauschen schadhafte oder beschädigte echte Euro-Banknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, auf Antrag und unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen um,
- wenn mehr als 50 % einer Banknote vorgelegt wird, oder
 - wenn 50 % oder weniger als 50 % einer Banknote vorgelegt wird und der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass die fehlenden Teile vernichtet wurden.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen gelten die folgenden weiteren Voraussetzungen für den Umtausch schadhafter oder beschädigter, als gesetzliches Zahlungsmittel geltender Euro-Banknoten:
- bei Zweifeln über das Eigentum des Antragstellers an den Banknoten oder über die Echtheit der Banknoten muss der Antragsteller einen Nachweis seiner Identität erbringen;
 - bei Einreichung verfärbter, verunreinigter oder imprägnierter Banknoten muss der Antragsteller eine schriftliche Erklärung über die Art der Verfärbung, Verunreinigung oder Imprägnierung abgeben;

Aufgabe II-10: D ist richtig.

Nach Ziffer 4 der Scheckbedingungen ist die Bank berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben einzulösen.

Aufgabe II-11

| | | | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E | F | G |
| Scheckarten | 2 | 4 | 3 | 1 | 3 | 4 | 2 |

Aufgabe II-12

20. Juni 2011 (Montag)
20. Juni 2011 (Montag)

Ausführungsfristen im nationalen und internationalen Überweisungsverkehr (vgl. § 676 s BGB)

| Überweisungsraum | Überweisungsart | Währung | Ausführungsfrist |
|--|-----------------------------|--|---------------------------------------|
| Deutschland und Europäischer Wirtschaftsraum | elektronisch | Euro | ab 01.01.2012 maximal 1 Geschäftstag |
| | beleghaft | Euro | ab 01.01.2012 maximal 2 Geschäftstage |
| | elektronisch oder beleghaft | andere EWR-Währung als Euro, z. B. Zloty | maximal 4 Geschäftstage |
| | elektronisch oder beleghaft | Drittstaatenwährung, z. B. US-Dollar | baldmöglichst |

Aufgabe II-13: A und D sind richtig.

Gefragt ist nach der Bedeutung der Vorlegungsfristen. Alle Antworten enthalten richtige Informationen über die Vorlegungsfristen bzw. über die Einlösung von Schecks, sie erklären aber nicht die Bedeutung der Vorlegungsfristen, sondern beschreiben anderes, z. B. die Länge der Fristen oder das Verfahren bei vor- oder nachdatierten Schecks.

Aufgabe II-14: B und F

Aus Sicherheitsgründen werden Reiseschecks zwei Mal vom Erwerber unterschrieben: Zum einen beim Verkauf in Gegenwart eines Bankangestellten durch den Käufer der Reiseschecks, zweite Unterschrift in Gegenwart des Reisescheck-Empfängers. In Zweifelsfällen kann zusätzlich die Legitimation des Vorlegers geprüft werden.

Bei Verlust der Reiseschecks, z. B. durch Diebstahl, erhält der Kunde gegen persönliche Legitimation und Vorlage des Kaufnachweises volle Ersatzleistung bei der nächstgelegenen Agentur des Reisescheck-Emittenten, wenn die abhanden gekommenen Reiseschecks vor dem Verlust noch nicht gegengezeichnet waren und der Reisescheck-Emittent unverzüglich (mit Polizeimeldung bei Diebstahl) über den Verlust informiert wurde.

Aufgabe II-15

| | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E |
| Zahlungsart | 4 | 1 | 7 | 3 | 2 |

Kartenzahlungen aus Kundensicht

| Aspekte | Geldkarte | Girokarte/Maestro-System | Kreditkarte |
|----------------------------------|--|--|---|
| Legitimation | keine Prüfung der Legitimation des Vorlegers bei Nutzung der Karte | Eingabe der PIN und Online-Prüfung der PIN, der Sperrdatei und des Verfügungsrahmens | Unterschrift auf Leistungsbeleg und Online-Prüfung der Sperrdatei und des Verfügungsrahmens |
| Zahlungsgarantie für den Händler | Zahlungsgarantie | Zahlungsgarantie | Zahlungsgarantie |
| Belastung des Karteninhabers | beim Aufladen der Karte maximal 200 EUR | Belastung nach jeder Zahlung | Der Karteninhaber erhält einmal monatlich eine Abrechnung über alle von ihm getätigten Kreditkartenumsätze. Der Abwickler zieht per Lastschrift den gesamten Rechnungsbetrag in einer Summe vom Girokonto des Karteninhabers ein. |

| | | | |
|---|--|---|---|
| <p>Sicherheit für den Karteninhaber</p> | <p>Bei Verlust der Karte trägt der Karteninhaber das volle Risiko.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen nur bei Kenntnis der PIN unrechtmäßig - Vor der Verlustanzeige ist die Haftung abhängig vom Verschulden des Kunden, nach der Verlustanzeige trägt die Bank alle Schäden. | <ul style="list-style-type: none"> - Schäden vor der Verlustanzeige: Haftung des Karteninhabers maximal 150,00 EUR - Schäden nach der Verlustanzeige: keine Haftung des Karteninhabers |
| <p>Besondere Dienstleistungen</p> | | <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des Kontoauszugsdruckers - Nutzung des Geldautomaten - Haftungsbeschränkung bei Verlust - Abwicklung von Aufträgen an SB-Terminals | <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Geldautomaten - Preisnachlässe bei Einkäufen bei Co-Branding-Karten - Ausgabe von Classic-, Premium- und Businesskarten mit Zusatzangeboten von z. B. Versicherungsleistungen |

Kartenzahlungen aus Händlersicht

| Aspekte | Geldkarte | Girokarte/Maestro-System | Kreditkarte |
|---------------------------------|---|---|---|
| <p>Abwicklung einer Zahlung</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Käufer führt Geldkarte in das Händlerterminal und bestätigt den angegebenen Kaufbetrag. - Händlerterminal meldet erfolgreiche Zahlung und zeigt Restguthaben auf der Geldkarte an. - Bei jeder Zahlung wird der Betrag über eine Händlerkarte im Terminal vom gespeicherten Guthaben abgebucht. - Gegenüber dem Händler übernimmt das kartenausgebende Institut eine Zahlungsgarantie. | <ul style="list-style-type: none"> - Eingabe des Rechnungsbetrages in die Kasse - Terminaleinführung der Girokarte - Eingabe der PIN und Bestätigung der Transaktion durch den Karteninhaber (= Veranlassung der Autorisierung in der Autorisierungszentrale) - Autorisierung umfasst die Kontrollen von PIN, Echtheit der Karte, Kartensperre, Verfügungsrahmen. - Positive Autorisierung: „Zahlung erfolgt“ (= Zahlungs- | <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage der Kreditkarte beim Vertragsunternehmen - Terminaleinführung der Kreditkarte - Einlesung der Kreditkartendaten, Überprüfung des Verfügungsrahmens und einer Kreditkartensperre - Bei positiver Autorisierung erscheint im Display des Händlerterminals eine Autorisierungsnummer (= Zahlungsgarantie) und Angabe „Genehmigung erteilt“. - Ausdruck eines Leistungsbelegs |

| Aspekte | Geldkarte | Girokarte/Maestro-System | Kreditkarte |
|---|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Händler reicht alle Umsätze aus Geldkarten bei seiner Bank ein. Bei der Bank werden dann die Umsätze zum Einzug freigegeben. | <p>garantie für den Händler)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kreditinstitut des Händlers zieht die einzelnen Forderungsbeträge per Lastschrift bei den Banken der Käufer ein. Der Käufer kann der Lastschrift nicht widersprechen wegen Zahlungsgarantie. | <p>und Unterschrift des Karteninhabers (= Einverständnis mit der Abbuchung)</p> |
| <p>Geldeingang beim Vertragsunternehmen</p> | | <p>Das Unternehmen übermittelt die Beträge aus den EC-Zahlungen beleglos über den Terminalnetzbetreiber an seine Bank und erhält den Gesamtbetrag gutgeschrieben.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsunternehmen leitet die autorisierten Kartenumsätze über das Kartenterminal elektronisch an den Abwickler weiter. - Der Abwickler wickelt Kartenzahlung im Auftrag der Kartengesellschaft ab. - Der Abwickler zieht per Lastschrift den gesamten Rechnungsbetrag in einer Summe einmal monatlich vom Girokonto des Karteninhabers ein. Danach schreibt der Abwickler dem Händler den Gegenwert der angefallenen Kartenumsätze unter Abzug eines Disagios gut. - Der Abwickler überweist das einbehaltene Disagio |

| Aspekte | Geldkarte | Girokarte/Maestro-System | Kreditkarte |
|----------------------|---|--|---|
| | | | an die kartenausgebenden Kreditinstitute. |
| Kosten für Händler | <ul style="list-style-type: none"> - Terminalkosten - geringe Provision an das kartenausgebende Kreditinstitut | <ul style="list-style-type: none"> - Terminalkosten - Kosten für die Online-Verbindung - Provision des kartenausgebenden Kreditinstituts | <ul style="list-style-type: none"> - Terminalkosten - Kosten für die Online-Verbindung - Disagio vom Rechnungsbetrag |
| Vorteile für Händler | <ul style="list-style-type: none"> - Verminderung des Beraubungsrisikos - Vermeidung von Wechselgeldausgabefehlern - schneller Bezahlvorgang - keine Kosten für Autorisierung - Zahlungsgarantie - geringes Händlerentgelt - gleichtägige Gutschrift aller Umsätze | <ul style="list-style-type: none"> - Verminderung des Beraubungsrisikos - Vermeidung von Wechselgeldausgabefehlern - schneller Bezahlvorgang - Zahlungsgarantie - gleichtägige Gutschrift aller Umsätze | <ul style="list-style-type: none"> - Verminderung des Beraubungsrisikos - Vermeidung von Wechselgeldausgabefehlern - schneller Bezahlvorgang - Zahlungsgarantie |

Aufgabe II-16: B

Bei einer Lastschrift im ELV-Verfahren erteilt der Kunde dem Händler eine Einzugsermächtigung. Die Unterschriften auf dem Beleg und auf der Girocard werden verglichen. Das Karten emittierende Institut übernimmt keine Zahlungsgarantie.

Aufgabe II-17, vgl. Übersicht über Kartenzahlungen in Lösung II-15

Aufgabe II-18: D

Bei Verlust der Girocard ist die *Nordbank* als kontoführende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verlust der Girocard kann aber auch beim Zentralen Sperrannahmedienst GZS angezeigt werden. Wird die Girocard gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Aufgabe II-19: A und D

Kreditinstitute beschaffen ihren Kunden bestätigte Bundesbankschecks, indem sie Schecks auf ihr Bundesbank-Girokonto ziehen, sie bestätigen lassen und den Kunden aushändigen. Die Deutsche Bundesbank versieht auf sie gezogene Schecks mit einem Bestätigungsvermerk. Mit der Bestätigung übernimmt die Bundesbank die Verpflichtung zur Einlösung des Schecks bei Vorlage innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellung.

Aufgabe II-20: B (vgl. Geschäftsbedingungen für die *Nordbank-Girocard*)

Der Bankkarteninhaber kann bei allen an das Electronic-Cash-System in Inland bzw. an das Maestro-System im Ausland angeschlossenen Unternehmen gegen Eingabe seiner PIN im Rahmen seines individuellen Verfügungsrahmens bargeldlos zahlen. Die Abwicklung der Autorisierung und des Zahlungsvorgangs erfolgt im Online-Verfahren. Die Zahlungen sind durch das Karten ausgebende Kreditinstitut garantiert und werden dem Konto des Kunden sofort belastet. Das Verfügungslimit ist beschränkt (z. B. 1.000,00 EUR pro Tag).

Aufgabe II-21: A und D

Vorteile des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens für den Verein (Zahlungsempfänger):

- Der Verein bestimmt den Zahlungszeitpunkt, da er den Zahlungsvorgang auslöst.
- Der Verein erhält von der *Nordbank AG* bei Einreichung der SEPA-Basis-Lastschriften den Gesamtbetrag der eingereichten SEPA-Basis-Lastschriften gutgeschrieben.
- Der Verein kann seine eigenen Zahlungsverpflichtungen besser koordinieren, da er zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt über eine bestimmte Summe auf seinem Bankkonto verfügen kann.
- Der Verein braucht die Zahlungseingänge seiner Mitglieder nicht mehr zu überwachen, da Rücklastschriften der Mitglieder im Kontoauszug angezeigt werden.
- Der Verein kann bei Rücklastschriften gleich das Mahnverfahren gegen säumige Mitglieder einleiten.

Aufgabe II-22: B

Bei Rücklastschriften sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Rücklastschriften müssen beleglos zurückgegeben werden.
- Der Vorlegungsvermerk wird im Rücklastschriftdatensatz verschlüsselt.
- Rückgabegründe: Unanbringlichkeit, mangelnde Kontodeckung, Widerspruch beim SEPA-Lastschriftverfahren
- Der Rückgabebeweg ist freigestellt.
- Die Rückrechnung von der Zahlstelle an die 1. Inkassostelle hat bis spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag zu erfolgen.
- Die Rückgabeprovision beträgt höchstens 3,00 EUR.
- Bei Rücklastschriften ab 3.000,00 EUR hat die Zahlstelle die 1. Inkassostelle über die Nichteinlösung bis spätestens 14:30 Uhr an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag zu benachrichtigen.
- Nicht eingelöste Lastschriften dürfen nicht erneut zum Inkasso in den Verkehr gebracht werden.

Aufgabe II-23: C

Beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Zahlungspflichtige einer Belastung innerhalb von 8 Wochen nach der Kontobelastung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Bei einer nicht autorisierten Kontobelastung (ungültiges oder fehlendes Mandat) beträgt die Widerspruchsfrist 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Aufgabe II-24: D

Wiederaufladbare elektronische Geldbörsen können jederzeit erneut bis zum Höchstbetrag von 200,00 EUR aufgeladen werden. Die Zahlung mit Geldkarte erfolgt anonym ohne Eingabe der Geheimzahl durch den Karteninhaber. Der Käufer schiebt seine Geldkarte in das Händlerterminal und bestätigt den angegebenen Kaufbetrag. Ein zusätzlicher Beleg braucht nicht vom Karteninhaber unterschrieben zu werden. Das Händlerterminal meldet die erfolgreiche Zahlung und

zeigt abschließend das Restguthaben auf der Geldkarte an. Das Karten ausgebende Kreditinstitut übernimmt bei diesen Zahlungen eine Zahlungsgarantie gegenüber dem Händler.

Aufgabe II-25: A und D

Zu B: Beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Zahlungspflichtige einer Belastung innerhalb von acht Wochen nach der Kontobelastung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Bei einer nicht autorisierten Kontobelastung (ungültiges oder fehlendes Mandat) beträgt die Widerspruchsfrist 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Zu C: Die Zahlstelle löst SEPA-Lastschriften nur bei ausreichender Kontodeckung des Zahlungspflichtigen ein.

Zu E: In der Lastschrift muss der Zahlungsempfänger ein Fälligkeitsdatum angeben, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll. Die Lastschriften müssen der Zahlstelle bei Erst- und Einmallaschriften mindestens fünf Tage und bei wiederkehrenden Lastschriften mindestens zwei Tage vor Fälligkeit vorliegen.

Zu F: Bei Widerspruch gegen eine Belastungsbuchung mit ungültigem Lastschriftmandat (nicht autorisierte Lastschrift) ist die Bank verpflichtet, unverzüglich den Lastschriftbetrag zu erstatten. Ggf. Schadensersatzsprüche des Kunden gegen die Bank (1. Inkassostelle).

Aufgabe II-26: B

Auf der Geldkarte geladene Beträge werden auf einem Verrechnungskonto des Karten ausgebenden Instituts gutgeschrieben und einer Evidenzzentrale gemeldet. Aufgabe dieser Evidenzzentrale ist es, für jede Geldkarte einen sog. Schattensaldo zu führen, der durch Ladevorgänge betragsmäßig erhöht und durch Verfügungen entsprechend vermindert wird.

Aufgabe II-27: A und C

| | |
|----------------------------------|---|
| Aspekte | Kreditkarte |
| Legitimation | Unterschrift auf Leistungsbeleg und Online-Prüfung der Sperrdatei und des Verfügungsrahmens |
| Zahlungsgarantie für den Händler | Zahlungsgarantie |
| Belastung des Karteninhabers | Der Karteninhaber erhält einmal monatlich eine Abrechnung über alle von ihm getätigten Kreditkartenumsätze. Abwickler zieht per Lastschrift den gesamten Rechnungsbetrag in einer Summe vom Girokonto des Karteninhabers ein. |
| Sicherheit für den Karteninhaber | - Schäden vor der Verlustanzeige: Haftung des Karteninhabers maximal 150 EUR - Schäden nach der Verlustanzeige: keine Haftung des Karteninhabers |
| Besondere Dienstleistungen | - Nutzung von Geldautomaten - Preisnachlässe bei Einkäufen mit Co-Branding-Karten - Ausgabe von Classic-, Premium- und Businesskarten mit Zusatzangeboten von z. B. Versicherungsleistungen |

Aufgabe II-28

| | | | |
|---------------|----------|----------|----------|
| Vorteile | A | B | C |
| Zahlungsarten | 6 | 5 | 3 |

Wichtige Regeln bei der SEPA-Firmenlastschrift

Teilnahmevoraussetzungen:

- Abschluss einer Inkassovereinbarung zwischen 1. Inkassostelle und Zahlungsempfänger
- Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahler an den Zahlungsempfänger vor dem Zahlungsvorgang
- Zahlungspflichtiger gibt seiner Bank (Zahlstelle) eine Bestätigung, dass er dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat.

Vorlegungsfrist:

- Die SEPA-Lastschrift muss spätestens einen Geschäftstag vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen.

Widerspruch gegen Belastungsbuchung mit gültigem Lastschriftmandat:

- Es gibt keinen Erstattungsanspruch nach Einlösung zum Fälligkeitstag nach § 675x BGB.
- Das Lastschriftmandat enthält einen entsprechenden Hinweis auf Verzicht des Erstattungsanspruchs.

Widerspruch gegen Belastungsbuchung mit ungültigem Lastschriftmandat:

- Unverzögliche Erstattung des Lastschriftbetrags durch die Bank
- Ggf. Schadensersatzansprüche des Kunden
- Ausschluss des Erstattungsanspruchs des Kunden nach Ablauf von 13 Monaten nach der Belastungsbuchung

Aufgabe II-29: 20.02.2012 (Montag)

Obwohl der Scheck schon zwei Tage vor dem Ausstellungsdatum vorgelegt wird, ist der Scheck sofort zahlbar.

Vorlegungsfristen nach § 29 Scheckgesetz:

- 8 Kalendertage bei im Inland ausgestellten Schecks
- 20 Kalendertage bei in Europa ausgestellten Schecks
- 70 Kalendertage bei in der übrigen Welt ausgestellten Schecks

Rechtslage bei fristgerechter Vorlage:

- Scheckrechtliche Rückgriffsansprüche gegen Aussteller und Indossanten bleiben gewahrt.
- Scheckprozess ist möglich.
- Bank muss den Scheck bei Kontodeckung und formaler Ordnungsmäßigkeit des Schecks einlösen.
- Schecksperrern sind zu beachten.

Aufgabe II-30: A und E

Für Abhebungen an Geldautomaten und Zahlungen an automatisierten Kassen im EC-System teilt das Kreditinstitut dem Kontoinhaber einen für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen mit. Innerhalb dieses Rahmens kann der Kunde an Geldautomaten seines Instituts und an fremden Automaten auch mehrfach täglich Barabhebungen vornehmen. Bei jeder Nutzung der Girocard wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist.

Zu D: Kunden, die z. B. ein Gemeinschaftskonto unterhalten, können auch mit mehreren Girocards und unterschiedlichen PIN über ihr Konto verfügen. Die Girocard gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder eines Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Zu F: Über Spareinlagen kann mit einer Girocard nicht verfügt werden.

Aufgabe II-31: B

Beim HBCI-Verfahren muss der Nutzer eine sog. elektronische Signatur unter Verwendung spezieller Software leisten und ein Chipkartenlesegerät einsetzen.

Beim PIN-TAN-Verfahren muss sich der Nutzer mit einer persönlichen Identifikationsnummer (Online-PIN) legitimieren und bei jeder Transaktion eine TAN verbrauchen.

Aufgabe II-32

| | | | | | | | | |
|------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E | F | G | H |
| Beteiligte | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 2 |

Vgl. Übersicht über SEPA-Lastschriftverfahren in Lösung II-34

Aufgabe II-33: A

Die überweisende oHG kann einen Überweisungsauftrag durch schriftliche Erklärung oder auf elektronischem Wege nur bis zum Zugang des Auftrags beim überweisenden Institut widerrufen. Nach Zugang des Überweisungsauftrags ist ein Widerruf ausgeschlossen.

Aufgabe II-34: C und E

| Kriterien | SEPA-Basis-Lastschriftverfahren | SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren |
|---------------------------------------|--|--|
| Teilnehmer | Privatkunden | Firmenkunden |
| Teilnahmevoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Beitrittserklärung vom Zahlungsempfänger und Kreditinstitut - Zahlungspflichtiger erteilt dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat. | <ul style="list-style-type: none"> - Beitrittserklärung vom Zahlungsempfänger und Kreditinstitut - Zahlungspflichtiger erteilt dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat. - Zahlungspflichtiger muss der Zahlstelle das SEPA-Lastschriftmandat bestätigen. |
| Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats | <p>Zahlungsautorisierung mittels Lastschriftmandat Weisung des Zahlungspflichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen an den Zahlungsempfänger - Zahlungsauftrag an die Zahlstelle, vom Zahlungsempfänger eingereichte SEPA-Lastschriften einzulösen. <p>Verfall des Mandats: Nach 36 Monaten, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Folgelastschriften eingereicht wurden. Ansonsten: Das Mandat gilt unbefristet bis zum Widerruf. Informationspflicht: Der Zahlungsempfänger muss den Zahlungspflichtigen über jeden bevorstehenden Lastschritteinzug informieren (Pre-Notification). In der Lastschrift muss der Zahlungsempfänger ein Fälligkeitsdatum angeben, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll.</p> | <p>Zahlungsautorisierung mittels Lastschriftmandat Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gegenüber der Zahlstelle Weisung des Zahlungspflichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen an den Zahlungsempfänger - Zahlungsauftrag an die Zahlstelle, vom Zahlungsempfänger eingereichte SEPA-Lastschriften einzulösen. <p>Verfall des Mandats: nach 36 Monaten, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Folgelastschriften eingereicht wurden. Lastschriftmandat bleibt beim Zahlungsempfänger; Verwahrung 14 Monate nach dem letzten Lastschritteinzug</p> |

| Kriterien | SEPA-Basis-Lastschriftverfahren | SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren |
|--|---|--|
| | Lastschriftmandat bleibt beim Zahlungsempfänger; Verwahrung 14 Monate nach dem letzten Lastschritfeinzug | |
| Erledigung des SEPA-Lastschriftmandats | Zahlungsempfänger teilt der Zahlstelle die Erledigung des Lastschriftmandats mit Einzug der letzten Lastschrift mit. | |
| Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats | <ul style="list-style-type: none"> - jederzeit vom Kunden durch Erklärung gegenüber seinem Kreditinstitut - Widerruf gegenüber dem Zahlungsempfänger | <ul style="list-style-type: none"> - jederzeit vom Kunden durch Erklärung gegenüber seinem Kreditinstitut - Widerruf gegenüber dem Zahlungsempfänger |
| Voraussetzungen für die Einlösung der SEPA-Lastschrift | <ul style="list-style-type: none"> - Kein Widerruf liegt vor. - ausreichendes Guthaben - keine Teileinlösungen - Die IBAN des Zahlungspflichtigen ist zuzuordnen. - Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen bei Nichteinlösung einer SEPA-Lastschrift | |
| Vorlagefristen bei Einreichung von SEPA-Lastschriften | bei Erst- und Einmallastschriften: 5 Tage vor Fälligkeit Folgelastschriften: spätestens 2 Tage vor Fälligkeit | einheitlich 1 Tag vor Fälligkeit |
| Zurückweisung | Der Kunde kann dem Kreditinstitut gesondert die Weisung erteilen, bestimmte Lastschriften nicht einzulösen. | |
| Widerspruch gegen Belastungsbuchungen mit gültigem Lastschriftmandat | <ul style="list-style-type: none"> - Rückerstattungsanspruch 8 Wochen ab Belastungsbuchung ohne Grundangabe - Erlöschen des Erstattungsanspruchs nach Genehmigung der Lastschriftbuchung | kein Erstattungsanspruch nach erfolgter Einlösung |
| Widerspruch gegen Belastungsbuchungen mit ungültigem Lastschriftmandat | <ul style="list-style-type: none"> - unverzügliche Erstattung des Lastschriftbetrages - Ausschluss der Ansprüche des Kunden nach Ablauf von 13 Monaten ab Belastungsbuchung | |
| Lastschrift-rückgabe durch Zahlstelle | bis 5 Tage nach Belastungsbuchung | bis 2 Tage nach Belastungsbuchung |

Aufgabe II-35: D

| | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Reihenfolge | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Schritt | A | E | B | D | C |

Abwicklungsschritte bei einer Zahlung mittels Kreditkarte:

Schritt 1: Vorlage der Kreditkarte durch den Karteninhaber und Unterschrift auf dem Leistungsbeleg.

Schritt 2: Vertragsunternehmen prüft Kreditkarte und Unterschrift auf dem erstellten Leistungsbeleg, ggf. Online-Autorisierung mit Überprüfung der Sperrdatei und des Verfügungsrahmens

Schritt 3: Karteninhaber erhält eine Kopie des Leistungsbelegs

Schritt 4: Leistungsbeleg wird vom Vertragsunternehmen an die Kreditkartengesellschaft gesandt.

Schritt 5: Der Gegenwert der Gesamtsumme wird dem Vertragsunternehmen abzüglich Disagio gutgeschrieben.

Schritt 6: Kreditkartengesellschaft schickt ihre Monatsabrechnung an den Karteninhaber. Gleichzeitig belastet die Kreditkartengesellschaft per Lastschrift einzug das Konto des Karteninhabers bei dessen kontoführender Bank.

Aufgabe II-36: B

Zu A: Frau Brinkmann kann eine eigene Kreditkarte beantragen. Die Kreditkarte von Herrn Brinkmann kann nur von ihm genutzt werden.

Zu C: Die Haftung ist vor der Verlustanzeige auf maximal 150,00 EUR für den Karteninhaber beschränkt.

Zu D: Nur Unterschrift auf dem Leistungsbeleg anbringen.

Aufgabe II-37

| | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E |
| Karte | 3 | 1 | 2 | 1 | 3 |

Vgl. Übersicht über Kartenzahlungen in Lösung II-15

Aufgabe II-38

| | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Reihenfolge | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Begriff | D | B | C | E | A |

Aufgabe II-39: A

Beim PIN-TAN-Verfahren muss sich der Nutzer mit einer persönlichen Identifikationsnummer (Online-PIN) legitimieren und bei jeder Transaktion eine TAN verbrauchen.

Aufgabe II-40: B

Sicherheitsvorkehrungen beim PIN-TAN-Verfahren: Bei diesem Verfahren muss sich der Nutzer mit einer PIN legitimieren und bei jeder Transaktion eine TAN verbrauchen.

Aufgabe II-41

E (vgl. AGB der Banken Ziffer 9, Abs. 2)

Aufgabe II-42: 14.02.2012 (Dienstag)**Ausführungsfristen im nationalen und internationalen Überweisungsverkehr**

| Überweisungsraum | Überweisungsart | Währung | Ausführungsfrist |
|--|-----------------------------|--|---|
| Deutschland und Europäischer Wirtschaftsraum | elektronisch | Euro | ab 01.01.2012 maximal 1 Geschäftstag |
| | beleghaft | Euro | ab 01.01.2012 maximal 2 Geschäftstage |
| | elektronisch oder beleghaft | andere EWR-Währung als Euro, z. B. Zloty | maximal 4 Geschäftstage |
| | elektronisch oder beleghaft | Drittstaatenwährung, z. B. US-Dollar | baldmöglichst |

Aufgabe II-43

| | | | | | |
|---------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E |
| Zahlungsweise | 2 | 2 | 3 | 1 | 3 |

Aufgabe II-44

| | | | | | |
|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E |
| Verfahren | 1 | 1 | 3 | 1 | 3 |

Vgl. Übersicht über Kartenzahlungen in Lösung II-34

Aufgabe II-45: E

Gesetzliche Bestandteile des Schecks

1. Bezeichnung „Scheck“ im Text der Urkunde
2. Unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen
3. Bezogenes Kreditinstitut
4. Zahlungsort
5. Ort und Tag der Ausstellung
6. Unterschrift des Ausstellers

Aufgabe II-46: D, vgl. §36 Bundesbankgesetz

(1) Die Deutsche Bundesbank, Kreditinstitute ... und ihre Mitarbeiter haben nachgemachte oder verfälschte Banknoten oder Münzen (Falschgeld), als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sowie unbefugt ausgegebene Gegenstände der in § 35 genannten Art anzuhalten. Dem Betroffenen ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(2) Falschgeld und Gegenstände der in § 35 genannten Art sind mit einem Bericht der Polizei zu übersenden. Kreditinstitute ... haben der Deutschen Bundesbank hiervon Mitteilung zu machen.

(3) Als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sind der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen. Stellt diese die Unechtheit der Banknoten oder Münzen fest, so übersendet sie das Falschgeld mit einem Gutachten der Polizei und benachrichtigt das anhaltende Kreditinstitut

...

Aufgabe II-47: B

Zu A: Der Karteninhaber hat die Girocard sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Karte besteht die Gefahr, dass ein Unberechtigter sie missbräuchlich verwendet. Der Karteninhaber hat dafür zu sorgen, dass keiner Kenntnis von seiner PIN erlangt.

Die Aufteilung des entstandenen Schadens bei missbräuchlicher Verwendung der Girocard ist nach dem Verschulden des Kunden geregelt:

Vor der Verlustanzeige: Trifft den Karteninhaber kein Verschulden, übernimmt die Bank in vollem Umfang den Schaden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten des Karteninhabers übernimmt die Bank den Schaden nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, z. B. 20 % durch den Kontoinhaber, 80 % durch die Bank. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten des Kontoinhabers haftet der Kontoinhaber vollständig.

Nach der Verlustanzeige übernimmt die Bank voll den Schaden.

Aufgabe II-48: A und D

Ein Orderscheck ist nach dem Scheckgesetz ein Scheck, der zugunsten einer bestimmten Person (Schecknehmer) mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk «an Order» zahlbar gestellt ist. Der Orderscheck ist mittels Indossament übertragbar. Im Falle der Indossierung ist die Person förmlich berechtigt, Zahlung gegen den Scheck zu empfangen, die durch eine geschlossene Indossamentenkette auf der Scheckrückseite ausgewiesen ist. Der Orderscheck kann nur durch Indossament und Übergabe des indossierten Papiers übertragen werden. Prinzipiell ist die Orderklausel überflüssig, da der Scheck ohnehin ein geborenes Orderpapier ist. Die bezogene Bank, die einen Orderscheck einlösen soll, muss die formale Legitimation des Vorlegenden prüfen (Legitimationsprüfung).

Der Orderscheck ist vor allem in angelsächsischen Ländern gebräuchlich.

III. Ausländischer Zahlungsverkehr

Aufgabe III-1: B ist richtig.

Die Anzahlungsgarantie ist eine Bankgarantie, die den Käufer (Garantienehmer) für den Fall schützen soll, dass der Verkäufer oder Unternehmer (Garantieauftraggeber) nicht liefert oder leistet und auch eine erhaltene Anzahlung nicht zurückerstattet. Anzahlungsgarantien kommen vorwiegend im Anlagegeschäft und im Bereich des langfristigen Investitionsgüterexports vor.

Aufgabe III-2: E ist richtig.

CIF (Cost, Insurance, Freight): Bei dieser klassischen Seefrachtklausel muss der Verkäufer neben dem Frachtvertrag bis zum Bestimmungshafen auf seine Kosten, aber zugunsten des Käufers eine Transportversicherung abschließen, die den Käufer zur Geltendmachung von Ansprüchen ermächtigt.

Der Verkäufer ist zum Abschluss einer Mindestdeckung verpflichtet, deren Summe den Kaufpreis um 10 % übersteigt. Der Verkäufer verpflichtet sich über die allgemeinen Vertragspflichten hinaus zum Abschluss des Transportvertrags auf eigene Rechnung bis zum vereinbarten Bestimmungshafen sowie zur Übernahme der Fracht- und Ausladungskosten im Bestimmungshafen, zur Beschaffung der für die Ausfuhr und Verladung notwendigen amtlichen Bescheinigungen und Übernahme der einschl. der Verladung anfallenden Abgaben, Gebühren und Steuern, zur Verladung der Ware auf eigene Kosten im Verschiffungshafen, zur Beschaffung einer übertragbaren Seever sicherungspolice gegen die Beförderungsgefahren auf eigene Kosten, zur unverzüglichen Beschaffung eines Konnossements, einer Handelsrechnung über die verschifftete Ware sowie eines Versicherungszertifikats, zur Verpackung der Ware auf eigene Kosten.

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten für Löschung und Verbringung an Land im Bestimmungshafen, sofern dies nicht in der Fracht inbegriffen ist, zur Übernahme des Risikos von dem Zeitpunkt an, in dem die Ware im Verschiffungshafen auf dem Seeschiff verbracht worden ist, und zur Beschaffung von Einfuhrbewilligungen sowie anderen Bescheinigungen auf eigene Rechnung.

Aufgabe III-3: B ist richtig.

Das Dokumenten-Inkasso ist ein Instrument der Zahlungsabwicklung und im eingeschränkten Maße ein Instrument der Zahlungssicherung, weil dem Zahlungspflichtigen Dokumente gegen Zahlung des Gegenwertes, z. B. Dokumente gegen Zahlung (d/p) ausgehändigt werden. Bei einem Kaufvertrag mit dokumentärer Zahlungsklausel ist der Käufer (Importeur) die Verpflichtung eingegangen, allein gegen Aushändigung vertragsgemäßer Dokumente Zahlung zu leisten oder sein Akzept zu geben.

Das Dokumenten-Akkreditiv ist eine vertragliche Verpflichtung eines Kreditinstituts, für Rechnung und nach Weisungen des Auftraggebers (Importeurs) innerhalb eines bestimmten Zeitraums gegen Vorlage bestimmter Warendokumente eine Leistung an einen Dritten zu erbringen. Nach den einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive (ERA) ist ein Dokumenten-Akkreditiv jede Vereinbarung, der zur Folge eine im Auftrag und nach den Weisungen eines Kunden oder im eigenen Interesse handelnde Bank (eröffnende Bank) gegen vorgeschriebene Dokumente 1. eine Zahlung an einen Dritten (Begünstigten) oder dessen Order zu leisten hat oder 2. eine andere Bank zur Ausführung einer solchen Zahlung ermächtigt.

Aufgabe III-4: C und D sind richtig.

Der Exporteur trägt bei FOB sämtliche Kosten, bis die Ware an Bord des Seeschiffes im Verschiffungshafen verladen worden ist. Hier ist auch der Gefahrenübergang vom Exporteur auf den Importeur. Fracht- und Versicherungskosten trägt demzufolge der Importeur. Er trägt ferner die Kosten für das Konnossement und andere auf seinen Wunsch beschaffte Dokumente.

Aufgabe III-5

| | | | | | |
|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Geschäftsvorgänge | A | B | C | D | E |
| Zahlungsart | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |

Aufgabe III-6

B ist richtig. Die *Jean Simon GmbH* geht das Risiko ein, dass die Ware nicht geliefert wird und die Vorkasse ebenfalls verloren geht.

Aufgabe III-7: A und C sind richtig.

Aufgabe III-8: A und D sind richtig, vgl. Artikel 2 f. ERI 522.

Pflichten und Rechte der beteiligten Banken beim Dokumenten-Inkasso nach ERI 522:

- Bei Sicht zahlbare Dokumente müssen von der vorliegenden Bank unverzüglich zur Zahlung vorgelegt werden.
- Banken handeln mit angemessener Sorgfalt. Sie müssen prüfen, ob die erhaltenen Dokumente den im Inkassoauftrag aufgezählten Dokumenten zu entsprechen scheinen. Falls Dokumente fehlen, muss derjenige Beteiligte sofort benachrichtigt werden, von dem die Bank den Inkassoauftrag erhielt. Weitere Pflichten zur Prüfung der Dokumente bestehen nicht.
- Banken handeln für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers. Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Folgen von Verzögerungen und Verlusten von Nachrichten, Briefen und Dokumenten sowie Folgen aus der Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit durch Fälle höherer Gewalt, z. B. Krieg oder Streik.
- Die Dokumente werden dem Bezogenen erst nach Erhalt der vollen Zahlung freigegeben.

Aufgabe III-9: A und E sind richtig.

Zu B: Reiseschecks sind weltweit akzeptiert.

Zu C: Bei Verlust werden die Reiseschecks bei Vorlage der Abrechnung vollständig ersetzt.

Zu D: Die Reiseschecks müssen sofort bei Aushändigung an den Kunden bezahlt werden.

Zu F: Eine Versicherung zu Gunsten des Kunden wird bei Reiseschecks nicht abgeschlossen.

Aufgabe III-10: A und E

Ein Fremdwährungskonto ist ein Konto, das in einer ausländischen Währung geführt wird. Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen im Rahmen der währungsrechtlichen Vorschriften bei Banken in der BRD Fremdwährungskonten unterhalten. Verfügungen über Guthaben auf solchen Konten werden unter Einbeziehung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt. Ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten wird die Bank durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen.

Aufgabe III-11: C

Im Auslandszahlungsverkehr erfolgen Zahlungen durch Bankenorderschecks, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht oder Scheckzahlungen auf Grund der Zahlungsgewohnheiten im Land des Begünstigten üblich sind, z. B. in den USA, oder die Zahlungen in einer Drittwährung erfolgen, z. B. Zahlung in US-Dollar nach Brasilien, oder die Bankverbindung des Begünstigten nicht bekannt ist.

Aufgabe III-12: B und E sind richtig.

Devisenoption: Es handelt sich um ein Recht des Optionsinhabers, einen bestimmten Währungsbetrag zu einem vereinbarten Basispreis bis zu einem festgelegten Auslauftag zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Optionsinhaber hat an den Stillhalter dafür eine Optionsprämie zu zahlen. Ob der Optionsinhaber das Recht ausübt, hängt von der jeweiligen Kursentwicklung ab. Das Risiko des Käufers der Option ist auf die Optionsprämie beschränkt.

Devisentermingeschäft: Es ist ein Geschäft in fremder Währung, das zu einem späteren Zeitpunkt als ein Devisenkassageschäft erfüllt wird. Es wird zur Wechselkurssicherung genutzt.

Aufgabe III-13: C und E sind richtig.

S.W.I.F.T. steht für „Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication“. Dieser Verband von Geldinstituten wurde 1973 gegründet. Er hat zur Aufgabe, den Nachrichtenaustausch mittels eines funktionierenden Telekommunikationsnetzes, auch S.W.I.F.T.-Netz genannt, für seine Mitgliedsbanken zu ermöglichen. Die S.W.I.F.T. ist in Belgien ansässig.

Die S.W.I.F.T. tätigt die Abwicklung des gesamten Finanzverkehrs von mehr als 8.000 Geldinstituten in über 200 Ländern. Der S.W.I.F.T.-Code wird auch SWIFT-BIC genannt. Dies bedeutet „Bank Identifier Code“ (BIC). Die Bank, an die die Überweisung gehen soll, wird mittels dieser Ziffernfolge identifiziert. S.W.I.F.T.-Adresse ist der korrekte Begriff, der im Zahlungsverkehr dafür verwendet wird. Überall auf der Welt ist dieser Code gleich und kann auch weltweit angewandt werden, um ein bestimmtes Kreditinstitut zu identifizieren. Alle internationalen Devisengeschäfte, Überweisungen, internationalen Kontoauszüge und Avisen von Akkreditiveröffnungen werden mit Hilfe dieses Codes ermöglicht.

Zu A: vgl. auch § 69 der Außenwirtschaftsverordnung.

Aufgabe III-14: E ist richtig.

Ursprungszeugnis: Bei diesem Dokument handelt es sich um den Nachweis über den Ursprung einer Ware. Es bescheinigt oder beglaubigt die Herkunft der Ware. Es wird von der Industrie- und Handelskammer, Behörden oder Wirtschaftsverbänden je nach Ursprungsland und Warenart ausgestellt.

Ladeschein: Es ist ein handelsrechtliches Traditionspapier, das im Binnenschiffverkehrsverkehr vom Frachtführer ausgestellt wird und dessen Verpflichtung zur Ablieferung der zur Beförderung angenommenen Güter verbrieft.

Lagerschein: Es ist ein handelsrechtliches Wertpapier, das die Verpflichtung des Lagerhalters zur Auslieferung der eingelagerten Güter verbrieft.

Handelsrechnung: Es ist der Nachweis des Verkäufers über die Erfüllung des Kaufvertrags. Weiterhin ist sie im internationalen Warenverkehr die Grundlage für die Ausstellung anderer Dokumente, wie z. B. die Konsulatsfaktura oder die Zollfaktura. Die Handelsrechnung dient als Grundlage für die Einfuhrprüfung und Verzollung im Empfängerland. Einzelne Länder verlangen die Beglaubigung der Handelsrechnung durch die Industrie- und Handelskammer oder durch ihr Konsulat.

Aufgabe III-15: C ist richtig.

Anzahlung: Der Importeur zahlt den Kaufpreis ganz oder teilweise vor Lieferung der Ware.

Aufgabe III-16: B und F sind richtig.

Bestätigtes Akkreditiv: Unwiderrufliche Akkreditive können von der avisierenden Bank bestätigt werden. Gegen eine Bestätigungsprovision übernimmt das avisierende Kreditinstitut eine zusätzliche Einlösungsverpflichtung. Dem Begünstigten haften sowohl das Kreditinstitut im eigenen Land und das eröffnende Kreditinstitut. Eine Bestätigung wird gefordert, wenn die Zahlungsunfähigkeit des eröffnenden Kreditinstituts befürchtet wird oder Transferrisiken im Importland bestehen.

Hermes-Bürgschaft: Es ist eine Ausfuhrleistung für Exportgeschäfte bzw. deren Finanzierung, bei denen der ausländische Schuldner z. B. ein Staat ist.

Aufgabe III-17: D und E sind richtig.

- SEPA-Überweisungen über 12.500,00 EUR an Gebietsfremde sind nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWV) mit dem Vordruck Z4 an die Deutsche Bundesbank zu melden.
- Mit SEPA-Überweisungen können Euro-Beträge in Deutschland und in andere EU- und EWR-Staaten überwiesen werden.
- Es sind IBAN und BIC als zwingende Angaben zur Identifizierung des Kontos des Zahlungsempfängers anzugeben.
- Die SEPA-Überweisung hat keine Betragsbegrenzung.

Der Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr kann für alle Auslandszahlungen verwendet werden. Er wird in doppelter Ausfertigung eingereicht. Das Original ist der Auftrag für das Kreditinstitut. Der erste Durchschlag (Anlage Z1) enthält die Meldung über die Auslandszahlung. Sie wird vom Kreditinstitut bei Zahlungen über der Meldefreigrenze an die Deutsche Bundesbank weitergeleitet.

Aufgabe III-18: D

S.W.I.F.T. ist ein Nachrichtensystem zwischen in- und ausländischen Kreditinstituten. Mitglieder des S.W.I.F.T.-Systems sind Kreditinstitute aus allen wichtigen Welthandelsländern. Der Systemzugang ist durch eine Schlüsselzahl gesichert. Aufgabe des S.W.I.F.T.-Systems ist die schnelle und sichere Online-Übertragung standardisierter Nachrichten im Zusammenhang mit dem internationalen Bankgeschäft. Beispiele: Übermittlung von Kontoauszügen, Deckungsanschaffungen, Scheckavise und Nachrichten zu dokumentären Auslandsgeschäften. Das S.W.I.F.T.-System fungiert nicht als Clearingstelle.

Aufgabe III-19: E ist richtig

| | |
|--|---|
| Klauselabkürzung / Wortlaut: | FOB {... benannter Verschiffungshafen} dt.: Frei an Bord {... benannter Verschiffungshafen} engl.: free on board {... named port of shipment} |
| Geeignet für: | Schiffstransport (See- und Binnenschiffstransport) |
| Ausfuhrabfertigung: | durch den Verkäufer |
| Einfuhrabfertigung: | durch den Käufer |
| Abschluss des Fracht- bzw. Transportvertrages: | durch den Käufer |
| Lieferort: | an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen |
| Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen |
| Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen |
| Hinweise: | Mit FOB (Incoterms 2010) hat sich der Kosten- und Gefahrenübergang gegenüber FOB (Incoterms 2000) geändert: Während in den Incoterms 2000 noch die Schiffsreling der Ort für Kosten- und Gefahrenübergang war, muss nun nach dem Incoterms 2010 die Ware verladen sein. |

Aufgabe III-20

| | | | | | | | | |
|----------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E | F | G | H |
| Zahlungsformen | 1 | 3 | 3 | 2 | 1 | 3 | 3 | 2 |

Aufgabe III-21: 80.256,00 EUR Angebotspreis

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| Kaufpreis | 78.200,00 EUR |
| Transportkosten Dortmund – Hamburg | 950,00 EUR |
| Verpackungskosten in Dortmund | 350,00 EUR |
| Verladekosten in Hamburg | 756,00 EUR |
| Angebotspreis mindestens | 80.256,00 EUR |

Aufgabe III-22

| | | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Reihenfolge | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Schritt | E | B | D | F | C | A |

Aufgabe III-23

| | |
|--|----------------------|
| Abrechnung zum Geldkurs 1,5530 US-Dollar | |
| 34.500,00 US-Dollar entsprechen | 22.215,07 EUR |
| + Abwicklungsprovision 1,5 Promille | 33,32 EUR |
| + Courtage 0,25 Promille | 5,55 EUR |
| + Spesen für die Scheckausstellung | 10,00 EUR |
| = Gesamtbetrag | 22.263,94 EUR |

Aufgabe III-24: A und F**Dokumente im Außenwirtschaftsverkehr**

| Konnossement | Versicherungsdokumente | Handelsfaktura | Konsulats- und Zollfaktura | Qualitätszertifikate |
|--|---|---|--|---|
| Bill of Lading: Transportdokument im Seefrachtverkehr Nachweis: Frachtvertrag und Übergabe der Ware an den Verfrachter Übertragung des Konnossements: Einigung und Übergabe des indossierten Wertpapiers (ersetzt die Übergabe der Ware) | Sie beweisen den Abschluss einer Transportversicherung, mit der die Ware gegen Transportrisiken versichert wird. Wertpapierart: Gekorene Orderpapiere, die auf den Inhaber ausgestellt werden. Versicherungssumme: 110 % des Warenwerts | Informiert über das Handelsgeschäft; sie enthält: Name und Sitz des Verkäufers und Käufers, genaue Warenbezeichnung, Warenmenge, Verpackung, Preis und Preisbasis, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Transportweg und -mittel. Zweck: Grundlage für vertragsgemäße Abwicklung des Geschäfts sowie Unterlage für Einfuhrprüfung und Verzollung | Zweck: Grundlage für Verzollung im Einfuhrland | Z. B. das Ursprungszeugnis bescheinigt die Herkunft der Ware. |

Aufgabe III-25

a) 338.011,66 EUR (450000 : 1,3310 – 80)

b) **A**

Deport: Bei Devisenterminkursen wird von einem Deport gesprochen, wenn der Kassakurs über dem Terminkurs liegt. Das Zinsniveau im Ausland, z. B. USA ist niedriger als das Zinsniveau im Euroland.

Report: Bei Devisenterminkursen wird von einem Report gesprochen, wenn der Terminkurs über dem Kassakurs liegt. Die Zinsen im Ausland sind dann höher als die Zinsen im Euroland.

Aufgabe III-26

a) 23.402,32 EUR (30.870,00 : 1,3191)

| | |
|----------------------------|-------------------|
| b) Rechnungsbetrag | 23.402,32 EUR |
| ./ 1,50 Promille Provision | 35,10 EUR |
| ./ 0,25 Promille Courtage | 5,85 EUR |
| Gutschriftsbetrag | 23.361,37 EUR |
| Warenwert | 22.680,00 EUR |
| Geschäftserfolg | 681,37 EUR |

Aufgabe III-27

Aussage trifft zu für

| | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| A | B | C | D | E | F |
| 3 | 1 | 4 | 1 | 4 | 2 |

| | |
|--|---|
| Klauselabkürzung / Wortlaut: | FOB {... benannter Verschiffungshafen} dt.: Frei an Bord {... benannter Verschiffungshafen} engl.: free on board {... named port of shipment} |
| Geeignet für: | Schiffstransport (See- und Binnenschiffstransport) |
| Ausfuhrabfertigung: | durch den Verkäufer |
| Einfuhrabfertigung: | durch den Käufer |
| Abschluss des Fracht- bzw. Transportvertrages: | durch den Käufer |
| Lieferort: | an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen |
| Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen |
| Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen |
| Hinweise: | Mit FOB (Incoterms 2010) hat sich der Kosten- und Gefahrenübergang gegenüber FOB (Incoterms 2000) geändert: Während in den Incoterms 2000 noch die Schiffsreling der Ort für Kosten- und Gefahrenübergang war, muss nun nach dem Incoterms 2010 die Ware verladen sein. |

| | |
|--|--|
| Klauselabkürzung / Wortlaut: | CIF {... benannter Bestimmungshafen} dt.: Kosten, Versicherung und Fracht {... benannter Bestimmungshafen} engl.: cost, insurance and freight {... named port of destination} |
| Geeignet für: | Schiffstransport (See- und Binnenschiffstransport) |
| Ausfuhrabfertigung: | durch den Verkäufer |
| Einfuhrabfertigung: | durch den Käufer |
| Abschluss des Fracht- bzw. Transportvertrages: | durch den Verkäufer |
| Lieferort: | an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen |

| | |
|--|---|
| Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | am Bestimmungshafen |
| Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen |

Aufgabe III-28, vgl. Lösungserläuterung zu III-24

| | | | | | |
|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Bedeutung | A | B | C | D | E |
| Dokument | 3 | 2 | 4 | 5 | 1 |

Aufgabe III-29: B**Aufgabe III-30: C und D**

Bestätigtes Akkreditiv: Unwiderrufliche Akkreditive können von der avisierenden Bank bestätigt werden. Gegen eine Bestätigungsprovision übernimmt das avisierende Kreditinstitut eine zusätzliche Einlösungsverpflichtung. Dem Begünstigten haften sowohl das Kreditinstitut im eigenen Land und das eröffnende Kreditinstitut. Eine Bestätigung wird gefordert, wenn die Zahlungsunfähigkeit des eröffnenden Kreditinstituts befürchtet wird oder Transferrisiken im Importland bestehen.

Aufgabe III-31: 200.000,00 EUR (265.000,00 : 1,3250)**Aufgabe III-32: E**

„Andienung der Dokumente zu getreuen Händen“:

Üblicherweise darf der Bezogene (Importeur) die Ware vor der Zahlung weder besichtigen, bemustern noch den Einfuhr- und Verzollungsvorgang durchführen. Der Importeur kann die Dokumente bei der vorlegenden Bank einsehen und prüfen. Wenn die vorlegende Bank den Importeur die Möglichkeit geben will, die Dokumente auf ihre Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu prüfen, kann sie auf eigenes Risiko eine „Andienung zu getreuen Händen“ vornehmen. Die Dokumente sind dann nach der Hamburger Usance spätestens bis 16:00 Uhr des Andienungstages zurückzugeben, wenn kein Einlösungsauftrag erteilt wird.

Aufgabe III-33: B und C

Die Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen innerhalb der EU kann über TARGET (Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer) vorgenommen werden.

Die Verrechnung und Abwicklung erfolgt über die Zentralbanken der EU. Die Zahlungen werden erst dann dem Empfänger gutgeschrieben, wenn sichergestellt ist, dass das Kreditinstitut, das die Zahlung ausgelöst hat, auch belastet werden konnte. Hierdurch wird das Empfängerinstitut vor evtl. Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggeberinstituts geschützt.

Aufgabe III-34

| | | | | | | |
|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E | F |
| Dokumente | 2 | 1 | 3 | 3 | 3 | 2 |

| Aspekte | Dokumenten-Inkasso | Dokumenten-Akkreditiv |
|---------------------|---|--|
| Wesen | Eine dokumentäre Zahlung wird über ein d/p-Inkasso abgewickelt, wenn zwischen dem Exporteur und dem Importeur die Zahlungsbedingungen „Dokumente gegen Zahlung“ vereinbart worden ist. Der Inkassoauftrag enthält die Weisung, die Dokumente gegen Zahlung des Gegenwertes auszuhändigen. Diese Zahlungsbedingung gibt dem Exporteur Sicherheit. Er hat noch bis zur Übergabe der Dokumente durch die Importbank die Verfügungsgewalt über die Ware. | Es handelt sich um ein bedingtes, abstraktes Schuldversprechen des eröffnenden Kreditinstituts, im Auftrag und nach den Weisungen des ausländischen Importeurs gegen Übergabe vorgeschriebener Dokumente eine Zahlung an den inländischen Exporteur zu leisten, sofern die Akkreditivbedingungen erfüllt sind. |
| Abwicklungsschritte | <ul style="list-style-type: none"> - Kaufvertrag zwischen Importeur und Exporteur - Exporteur verbringt die Ware zum Abladehafen. - Exporteur erhält vom Reeder die Dokumente. - Exporteur reicht seiner Bank die Dokumente ein und erteilt einen Inkassoauftrag. - Dokumente und Inkassoauftrag werden an die Bank des Importeurs weitergeleitet. - Bank des Importeurs dient die Dokumente dem Importeur zur Aufnahme an. - Bank des Importeurs belastet das Konto des Importeurs aufgrund des Einlöseauftrags. - Importeur kann mit den Dokumenten über die Ware im Bestimmungshafen verfügen. - Verrechnung zwischen den Banken - Gutschrift von der Bank des Exporteurs auf das Konto des Exporteurs | |

Das Dokumenten-Inkasso ist ein Instrument der Zahlungsabwicklung und im eingeschränkten Maße ein Instrument der Zahlungssicherung, weil dem Zahlungspflichtigen Dokumente gegen Zahlung des Gegenwertes, z. B. Dokumente gegen Zahlung (d/p) ausgehändigt werden. Bei einem Kaufvertrag mit dokumentärer Zahlungsklausel ist der Käufer (Importeur) die Verpflichtung eingegangen, allein gegen Aushändigung vertragsgemäßer Dokumente Zahlung zu leisten oder sein Akzept zu geben.

Aufgabe III-35: C

Das Dokumenten-Inkasso ist ein Instrument der Zahlungsabwicklung und im eingeschränkten Maße ein Instrument der Zahlungssicherung, weil dem Zahlungspflichtigen Dokumente gegen Zahlung des Gegenwertes, z. B. Dokumente gegen Zahlung (d/p) ausgehändigt werden. Bei einem Kaufvertrag mit dokumentärer Zahlungsklausel ist der Käufer (Importeur) die Verpflichtung eingegangen, allein gegen Aushändigung vertragsgemäßer Dokumente Zahlung zu leisten oder sein Akzept zu geben.

Aufgabe III-36

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Kassakurs Brief | 1,5590 US-Dollar |
| - Deport | 0,0090 US-Dollar |
| = Devisenterminkurs | 1,5500 US-Dollar |

Deport: Bei Devisenterminkursen wird von einem Deport gesprochen, wenn der Kassakurs über dem Terminkurs liegt. Das Zinsniveau im Ausland, z. B. USA ist niedriger als das Zinsniveau im Euroland.

Report: Bei Devisenterminkursen wird von einem Report gesprochen, wenn der Terminkurs über dem Kassakurs liegt. Die Zinsen im Ausland sind dann höher als die Zinsen im Euroland.

IV. Anlage auf Konten

Aufgabe IV-1: B ist richtig, vgl. § 2 der WoPDV.

Eine vorzeitige Verfügung führt grundsätzlich zu einem Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbau-Prämie.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind vorzeitige, unschädliche Verfügungen möglich:

- Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Sparers oder seines Ehegatten
- Arbeitslosigkeit von mindestens einem Jahr
- Zuteilung des Bausparvertrags und Verwendung für wohnwirtschaftliche Maßnahmen

Aufgabe IV-2: F ist richtig.

| | |
|--|--|
| Sparbriefe | |
| Arten | - abgezinste Sparbriefe - aufgezinste Sparbriefe |
| Laufzeit | 1 bis 6 Jahre |
| Verzinsung | Festzins für die gesamte Laufzeit |
| Rückgabemöglichkeit während der Laufzeit | Die Rückgabe vor Fälligkeit der Sparbriefe ist ausgeschlossen, daher ist der Sparbrief eine nicht liquide Anlage. |
| Liquidierbarkeit | Sparbriefe sind i. d. R. unkündbar. Der Verkauf von Sparbriefen an Dritte bzw. die Beleihbarkeit von Sparbriefen durch das Kreditinstitut ist möglich. |

Aufgabe IV-3: B, vgl. § 14 Abs. 4 5. VermBG

Aufgabe IV-4: C ist richtig.

Nach § 21 Abs. 4. Nr. 3 RechKredV dürfen Spareinlagen u. a. nicht von Personenhandelsgeellschaften angenommen werden, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen Zwecken oder es handelt sich bei den von dieser OHG angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 550 b BGB (Mietkaution).

Aufgabe IV-5: C ist richtig.

Der Tagesgeldhandel unter Banken läuft über Telefon oder Terminal. Anschließend werden zu Kontrollzwecken Bestätigungen unter den Handelspartnern ausgetauscht. Bei Abschluss eines Geldhandelsgeschäfts muss Übereinstimmung erzielt werden über Betragshöhe, Laufzeit, Zinssatz und Anschaffung. Die Handelspartner nennen im Geldhandel zwei Sätze, den Geldsatz und den Briefsatz, z. B. Tagesgeld 3,50 G zu 3,65 B, das bedeutet, dass die Bank bereit ist, zu 3,65 % Zinsen Tagesgeld auszuleihen bzw. zu 3,50 % Zinsen Tagesgeld aufzunehmen. Das Tagesgeld ist am Tag nach dem Abschluss zuzüglich der Zinsen zurückzuzahlen.

Aufgabe IV-6: A und E sind richtig, vgl. auch die Bedingungen der Bausparkassen.

Abwicklung eines Bausparvertrags:

- Abschluss des Bausparvertrags zwischen Bausparer und Bausparkasse
- Sparphase
- Zahlung der Abschlussgebühr und der Sparraten durch den Bausparer
- regelmäßige Zinsgutschriften durch die Bausparkasse
- Zuteilung durch die Bausparkasse bei entsprechender Erreichung der Bewertungszahlen
- Annahme der Zuteilung durch den Bausparer
- Bausparkasse zahlt das Bausparguthaben aus.
- Darlehensphase
- Bestellung der Grundschuld durch den Bausparer
- Auszahlung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
- Zins- und Tilgungsleistungen des Bausparers für die Rückzahlung des Bauspardarlehens

Aufgabe IV-7

D, vgl. VermBG: Die Einkommensgrenze von 17.900,00 EUR ist überschritten, deshalb erhält der Kunde keine 9 % Arbeitnehmer-Sparzulage auf 470,00 EUR Einzahlungen auf einen Bausparvertrag.

| Sparformen | Einkommensgrenzen | Sparhöchstbetrag | Arbeitnehmer-Sparzulage/ Wohnungsbau-Prämie | Sperrfristen | Arbeitnehmer-Sparzulage |
|------------------------------|--------------------------------|----------------------------|--|--|-------------------------|
| Bausparen nach dem 5. VermBG | 17.900,00 EUR 35.800,00 EUR | 470,00 EUR | 9 % | 7 Jahre ab Vertragsschluss | 43,00 EUR |
| Beteiligungs-sparen | 20.000,00 EUR 40.000,00 EUR | 400,00 EUR | 20 % | 7 Jahre, ab 01.01. des Jahres der ersten Einzahlung. | 80,00 EUR |
| Bausparen nach dem WoPG | 25.600,00 EUR 51.200,00 EUR | 512,00 EUR 1.024,00 EUR | 8,8 % | Fällig bei Zuteilung des Bausparvertrages und Verwendung für wohnwirtschaftliche Zwecke. Ausnahme: Freie Verfügung über das Guthaben nach 7 Jahren, wenn der Bausparer bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. | 45,06 EUR 90,11 EUR |

Aufgabe IV-8: B ist richtig.

Vgl. Ziffer 2.5 (Legitimationswirkung des Sparkassenbuchs) der Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

Aufgabe IV-9: A und D sind richtig, vgl. auch § 2 WoPG und § 2 Fünftes VermBG.

Aufgabe IV-10: B ist richtig.

B vgl. Übersicht in Lösung V-2

Zu A: Spareinlage darf nicht von vornherein befristet hereingenommen werden.

Zu C: Bundesanleihe unterliegt dem Zinsänderungs- bzw. Kursrisiko.

Zu D: Bundesschatzbriefe können erst nach einem Laufzeitjahr bis zu 5.000 EUR pro 30 Zinstagen an den Bund zurückgegeben werden.

Zu E: Hypothekendarlehen unterliegen dem Kursrisiko, dem Zinsänderungsrisiko, dem Kündigungsrisiko und dem Bonitätsrisiko.

Zu F: Finanzierungsschätze haben eine Laufzeit von 1 und 2 Jahren und können nicht vorzeitig an den Bund zurückgegeben werden.

Aufgabe IV-11: C

Nicht pflichtversicherte Ehegatten haben einen abgeleiteten Zulagenanspruch, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag erbringt. Voraussetzung ist, dass jeder Ehegatte einen eigenständigen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Der nicht begünstigte Ehegatte erhält auf diese Weise die volle staatliche Förderung.

Aufgabe IV-12: B

Riester-Rente

| | |
|---------------------------------|--|
| Drei-Schichten-Modell | Das Alterseinkünftegesetz von 2005 ordnet die Altersvorsorge in drei Schichten: <ul style="list-style-type: none"> - Basisversorgung, z. B. gesetzliche Rente, Rürup-Rente - die geförderte, kapitalgedeckte Zusatzversorgung, z. B. Riester-Rente sowie die betriebliche Altersvorsorge - sonstige Kapitalanlagen und Versicherungsprodukte, z. B. kapitalbildende Lebensversicherungen zur privaten Altersvorsorge mit anschließendem Rentenauszahlungsplan |
| Geförderter Personenkreis | <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. - Bezieher von Lohnersatzleistungen, z. B. Arbeitslosengeld I und II. - Beamte - Nicht erwerbstätige Eltern in den Kindererziehungszeiten - Wehr- und Zivildienstleistende - Bezieher von Vorruhestandsgeld |
| Nicht geförderter Personenkreis | <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind - Geringfügig Beschäftigte - Rentner und Pensionäre |
| Besonderheiten bei Eheleuten | Jeder Ehegatte kann unabhängig vom Partner einen eigenen Altersvorsorgevertrag mit dem Anspruch auf staatliche Förderung abschließen. Auch wenn nur ein Ehegatte zum förderfähigen Personenkreis gehört, erhält der eigentlich nicht förderberechtigte Ehegatte ebenfalls die staatliche Förderung, sofern er einen Altersvorsorgevertrag auf seinen Namen abschließt; für den nicht erwerbstätigen Ehegatten entfällt in diesem Fall der Sockelbetrag von 60,00 EUR (abgeleiteter Zulagenanspruch). |

| | |
|---|--|
| Anlageformen | <ul style="list-style-type: none"> - Private Altersvorsorge: Banksparplan, Investmentsparplan, Rentenversicherung - Betriebliche Altersvorsorge: Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds - Bausparverträge, Bauspardarlehen (Wohn-Riester) <p>Beachte: Förderungsfähig sind nur Anlageformen, die im Alter durch lebenslange Zahlungen die gesetzliche Rente ergänzen.</p> |
| Zertifizierung der geförderten Anlageformen durch BaFin | <p>Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auszahlungen dürfen nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnen, ab 01.01.2012 bei Neuverträgen Beginn mit dem 62. Lebensjahr. Das Risiko Erwerbsunfähigkeit und die Hinterbliebenen können zusätzlich abgesichert werden. - Zu Beginn der Auszahlungsphase muss mindestens das eingezahlte Kapital zur Verfügung stehen (Kapitalgarantie). - Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als lebenslange Leibrente (Kapitalverrentung). Bis zu 30 % des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals kann sich der Anleger jedoch zu Beginn der Auszahlungsphase direkt auszahlen lassen. - Die Abschluss- und Vertriebskosten sind auf 5 Jahre zu verteilen. - Der Anleger hat das Recht, den Vertrag ruhen zu lassen, zu kündigen und zu wechseln sowie vorübergehend Mittel zum Wohnungsbau zu entnehmen. <p>Der Anleger ist bei Vertragsabschluss zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage des Geldes, - die kalkulierte Rendite, - das mit der Anlage verbundene Risiko, - die Höhe und Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, - die Kosten für die Verwaltung der Geldanlage sowie die Kosten beim Wechsel zu einem anderen Produkt. <p>Der Anleger ist jährlich zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beitragsverwendung, - die Kapitalverwendung, - die Kosten und Erträge, - ob der Anbieter ethische, soziale oder ökologische Belange bei der Geldanlage berücksichtigen will. |
| Voraussetzungen für die staatliche Förderung | <ul style="list-style-type: none"> - Der Anleger gehört zum förderungsfähigen Personenkreis. - Die Anlage von maximal 2.100,00 EUR jährlich erfolgt in einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag. - Der Anleger erbringt einen einkommensabhängigen Eigenbeitrag. Dabei beträgt der Mindesteigenbeitrag (Sockelbetrag) 60,00 EUR jährlich. - jährliche Antragstellung auf Zulage beim Anbieter des Vertrags, i. d. R. Erteilung eines Dauerzulagenantrags vom Zulagenberechtigten beim Anbieter des Altersvorsorgevertrags. |

| | |
|--|---|
| Beiträge und staatliche Förderung | Die Einzahlungen auf den Altersvorsorgevertrag (Gesamtbeitrag) setzen sich zusammen aus dem Eigenbeitrag des Anlegers und der staatlichen Altersvorsorgezulage, die aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage besteht. Zum Erhalt der vollen staatlichen Förderung ist ein jährlicher Gesamtbeitrag (Eigenbeitrag) zu leisten. Bei einem niedrigeren Eigenbeitrag verringert sich die staatliche Förderung anteilig. |
| Gesamtbeitrag pro Jahr (in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens) | 4 %, max. aber 2.100,00 EUR |
| Maximale jährliche Grundzulage | 154,00 EUR |
| Maximale jährliche Kinderzulage je Kind | 185,00 EUR - Kinder, die nach dem 01.01.2008 geboren sind, erhalten eine Kinderzulage von 300,00 EUR. - Eine Kinderzulage gibt es für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Bei Eheleuten wird die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Bei Alleinerziehenden steht die Kinderzulage dem Elternteil zu, in dessen Haushalt das Kind lebt. |
| Gesamtbeitrag Eigenbeitrag | Gesamtbeitrag = Eigenbeitrag + Zulagen Eigenbeitrag = Gesamtbeitrag - Zulagen Wenn beide Eheleute zum geförderten Personenkreis gehören, ist der Mindestgesamtbeitrag für jeden Ehegatten getrennt zu ermitteln. Das Einkommen des Ehegatten ist dabei nicht zu berücksichtigen. Ein Ehegatte mit abgeleitetem Zulagenanspruch muss auf seinen Vertrag keine eigenen Mittel einzahlen. Der Mindesteigenbeitrag ist nur für den förderfähigen Ehegatten zu ermitteln. |
| Zulage für Berufseinsteiger unter 25 Jahre | einmalige zusätzliche Grundzulage von 200,00 EUR |
| Sockelbetrag von 60,00 EUR | Der Gesamtbeitrag besteht aus der Summe von Eigenbeitrag des Anlegers und der staatlichen Förderung. Dies würde bei einem niedrigen Einkommen dazu führen, dass der Anleger selbst nur sehr niedrige oder gar keine eigenen Zahlungen leisten müsste. Deshalb verlangt der Staat vom Anleger zumindest die Zahlung eines Sockelbetrages von 60,00 EUR. Bei Eheleuten ist der Sockelbetrag getrennt festzustellen. |
| Sonderausgabenabzug und Günstigerprüfung | Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeitrag des Anlegers plus staatliche Zulagen) sind grundsätzlich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abzugsfähig. Im Rahmen einer sog. Günstigerprüfung prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Steuerersparnis höher als die Zulagen ist. Ggf. erstattet das Finanzamt die Differenz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. |

| | |
|---|---|
| Antragsverfahren für die Zulagen | Die staatlichen Zulagen sind beim Anbieter des Altersvorsorge-sparplanes zu beantragen, der den Antrag an die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiterleitet. Diese überweist die Zulage auf das Anlagekonto des Anlegers. Bei einem Dauerzulagenantrag bevollmächtigt der Anleger den Anbieter zur jährlichen Antragstellung, sodass der Anleger selbst keinen Antrag stellen muss. Der Anleger ist jedoch verpflichtet, alle Änderungen, die sich auf die Höhe der Zulage auswirken können, z. B. Streichung des Kindergeldes, unverzüglich dem Anbieter mitzuteilen. Zur Feststellung des auf den Vertrag einzuzahlenden Gesamtbeitrages fragt die ZfA direkt beim Rentenversicherungsträger das sozialversicherungspflichtige Einkommen des Anlegers ab. Verkürztes Antragsverfahren für die staatlichen Zulagen: Der Anleger bevollmächtigt den Anbieter zur jährlichen Antragstellung durch einen Dauerzulagenantrag. |
| Auswirkung einer zulagenschädlichen Verwendung des angesparten Kapitals | Bei förderschädlichen Verfügungen sind alle Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen. Zudem sind die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Erträge zu versteuern. |
| Nachgelagerte Besteuerung | <ul style="list-style-type: none"> - Die Beiträge für die Altersvorsorge mittels Riester-Produkte mindern in der Ansparphase das zu versteuernde Einkommen. - Die daraus entstehenden Renten unterliegen in der Auszahlphase (Rentenphase) der Besteuerung. |
| Verfügungsmodalitäten | <ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung bis zu 30 % des angesparten Kapitals bei Rentenbeginn möglich - Lebenslange Rente mit Restkapital, z. B. Zahlung einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden Rente |

Aufgabe IV-13: D

Bei schädlicher Verwendung müssen Zulagen und Steuererstattungen ganz oder z. T. zurückgezahlt werden. Außerdem sind die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Eine schädliche Verwendung liegt vor, wenn Altersvorsorgevermögen vor Rentenbeginn ganz oder teilweise ausgezahlt werden.

Aufgabe IV-14: A, vgl. Info in Lösung der Aufgabe IV-12

Berechnung des Eigenbeitrags:

$$4 \% \text{ von } 6.000,00 = 240,00 \text{ EUR}$$

$$240,00 - 154,00 - 200,00 = -114,00$$

Frau Nottebaum muss somit den Sockelbetrag von 60,00 EUR jährlich mindestens auf ihren Riester-Vertrag einzahlen.

Als Berufseinsteigerin, die zu Beginn des Kalenderjahres 2012 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält Frau Nottebaum einmalig eine um 200,00 EUR erhöhte Grundzulage.

Aufgabe IV-15: A

Termineinlagen

| | |
|--|---|
| Wesen | Termineinlagen sind Bankeinlagen mit dem Ziel der kurzfristigen Vermögensanlage. Diese werden auf besonderen Termingeldkonten für einen befristeten Zeitraum (i. d. R. 1 bis 6 Monate) festgelegt und stehen daher für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht zur Verfügung. Während des Anlagezeitraums kann über das Guthaben nicht verfügt werden. Die Zinsen werden bei Fälligkeit bezahlt. |
| Arten | Festgeld: Festgelder werden bei Fälligkeit entweder prolongiert oder entsprechend der Weisung des Kunden seinem Girokonto gutgeschrieben. Kündigungsgeld: Kündigungsgelder werden erst nach Kündigung und Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist fällig. |
| Betrag | Termineinlagen werden meist erst ab Beträgen von 5.000,00 EUR (oder einem Vielfachen hiervon) entgegengenommen. |
| Verzinsung | Die Verzinsung ist abhängig von der vereinbarten Laufzeit und der Einlagenhöhe und orientiert sich an den kurzfristigen Marktzinssätzen. |
| Laufzeit | 1 bis 6 Monate |
| Verwendungsmöglichkeiten für Kreditinstitute | Termineinlagen sind die Hauptrefinanzierungsquelle von Kredit- und Großbanken. Befristete Einlagen sind für Kreditinstitute von großem Interesse. Zum einen ist die eingelegte Geldsumme relativ hoch, zum anderen kann das Institut wegen der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist genau absehen, wie lange ihm die Gelder als Finanzierungsmittel für andere Geschäftsfelder (z. B. das Kreditgeschäft) zur Verfügung stehen. |

Aufgabe IV-16

| | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Schritt | A | B | C | D | E |
| Reihenfolge | 2 | 4 | 1 | 5 | 3 |

Das Abhandenkommen des Sparbuchs muss dem Kreditinstitut unverzüglich angezeigt werden. Aufgrund der Anzeige wird das Sparkonto gesperrt. Dem Sparer wird dann ein neues Sparbuch ausgestellt wegen der Beweisfunktion der Sparerkunde. Wenn der Verlust des Sparbuches glaubhaft nachgewiesen wird, kann dem Sparer ohne Aufgebotsverfahren ein neues Sparbuch ausgestellt werden.

Aufgabe IV-17: C, vgl. Info in Lösung der Aufgabe IV-7**Aufgabe IV-18: C**

Die Termineinlagen werden bei den Banken als Festgelder und Kündigungsgelder angeboten. Termineinlagen sind Einlagen, die dem Kreditinstitut als befristete Einlagen für bestimmte Zeiträume, z. B. 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate, zur Verfügung stehen. Die Einleger verzichten für diese Zeit auf ihr Verfügungsrecht. Termineinlagen werden i. d. R. in größeren Beträgen angelegt. Beim Vertragsschluss werden Höhe, Laufzeit und Zinssatz der Termineinlage vereinbart. Die Höhe des Zinssatzes hängt von der Höhe der Einlage, der vereinbarten Laufzeit und dem derzeitigen Geldmarktzinssatz ab.

Aufgabe IV-19: D, vgl. Info in Lösung der Aufgabe IV-15

Aufgabe IV-20: 190,00 EUR (200 x 3,8 x 90 / 360)

Aufgabe IV-21: B

Spareinlagen müssen durch Kündigung zur Auszahlung fällig gestellt werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist können sie zurückgefordert werden. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können grundsätzlich bis zu 2.000,00 EUR je Kalendermonat ohne Kündigung abgehoben werden. Über gutgeschriebene Zinsen kann der Sparer innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vor Fälligkeit zurückgezahlt, kann die Bank ein Vorfälligkeitsentgelt verlangen.

Aufgabe IV-22: E ist richtig.

Das Abhandenkommen des Sparbuchs muss dem Kreditinstitut unverzüglich angezeigt werden. Aufgrund der Anzeige wird das Sparkonto gesperrt. Dem Sparer wird dann ein neues Sparbuch ausgestellt wegen der der Beweisfunktion der Sparerkunde. Wenn der Verlust des Sparbuches glaubhaft nachgewiesen wird, kann dem Sparer ohne Aufgebotsverfahren ein neues Sparbuch ausgestellt werden.

Aufgabe IV-23: E, vgl. Info in Lösung der Aufgabe IV-2

Aufgabe IV-24: E, vgl. Rechnungslegungsverordnung § 21:

Als Spareinlagen sind nur unbefristete Gelder auszuweisen, die folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde als Spareinlage gekennzeichnet.
- Sie sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt.
- Sie werden nicht von Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften angenommen.
- Sie weisen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf.

Sparbedingungen, die dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der jedoch pro Sparkonto und Kalendermonat 2.000,00 Euro nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen, schließen deren Einordnung als Spareinlagen im Sinne dieser Vorschrift nicht aus. Geldbeträge, die auf Grund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden, gelten als Spareinlagen. Bauspareinlagen gelten nicht als Spareinlagen.

Aufgabe IV-25

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Saldovortrag am 31.12.2011 | 5.500,00 EUR |
| 19.09.2012 Einzahlung | 2.400,00 EUR |
| Neuer Saldo | 7.900,00 EUR |
| 31.12.2012 | 7.900,00 EUR |
| Zinsen für 5.500,00 EUR für 2012 | 82,50 EUR |
| Zinsen für 2.400,00 EUR für 101 Tage | 10,10 EUR |
| Guthaben 31.12.2012 | 7.992,60 EUR |

Aufgabe IV-26: D

| | |
|--|---|
| Zulagenunschädliche vorzeitige Verfügung bei Bausparverträgen | Zulagenunschädliche vorzeitige Verfügung bei Beteiligungsverträgen |
| Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Anlegers oder seines Ehegatten | |
| Arbeitslosigkeit von mindestens einem Jahr | |
| Heirat, sofern mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind | Zuteilung des Bausparvertrages und Verwendung der Mittel für wohnungswirtschaftliche Zwecke |
| Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei Aufgabe der nicht selbstständigen Arbeit | |

Aufgabe IV-27: C, vgl. Lösung Aufgabe IV-40**Aufgabe IV-28: A und D** sind richtig.

Vgl. § 21 Abs. 4 RechKredV und Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

Aufgabe IV-29: B und E sind richtig.

Vgl. Sonderbedingungen für den Sparverkehr und die Preisaushangverordnung.

Aufgabe IV-30: A und B sind richtig.

Vgl. Sonderbedingungen für den Sparverkehr und § 21 Abs. 4 der RechKredV. Gutgeschriebene Zinsen auf Spareinlagen werden erst zwei Monate nach Gutschrift kapitalisiert und werden bis dahin nicht auf den Freibetrag von 2.000 EUR angerechnet.

Aufgabe IV-31: A und D sind richtig.

Nach § 15 Abs. 3 der WoPDV ist eine prämienunschädliche Auszahlung der Bausparbeiträge nur im Falle des Todes und der völligen Erwerbsunfähigkeit des Bausparers und im Falle der Zuteilungsreife des Bauspardarlehens möglich.

Aufgabe IV-32: A und E sind richtig.

E: Da Frau Schellhase Gläubigerin der Einlage ist, muss Frau Schellhase die Zinsen für die Anlage jährlich versteuern. Der Zinsertrag ist abgeltungssteuerpflichtig.

Aufgabe IV-33: A und D

Das Bauspardarlehen kann nur für wohnwirtschaftliche Zwecke gewährt werden, z. B. Erwerb von Bauland, Errichtung, Beschaffung und Erhaltung von Wohneigentum.

Aufgabe IV-34: D

Abwicklung eines Bausparvertrags:

- Abschluss des Bausparvertrags zwischen Bausparer und Bausparkasse
- Sparphase
- Zahlung der Abschlussgebühr und der Sparraten durch den Bausparer
- regelmäßige Zinsgutschriften durch die Bausparkasse
- Zuteilung durch die Bausparkasse bei entsprechender Erreichung der Bewertungszahlen
- Annahme der Zuteilung durch den Bausparer
- Bausparkasse zahlt das Bausparguthaben aus.
- Darlehensphase
- Bestellung der Grundschuld durch den Bausparer

- Auszahlung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
- Zins- und Tilgungsleistungen des Bausparers für die Rückzahlung des Bauspardarlehens. Der Zinssatz für das Bauspardarlehen wird bereits bei Vertragsabschluss festgelegt und bleibt für die Dauer der Laufzeit des Bauspardarlehens konstant. Die Zins- und Tilgungsleistungen betragen monatlich i. d. R. 6 bis 8 ‰ der Bausparsumme.

Konditionenbeispiel für Bausparverträge:

| Tarifmerkmale | Classic | Top/Finanz |
|---|-------------|----------------------|
| Guthabenzins jährlich | 1,0 % | 0,5 % |
| Bonus jährlich | - | - |
| Monatlicher Regelsparbeitrag in vom Tausend der Bausparsumme | 4 ‰ | 4 ‰ |
| Abschlussgebühr bezogen auf die Bausparsumme | 1 % | 1 % |
| Mindestansparung bezogen auf die Bausparsumme | 40 % | 40 % |
| Sparzeit bei Zahlung des Regelsparbeitrags bis zur Zuteilung | ca. 5 Jahre | ca. 4 Jahre |
| Darlehenszins (fest) jährlich | 3,75 % | 2,95 % |
| Monatlicher Beitrag für Zinsen und Tilgung in vollen Tausender der Bausparsumme | 6 ‰ | 6 ‰ |
| Effektiver Jahreszins für Darlehen nach Zuteilung gem. PAngV | 4,25 % | 3,34 % |
| Maximale Darlehenslaufzeit | 11 Jahre | 9 Jahre und 6 Monate |

Aufgabe IV-35

| | |
|--|----------------------|
| Anlage von 10.000,00 EUR für 60 Tage | 10.000,00 EUR |
| Zinsen für 60 Tage zum Zinssatz 2 % | 33,33 EUR |
| Summe | 10.033,33 EUR |
| Anlage von 10.033,33 EUR für 30 Tage zum Zinssatz von 2,25 % | 18,81 EUR |
| Summe | 10.052,14 EUR |
| Anlage von 10.052,14 EUR für 30 Tage zum Zinssatz von 2,25 % | 18,85 EUR |
| Saldo am Ende der gesamten Laufzeit | 10.070,99 EUR |

Aufgabe IV-36: A und B

| Mietkautionskonto auf den Namen des Mieters | Mietkautionskonto auf den Namen des Vermieters |
|---|---|
| Frau Fiebig eröffnet ein Sparkonto auf ihren Namen mit dem Zusatz „wegen Mietkaution ...“ und verpfändet das Sparguthaben an den Vermieter. | Der Vermieter muss die Mietkaution getrennt von seinem Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anlegen. Das Konto wird als offenes Treuhandkonto mit dem Zusatz „wegen Mietkaution ...“ angelegt. |
| Die Verpfändung muss dem kontoführenden Kreditinstitut angezeigt werden (§ 1280 BGB). Der Name des Vermieters wird in den Kontounterlagen festgehalten. | Name und Anschrift von Frau Fiebig (wirtschaftlich Berechtigte) sind dem Kreditinstitut mitzuteilen. |

| | |
|--|--|
| Das Sparbuch wird dem Vermieter übergeben. Er allein ist der <i>Nordbank AG</i> gegenüber verfügungsberechtigt. Üblicherweise wird vor einem Auszahlungsverlangen des Vermieters der Mieter von der Auszahlung unterrichtet und die Auszahlung erst nach Ablauf von vier Wochen vorgenommen. | Nur der Vermieter ist dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet. Er hat jederzeitigen Zugriff auf das Sparguthaben. |
| Die Zinsen stehen Frau Fiebig zu, sie erhöhen die Sicherheit. | Die Zinsen stehen Frau Fiebig zu und erhöhen die Sicherheit für den Vermieter. |
| Die Erteilung eines Freistellungsauftrags ist möglich. | Die Erteilung eines Freistellungsauftrags ist nicht möglich. Der Vermieter erteilt der Frau Fiebig eine Bescheinigung über die entrichtete Zinsabschlagsteuer. |

Aufgabe IV-37: D, vgl. § 2 Vermögensbildungsgesetz**Aufgabe IV-38: 33,33 EUR**Rechenweg: $400 : 12 = 33,33$ EUR**Aufgabe IV-39: 01.01.2009****Sperrfristen bei Verträgen über vermögenswirksame Leistungen (vL)**

| | |
|---|--|
| Wertpapier-Kaufverträge, Beteiligungsverträge | Beginn 1. Januar des Jahres, in dem die Wertpapiere bzw. Beteiligungsrechte erworben werden. Die Sperrfrist beträgt 6 Jahre. |
| Konten- und Wertpapier-Sparverträge | Beginn 1. Januar des Jahres, in dem die erste vL eingeht. Die Sperrfrist beträgt 7 Jahre. |
| Kapitalversicherungsverträge | Beginn 1. Januar des Jahres, in dem die erste vL eingeht. Die Sperrfrist beträgt 12 Jahre. |
| Bausparverträge | Beginn mit dem Datum des Vertragsabschlusses. Die Sperrfrist beträgt 7 Jahre. |

Aufgabe IV-40: A**Staatliche Förderung nach dem VermBG für Bausparen und Beteiligungsverträge**

| | |
|-----------------------------|---|
| Sparhöchstbeträge | 470,00 EUR/400,00 EUR je Kalenderjahr und Arbeitnehmer |
| Arbeitnehmer-Sparzulage | 9 % bei Anlagen nach dem WoPG 18 % Arbeitnehmer-Sparzulage für Beteiligungsverträge |
| Höchstbetrag der Sparzulage | 43,00 EUR/72,00 EUR |
| Einkommengrenzen | zu versteuerndes Einkommen im Jahr der Sparleistung für Alleinstehende 17.900,00 EUR |
| Sperrfristen | 7 Jahre bei Bausparverträgen, Beginn: Datum des Vertragsabschlusses 6 Jahre bei Beteiligungsverträgen, Beginn: 1. Januar des Jahres, in dem die Beteiligungsrechte erworben werden. 7 Jahre bei Konten- und Wertpapiersparverträgen, Beginn: 1. Januar des Jahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung eingeht. |

| | |
|--|--|
| Gewährung und Zahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage | Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf Antrag des Arbeitnehmers durch das für ihn zuständige Finanzamt festgesetzt und nach Ablauf der vorgeschriebenen Sperrfristen, bei Zuteilung eines Bau-sparvertrages an den Sparer ausgezahlt. Anträge sind spätestens bis zum 31.12. des zweiten auf das Anlagejahr folgenden Kalenderjahres zu stellen. |
| Arbeitsrechtliche Einordnung der vermögenswirksamen Leistungen | Vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber erbringt, sind Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und arbeitsrechtlich Bestandteil des Lohns und Gehalts. Sie unterliegen dem Lohnsteuerabzug sowie der Sozialversicherung. |

Aufgabe IV-41: D

Vgl. § 21 Rechnungslegungsverordnung: Die gesetzliche Kündigungsfrist bei Spareinlagen beträgt drei Monate.

Aufgabe IV-42: 1.000,00 EUR

Rechenweg:

4.115,00 – 2.000,00 EUR Freibetrag – vorschussfreie Abhebung der Zinsen 1.115,00 EUR = 1.000,00 EUR

Aufgabe IV-43: B, vgl. Übersicht in Lösung IV-40

V. Geld- und Vermögensanlage

Aufgabe V-1

| | | | | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E | F | G | H |
| Wertpapiere | 4 | 2 | 1 | 4 | 3 | 4 | 2 | 3 |

Zu A: An der Börse werden notiert: Optionsanleihen mit Optionsschein (Anleihe cum = volle Stücke), Optionsanleihe ohne Optionsschein (Anleihe ex = leere Stücke) und der Optionsschein allein.

Zu B: vgl. § 5 des PfandBG

Zu C: Nach den Bedingungen für Bundesschatzbriefe werden diese nicht in den Börsenhandel eingeführt.

Zu D: Optionsanleihen verbrieften neben dem Forderungsrecht ein Bezugsrecht auf Aktien der ausgebenden Gesellschaft. Das Forderungsrecht wird durch die Ausübung des Bezugsrechts nicht berührt.

Zu F: siehe Anleihebedingungen von Optionsanleihen, z. B. ein Optionsverhältnis von 2 : 1 bedeutet, dass zum Bezug einer Aktie zwei Optionsscheine benötigt werden. Der Bezugspreis ist der Preis, den der Optionsscheininhaber während der Optionsfrist bei Ausübung der Option für eine Aktie zahlen muss. Ein Bezugspreis von 100,00 EUR bei einem Optionsverhältnis von 2 : 1 bedeutet, dass bei Einreichung von zwei Optionsscheinen 100,00 EUR für den Erwerb einer Aktie bezahlt werden müssen.

Zu G: vgl. § 4 des PfandBG

Zu H: Wandelanleihen räumen dem Gläubiger das Recht ein, die Schuldverschreibungen in Aktien der ausgebenden Gesellschaft zu tauschen. Mit Ausübung des Wandlungsrechts erlischt das Forderungsrecht auf Rückzahlung der Anleihe. Der Gläubiger wird Aktionär.

Pfandbriefe

| | |
|---------------------|---|
| Wesen | Pfandbriefe sind von Pfandbriefbanken ausgegebene, gedeckte Schuldverschreibungen. |
| Arten | <ul style="list-style-type: none"> - Hypothekendarlehenpfandbriefe - Öffentliche Pfandbriefe - Schiffspfandbriefe |
| Rechte des Anlegers | <ul style="list-style-type: none"> - Zinsertrag - Rückzahlung - Insolvenzvorrecht |
| Sicherheitsmerkmale | <ul style="list-style-type: none"> - Deckungsregister: Die zur Deckung der Pfandbriefe verwendeten Deckungswerte sind in das jeweilige Deckungsregister einzutragen. - Deckungskongruenz: Der Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung muss in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. <p>Treuhänder: Die BaFin bestellt einen Treuhänder, der darauf zu achten hat, dass jederzeit die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und im Deckungsregister eingetragen ist. Der Treuhänder verwahrt die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte und Urkunden unter dem Mitverschluss der Pfandbriefbank.</p> <p>Risikomanagement: Die Pfandbriefbank muss über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen.</p> <p>Transparenzvorschriften: Die Pfandbriefbank muss in Quartalsberichten alle wesentlichen Daten (z. B. Umlauf der Pfandbriefe, Deckungsmasse) veröffentlichen.</p> <p>Insolvenzvorrecht: Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank fallen die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Pfandbriefgläubiger sind aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten voll zu befriedigen.</p> |

Aufgabe V-2

Aussagen

Bundeswertpapiere

| | | | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| A | B | C | D | E | F | G | H |
| 1 | 4 | 3 | 2 | 6 | 4 | 2 | 5 |

Zu E: Diese Definition entspricht den Pfandbriefen.

Bundeswertpapiere

| | | | |
|----------------------|--|--|-----------------------------------|
| Merkmale | Bundesanleihen | Bundesobligationen | Finanzierungsschätze |
| Emissionsrhythmus | Einmalemission | Daueremission | Daueremission |
| Emissionsverfahren | Tenderverfahren (nur Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen) | | freihändiger Verkauf |
| Börsenhandel | Handel an allen deutschen Wertpapierbörsen | | kein Börsenhandel |
| Mindestauftragsgröße | Mindestauftragswert der Kreditinstitute | Mindestauftragswert der Kreditinstitute, bei Direkterwerb über Deutsche Finanzagentur 110,00 EUR | 500,00 EUR |
| Anlagehöchstbetrag | unbeschränkt | unbeschränkt; bei Direkterwerb 250.000,00 EUR pro Tag | 250.000,00 EUR pro Person und Tag |

| | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| Zinszahlung | jährlich nachträglich | | Abzinsung (Nennwert minus Zinsen = Kaufpreis) |
| Zinsmethode | taggenau (actual/actual) | | |
| Laufzeit | Neuemissionen: i. d. R. 10 Jahre börsennotierte Titel: ca. 1 Monat bis unter 30 Jahre | Neuemissionen: 5 Jahre börsennotierte Titel: ca. 1 Monat bis unter 5 Jahre | 1 Jahr und 2 Jahre |
| Rückzahlung | zum Nennwert | | |
| Erwerber | jedermann | jedermann; Direkt- erwerb über Deutsche Finanzagentur nur für natürlich Personen, gebiets- ansässige gemein- nützige Einrichtungen, z. B. Kirchen | jedermann außer Kredit- institute |
| Verkauf bzw. vorzeitige Rückgabe | nach Börseneinführung börsentäglicher Verkauf zum Börsenkurs; bei Verkauf über die Finanzagentur zum Einheitspreis der Frankfurter Wertpapierbörse unter Abzug einer Gebühr von 0,4 % vom Kurswert | | nicht möglich |
| Verkaufsstellen | Kreditinstitute | Kreditinstitute; Deutsche Finanza- agentur | Kreditinstitute und Deut- sche Finanzagentur |
| Verwahrung Verwaltung | Kreditinstitute bzw. direkt bei Deutsche Finanzagentur | | |
| Kosten | - Depotgebühren bei Kreditinstituten - gebührenfreie Verwaltung durch Deutsche Finanzagentur | | |

Bundesswertpapiere

| Merkmale | Tagesanleihe | Bundesschatzbrief Typ A | Bundesschatzbrief Typ B |
|----------------------|--|---------------------------------------|----------------------------|
| Emissionsrhythmus | Daueremission | | |
| Emissionsverfahren | freihändiger Verkauf | | |
| Börsenhandel | kein Börsenhandel | | |
| Mindestauftragsgröße | 50,00 EUR im Direkt- erwerb | 50,00 EUR; 52,00 EUR bei Direkterwerb | |
| Anlagehöchstbetrag | 250.000,00 pro Tag und Person | unbeschränkt | |
| Zinszahlung | 31.12. durch Umwand- lung in neue Anteile | jährlich nachträglich | Zinsansammlung |

| | | | |
|----------------------------------|---|---|--|
| Zinsmethode | actual/360 | taggenau (actual/actual) | |
| Laufzeit | unbefristet | 6 Jahre | 7 Jahre |
| Rückzahlung | Tagespreis (Nennwert plus Zinsen) | zum Nennwert | Nennwert plus Zinsen plus Zinseszinsen |
| Erwerber | jedermann | natürliche Personen, gebietsansässige gemeinnützige Einrichtungen, z. B. Kirchen | |
| Verkauf bzw. vorzeitige Rückgabe | zum aktuellen Tagespreis an die Deutsche Finanzagentur | nach dem ersten Laufzeitjahr bis 5.000,00 EUR je Gläubiger innerhalb von 30 Zinstagen | |
| Verkaufsstellen | Finanzagentur | Kreditinstitute und Deutsche Finanzagentur | |
| Verwahrung Verwaltung | Finanzagentur | Kreditinstitute und Deutsche Finanzagentur | |
| Kosten | - Depotgebühren bei Kreditinstituten - gebührenfreie Verwaltung durch Deutsche Finanzagentur | | |

Aufgabe V-3: B

Das Zinsänderungsrisiko bei Bankschuldverschreibungen ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftige Zinsentwicklung. Hat sich der Anleiheemittent ein vorzeitiges Kündigungsrecht bezüglich des Anleihebetrages vorbehalten, besteht die Gefahr, dass der Anleiheschuldner bei sinkenden Marktzinsen eine vorzeitige Kündigung vornimmt. Der Anleiheschuldner kann auf diese Weise seine Zinslast senken.

Aufgabe V-4

| | | | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E | F | G |
| Effekten | 2 | 1 | 3 | 3 | 4 | 3 | 4 |

Aufgabe V-5

| | | | | | |
|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E |
| Bundeswertpapiere | 3 | 2 | 4 | 1 | 4 |

Vgl. Übersicht in Lösung der Aufgabe V-2

Aufgabe V-6: 5,18 %

Formel für die Renditeberechnung: $\text{Jahresnettoertrag} \times 100 : \text{Erwerbskurs} = \text{Rendite}$

| | |
|--|---------------|
| Zinsen pro Jahr Zinssatz 4,625 % für 100,00 EUR nominal | 4,63 EUR |
| Kaufkurs 97,5 % mit Restlaufzeit von 6 Jahren ergibt einen Rückzahlungsgewinn von (100 - 97,5) | 2,50 EUR |
| Rückzahlungsgewinn pro Jahr (2,5 : 6) | 0,42 EUR |
| Gesamtertrag pro Jahr (4,63 + 0,42) | 5,05 EUR |
| Rendite (5,05 x 100 : 97,5) | 5,18 % |

Aufgabe V-7

| | | | | | |
|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Verbriefte Rechte | A | B | C | D | E |
| Wertpapierarten | 4 | 1 | 5 | 2 | 3 |

| Effektenarten | Definitionen |
|-----------------------------|--|
| Stammaktie | Stammaktien verbriefen die gewöhnlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Aktionärsrechte. |
| Vorzugsaktien | Sie gewähren Vorrechte gegenüber den Stammaktionären, z. B. Dividenden vorzüge. |
| Genussscheine | Sie verbriefen Genussrechte. Sie werden als schuldrechtliche Beteiligungsrechte gehandelt. Es sind Gläubigerrechte mit Teilrechten, die i. d. R. nur Eigentümern des Unternehmens zustehen, z. B. Gewinnbeteiligung. |
| Bundesschatzbrief Typ A | Es ist ein Bundeswertpapier, vgl. Übersicht in Lösung V-2. |
| Wandelschuldverschreibungen | Es ist eine Schuldverschreibung, die in Aktien der ausgebenden Gesellschaft eingetauscht werden kann. |

Aufgabe V-8: B ist richtig.

B: vgl. Übersicht in Lösung V-2

Zu A: Spareinlage darf nicht von vornherein befristet hereingenommen werden.

Zu C: Bundesanleihe unterliegt dem Zinsänderungs- bzw. Kursrisiko.

Zu D: Bundesschatzbriefe können erst nach einem Laufzeitjahr bis zu 5.000 EUR pro 30 Zinstagen an den Bund zurückgegeben werden.

Zu E: Hypothekenpfandbriefe unterliegen dem Kursrisiko, dem Zinsänderungsrisiko, dem Kündigungsrisiko und dem Bonitätsrisiko.

Zu F: Finanzierungsschätze haben eine Laufzeit von 1 und 2 Jahren und können nicht vorzeitig an den Bund zurückgegeben werden.

Aufgabe V-9: A und E

Vgl. Übersicht in Lösung V-2

Aufgabe V-10

a) Zinsvaluta 25. März 2012 einschließlich

b) Geldvaluta 26. März 2012

c) 249 Tage

d) $10.000,00 \text{ EUR zu } 5,5 \% \text{ für } 249 \text{ Tage } 10.000,00 \times 5,5 \times 249 : (100 \times 366) \quad \mathbf{374,18 \text{ EUR}}$

e) Nennwert 10.000 EUR zum Kurs von 99,0 % 9.900,00 EUR

+ Stückzinsen für 249 Tage 374,18 EUR

= ausmachender Betrag **10.274,18 EUR**

Aufgabe V-11: C und E

Aktienarten

| | |
|-------------|--|
| Stückaktien | Der Aktionär ist zu einem Bruchteil am Grundkapital der AG beteiligt. Die Aktien besitzen keinen Nennwert. Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien ist in der Satzung angegeben. Der rechnerische Anteil am Grundkapital muss pro Aktie mindestens 1,00 EUR betragen. |
|-------------|--|

| | |
|------------------|--|
| Nennbetragsaktie | Der Aktionär ist mit dem Nennbetrag der Aktie am Grundkapital der AG beteiligt. Der Mindestnennbetrag pro Aktie beträgt 1,00 EUR. |
| Namensaktie | Der Aktionär wird in das elektronische Aktienregister der Gesellschaft mit Namen, Geburtstag und Anschrift eingetragen. Namensaktien sind international üblich. In den USA z. B. sind nur Namensaktien zum Börsenhandel zugelassen. Das Unternehmen kann sich direkt an die Aktionäre wenden, was zu einer höheren Bindung des Aktionärs an das Unternehmen bewirken soll. Feindliche Übernahmeveruche sind frühzeitig zu erkennen. Die Börsenaufsicht kann Insidergeschäfte leichter identifizieren. |

Aufgabe V-12: D

Die treuhänderische Verwahrung von Namensaktien erfolgt i. d. R. durch die *Clearstream Banking AG*. Dadurch kann eine kostengünstige Abwicklung in der Girosammelverwahrung erreicht werden. Bei großen Aktiengesellschaften wird das gesamte Aktienkapital in einer mit Blankoindossament versehenen Globalurkunde verbrieft.

Aufgabe V-13

a) **383 Tage** (365 + 18 Tage)

b) $(10.000 - (10.000 \times 383) \times 4,31 : 36500) = 10.000 - 452,25 = \mathbf{9.547,75 \text{ EUR}}$

Aufgabe V-14

Formel für die Renditeberechnung: $\text{Jahresnettoertrag} \times 100 : \text{Erwerbiskurs} = \text{Rendite}$

| | |
|--|---------------|
| Zinsen pro Jahr Zinssatz 4,375 % für 100,00 EUR nominal | 4,38 EUR |
| Kaufkurs 100,8 % mit Restlaufzeit von 4 Jahren ergibt einen Rückzahlungsverlust von (100,80 - 100) | - 0,80 EUR |
| Rückzahlungsverlust pro Jahr (0,80 : 4) | - 0,20 EUR |
| Gesamtertrag pro Jahr (4,38 - 0,20) | 4,18 EUR |
| Rendite (4,18 x 100 : 100,8) | 4,15 % |

Aufgabe V-15

| | | | | |
|--------------|----------|----------|----------|----------|
| Fälle | A | B | C | D |
| Anlageformen | 1 | 3 | 5 | 2 |

| | |
|---------------------|---|
| Zerobonds | Anleihe ohne Zinsscheine: Es werden während der Laufzeit keine Zinszahlungen geleistet. Der Zinsertrag ergibt sich aus der Differenz zwischen Rückzahlungskurs und Emissionskurs. Bei Fälligkeit der Zerobonds erhält der Anleger eine Einmalzahlung statt periodischer Zinszahlungen. Zerobonds werden mit einem Disagio auf den Nennwert emittiert und zu pari zurückgezahlt. |
| Floating-Rate-Notes | Festverzinsliche Wertpapiere mit variabler Verzinsung: Zinsen werden im Abstand von z. B. alle 3 Monaten an die aktuellen Geldmarktsätze angepasst. Basiszins für deutsche Floaters ist der EURIBOR. Auf den Basiszins wird i. d. R. ein Aufschlag gezahlt, der von der Bonität des Schuldners abhängig ist. Der Anleger hat ein verringertes Kursrisiko, da der Kurs sich spätestens bei Neufestlegung des Zinses in der Nähe des Nennwertes bewegt. |

| | |
|--|----------------------------|
| Bundesanleihen und Bundes-schatzbriefe Typ A | vgl. Lösung zu Aufgabe V-2 |
|--|----------------------------|

Aufgabe V-16: 31.12.2016

Es ist zwischen der Vorlegungsfrist für die Wertpapiere und der Verjährung von Ansprüchen aus den Wertpapieren zu unterscheiden. Die Vorlegungsfrist bei Zinsscheinen endet am 31.12. des vierten auf die Fälligkeit folgenden Jahres.

§ 195 BGB

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 801 Abs. 1 und 2 BGB

(1) Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

(2) Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist 4 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Aufgabe V-17: A ist richtig.

Beim freihändigen Verkauf der Pfandbriefemission werden die Pfandbriefe fortlaufend verkauft. Statt einer Zeichnungsfrist wird der erste Verkaufstag angegeben. Der im Verkaufsprospekt angegebene Preis ist freibleibend. Er kann im Verlauf des Verkaufs jederzeit verändert und der Kapitalmarktlage angepasst werden.

Aufgabe V-18

Wertpapierbeschreibung **A B C D E**

Wertpapierarten 3 2 4 1 4

Vgl. Bundeswertpapiere in Lösung zu Aufgabe V-2

| | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| | Öffentliche Pfandbriefe | Hypothekendarlehen |
| Zweck der Begebung dieser Wertpapiere | Finanzierung von Kommunal-darlehen | Finanzierung von Grund-schulddarlehen |

Aufgabe V-19: A und E

Vgl. Bundeswertpapiere in Lösung zu Aufgabe V-2

Aufgabe V-20: C

Zinsänderungsrisiko: Bei steigenden Marktzinsen fällt der Kurs der Anleihe, bei sinkenden Marktzinsen steigt der Kurs der Anleihe.

Aufgabe V-21: D

Vgl. Bundesschatzbriefe in Lösung zu Aufgabe V-2

Aufgabe V-22: E und F

Floating-Rate-Notes: Festverzinsliche Wertpapiere mit variabler Verzinsung: Zinsen werden im Abstand von z. B. alle 3 Monaten an die aktuellen Geldmarktsätze angepasst. Basiszins für deutsche Floaters ist der EURIBOR. Auf den Basiszins wird i. d. R. ein Aufschlag gezahlt, der von der Bonität des Schuldners abhängig ist. Der Anleger hat ein verringertes Kursrisiko, da der Kurs sich spätestens bei Neufestlegung des Zinses in der Nähe des Nennwertes bewegt.

Aufgabe V-23: D (Rechnung: $4,605 : 100,8 \times 100$)

Aufgabe V-24

Aussage **A** **B** **C** **D** **E**
trifft zu für 3 2 3 1 1

Vgl. Bundeswertpapiere in Lösung zu Aufgabe V-2

Aufgabe V-25

Verfügbarkeit **1** **2** **3** **4** **5** **6** **7** **8** **9**
Anlageform **H** **I** **G** **E** **B** **D** **F** **A** **C**

Vgl. Bundeswertpapiere in Lösung zu Aufgabe V-2

Aufgabe V-26

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Rückzahlungsbetrag | 10.000,00 EUR |
| ./. 4,13 % Zinsen für 741 Tage | 838,45 EUR |
| Anlagebetrag | 9.161,55 EUR |

Aufgabe V-27

a) $50 \times 135,76 = \mathbf{6.788,00 \text{ EUR}}$

| | |
|---|---------------------|
| b) Rückzahlungswert je 100 EUR am 30.06.2010 | 108,80 EUR |
| + Rückzahlungswert für 8 Tage (08.07.2010 Zinsvaluta) | 0,10 EUR |
| Zwischensumme | 108,90 EUR |
| Rückzahlungswert am 09.07.2010 für 5.000,00 EUR (50 x 108,90) | 5.445,00 EUR |

c) Aussage **A** **B** **C** **D** **E** **F**
trifft zu für 1 2 1 3 1 2

| | |
|--|---|
| Sicherheitsmerkmale von Pfandbriefen laut Pfandbriefgesetz (PfandBG) | |
| Deckungskongruenz § 4 PfandBG | Der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung muss in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. |
| Deckungsregister § 5 PfandBG | Die zur Deckung der Pfandbriefe verwendeten Deckungswerte sind in das für die jeweilige Pfandbriefgattung geführte Deckungsregister einzutragen. |
| Treuhänder § 7 ff. PfandBG | Die BaFin bestellt einen Treuhänder, der darauf zu achten hat, dass jederzeit die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und im Deckungsregister eingetragen ist. Der Treuhänder verwahrt die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte und Urkunden, z. B. Grundschuldbestellungsurkunden. |
| Prüfungen durch die BaFin § 3 PfandBG | Die BaFin prüft regelmäßig die Deckung der Pfandbriefe. |
| Risikomanagement § 27 PfandBG | Die Pfandbriefbank muss über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen. |
| Transparenzvorschriften § 28 PfandBG | Die Pfandbriefbank muss in Quartalsberichten alle wesentlichen Daten (z. B. Umlauf der Pfandbriefe, Deckungsmasse) veröffentlichen. |

| | |
|--------------------------------|---|
| Insolvenzvorrecht § 30 PfandBG | Im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank fallen die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten voll zu befriedigen. Sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank nicht berührt. |
|--------------------------------|---|

Aufgabe V-28: C

Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren:

- Bonitätsrisiko
- Kursrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Kündigungsrisiko
- Währungsrisiko
- Insolvenzrisiko

Aufgabe V-29

a) 14.05.2012

| | | |
|----|---|-------------------|
| b) | Anlagebetrag | 20.000,00 EUR |
| | Stückzinsen für 112 Tage (20.000 x 3,25 x 112) : 36.600 | 198,91 EUR |

| | | |
|----|--|----------------------|
| c) | Anlagebetrag Kurswert 100,50 % | 20.100,00 EUR |
| | ./. 0,5 % Provision vom Kurswert | 100,50 EUR |
| | ./. Maklergebühr 0,075 % vom Kurswert | 15,08 EUR |
| | = Zwischensumme | 19.984,42 EUR |
| | + Stückzinsen | 198,91 EUR |
| | ./. 25 % Abgeltungssteuer von 198,91 EUR | 49,72 EUR |
| | ./. 5,5 % SolZ von 49,72 EUR | 2,73 EUR |
| | = Nettozinsen | 146,36 EUR |
| | Gutschrift | 20.130,78 EUR |

Aufgabe V-30: A

Im Bookbuilding-Verfahren werden die Interessen von Großinvestoren bei der Ermittlung des Emissionspreises mit einbezogen. Vor Beginn des Bookbuildings sprechen die Konsortialbanken potenzielle Großanleger auf ihre Investitionsbereitschaft an. Auf der Grundlage dieser Gespräche einigt sich das Konsortium mit dem Emittenten auf eine Bandbreite für den Emissionspreis, die 10 bis 15 % betragen kann. Die Dauer der Bookbuilding-Phase hängt vom Emissionsvolumen, der Marktsituation und der Branche des Emittenten ab. Es folgt eine Zeichnungsperiode, die normalerweise 8 bis 10 Tage dauert. Während dieser Zeit vermerken die Konsortialbanken eingehende Zeichnungswünsche in Orderformularen und geben sie an die Konsortialführende Bank (Bookrunner) weiter. Der Bookrunner legt in Abstimmung mit dem emittierenden Unternehmen einen einheitlichen Platzierungspreis fest.

Aufgabe V-31: B und E

Der Greenshoe ist eine Option für das Emissionskonsortium, bei hoher Nachfrage zusätzliche Aktien oder Anleihen in den Markt zu geben. Kommt es bei stark nachgefragten Neuemissionen zu einer Überzeichnung, lässt sich durch den Greenshoe die zusätzliche Nachfrage befriedigen bzw. der Kurs stabilisieren. Der Greenshoe wird zwischen dem Emissionskonsortium und dem Emittenten im Rahmen einer Platzierung nach dem Bookbuilding-Verfahren vereinbart. Die emittierende Gesellschaft räumt der Konsortialbank eine Option auf weitere Papiere zu Originalkonditionen ein. Dadurch kann die Bank mehr Stückzahlen zuteilen als ursprünglich geplant. Emittent und Bank legen den Umfang der Zuteilungsreserve vor der Emission fest.

Aufgabe V-32

a) **A** und **F** sind richtig.

Investmentfonds legen ihre Sondervermögen in Wertpapieren oder Grundstücken an. Sie bündeln die Gelder vieler Anleger und investieren sie in Aktien, Anleihen und andere Anlageformen.

Vorteile:

- Die Anleger dieser Anteilsscheine investieren mit einem geringen Betrag gleichzeitig in viele verschiedene Anlagen. Dadurch verteilt sich ihr Risiko.
- Die Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften werden von Experten verwaltet, die ständig über die Marktentwicklung informiert sind. Bei aktiv verwalteten Fonds verfolgt das Management eine eigene Strategie und versucht mit dieser, die zuvor festgelegte Benchmark zu schlagen. Passiv verwaltete Fonds sind an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt, sog. Indexfonds.
- Die Vorschriften des Investmentgesetzes über die Anlagepolitik, die Verwaltung und Haftung des Sondervermögens und der Zwang zur Einschaltung einer Depotbank geben den Anlegern zusätzliche Sicherheit.
- Aufgrund der Rücknahmeverpflichtung müssen Fondsanteile börsentäglich zum Rücknahmepreis zurückgenommen werden. Einige Fondsanteile werden auch an der Börse gehandelt.
- Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich von den Kapitalanlagegesellschaften veröffentlicht. Zusätzlich werden Halbjahres- und Jahresberichte von den Investmentgesellschaften veröffentlicht.

b) Aussage trifft zu für

| | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| A | B | C | D | E | F |
| 4 | 6 | 5 | 1 | 2 | 3 |

| Fondsarten | Anlageschwerpunkte |
|---------------------|---|
| Aktienfonds | Aktien, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheine |
| Rentenfonds | Anleihen |
| Gemischte Fonds | Aktien und Anleihen |
| Geldmarktfonds | Geldmarktpapiere sowie Tagesgeld- und Termingeldanlagen |
| Immobilienfonds | Anlage in Mietwohngrundstücken und gewerblich genutzten Immobilien |
| Dachfonds | Anlage in Investmentanteilen |
| Hedgefonds | unbeschränkte, risikoreiche und hochspekulative Anlagemöglichkeiten |
| Thesaurierungsfonds | keine Ertragsausschüttung |

Aufgabe V-33: D ist richtig.

Rechnerischer Wert des Bezugsrechts (ohne Dividendenvor- und -nachteil):

$$BR = \frac{(K_a - K_n)}{\left(\frac{m}{n} + 1\right)}$$

B: Wert des Bezugsrechts

K_a : Börsenkurs der alten Aktien

K_n : Ausgabepreis der neuen Aktien

$m : n$ = Bezugsverhältnis

$$BR = (191 - 170) : (6/1 + 1) = 3,00 \text{ EUR}$$

Aufgabe V-34

| | | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussagen | A | B | C | D | E | F |
| Aktienarten | 4 | 2 | 5 | 1 | 3 | 6 |

Aktienarten

| | |
|------------------------------------|--|
| Stammaktien | Sie verbriefen alle Aktionärsrechte. |
| Vorzugsaktien | Diese Aktien gewähren gegenüber den Stammaktien gewisse Vorteile, z. B. Dividendenvorrecht vor den Stammaktien. Sie haben i. d. R. kein Stimmrecht in der Hauptversammlung, vgl. § 139 ff. Aktiengesetz. |
| Junge Aktien | Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen werden den Aktionären aufgrund ihres gesetzlichen Bezugsrechts junge Aktien zum Kauf angeboten. Junge Aktien werden i. d. R. während des laufenden Geschäftsjahres emittiert. Dadurch sind sie nicht voll dividendenberechtigt und werden bis zur Dividendenzahlung getrennt von alten Aktien an der Börse notiert und gehandelt. Nach der Dividendenzahlung werden die jungen Aktien den alten Aktien gleichgestellt. |
| Namensaktien | Der Inhaber dieser Aktien wird im Aktienregister der Unternehmung eingetragen, vgl. § 68 Abs. 1 Aktiengesetz. |
| Berichtigungsaktien (Gratisaktien) | Sie können durch Umwandlung von offenen Rücklagen in Grundkapital an die Aktionäre ausgegeben werden. Die neuen Aktien gelten als voll eingezahlt. Für den Aktionär ändert sich der Wert seiner Beteiligung nicht. |
| Vinkulierte Namensaktien | Es ist eine Sonderform der Namensaktie. Sie kann nur mit Zustimmung der AG an einen neuen Eigentümer übertragen werden, vgl. § 68 Abs. 2 Aktiengesetz. |

Aufgabe V-35: B

Vgl. § 67 Aktiengesetz (Eintragung im Aktienregister)

(1) Namensaktien sind unter der Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung sowie Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.

(4) Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. Wird der Inhaber von Namensaktien

nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. ...

(6) Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. ...

Aufgabe V-36: D

Rechte der Stammaktionäre:

- Dividendenrecht, vgl. § 174 AktG: Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

- Teilnahmerecht an der Hauptversammlung, vgl. § 121 ff. AktG:

§ 121 Abs. 6 AktG: Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ... treffen ...

§ 125 (1) AktG (Mitteilungen für die Aktionäre ...) Der Vorstand hat binnen 12 Tagen nach der Bekanntgabe der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären ... die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Tagesordnung mitzuteilen. ...

- Auskunftsrecht, vgl. § 131 AktG (Auskunftsrecht des Aktionärs):

(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. ...

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

- Stimmrecht in der Hauptversammlung, vgl. § 119 AktG (Rechte der Hauptversammlung):

(1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz ... zu wählen sind;
2. die Verwendung des Bilanzgewinns;
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. die Bestellung des Abschlussprüfers;
5. Satzungsänderungen;
6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
7. die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Aufgabe V-37: A und B

Aktiengesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen eigene Aktien erwerben, vgl. § 71 AktG. Der Erwerb eigener Aktien setzt einen Beschluss der Hauptversammlung voraus, und ist auf 10 % des Grundkapitals begrenzt.

Vorteile:

- Stabilisierung des Aktienkurses
- AG will ihren Mitarbeitern Aktien zum Vorzugskurs anbieten.
- Abwendung von Schäden von der AG
- Kreditinstitute können mit eigenen Aktien Eigenhandelsgeschäfte betreiben.

§ 71 AktG (Erwerb eigener Aktien)

(1) Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur erwerben,

1. wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. wenn die Gesellschaft Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten werden sollen,
3. wenn der Erwerb geschieht, um Aktionäre ... abzufinden,
4. wenn der Erwerb unentgeltlich geschieht oder ein Kreditinstitut mit dem Erwerb einer Einkaufskommission ausführt,
5. durch Gesamtrechtsnachfolge,
6. aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals,
7. wenn sie ein Kreditinstitut ... ist, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zum Zwecke des Wertpapierhandels. Der Beschluss muss bestimmen, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien 5 vom Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf; er muss den niedrigsten und höchsten Gegenwert festlegen. Die Ermächtigung darf höchstens 18 Monate gelten; oder
8. aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Grundkapital, der 10 vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegt. Als Zweck ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. ... Die Hauptversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

(2) Auf die zu den Zwecken nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital ... zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. ...

Aufgabe V-38

| | | | | | | | | | |
|---------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Tagesordnungspunkte | A | B | C | D | E | F | G | H | I |
| Mehrheiten | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 2 | 2 |

Zu C: vgl. § 60 in Verbindung mit § 174 Aktiengesetz: Die HV beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Zu D: vgl. § 120 Aktiengesetz: Die HV beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Zu E: vgl. § 101 Aktiengesetz: Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der HV gewählt.

Zu F und G: vgl. § 182 f. Aktiengesetz: Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Zu H: vgl. § 113 Aktiengesetz: Ist die Vergütung in der Satzung festgelegt, so kann die HV eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Zu I: vgl. § 119 Aktiengesetz: Die HV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Bestellung des Abschlussprüfers.

Auszug aus dem Aktiengesetz über die Hauptversammlungsbeschlüsse:**§ 60 (Gewinnverteilung)**

- (1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (2) Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von 4 vom Hundert der geleisteten Einlagen. ...
- (3) Die Satzung kann eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen.

§ 101 (Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder)

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nur gemäß §§ 6 und 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes gebunden.
- (2) Ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, kann nur durch die Satzung und nur für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden. Inhabern bestimmter Aktien kann das Entsendungsrecht nur eingeräumt werden, wenn die Aktien auf Namen lauten und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Aktien der Entsendungsberechtigten gelten nicht als eine besondere Gattung. Die Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eingeräumt werden. ...

§ 113 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt, so kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 120 (Entlastung)

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds ist gesondert abzustimmen, wenn die Hauptversammlung es beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen.
- (2) Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (3) Die Verhandlung über die Entlastung soll mit der Verhandlung über die Verwendung des Bilanzgewinns verbunden werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats und bei börsennotierten Aktiengesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches der Hauptversammlung vorzulegen. Für die Auslegung dieser Vorlagen und für die Erteilung von Abschriften gilt § 175 Abs. 2 sinngemäß.

Gewinnverwendung

§ 174

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) In dem Beschluss ist die Verwendung des Bilanzgewinns im Einzelnen darzulegen, namentlich sind anzugeben
 1. der Bilanzgewinn;
 2. der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag;
 3. die in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge;
 4. ein Gewinnvortrag;
 5. der zusätzliche Aufwand aufgrund des Beschlusses.

Kapitalerhöhung gegen Einlagen

§ 182 (Voraussetzungen)

- (1) Eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit ... bestimmen. ... Die Kapitalerhöhung kann nur durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden. Bei Gesellschaften mit Stückaktien muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen.

Aufgabe V-39: E ist richtig.

$260.000.000 : 4,7 \text{ Mill.} = 55,32 = \text{Inventarwert pro Anteil}$

Ausgabepreis = 58,08 bzw. aufgerundet 58,10 EUR

Preisermittlung für Investmentanteile:

Fondsvermögen = Wertpapiervermögen + Bankguthaben + Sonstiges Vermögen - Fondsverbindlichkeiten

Anteilwert = Fondsvermögen : Umlaufende Anteilscheine

Ausgabepreis = Anteilwert + Ausgabeaufschlag

Aufgabe V-40

aa) **10,2** ($31,80 : 3,13 = 10,16$; gerundet 10,2)

ab) **12,0** ($33,80 : 2,81 = 12,03$; gerundet 12,0)

Kurs-Gewinn-Verhältnis: Es ist das Verhältnis des Kurses einer Aktie zu dem auf diese Aktie entfallenden Reingewinn der AG. Das KGV wird berechnet, indem man den aktuellen Aktienkurs in Euro durch den Reingewinn pro Aktie, den die AG jährlich erzielt, dividiert. Es gibt an, mit dem Wievielfachen des erwarteten Unternehmensgewinns einer Aktie aktuell an der Börse bewertet wird bzw. welchen Betrag ein Investor für einen Euro Gewinn zu zahlen hat. Das KGV ist umso höher, je größer die Ertragskraft des Unternehmens ist. Somit spiegelt es die langfristige Ertragserwartung des Unternehmens wider. Das KGV ist ein gängiger Maßstab bei der Bewertung von Aktien und ist nützlich für einen Vergleich einer Branche und eines Jahres. Eine grundsätzliche Aussage über eine Unter- bzw. Überbewertung einer Aktie lässt sich mit dieser Kennziffer nicht treffen.

b) Frau Rölle soll Aktien der *Versorger AG* erwerben.

Aufgabe V-41

Preisermittlung für Investmentanteile:

Fondsvermögen = Wertpapiervermögen + Bankguthaben + Sonstiges Vermögen - Fondsverbindlichkeiten

Anteilwert = Fondsvermögen : Umlaufende Anteilscheine

Ausgabepreis = Anteilwert + Ausgabeaufschlag

Rücknahmepreis = Anteilwert - evtl. Gebühren

| | |
|---|------------------|
| Wertpapiervermögen | |
| 20000 A-Aktien zu 25,20 | 504.000,00 EUR |
| 20000 B-Aktien zu 30,10 | 602.000,00 EUR |
| 10000 C-Aktien zu 40,50 | 405.000,00 EUR |
| 90000 weitere Aktien | 5.841.000,00 EUR |
| Bankguthaben | 300.000,00 EUR |
| Fondsvermögen | 7.652.000,00 EUR |
| a) Anteilwert = $7.652.000 : 200.000 = 38,26$ | 38,26 EUR |
| b) Ausgabepreis = $38,26 + 3\% \text{ von } 38,26 = 38,26 + 1,15$ | 39,41 EUR |
| aufgerundet auf 0,10 EUR | 39,50 EUR |
| c) Rücknahmepreis = $38,26 - 0,3\% \text{ von } 38,26 = 0,11$ | 38,15 EUR |
| abgerundet | 38,10 EUR |

Aufgabe V-42

E

Zu A: Nur einige Fondsanteile werden an der Börse gehandelt. I. d. R. werden Fondsanteile zum Ausgabepreis an Anleger verkauft und zum Rücknahmepreis zu Lasten des Sondervermögens zurückgenommen.

Zu B: Rentenfonds unterliegen dem Zinsänderungsrisiko, dem Bonitätsrisiko und dem Währungsrisiko.

Zu C: Erträge einer Anlage an einem Investmentfonds sind abgeltungssteuerpflichtig.

Zu D: Gewinne aus dem Verkauf von offenen Immobilienfonds unterliegen der Abgeltungssteuer.

Aufgabe V-43: E

EU-Richtlinienkonforme Investmentfonds dürfen in folgende Anlagewerte investieren:

- Wertpapiere, z. B. Aktien, Anleihen, Optionsscheine, Bezugsrechte usw.
- Geldmarktinstrumente, z. B. verzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten, Floater, die vom Bund, einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der OECD begeben wurden
- Bankguthaben, das sind Guthaben auf Konten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten
- Anteile an Investmentfonds, z. B. Anteile an anderen Investmentfonds, wenn diese nach ihren Vertragsbedingungen nicht mehr als 10 % ihres Fondsvermögens in Anteilen an anderen Investmentfonds investieren dürfen

Der Erwerb von Edelmetallen oder von Zertifikaten auf Edelmetallen ist verboten.

Aufgabe V-44

Der Kapitalbedarf beträgt 4 Mio. EUR

Das Bezugsverhältnis beträgt 5 : 1

Bisherige umlaufende Aktien:

10 Mio. EUR Gezeichnetes Kapital : 5 EUR Nennwert = 2 Mio. Aktien

Anzahl der neuen Aktien: 2 Mio. : 5 = 400.000 neue Aktien

4 Mio. EUR : 400.000 = **10,00 EUR**

Der Ausgabekurs der neuen Aktien muss mindestens 10,00 EUR sein, damit die Investition in Höhe von 4 Mio. EUR durchgeführt werden kann.

Aufgabe V-45

| | | | | | | | | | |
|---------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Tagesordnungspunkte | A | B | C | D | E | F | G | H | I |
|---------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|

| | | | | | | | | | |
|------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mehrheiten | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 3 | 3 | 1 | 1 |
|------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

Zu A: vgl. § 150 AktG (gesetzliche Rücklagen) in Verbindung mit § 174 Abs. 2 AktG (Verwendung des Bilanzgewinns)

Zu B: vgl. § 207 ff. AktG (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln)

Zu C: vgl. § 119 und § 120 AktG (Rechte der Hauptversammlung, Entlastung)

Zu D: vgl. § 174 AktG (Verwendung des Bilanzgewinns)

Zu E: vgl. § 202 AktG (Genehmigtes Kapital)

Zu F: vgl. § 77 ff. AktG (Vorstand) und § 111 AktG (Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats)

Zu G: vgl. § 77 ff. AktG (Vorstand)

Zu H: vgl. § 119 AktG (Rechte der Hauptversammlung) in Verbindung mit § 179 AktG (Beschluss der Hauptversammlung)

Zu I: vgl. § 71 AktG (Erwerb eigener Aktien)

Vgl. auch Informationen in der Lösung zu Aufgabe V-38

Aufgabe V-46: E

Im Bookbuilding-Verfahren werden die Interessen von Großinvestoren bei der Ermittlung des Emissionspreises mit einbezogen. Vor Beginn des Bookbuildings sprechen die Konsortialbanken potenzielle Großanleger auf ihre Investitionsbereitschaft an. Auf der Grundlage dieser Gespräche einigt sich das Konsortium mit dem Emittenten auf eine Bandbreite für den Emissionspreis, die 10 bis 15 % betragen kann. Die Dauer der Bookbuilding-Phase hängt vom Emissionsvolumen, der Marktsituation und der Branche des Emittenten ab. Es folgt eine Zeichnungsperiode, die normalerweise 8 bis 10 Tage dauert. Während dieser Zeit vermerken die Konsortialbanken eingehende Zeichnungswünsche in Orderformularen und geben sie an die Konsortialführende Bank (Bookrunner) weiter. Der Bookrunner legt in Abstimmung mit dem emittierenden Unternehmen einen einheitlichen Platzierungspreis fest.

Der Greenshoe ist eine Option für das Emissionskonsortium, bei hoher Nachfrage zusätzliche Aktien oder Anleihen in den Markt zu geben. Kommt es bei stark nachgefragten Neuemissionen zu einer Überzeichnung, lässt sich durch den Greenshoe die zusätzliche Nachfrage befriedigen bzw. der Kurs stabilisieren.

Aufgabe V-47: A

Vgl. Infos in Lösung der Aufgabe V-32

Risiken von Investmentfonds:

- Entscheidungen des Fondsmanagements wirken sich negativ auf die Zielvorstellungen des Fonds bzw. Anlegers aus.
- Höhere Kosten als bei einer Direktanlage, z. B. relativ hoher Ausgabeaufschlag, relativ hohe Verwaltungskosten

- Preisrisiken, die sich aus den Kursen der im Sondervermögen enthaltenen Anlagewerte ergeben.
- Basisrisiken, z. B. Kursrisiken, Währungsrisiken, Zinsänderungsrisiken usw.

Aufgabe V-48

| | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------------------|-------------------|
| a) | Datum | Erworbene Anteile | Anlagebetrag |
| | 1. August | $300 : 65,36 = 4,8996$ | 300,00 EUR |
| | 1. September | $300 : 63,26 = 4,7423$ | 300,00 EUR |
| | 1. Oktober | $300 : 59,13 = 5,0736$ | 300,00 EUR |
| | Anteile/Anlagebetrag insgesamt | 14,7155 | 900,00 EUR |
| b) | Durchschnittspreis | $900 : 14,7155$ | 61,16 EUR |
| c) | 1. September | $1.000 : 63,26 = 15,8078$ | 1.000,00 EUR |
| | + Ergebnisse aus a) | 14,7155 | 900,00 EUR |
| | Anteile/Anlagebetrag insgesamt | 30,5233 | 1.900,00 EUR |
| | Durchschnittspreis | $1.900 : 30,5233$ | 62,25 EUR |
| d) | 1. August | $100 \times 65,36 \text{ EUR}$ | 6.536,00 EUR |
| | 1. September | $100 \times 63,26 \text{ EUR}$ | 6.326,00 EUR |
| | 1. Oktober | $100 \times 59,13 \text{ EUR}$ | 5.913,00 EUR |
| | Anteile/Anlagebetrag insgesamt | 300 Anteile | 18.775,00 EUR |
| | Durchschnittspreis | $18.775 : 300$ | 62,58 EUR |

Aufgabe V-49

a) 12 : 1

b) **1,08 EUR** $((38 - (23 + 1)) : (12 + 1))$

Ermittlung des rechnerischen Bezugsrechts mit einem Dividendennachteil:

BR = Bezugsrechtswert

 K_a = Kurs der alten Aktie K_n = Kurs der jungen Aktie

m : n = Bezugsverhältnis

$$BR = \frac{(K_a - K_n - \text{Dividendennachteile})}{\left(\frac{m}{n} + 1\right)}$$

BR = $(38,00 \text{ EUR} - 23,00 \text{ EUR} - 1,00 \text{ EUR}) : (12 + 1) = \mathbf{1,08 \text{ EUR}}$ **Aufgabe V-50: D**

Rechte des Investmentanlegers:

- Miteigentumsrecht nach Bruchteilen am Sondermögen
- Anspruch auf Beteiligung am Fondsertrag
- Anspruch auf Rücknahme seiner Anteile zu Lasten des Sondervermögens
- Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung des Sondervermögens

Die Aktionärsrechte werden von den Depotbanken der Investmentgesellschaften treuhänderisch für die Investmentanleger ausgeübt.

Aufgabe V-51: C und F

| Kapitalerhöhungen nach dem Aktiengesetz | |
|--|---|
| Kapitalerhöhung gegen Einlagen (ordentliche Kapitalerhöhung) | Vgl. §§ 179 ff. AktG, Voraussetzung ist ein direkter Beschluss der Hauptversammlung. |
| Genehmigtes Kapital | Vgl. §§ 202 bis 206 AktG: Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren bis zu maximal 50 % des bisherigen Grundkapitals zu erhöhen. Damit kann der Vorstand den Zeitpunkt der Kapitalerhöhung frei wählen und damit eine für die Emission günstige Kapitalmarktsituation abwarten. |
| Bedingte Kapitalerhöhung | Vgl. §§ 192 AktG: Betrifft die Ausgabe von Optionsanleihen und Wandelanleihen; Die Hauptversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals beschließen. Die Kapitalerhöhung soll in diesem Fall nur insoweit durchgeführt werden, wie von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft auf die neuen Aktien einräumt. Zweck dieser Kapitalerhöhung: <ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Umtausch oder Bezugsrechten für die Anleger von Wandel- und Optionsanleihen - Zur Vorbereitung einer Fusion mit einem anderen Unternehmen - Zur Ausgabe von Belegschaftsaktien Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf 50 % des Grundkapitals nicht übersteigen. |
| Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln | Vgl. §§ 207 bis 220 AktG, betrifft die Ausgabe von Berichtigungsakten. Die Kapitalerhöhung ergibt sich aus der Umwandlung von offenen Rücklagen in das Grundkapital. |

Aufgabe V-52: A und F

Cost-Average: Werden regelmäßig gleich bleibende Geldbeträge in Investmentanteilen angelegt, kann Frau Hansen den Vorteil der Durchschnittseinstandspreise nutzen.

Der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen ist bei der Kapitalanlagegesellschaft oder an der Börse möglich. Fondsanteile werden meist mit einem Ausgabeaufschlag zur Deckung der Vertriebskosten ausgegeben. Dieser Aufschlag entfällt im Börsenhandel. Die Erträge aus Dividenden oder Zinsen schüttet die Gesellschaft an die Anteilseigner aus oder legt sie wieder an (thesaurierende Fonds). Der Wert eines Anteilsscheins wird errechnet, indem das Fondsvermögen durch die Anzahl der umlaufenden Anteilsscheine dividiert wird. Steigt der Wert der im Fondsvermögen enthaltenen Anlagen, erhöht sich das Fondsvermögen bzw. der Wert des Anteilsscheins.

Aufgabe V-53: D (vgl. § 67 AktG)

Aufgabe V-54: B und F

Aktienanleihen sind an die Kursentwicklung einer Aktie gekoppelt und besitzen zudem einen Kupon, der Zinszahlungen garantiert. Am Ende der Laufzeit kann der Emittent den Nominalbetrag plus Zinsen oder eine zuvor festgelegte Zahl von Aktien plus Zinsen auszahlen.

Aufgabe V-55

| | | | | | | |
|---------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Aussage | A | B | C | D | E | F |
| trifft zu für | 1 | 2 | 3 | 3 | 2 | 1 |

Vorzugsaktien: Zu den Sonderrechten von Vorzugsaktien gehört meist eine höhere Dividende. Darüber hinaus sind Regelungen möglich, die die Nachzahlung ausgefallener Dividenden in späteren Jahren vorsehen (kumulierte Vorzugsaktien). Die einzelnen Vorrechte enthält die Satzung der AG. Werden die Vorzugsdividenden in einem Jahr oder nicht vollständig gezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre ein Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt wurden. In diesem Fall sind Vorzugsaktionäre bei der Berechnung von Mehrheitsverhältnissen zu berücksichtigen.

Aufgabe V-56: B

Geldmarktfonds: Anlageschwerpunkte von Geldmarktfonds sind Geldmarktanlagen (Tages- und Termingeld) und Geldmarktpapiere.

Aufgabe V-57: D

$(180 - 120 - 0,32 \text{ Dividendennachteil}) : (7/2 + 1)$

Aufgabe V-58: A

Kurszusätze

exD = ohne Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende

G = Geld: Zu diesem Preis bestand nur Nachfrage

B = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt.

bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein. Es bestand noch weitere Nachfrage.

Gültigkeitsdauer von Wertpapieraufträgen:

- Preislich limitierte Aufträge in Aktien sind bis zum letzten Börsentages des laufenden Monats gültig.
- Preislich limitierte Aufträge in Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am 1. Börsentag nach der Hauptversammlung.

Aufgabe V-59

| | | | | |
|------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Verteilungsmechanismus | A | B | C | D |
| Aussage | 2 | 1 | 3 | 4 |

Bookbuilding-Verfahren: vgl. Info in Lösung der Aufgabe V-30

Freihändiger Verkauf: Ein freihändiger Verkauf durch den Emittenten nutzen vorwiegend Daueremittenten. Der Preis für die Wertpapiere orientiert sich fortlaufend an der Marktlage. Emittenten müssen vor Platzierungsbeginn einen Verkaufsprospekt veröffentlichen. Dieser gibt den ersten Verkaufstag sowie den nicht fixierten Platzierungskurs an. Eine Zeichnungsfrist entfällt.

Tenderverfahren (amerikanisches Verfahren): Es ist ein Zuteilungsverfahren bei der Emission von Bundeswertpapieren, insbesondere bei Schatzanweisungen und Wertpapier-Pensionsgeschäften der Deutschen Bundesbank.

Aufgabe V-60: A und E**Aufgabe V-61: A und F**

F: Dachfonds investieren die Fondsmittel ausschließlich in andere Investmentfonds.
Zu D: Bei thesaurierenden Fonds werden die Erträge wieder in Fondswerte angelegt.
Zu E: Die Depotbank der Investmentgesellschaft nimmt die Anteile wieder zurück.

Aufgabe V-62: A und F

Optionsanleihen sind festverzinsliche Schuldverschreibungen mit zusätzlichen Optionsscheinen. Optionsanleihen unterscheiden sich von normalen Anleihen durch die Zugabe von Optionsscheinen, die den Inhaber berechtigen, Aktien des Emittenten i. d. R. nach einer bestimmten Frist zu einem festgelegten Kurs zu beziehen. Mit Beginn der Optionsfrist kann der Anleger über die Optionsscheine getrennt verfügen und diese an der Börse verkaufen. Die Anleihen notieren anschließend mit dem Kurszusatz „ex“. Das Forderungsrecht, das in der Optionsanleihe verbrieft ist, wird durch die Ausübung des Bezugsrechts nicht berührt. Die Optionsanleihe wird am Fälligkeitstag zu pair zurückgezahlt.

Aufgabe V-63: B ist richtig, vgl. Ausgabebedingungen von Genussrechten.

Es ist eine Mischform von Aktie und Anleihe. Genussscheine sind Gewinnbeteiligungspapiere, die Vermögensrechte garantieren, aber keine Stimmrechte verschaffen. Für Genussscheine gibt es keine rechtliche Grundlage. Jedes Detail kann vom Emittenten individuell an seine persönlichen Finanzierungsbedürfnisse angepasst werden.

Aufgabe V-64: C und E sind richtig, vgl. Info in Lösung der Aufgabe V-62.**Aufgabe V-65: B und C, vgl. Info in Lösung der Aufgabe V-62.****Aufgabe V-66: 9,00 EUR**

Optionsschein: Es ist ein Wertpapier, das das Recht nicht aber die Verpflichtung verbrieft, eine bestimmte Menge eines zugrunde liegenden Basiswertes zu einem bestimmten Preis zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put). Es gibt zwei Arten: Optionsscheinen aus Optionsanleihen und sog. Naked Warrants.

Traditionelle Optionsscheine werden in Verbindung mit der Emission einer Optionsanleihe begeben, verbrieften jedoch selbstständige Rechte. Der Emittent des Optionsscheins ist gleichzeitig Emittent des Basiswertes. Sie werden i. d. R. an der Börse gehandelt und amtlich notiert.

Naked Warrants sind Optionsscheine, die ohne gleichzeitige Emission einer Optionsanleihe und vor allem von Banken begeben werden, wobei diese nicht Emittent des Basiswertes sein müssen. Die Naked Warrants sind die gebräuchlichste Optionsscheinform.

Aufgabe V-67: C und F

Wandelanleihen verbrieften ein Wandlungsrecht. Inhaber von Wandelanleihen können (müssen aber nicht) diese innerhalb einer bestimmten Frist zu einem festgelegten Preis in Aktien des Unternehmens tauschen, das die Anleihe emittiert hat. Anleger haben aber auch die Möglichkeit, die Wandelanleihe bis zur Endfälligkeit zu halten. In diesem Fall erhalten sie jährlich Zinszahlungen vom Emittentenschuldner, der am Ende der Laufzeit die Anleihe zu pari zurückzahlt. Aufgrund dieses Rechts hat eine Wandelanleihe i. d. R. eine niedrigere Verzinsung als andere Anleihen.

Aufgabe V-68: A und C, vgl. Info in Lösung der Aufgabe V-63

Aufgabe V-69

a) 8,2

Hebel = Aktienkurs : (Kurs des Optionsscheins x Bezugsverhältnis)

Hebel = 41,00 : (0,50 x 10) = 8,2

b) **B** und **E**

Der einfache Hebel drückt aus, um wie viel der Wert eines Investments in Finanzderivate, z. B. Optionen, Optionsscheine oder Knock-out-Produkte, stärker steigt bzw. fällt als der gleiche Investmentbetrag im Basiswert, wenn der Kurs des Basiswertes um eine Einheit steigt bzw. fällt.

Aufgabe V-70: D, vgl. Info in Lösung der Aufgabe V-62**Aufgabe V-71: A**

bG, bezahlt Geld: Die zum festgestellten limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage.

bB, bezahlt Brief: Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt werden; es bestand weiteres Angebot.

b, bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt.

G, Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage.

B, Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot.

ebG, etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden.

ebB, etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden.

exD, nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende.

exBR, nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts.

exBA, nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Kurses auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital.

exSP, nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Kurses auf die geteilten Aktien.

-T, gestrichen Taxe: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt.

-, gestrichen: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden.

Aufgabe V-72

| Notierungen | A | B | C | D | E | F |
|---------------|---|---|---|---|---|---|
| trifft zu für | 5 | 1 | 3 | 2 | 6 | 4 |

Vgl. auch Info in Lösung der Aufgabe V-71

Aufgabe V-73: B und **E**

B: Der DAX umfasst die 30 deutschen größten und umsatzstärksten deutschen Aktien.

E:

| Aspekte | Regulierter Markt | Open Market (Freiverkehr) |
|---------------------------|---|--|
| Zulassungsvoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag durch Emittenten und Finanzdienstleistungsunternehmen - Emissionsprospekt mit Unternehmens- und Emissionsbeschreibung - Prospekthaftung des Emittenten und des Finanzdienstleistungsunternehmens für die Richtigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Zulassung von Finanzdienstleistungsunternehmen - Jedes Unternehmen muss über einen Wertpapierprospekt verfügen oder - über ein Grundkapital von mindestens 500.000,00 EUR, das in Aktien mit einem Mindestnomi- |

| Aspekte | Regulierter Markt | Open Market (Freiverkehr) |
|--------------------------------|--|--|
| | der Angaben | <p>nalwert von 0,10 EUR eingeteilt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine direkte Rechtsbeziehung zwischen der AG und der Börse besteht nicht. - Ein Unternehmen, das eine Notierung anstrebt, muss einen Handelsteilnehmer (i. d. R. eine Wertpapierhandelsbank) beauftragen, einen Antrag auf Einbeziehung seiner Aktien in den Open Market zu stellen. Dieser unterliegt den AGB und hat aufgrund seiner Zulassung als Händler eine Rechtsbeziehung zur Deutsche Börse AG. - Bestätigung des Grundkapitals durch Wirtschaftsprüfer |
| Handel | Reglementierung des Handels durch die Bestimmungen des Börsengesetzes | Geschäftsführung der Börse erlässt Handelsrichtlinien. |
| Publizitätsvorschriften | Die Geschäftsführung kann verlangen, dass der Emittent Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. | Es sind keine gesetzlichen Publizitätsvorschriften vorgesehen. |
| Teilbereiche des Marktsegments | <p>Prime Standard: Die in diesem Segment gelisteten Unternehmen verpflichten sich zu hoher Transparenz, die internationalen Anforderungen entspricht (Quartalsberichte, Jahresabschluss nach IFRS oder US-GAAP, Analystenkonferenzen, Unternehmenskalender, Ad-hoc-Mitteilungen).</p> <p>General Standard: Es gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen (Jahres-/Halbjahresbericht; Ad-hoc-Mitteilungen in deutscher Sprache usw.). Relativ niedrige Kosten in diesem Marktsegment.</p> | Im Entry Standard, einem Teilbereich des Open Market gelten etwas strengere Vorschriften als im Open Market. Die testierten Jahresabschlüsse müssen veröffentlicht werden und kursbewegende Nachrichten müssen unverzüglich im Internet veröffentlicht werden. Der Entry Standard soll kleineren Unternehmen eine kostengünstige Börsennotierung ermöglichen. |

Zu A: Der MDAX umfasst 50 Aktien, die in der Größe den DAX-30-Werten folgen („mid-caps“).
Zu C: Der SDAX umfasst die 50 größten auf den MDAX folgenden Werte der klassischen Branchen.

Zu D: Wertpapiere, die an einer Börse gehandelt werden, benötigen nach den Vorschriften des Börsengesetzes eine Zulassung zum regulierten Markt oder zum Freiverkehr.

Zu F: Der Entry Standard ist ein Teilsegment des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse. Er ermöglicht insbesondere kleineren Unternehmen eine kostengünstige Börsennotierung.

Aufgabe V-74: A und B

Die Fundamentalanalyse beruht auf der Annahme, dass der Aktienkurs vom zukünftigen Unternehmenserfolg abhängt. Ziel der Fundamentalanalyse ist es, das zukünftige Gewinn- und Wachstumspotenzial der Gesellschaft zu beurteilen, um durch eine Kapitalisierung der zukünftigen Gewinne den inneren Wert des Unternehmens zu ermitteln.

Aufgabe V-75: E, vgl. Ziffer 6 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Info in Lösung der Aufgabe V-71

Preislich limitierte Aufträge in Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen, z. B. Bezugsrechtsabschlag bei einer ordentlichen Kapiterhöhung oder Berichtigungsabschlag bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Aufgabe V-76

| | | | | | | |
|---------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Ermittelte Aufträge | A | B | C | D | E | F |
| Regelungen | 6 | 1 | 6 | 7 | 6 | 3 |

Aufträge ohne Gültigkeitsdauer sind tagesgültig. Wird der Auftrag zu spät für eine gleichtägige Ausführung erteilt, wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Preislich limitierte Aufträge sind bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig (Ultimo-Order).

Dividendenzahlung: Limitierte Aufträge erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Dividendenabschlag. Der Kunde ist unverzüglich davon zu informieren.

Bezugsrechtsabschlag: Aufträge in Aktienwerten erlöschen mit Ablauf des Börsentages vor dem Beginn der Bezugsrechtshandelsfrist. Das Gleiche gilt bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln.

Bezugsrechtshandel: Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig, preislich limitierte Aufträge erlöschen am vorletzten Handelstag. Vorhandene Bezugsrechte, für die keine Weisung vorliegt, werden am letzten Handelstag bestens verkauft.

Kursaussetzungen: Aufträge in einem Wertpapier, dessen Kurs ausgesetzt worden ist, erlöschen.

Aufgabe V-77: F, vgl. auch Info in Lösung der Aufgabe V-71

Aufgabe V-78: A

Gültigkeitsdauer des Wertpapierauftrags:

Wenn keine Weisungen über die Gültigkeitsdauer des Auftrags vorliegen, sind preislich unlimitierte Aufträge nur für einen Börsentag gültig.

Preislich limitierte Aufträge sind bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig.

Aufgabe V-79: B und C

Inhalt eines Wertpapierauftrags:

- Börsenmäßige Bezeichnung des Wertpapiers, WKN oder ISIN
- Auftragsmenge, Stückzahl bei Aktien und Investmentanteilen oder Nennwert bei Schuldverschreibungen
- Kurslimite
- Gültigkeitsdauer des Auftrags

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Kontonummer des Geld- und Depotkontos
- Verwahrungsart (Girosammelverwahrung, Streifbandverwahrung, effektive Auslieferung)
- Ausführungsplatz oder best execution
- Datum und Uhrzeit der Auftragsannahme und Unterschrift des Auftraggebers

Aufgabe V-80

| | | | | | |
|---------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Auktionsphase | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Regelungen | C | E | B | D | A |

Die 3 Phasen einer Auktion im Xetra:

Aufrufphase: Die Auktion beginnt mit der Aufrufphase. In dieser Phase können die Teilnehmer Orders und Quotes eingeben sowie bestehende Orders und Quotes ändern oder löschen.

Preisermittlungsphase: Auf der Basis der Orderbuchlage am Ende der Aufrufphase wird binnen weniger Sekunden der Auktionspreis nach dem Meistausführungsprinzip ermittelt. Nach der Auktionspreisermittlung erhalten alle Kontrahenten eine Ausführungsbestätigung über die zustande gekommenen Abschlüsse.

Marktausgleichsphase: Sie wird nur durchgeführt, wenn ein Überhang vorhanden ist, d. h. ein Teil der ausführbaren Orders in der Preisermittlungsphase nicht ausgeführt werden konnte. Dieser Nachfrage- bzw. Angebotsüberhang wird dann den Teilnehmern zum Auktionspreis angeboten.

Aufgabe V-81

| Bei einem Kurs von ... | Kaufaufträge | Verkaufsaufträge | Umsätze |
|------------------------|---|--|-----------|
| 64,05 | 25.900,00 (alle Billigst-Kaufaufträge, alle Aufträge zum Limit 64,05 und alle über dem Limit liegenden Kaufaufträge) | 8.000,00 (alle Bestens-Verkaufsaufträge) | 8.000,00 |
| 64,10 | 23.400,00 (abzüglich der Kaufaufträge zum Limit 64,05) | 11.000,00 (alle Bestens-Verkaufsaufträge und die zum Limit 64,10) | 11.000,00 |
| 64,20 | 23.400,00 (alle Kaufaufträge abzüglich der zum Limit 64,05) | 14.000,00 (alle Bestens-Verkaufsaufträge und die zum Limit 64,10 und 64,20) | 14.000,00 |
| 64,35 | 20.900,00 (alle Kaufaufträge abzüglich der zum Limit 64,05 und 64,20) | 14.000,00 (alle Bestens-Verkaufsaufträge und die zum Limit 64,10 und 64,20) | 14.000,00 |
| 64,60 | 18.400,00 (alle Kaufaufträge abzüglich der zum Limit 64,05 und 64,20 und 64,35) | 19.700,00 (alle Bestens-Verkaufsaufträge und die zum Limit 64,10 und 64,20 und 64,60) | 18.400,00 |

| Bei einem Kurs von ... | Kaufaufträge | Verkaufsaufträge | Umsätze |
|------------------------|---|--|-----------|
| 64,70 | 13.700,00 (alle Kaufaufträge abzüglich der zum Limit 64,05 und 64,20 und 64,35 und 64,60) | 20.200,00 (alle Bestens-Verkaufsaufträge und die zum Limit 64,10 und 64,20 und 64,60 und 64,70) | 13.700,00 |
| 64,75 | 9.700,00 (alle Kaufaufträge abzüglich der zum Limit 64,05 und 64,20 und 64,35 und 64,60 und 64,70) | 24.700,00 (alle Bestens-Verkaufsaufträge und die zum Limit 64,10 und 64,20 und 64,60 und 64,70 und 64,75) | 9.700,00 |
| 64,80 | 9.700,00 (alle Kaufaufträge abzüglich der zum Limit 64,05 und 64,20 und 64,35 und 64,60 und 64,70) | 30.200,00 (alle Bestens-Verkaufsaufträge und die zum Limit 64,10 und 64,20 und 64,60 und 64,70 und 64,75 und 64,80) | 9.700,00 |

a) Eröffnungskurs = **64,60** (Der Kurs mit höchsten Umsatz)

b) **18.400** Stück

c) Mögliche Kurszusätze:

- 64,60 bB (Der Spezialist nimmt keinen Marktausgleich vor.)
- 64,60 b (Der Spezialist nimmt einen Marktausgleich vor und übernimmt 1.300 Stück der Aktien in den eigenen Bestand.)

Aufgabe V-82

| | | | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Wertpapiere | A | B | C | D | E | F | G |
| Notierungen | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 |

- Die Stücknotierung bei einem Wertpapier bedeutet, dass der Kurs in Euro je Stück notiert.

- Bei der Prozentnotierung notiert der Kurs in Prozent des Nennwertes.

Aufgabe V-83: C

Der Stop-loss-Auftrag wird bestens ausgeführt, sobald der Kurs das gesetzte Limit erreicht. Damit wird ein bereits erzielter Gewinn weitgehend gesichert oder ein möglicher Verlust beschränkt.

Ein Stop-Auftrag ist eine Kauf- oder Verkaufsauftrag, die erst ab einem bestimmten Preis wirksam wird. Anleger legen damit fest, dass ihr Auftrag erst dann ausgeführt wird, wenn dieser Preis (Limit) erreicht, über- bzw. unterschritten wird. Der Vorteil ist dabei, dass der Anleger den Kurs einer Aktie nicht ständig verfolgen muss. Bei einem Kursrutsch können mit einem Stop-loss-Limit in der Regel Verluste begrenzt werden. Der Wertpapierauftrag wird bei Erreichen oder Unterschreiten des Stop-Limits in eine unlimitierte Verkaufsauftrag (bestens) umgewandelt und zur nächsten Preisfeststellung ausgeführt. Umgekehrt verhält es sich bei einem Stop-buy-Limit.

Zu A: Limitierter Auftrag: Das Limit darf bei einem Kauf nicht überschritten, bei einem Verkauf nicht unterschritten werden.

Zu B: Unlimitierter Auftrag: Der Auftrag soll auf jeden Fall ausgeführt werden. Eine Kursbegrenzung ist nicht gegeben. Kaufaufträge ohne Limit werden „billigst“, Verkaufsaufträge ohne Limit „bestens“ ausgeführt.

Zu D: Stop-buy-Auftrag: Der Stop-buy-Auftrag wird billigst ausgeführt, sobald der Börsenkurs das gesetzte Limit erreicht.

Aufgabe V-84: B und F sind falsch.

Aufgabe V-85

400 EUR : 12 = **33,33 EUR**

Aufgabe V-86: B, vgl. Info in Lösung V-71

Aufgabe V-87: A und E sind richtig, vgl. auch Börsenordnung für die Eurex Deutschland.

Eine Option ist das verbriefte Recht, aber nicht die Pflicht, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (z. B. Aktien) zu einem vereinbarten Preis (Basispreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwerben (Kaufoption/Call) oder zu veräußern (Verkaufsoption/Put). Optionen sind eigenständige Finanzinstrumente aus der Gattung der Termingeschäfte. Der Optionskäufer zahlt dem Verkäufer für das Ausübungsrecht einen Optionspreis (Optionsprämie). Dafür verpflichtet sich der Verkäufer, wenn die Option ausgeübt wird, den Basiswert gegen Zahlung des Basispreises bereitzustellen oder zu übernehmen. Nimmt der Optionsinhaber sein Ausübungsrecht nicht in Anspruch, erlischt das Optionsrecht am Ende der Laufzeit und die Option verfällt.

Aufgabe V-88: C und E sind richtig, vgl. auch Info in Lösung der Aufgabe V-87.

Aufgabe V-89

- a) **B**
- b) 300,00 EUR

Vgl. Info in Lösung der Aufgabe V-87

Aufgabe V-90: D, vgl. Info in Lösung der Aufgabe V-87.

Aufgabe V-91

- a) Innerer Wert 1,00 EUR (der innere Wert ist die Differenz zwischen dem aktuellen Aktienkurs und dem Basispreis)
- b) Zeitwert 3,00 EUR (der Zeitwert eines Optionsrechts ist der nicht durch den inneren Wert gedeckte Teil des Optionspreis, hier $4 - 1 = 3$)

Aufgabe V-92: D ist richtig, vgl. § 31 ff. WpHG

Spätestens vor der Annahme eines Kundenauftrages muss ein Kunde über die Eigenschaften und Risiken informiert werden, die für seine Anlageentscheidung von Bedeutung sind. Sie soll sich am Kenntnisstand und Erfahrungshorizont des Kunden orientieren. Der Kunde ist besonders über die Risiken der Anlage zu informieren. Der Anlageberater dokumentiert, über welche Anlagegeschäfte (Funktionsweise, Möglichkeiten und Risiken) unter Berücksichtigung der Anlageziele des Kunden ausführlich besprochen wurde und auf welche Punkte (z. B. Zinsrisiken, Kurs- und Währungsrisiken) besonders hingewiesen worden ist. Sofern bereits ein dokumentiertes Anlagegespräch geführt worden ist, muss eine neue Dokumentation nur erfolgen, wenn sich wesentliche Änderungen im Erfahrungsbereich und in den finanziellen Verhältnissen und getätigten Anlagen und Anlagezielen des Kunden ergeben haben.

Aufgabe V-93

| | | | | | |
|---------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Anlageformen | A | B | C | D | E |
| Verfügbarkeit | 2 | 1 | 4 | 5 | 3 |

Girosammelverwahrung: Bei dieser Verwahrart werden Wertpapiere getrennt nach Gattungen bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt verwahrt. Der Depotkunde ist Miteigentümer am Sammelbestand der betreffenden Wertpapiergattung.

Streifbandverwahrung: Der Verwahrer ist verpflichtet, die Wertpapiere der Hinterleger unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und denen Dritter aufzubewahren. Die Sonderverwahrung ist erforderlich, wenn es sich um Wertpapiere handelt, die nicht zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind, oder wenn der Hinterleger die gesonderte Aufbewahrung verlangt. Dem Depotkunden bleibt das Eigentum an der hinterlegten Wertpapierurkunde erhalten.

Aufgabe V-94: B

Private Anleger müssen vor der Erteilung von Aufträgen in Finanztermingeschäften schriftlich über die besonderen Risiken der Geschäfte aufgeklärt werden. Finanztermingeschäfte sind Käufe und Verkäufe von Derivaten und Optionsscheinen.

Die schriftliche Unterrichtung muss aufzeigen, dass

- die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können,
- das Verlustrisiko nicht bestimmbar ist und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann,
- sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften Kredite in Anspruch genommen werden oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Aufgabe V-95: D und E, vgl. Info in Lösung der Aufgabe V-92

Aufgabe V-96: A und C

Fundamentalanalyse: Sie versucht, aus allen zugänglichen Informationen ein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, seine künftigen Gewinnaussichten und die mit einer Investition in das Wertpapier verbundenen Risiken zu gewinnen. Betrachtet wird die Finanz- und Geschäftslage eines Unternehmens in Kombination mit dessen wirtschaftlichem Umfeld (Wettbewerbssituation, Branchendaten). Auf dieser Basis wird der innere Wert des Wertpapiers bestimmt. Der Analyst geht davon aus, dass der Kurs eines Wertpapiers um diesen inneren Wert schwankt.

Technische Analyse: Sie betrachtet die Aktienkurse und die Handelsumsätze. Hauptziel ist, den geeigneten Kauf- oder Verkaufszeitpunkt für einen Einzelwert zu bestimmen. Die technische Aktienanalyse basiert auf 3 Grundannahmen:

- Alle Faktoren, die die Kurse beeinflussen können (fundamentale, psychologische, politische und andere Faktoren), sind in den Kursen bereits abgebildet. Kurscharts reflektieren demnach die Marktentwicklung, beeinflussen den Markt jedoch nicht.
- Die Kurse bewegen sich in Trends, die sich so lange fortsetzen, bis ein Signal zur Trendumkehr vorliegt.
- Es gibt Kursverlaufsmuster, die sich wiederholen.

Die technische Analyse lässt sich in die Chartanalyse und die Kennzahlenanalyse gliedern.

Ziel der Chartanalyse ist es, die Trendverläufe von Kursen möglichst frühzeitig zu erkennen und aus typischen Kursverlaufsmustern Kauf- oder Verkaufssignale abzuleiten. Wichtige Instrumente sind Trendlinien, Widerstands- und Unterstützungslinien sowie Formationen.

Bei der technischen Kennzahlenanalyse werden aus den Kursen bestimmte Indikatoren errechnet (z. B. Momentum), die Aufschluss über die Zuverlässigkeit oder Stärke des Trends und damit die wahrscheinliche zukünftige Kursentwicklung geben sollen.

Aufgabe V-97: A und D**A:**

| | |
|--|--|
| Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK) e.V. | |
| Gründung | 1959 |
| Organisation | - ca. 12.000 Mitglieder - Geschäftsstellen in München und Berlin |
| Schwerpunkt der Arbeit | Schutz der Minderheitsaktionäre sowie Engagement für eine Fortentwicklung der Aktienkultur und des Anlegerschutzes. |
| Besonderes Kennzeichen des SdK | Unabhängigkeit, gewährleistet durch die weitgehende Ehrenamtlichkeit aller aktiven Personen |
| Tätigkeitsbereiche | - Mitgliederberatung u. a. mit einer Rechtshotline - Stimmrechtsvertretung auf Hauptversammlungen - Rechtsfindung in grundsätzlichen aktienrechtlichen Fragen durch das Führen gerichtlicher Verfahren - Klagen gegen eklatante Verletzungen der Interessen des Streubesitzes - Unterstützung von Anlegern in Schadensersatz- oder Prospekthafungsfällen (z. B. bei „US-Sammelklagen“) - Mitwirkung bei der Gestaltung von Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Aktienwesens und Anlegerschutzes - Herausgabe des „Schwarzbuch Börse“, der jährlichen Veröffentlichung von Skandalen und Betrügereien von Unternehmen |
| Online-Aktivitäten | www.sdk.org - Homepage der SdK für Mitglieder und Interessierte www.anlegerplus.de - Website für Kapitalanleger www.anlageschutzarchiv.de - Anlageschutz-Archiv, in dem sich Anleger über Akteure und Produkte des sog. Grauen Kapitalmarktes informieren können |

| | |
|--|---|
| Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. | |
| Online-Aktivitäten | www.dsw-info.de www.hauptversammlung.de www.schutzvereinigung.com www.schutzvereinigung.info www.nebenwerte.de www.investmentclub.de www.quellensteuer.info |

D: Abweichungen von den Bankvorschlägen sind nur möglich, wenn die Depotbank annehmen darf, dass Frau Hövelborn bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Stimmrechtsausübung billigen würde. Abweichungen sind Frau Hövelborn mitzuteilen und ihr gegenüber zu begründen. Die Depotbank kann das Stimmrecht für den Aktionär ausüben, wenn er selbst an der Hauptversammlung nicht teilnehmen möchte. Rechtliche Grundlage für die Ausübung des Stimmrechts sind die §§ 128 und 135 Aktiengesetz.

- Der Kunde kann dem Kreditinstitut eine Einzelstimmrechtsvollmacht für eine bestimmte HV oder eine allgemeine Stimmrechtsvollmacht für alle inländischen Aktien im Depot des Kunden gültig bis auf Widerruf erteilen. Bei einer unbefristeten erteilten Stimmrechtsvollmacht ist der Kunde einmal jährlich vom Kreditinstitut auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Vollmacht und auf andere Vertretungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- Mitteilungspflichten ergeben sich für das Kreditinstitut aus der Stimmrechtsvollmacht, wenn ein Vorstandsmitglied der Depotbank dem Aufsichtsrat der AG oder ein Vorstandsmitglied der AG dem Aufsichtsrat der Depotbank angehört.

- Die Depotbank teilt dem Kunden mit, wie sie abstimmen wird, wenn der Kunde keine Weisung erteilt.
- Die Depotbank bittet den Kunden auf einem Formblatt um Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Aufgabe V-98: C und F sind richtig, vgl. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Aufgabe V-99

| | | |
|----|---------------------------------|---------------------|
| a) | Kaufauftrag 400 x 25,58 EUR | 10.232,00 EUR |
| | + Provision | 25,00 EUR |
| | Summe | 10.257,00 EUR |
| | Verkaufsauftrag 400 x 31.80 EUR | 12.720,00 EUR |
| | ./ Provision | 25,00 EUR |
| | Summe | 12.695,00 EUR |
| | Gewinn | 2.438,00 EUR |
| b) | Kursgewinn | 2.438,00 EUR |
| | 24,45 % Abgeltungssteuer | 591,09 EUR |
| | 5,5 % SolZ von 591,09 EUR | 32,78 EUR |
| | 9 % KiSt von 591,09 EUR | 53,19 EUR |
| | Summe der Steuern | 677,06 EUR |

Aufgabe V-100: B

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem Zinsen und Dividenden, wenn sich die Vermögenssubstanz, aus der diese Einnahmen erzielt werden, im Privatvermögen befindet. Wird demgegenüber Kapitalvermögen im Betriebsvermögen gehalten, sind daraus erzielte Einkünfte nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern den Betriebseinnahmen zuzurechnen, die in der Folge die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erhöhen.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

- Gewinnausschüttungen
- Einkünfte aus stillen Beteiligungen und partialischen Darlehen
- Zinsen aus Hypotheken
- Zinsen aus Sparanteilen einer Lebensversicherung
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen
- Diskontbeträge
- Grundschulden und Renten aus Grundschulden
- Einkünfte aus der Veräußerung von Zinsscheinen, Zinsforderungen
- Stückzinsen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer.

Übersteigen die Kapitalerträge 500.000,00 Euro im Jahr, dann gilt für alle hiermit im Zusammenhang stehende Belege eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Aufgabe V-101

| | | |
|----|--------------------------------------|-------------------|
| a) | 1600 x 0,62 EUR | 992,00 EUR |
| | ./. Allgemeiner Verrechnungstopf | 200,00 EUR |
| | ./. FSA | 301,00 EUR |
| | Zwischensumme | 491,00 EUR |
| | Abgeltungssteuer 25 % von 491,00 EUR | 122,75 EUR |
| | 5,5 % SolZ von 122,75 EUR | 6,75 EUR |
| | Summe der Steuern | 129,50 EUR |
| b) | Zwischensumme aus a) | 491,00 EUR |
| | ./. Summe der Steuern | 129,50 EUR |
| | + Allgemeiner Verrechnungstopf | 200,00 EUR |
| | + FSA | 301,00 EUR |
| | Gutschriftsbetrag | 862,50 EUR |

VI. Kreditsicherheiten**Aufgabe VI-1: B und C**

B: Die Produktionsanlage wird zu einem wesentlichen Bestandteil des Grundstücks nach der Montage und haftet somit dem Grundschuldgläubiger.

C: Haftung der Produktionsanlage wegen Vermieterpfandrecht

Sicherungsübereignung

| | |
|---|---|
| Wesen | Die Sicherungsübereignung ist die Übereignung von beweglichen Sachen an die Bank zur Sicherung eines Kredits. |
| Sicherungsübereignung einer Produktionsanlage | Wird eine Produktionsanlage sicherungsübereignet, erfolgt die genaue Kennzeichnung durch Markierung der Maschinen, z. B. Anbringung von Schildern mit bestimmten Buchstaben, Zahlen oder Zeichen oder durch Angabe der Fabrikmarken und Herstellernummern im Sicherungsübereignungsvertrag. |
| Risiken der Sicherungsübereignung | <ul style="list-style-type: none"> - Preisrückgang und Verwertungsschwierigkeiten der Produktionsanlage - Gefahr der Doppelübereignung - Eigentumsvorbehalt auf der Produktionsanlage - Produktionsanlage kann als wesentlicher Bestandteil oder Zubehör eines Grundstücks für eine Grundschuld haften. - gesetzliches Vermieterpfandrecht - Unredlicher Kreditnehmer übereignet an einen gutgläubigen Dritten. - Bei Insolvenz der GmbH kann die Produktionsanlage nur durch den Insolvenzverwalter verwertet werden. |

Zu A: Wird eine Produktionsanlage zwei Mal sicherungsübereignet, so ist die zweite Sicherungsübereignung nichtig.

Zu D: Bei einem gutgläubigen Verkauf geht das Sicherungseigentum für die *Nordbank AG* verloren.

Zu E: Die *Nordbank AG* erwirbt ggf. ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb an der Produktionsanlage.

Zu F: Eine Produktionsanlage kann sicherungsübereignet werden.

Aufgabe VI-2

B ist richtig. Nach § 800 Abs. 1 ZPO kann sich der Eigentümer in einer nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Grundschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.

Aufgabe VI-3: D ist richtig, vgl. auch § 80 InsO.

Die seit 1999 geltende Insolvenzordnung (InsO) hat die bisher geltende Konkurs- sowie Vergleichsordnung durch ein einheitliches Insolvenzverfahren abgelöst, um aufgrund flexibler Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Autonomie der Gläubiger die bestmögliche Befriedigung zu erreichen.

Dazu bietet das Regelverfahren insbesondere für Unternehmen (juristische Personen) unterschiedliche Möglichkeiten wie Sanierung und Fortführung des Unternehmens, ggf. durch Aufstellung eines Insolvenzplanes als Übereinkunft der Beteiligten, bis zur völligen Verwertung (Liquidation) des Schuldnervermögens zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger. Über diese Alternativen wird aufgrund eines Insolvenzantrags erst in der ersten Gläubigerversammlung (Berichtstermin) über die Durchführung des Verfahrens entschieden.

Aber auch die Stellung des Schuldners ist an die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst worden: so kann er mit dem Einverständnis der Gläubiger verwaltungs- und verfügungsbefugt bleiben (sogen. Eigenverwaltung) und als natürliche Person nach Durchführung eines Verbraucher-/Insolvenzverfahrens von seinen restlichen Schulden befreit werden, wenn er trotz redlichen Bemühens wirtschaftlich gescheitert ist (Restschuldbefreiung).

Das Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, entweder die Zahlungsfähigkeit wieder herzustellen oder die Situation geordnet abzuwickeln, bei Unternehmen durch Auflösung.

Während des Insolvenzverfahrens wird das Vermögen bzw. bei natürlichen Personen zudem das pfändbare Einkommen unter die Verwaltung eines Treuhänders, des so genannten Insolvenzverwalters gestellt. Die rechtlichen Grundlagen zum Insolvenzverfahren sind in der Insolvenzordnung (InsO) festgelegt.

Als Gründe für einen Insolvenzantrag durch den Gläubiger gelten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, bei juristischen Personen auch die Überschuldung.

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit, also sofern abzusehen ist, dass der Schuldner seine Zahlungsverpflichtungen in der nächsten Zeit nicht aus eigener Kraft decken kann, darf nur der Schuldner das Insolvenzverfahren eröffnen.

Aufgabe VI-4

| | | | | | | |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Angemeldete Ansprüche | A | B | C | D | E | F |
| Rangfolge der Gläubiger | 3 | 3 | 1 | 3 | 3 | 2 |

Zu A: Die gewöhnlichen Forderungen regelt § 187 der Insolvenzordnung.

Zu B und D: Die Forderungen der Massegläubiger regeln § 51 Ziffer 4 und §§ 217 ff. InsO.

Zu C: vgl. § 47 InsO Aussonderungsrecht der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware

Zu E: vgl. § 53 InsO (Massegläubiger)

Zu F: vgl. §§ 49, 165 InsO (Grundpfandrecht wird abgesondert befriedigt)

Aufgabe VI-5: D und E sind richtig, vgl. auch § 398 f. BGB.**§ 398 BGB (Abtretung)**

Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

Aufgabe VI-6: A ist richtig, vgl. auch Vertrag über die Übereignung von Gegenständen.

Merkmale der Sicherungsübereignung: Der Sicherungsnehmer wird durch Vertrag treuhänderischer Eigentümer der Sache nach § 930 BGB (Besitzkonstitut): Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

Aufgabe VI-7: A und B sind richtig, vgl. § 398 BGB.**Aufgabe VI-8**

B und D sind richtig. Die jeweiligen Grunddienstbarkeiten werden im Grundbuch im Bestandsverzeichnis des herrschenden Grundstücks als Recht festgehalten. Vgl. BGB §§ 1018-1029.

Grunddienstbarkeit: Es ist eine Grundstücksbelastung zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks, wonach dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen nutzen darf oder wonach auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks erhält so das Recht oder die Befugnisse am dienenden Grundstück. Die Grunddienstbarkeit entsteht durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch.

Zu A: Beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Zu C: Wohnrecht

Zu E: Vorkaufsrecht

Zu F: Auflassungsvormerkung

Aufgabe VI-9

| | | | | | |
|--------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Kreditsicherheiten | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--------------------|----------|----------|----------|----------|----------|

| | | | | | |
|----------------------|---|---|---|---|---|
| Kreditvereinbarungen | E | C | D | A | B |
|----------------------|---|---|---|---|---|

Bürgschaft vgl. § 765 BGB ff.

Pfandrecht an Rechten vgl. §§ 1273 bis 1296 BGB

Sicherabtretung vgl. § 398 BGB

Sicherungsübereignung vgl. § 930 BGB

Grundpfandrecht vgl. §§ 1191 bis 1198 BGB

Aufgabe VI-10

| | | | | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Information | A | B | C | D | E | F | G | H |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|

| | | | | | | | | |
|---------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Teil des Grundbuchs | 3 | 2 | 4 | 6 | 5 | 6 | 5 | 2 |
|---------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|

Grundbuch: Es ist ein öffentliches Register, welches beim Amtsgericht über alle Grundstücke des betreffenden Bezirks geführt wird. Es genießt öffentlichen Glauben. Einsicht ist möglich.

Das Grundbuch gibt Auskunft über:

- Bestandsverzeichnis
- Abteilung I des Grundbuches über den Eigentümer
- Abteilung II des Grundbuches über die Lasten und Beschränkungen des Eigentums
- Abteilung III des Grundbuches über eingetragene Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden

Aufgabe VI-11: B

Restschuldversicherung: Sie dient der Absicherung der Zahlungsverpflichtung aus einem Verbraucherdarlehen. Im Versicherungsfall zahlt die Versicherung die verbliebene Kreditverpflichtung. Ein Widerrufsrecht vom Abschluss der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss möglich. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherte über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und er dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

Es gibt verschiedene Versicherungsarten:

Restschuld-Lebensversicherung: Die Versicherung zahlt beim Tod des Versicherten.

Restschuld-Erwerbsunfähigkeitsversicherung: Die Versicherung zahlt bei Erwerbsunfähigkeit des Versicherten.

Aufgabe VI-12

| | | | | | |
|-----------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Angebote Sicherheiten | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Sicherungsverträge | B | C | D | A | C |

Zu A: Bürgschaft, vgl. § 765 ff. BGB

Zu B: Sicherungsübereignung, vgl. § 930 BGB Besitzkonstitut

Zu C: Bestellung eines Pfandrechts, vgl. § 1273 ff. BGB

Zu D: Abtretung einer Eigentümergrundschuld, vgl. §§ 1154, 1196 BGB

Aufgabe VI-13: B und D

Kreditwürdig sind Kunden, von denen eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Kreditverpflichtungen erwartet werden kann. Die Kreditwürdigkeit wird in die persönliche und die materielle Kreditwürdigkeit unterschieden.

- Persönliche Kreditwürdigkeitsprüfung anhand der Aspekte: Familienstand, berufliche Stellung, Dauer des Arbeitsverhältnisses, ordnungsgemäße Erfüllung bisheriger Verpflichtungen (Unterlagen: Selbstauskunft, Kontounterlagen, Schufa-Auskunft, Arbeitsvertrag, Bankauskünfte)
- Materielle Kreditwürdigkeitsprüfung anhand der Aspekte: Ermittlung des frei verfügbaren Resteinkommens, Vermögensverhältnisse (Unterlagen: Gehaltsnachweise, Selbstauskunft, Budgetrechnung, Kontounterlagen, Depotauszüge, Grundbuchauszüge)

Aufgabe VI-14: C und E

Der Mahnbescheid verschafft dem Gläubiger schnell und kostengünstig einen Vollstreckungstitel (§ 688 ff. ZPO). Der Vollstreckungstitel berechtigt den Gläubiger zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners. Zuständig für den Mahnbescheid ist das Amtsgericht des Gläubigers. Der Schuldner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen, Frist zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheids. In diesem Fall muss der Gläubiger ein Streitiges Verfahren beim zuständigen Amtsgericht des Schuldners einreichen. Legt der Schuldner keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, beantragt der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid. Gegen diesen Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner Einspruch einlegen (Frist zwei Wochen nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides), was zur Folge hat, dass ein Streitiges Verfahren vor dem zuständigen Amtsgericht eingeleitet wird. Bei einem Streitigen Verfahren ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Schuldner (Antragsgegner) seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Streitwert vor dem Amtsgericht beträgt zurzeit bis zu 5.000,00 EUR.

Aufgabe VI-15: A und G

§ 1191 BGB (Gesetzlicher Inhalt der Grundschuld)

(1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).

§ 800 ZPO

Vollstreckbare Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer

(1) Der Eigentümer kann sich in einer nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Fall der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigentums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde.

(3) Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

Aufgabe VI-16: B und C

Vollstreckbarer Titel nach §§ 704 und 794 ZPO: Ein Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar, wenn es nicht mehr durch Rechtsmittel angefochten werden kann.

Rechtsmittel Berufung und Revision:

Berufung: Die angefochtene Entscheidung wird in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu beurteilt.

Revision: Die angefochtene Entscheidung wird in rechtlicher Hinsicht überprüft, z. B. korrekte Anwendung der Gesetze.

Zwangsvollstreckung: Es ist ein Verfahren, in dem auf Antrag des Gläubigers bestimmte Ansprüche mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden. Vollstreckungstitel sind Urkunden, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (Urteile, Vollstreckungsbescheide).

Vollstreckungsmaßnahmen (Verpfändung und Verwertung) können nur auf Antrag des Gläubigers durchgeführt werden.

Die Verpfändung erfolgt dadurch, dass der Gerichtsvollzieher die Sachen in Besitz nimmt und danach öffentlich versteigert. Der Verwertungserlös wird nach Abzug der Vollstreckungskosten an den Gläubiger abgeführt.

Aufgabe VI-17

| Maßnahme | A | B | C | D | E | F | G | H | I |
|----------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ziel | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 |

Aufgabe VI-18: C

Im Außenverhältnis ist der Kreditgeber Dritten gegenüber uneingeschränkter Eigentümer. Im Innenverhältnis ist das Eigentumsrecht des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer eingeschränkt. Der Kreditgeber darf von seinem Eigentumsrecht nur im Rahmen des Sicherungszwecks Gebrauch machen. Nach Tilgung des gesicherten Kredits ist der Kreditgeber im Rahmen der Freigabeklausel zur Rückübertragung des Eigentums verpflichtet.

Aufgabe VI-19

| Sicherheiten | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|--------------------|---|---|---|---|---|---|---|
| Art der Verwertung | B | A | D | E | C | A | C |

Zu 1: Vgl. § 800 ZPO

Zu 2: Offenlegung und Einzug der Forderung durch das Kreditinstitut

Zu 3: Vgl. §§ 1221, 1235 BGB (freihändiger Verkauf)

Zu 4: Vgl. § 773 BGB (Ausschluss der Einrede der Vorausklage)

Zu 5 und 7: Vgl. § 1235 BGB (freihändiger Verkauf)

Zu 6: Kündigung der Versicherung und Einzug der Forderung

Aufgabe VI-20: B und E sind richtig.

B: Vgl. § 13 GBO (Eintragungen im Grundbuch)

E: Vgl. § 881 BGB (Rangvorbehalt)

Aufgabe VI-21: C

Im Rahmen einer Kfz-Finanzierung lässt sich die Bank i. d. R. die Zulassungsbescheinigung 2 (Kfz-Brief) aushändigen. Die Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 hat für den Rechtserwerb der Kfz keine Bedeutung, jedoch zerstört eine fehlende Zulassungsbescheinigung 2 den guten Glauben des Erwerbs an das Eigentum des Veräußerers. Es gilt die Vermutung, dass demjenigen, der die Zulassungsbescheinigung 2 nicht besitzt, auch das Fahrzeug nicht gehört. § 935 BGB (Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen)

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 trifft nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhandengekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Aufgabe VI-22: C und D

§ 1204 BGB (Begriff)

(1) Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

(2) Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ 1205 BGB (Bestellung)

(1) Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

(2) Die Übergabe einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.

Aufgabe VI-23

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 40.000 EUR Inh.-Schv. zu 80 % | 32.960,00 EUR |
| + 40.000 EUR Sparbriefe zu 100 % | 40.000,00 EUR |
| + 100 Aktien zu 60 % Kurs 120 EUR | 7.200,00 EUR |
| Beleihungswert | 80.160,00 EUR |

Aufgabe VI-24

| | | | | | |
|---------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Eintragungen | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Grundbucheinteilung | C | E | B | D | A |

Grundbuch: Es ist ein öffentliches Register, welches beim Amtsgericht über alle Grundstücke des betreffenden Bezirks geführt wird. Es genießt öffentlichen Glauben. Einsicht ist möglich. Das Grundbuch gibt Auskunft über:

- Bestandsverzeichnis
- Abteilung I des Grundbuches über den Eigentümer
- Abteilung II des Grundbuches über die Lasten und Beschränkungen des Eigentums
- Abteilung III des Grundbuches über eingetragene Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden

Aufgabe VI-25: A

Erbbaurecht: Es ist ein selbstständiges, dingliches, grundstücksgleiches Recht an einem fremden Grundstück, welches sowohl vererblich als auch veräußerbar ist. Das Erbbaurecht kann nur an ausschließlich erster Rangstelle bestellt und ins Grundbuch eingetragen werden. Es ist ein dingliches Recht, kraft dessen der Begünstigte berechtigt ist, auf oder unter fremden Grund und Boden ein Bauwerk zu errichten oder zu haben. Das Recht gilt für eine vorher bestimmte Zeit. Als Entgelt für die Überlassung wird ein Erbbauzins vereinbart. Dieser ist während der gesamten Nutzungsdauer zu entrichten. Für das Erbbaurecht wird ein besonderes Grundbuch gebildet. Im Bestandsverzeichnis ist das Erbbaurecht verzeichnet sowie das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück und der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte wird in Abteilung I des Grundbuches eingetragen. Das Erbbaurecht kann selbst belastet werden. Bewertet wird nur das Bauwerk.

Aufgabe VI-26: C und D, vgl. Pfandrecht an beweglichen Sachen im BGB**§ 1204 (Begriff)**

(1) Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

(2) Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ 1205 (Bestellung)

(1) Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

(2) Die Übergabe einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.

Aufgabe VI-27

| | | | |
|------------------|---|---|---|
| Kreditsicherheit | 1 | 2 | 3 |
| Aussage | A | E | C |

Aufgabe VI-28

| | | | | | |
|-------------|---|---|---|---|---|
| Sachverhalt | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Unterlagen | C | D | G | F | A |

Kreditwürdig sind Kunden, von denen eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Kreditverpflichtungen erwartet werden kann. Die Kreditwürdigkeit wird in die persönliche und die materielle Kreditwürdigkeit unterschieden.

- Persönliche Kreditwürdigkeitsprüfung anhand der Aspekte: Familienstand, berufliche Stellung, Dauer des Arbeitsverhältnisses, ordnungsgemäße Erfüllung bisheriger Verpflichtungen (Unterlagen: Selbstauskunft, Kontounterlagen, Schufa-Auskunft, Arbeitsvertrag, Bankauskünfte).

- Materielle Kreditwürdigkeitsprüfung anhand der Aspekte: Ermittlung des frei verfügbaren Resteinkommens, Vermögensverhältnisse (Unterlagen: Gehaltsnachweise, Selbstauskunft, Budgetrechnung, Kontounterlagen, Depotauszüge, Grundbuchauszüge).

Aufgabe VI-29: A

Vgl. § 1280 BGB (Anzeige an den Schuldner)

Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt.

Aufgabe VI-30: C

Vgl. § 1235 BGB (Öffentliche Versteigerung; freihändiger Verkauf)

(1) Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

(2) Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung.

Aufgabe VI-31

| | | | | | | | |
|----------------|---|---|---|---|---|---|---|
| Vereinbarungen | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Risiken | D | E | D | A | B | C | E |

Aufgabe VI-32

Aktueller Kurswert der Aktien: $40 \times 1.000 = 40.000$ EUR

Gesicherter Teil des Darlehens: 60% von 40.000 EUR = 24.000 EUR

Ungesicherte Teil des Darlehens: $28.000 - 24.000 = 4.000$ EUR

Aufgabe VI-33: C und F

Voraussetzung für die Verwertung eines Sicherungsgutes ist die Verwertungsreife, d. h. der gesicherte Kredit muss fällig sein, z. B. durch Kündigung aufgrund eines wichtigen Grundes (vgl. § 490 BGB bzw. Ziffer 19 AGB der Banken).

Mit Eintritt des Verwertungsrechts hat die Bank einen Herausgabeanspruch gegen den Kreditnehmer. Die Besitzverschaffung kann beim zuständigen Gericht durch Klage auf Herausgabe erzwungen werden. Üblich ist es in der Bankpraxis, dass dem Kreditnehmer die Verwertung angedroht und eine Wartefrist eingeräumt wird.

Bei der Verwertung nutzt die Bank die gesetzlichen Regelungen der Pfandverwertung:

§ 347 HGB (Sorgfaltspflicht)

(1) Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des BGB, nach welchen der Schuldner in bestimmten Fällen nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 490 BGB (Außerordentliches Kündigungsrecht)

(1) Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart und das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, unter Einhaltung der Fristen des § 489 Absatz 1 Nr. 2 vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

§ 1221 BGB (Freihändiger Verkauf)

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlichen Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 1235 BGB (Öffentliche Versteigerung; freihändiger Verkauf)

(2) Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung.

Aufgabe VI-34: B (vgl. § 23 a KWG) und C

§ 23 a KWG (Sicherungseinrichtung)

(1) Ein Institut, das Bankgeschäfte ... betreibt ..., hat Kunden ... im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. ...

Kreditinstitute sind nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz verpflichtet, die Einlagen der Kunden und die Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern.

Alle privaten Banken und Bausparkassen gehören der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH an, die alle Einlagen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR abzüglich einer Selbstbeteiligung von 10% gewährleistet.

Fast alle privaten Banken und Bausparkassen gehören zusätzlich dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. an. Gesichert werden die Einlagen von Nichtbanken bis zu einer Höhe von 30% des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank pro Einleger, Ausnahme Inhaberschuldverschreibungen.

Die Sparkassen sind über den Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände mit überregionalem Haftungsausgleich, die Genossenschaftsbanken über den Garantiefonds des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. und dem Garantieverbund der Institute abgesichert.

Aufgabe VI-35

E (vgl. § 77 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz: „Betriebsvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend.“)

Aufgabe VI-36: A und E

§ 349 HGB (Bürgschaft, keine Einrede der Vorausklage)

Dem Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. ...

§ 350 HGB (Formfreiheit)

Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennnis finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen das Versprechen oder das Anerkenntnis auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des § 766 Satz 1 und 2, des § 780 und des § 781 Satz 1 und 2 des BGB keine Anwendung.

§ 766 BGB (Schriftform der Bürgschaftserklärung)

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. ...

Zu B: Eine Befristung der Bürgschaft ist nicht erforderlich. Sie ist i. d. R. unbefristet.

Zu C: Nur unter Kaufleuten, wenn die Bürgschaft für diese Handelsgeschäft ist, kann die Bürgschaft mündlich rechtswirksam erfolgen, vgl. § 350 HGB (Formfreiheit).

Zu D: Die Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft.

Zu F: Die Bürgschaft bedarf der Schriftform nach § 766 BGB.

Aufgabe VI-37: A und F

Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage, d. h. der Bürge haftet wie der Hauptschuldner selbst. Die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht bei Fälligkeit des Kredits.

Vgl. § 773 BGB (Ausschluss der Einrede der Vorausklage)

(1) Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet ist;
4. wenn anzunehmen ist, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.

Aufgabe VI-38: A

Vgl. § 39 Abgabenordnung (Zurechnung)

(1) Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Vorschriften:

1. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer zuzurechnen.

Zu B: Keine Kündigungsmöglichkeit während der Vertragslaufzeit, ggf. kostenpflichtige Rückabwicklung des Leasingvertrages

Zu C: Leasinggesellschaft bleibt Eigentümerin des Pkw nach Ablauf des Leasingvertrages.

Zu D: Aussage ist falsch.

Zu E: Der Versicherungsschutz muss durch den Leasingnehmer mit einer Versicherungsgesellschaft vereinbart werden. Die Leasingrate enthält i. d. R. keinen Versicherungsschutz.

Aufgabe VI-39: E und F

Die Lohn- und Gehaltsabtretung ist begrenzt auf den pfändbaren Teil des Gehalts. Zudem müssen Unterhaltsverpflichtungen auf den nicht pfändbaren Teil des Gehalts angerechnet werden. Außerdem muss geprüft werden, ob die Gehaltsabtretung im Rahmen einer Betriebsvereinbarung vom Arbeitgeber vertraglich ausgeschlossen wurde. Jeder Arbeitsgeberwechsel muss unverzüglich angezeigt werden. Der Arbeitgeber wird allerdings erst von der Gehaltsabtretung benachrichtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. ein Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsraten, und nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist von einem Monat.

Aufgabe VI-40: D, vgl. § 930 BGB Besitzkonstitut

Zu A: Die Sicherungsübereignung ist eine abstrakte Sicherheit.

Zu B: Die Bank kann ihre Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrag mit Abschluss des Vertrages geltend machen. Die Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 ist eine Sicherheitsmaßnahme.

Zu E: Aussage ist falsch.

Aufgabe VI-41: A und F, vgl. § 930 BGB (Besitzkonstitut) sowie § 935 BGB (Kein gutgläubiger Erwerb)

Zu B: Der Eigentüternachweis erfolgt durch den Sicherungsübereignungsvertrag.

Zu C: Die *Nordbank AG* wird durch den Abschluss des Sicherungsübereignungsvertrages treuhänderische Eigentümerin des Lkw. Die Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 ist nur eine Sicherheitsmaßnahme.

Zu D: Die Übergabe der Zulassungsbescheinigung 2 erschwert den unrechtmäßigen Verkauf des Lkw durch den Sicherungsgeber.

Zu E: Aussage ist falsch.

Aufgabe VI-42: D (vgl. § 873 BGB)

Die dingliche Einigung über die Bestellung, Änderung oder Löschung eines Rechts im Grundbuch erfolgt nach § 873 BGB durch den Grundstückseigentümer und dem Begünstigten. Der Antrag auf Eintragung ins Grundbuch (§ 13 ff. Grundbuchordnung/GBO) kann Formfrei von jedem der Beteiligten gestellt werden. Die Bewilligung der Eintragung muss öffentlich beglaubigt sein und erfolgt durch den Eigentümer bzw. durch denjenigen, dessen Rechte eingeschränkt werden (§ 19 ff. Grundbuchordnung).

§ 873 BGB (Erwerb durch Einigung und Eintragung)

- (1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich ...
- (2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Eintragung nur gebunden, wenn die Erklärungen notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

§ 13 GBO (Antragsgrundsatz)

- (1) Eine Eintragung soll ... nur auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.
- (2) Der genaue Zeitpunkt, in dem ein Antrag beim Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrag vermerkt werden.

§ 19 GBO (Bewilligungsgrundsatz)

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

Zu A: Bei Eintragungen in mehreren Abteilungen des Grundbuches bestimmt sich die Rangfolge nach dem datumsmäßigen Eintrag.

Zu B: Richtige Abteilung ist die Abteilung II des Grundbuches.

Zu C: Das Bestandsverzeichnis ist ein selbstständiger Teil des Grundbuchblattes.

Zu E: Die Eintragung einer Auflassungsvormerkung ist eine Sicherheitsmaßnahme für den Käufer des Grundstücks. Die Eigentumseintragung kann auch ohne Vorliegen einer Auflassungsvormerkung vorgenommen werden.

Aufgabe VI-43: E

Die zeitliche Reihenfolge des Einganges ist mit ausschlaggebend für die Reihenfolge des Rangverhältnisses im Grundbuch (§ 17 und § 45 GBO). Innerhalb einer Abteilung bestimmt die Reihenfolge des Eintrags das Rangverhältnis im Grundbuch. Innerhalb der Abteilung wird die Rangfolge durch den Eintragungstag bestimmt. Rechte mit gleichem Eintragungstag haben den Gleichrang. Eine Abweichung des Rangverhältnisses bedarf einer Eintragung im Grundbuch (§ 879 BGB).

§ 879 BGB (Rangverhältnis mehrerer Rechte)

- (1) Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragenen Rechts den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

§ 880 BGB (Rangänderung)

- (1) Das Rangverhältnis kann nachträglich verändert werden.
- (2) Zu der Rangänderung ist die Eintragung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Änderung in das Grundbuch erforderlich

Aufgabe VI-44: C und E (vgl. Sicherungsübereignungsvertrag)

Vgl. § 930 BGB (Besitzkonstitut) sowie § 935 BGB (Kein gutgläubiger Erwerb)

Zu F: Die Anzeige an die Zulassungsstelle ist nur eine Sicherheitsmaßnahme.

Aufgabe VI-45: C und F

- Die Bürgschaft erlischt, wenn die Hauptverbindlichkeit erlischt.
- Die Bürgschaft erlischt ebenfalls, wenn die Bürgschaft zeitlich befristet war und die Frist abgelaufen ist.
- Die Bürgschaft erlischt auch, wenn die Bank ein die Hauptschuld sicherndes Recht, z. B. eine Grundschuldeintragung zugunsten der Bank, ohne Zustimmung des Bürgen aufgibt.
- Die Bürgschaft erlischt, wenn die Hauptschuld durch den Bürgen vollständig beglichen wird.

Aufgabe VI-46: B und D, vgl. § 162 HGB, § 171 HGB**Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit**

| | |
|--|--|
| Kreditfähigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Die Kreditfähigkeit ist die Fähigkeit, rechtswirksam eine Kreditverpflichtung einzugehen. Sie ist gegeben, wenn der Kreditnehmer volljährig und somit voll geschäftsfähig ist. - Minderjährige Personen bedürfen zur Übernahme einer Kreditverpflichtung die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und des Vormundschafts- oder Betreuungsgerichts. - Eingetragene Unternehmen können über ihre handelnden Personen, z. B. Geschäftsführung, Vorstand, Prokuristen Kreditverpflichtungen übernehmen. |
| Unterlagen zur Feststellung der Kreditfähigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen: gültiger Lichtbildausweis - Unternehmen: aktueller Handelsregisterauszug bzw. Genossenschaftsregisterauszug - Eingetragener Verein: aktueller Auszug aus dem Vereinsregister - Partnerschaft: aktueller Auszug aus dem Partnerschaftsregister |
| Kreditwürdigkeit | <p>Wichtigste Voraussetzung für die Gewährung eines Kredites ist die persönliche und materielle Kreditwürdigkeit des Kunden. Sie erfolgt in zwei Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der persönlichen Kreditwürdigkeit - Prüfung der materiellen Kreditwürdigkeit |
| Persönliche Kreditwürdigkeit | Die persönliche Kreditwürdigkeit des Kunden ist gegeben, wenn dieser persönliche Eigenschaften besitzt (z. B. Zuverlässigkeit, einwandfreier Ruf), die darauf schließen lassen, dass er den Willen zur Kreditrückzahlung hat. |
| Unterlagen zur Prüfung der persönlichen Kreditwürdigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Schufa-Auskunft: Sie gibt Positiv- und Negativmerkmale zu dem Antragsteller wieder, z. B. Abwicklung früherer Kreditaufnahmen. - Bankauskunft: Sie gibt Auskunft über das Verhalten des Kunden im Zusammenhang mit Bankgeschäften in der Vergangenheit. <p>Auskünfte der Kontoführung, sofern der Kreditnehmer bereits Kunde des Kreditinstituts ist, insbesondere die Überprüfung und Abwicklung früherer Kredite</p> |
| Materielle Kreditwürdigkeit | Der Kunde sollte vor allem in der Lage sein, seine finanziellen Möglichkeiten selbst realistisch einzuschätzen und genau zu prüfen, ob er die finanziellen Verpflichtungen, die er mit einem Kreditvertrag eingeht, erfüllen kann. Die materielle Kreditwürdigkeit des Kunden ist gegeben, wenn dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen, dass er in der Lage ist, den Kredit vertragsgemäß zurückzuzahlen. |

| | |
|---|---|
| Unterlagen zur Prüfung der materiellen Kreditwürdigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensnachweise: Kreditinstitute verlangen Lohn- und Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate. Sie bringen den Nachweis über die Höhe des Nettoeinkommens. - Steuerbescheide: Sie informieren über die gesamten Einkommensverhältnisse des letzten Jahres. - Selbstauskunft des Kunden: Sie gibt Einblick in die Vermögenssituation, weitere Einnahmen und die finanzielle Belastungen des Kreditnehmers. <p>Bankauskünfte und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskünfte der Kontoführung, sofern er bereits Kunde des Kreditinstituts ist, z. B. Umsatzentwicklung - Arbeitsverträge: Sie zeigen an, ob es sich um befristete oder unbefristete Arbeitsverträge handelt. - Grundbuchauszüge: Sie informieren über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück und über Belastungen des Grundstücks. |
|---|---|

Aufgabe VI-47

| | |
|--|-------------------|
| Nettoeinkommen von Frau Stiehl | 1.830,00 EUR |
| ./.. nicht pfändbarer Betrag nach § 850 c ZPO | 930,00 EUR |
| = Differenz | 900,00 EUR |
| davon sind 3/10 unpfändbar, also | 270,00 EUR |
| pfändbarer Teil des Einkommens von Frau Stiehl | 630,00 EUR |

Aufgabe VI-48: C und F

C Vgl. § 1235 BGB (Öffentliche Versteigerung; freihändiger Verkauf)

(1) Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

(2) Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung.

F Die Spareinlage kann problemlos eingezogen werden.

Zu A: Marktwert und Käuferkreis des Oldtimers ungewiss

Zu B: Geringer Rückkaufswert der Versicherung nach nur einem Jahr Laufzeit

Zu D: Goldwert kann geringer sein als das Gutachten

Zu E: Die Verwertung der Gehaltsabtretung bei einem Darlehen von 50.000 EUR ist sehr langwierig. Außerdem ist die Höhe der Einkünfte der Ehefrau unbekannt.

Aufgabe VI-49: B und F, vgl. § 930 und § 935 BGB**Sicherungsübereignungsverträge**

| Arten von Sicherungsübereignungen | Vertragsschluss | Besonderheiten |
|--|---|---|
| Sicherungsübereignung von Kraftfahrzeugen | Einigung + Besitzkonstitut | Aus Sicherheitsgründen wird dem Sicherungsnehmer die Zulassungsbescheinigung II (vormals Kraftfahrzeugbrief) übergeben, um einen gutgläubigen Erwerb des Kfz durch Dritte zu verhindern. Für die Eigentumsübertragung ist die Übergabe der Zulassungsbescheinigung II nicht erforderlich. |
| Sicherungsübereignung einer Maschine | Einigung + Besitzkonstitut (Markierungsvertrag) | Individualisierung durch Markierungsvertrag (Typenbezeichnung, Fabrikationsnummer, Hersteller); Standortbestimmung durch Lageplanerstellung; Versicherungsabschlüsse, z. B. gegen Diebstahl oder Beschädigungen, Abtretung der Versicherungsansprüche und Überprüfung der Prämienzahlungen. |
| Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit einem festen Bestand | Einigung + Besitzkonstitut (Raumsicherungsvertrag) | Raumsicherungsvertrag beschreibt: Räumliche Bestimmung des Warenlagers; Beschreibung der Ware im Sicherungsvertrag; Lagerskizze; Versicherung gegen Diebstahl und Beschädigung abschließen; Versicherungsansprüche abtreten lassen und Prämienzahlungen überwachen. |
| Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestand | Einigung + Besitzkonstitut (Raumsicherungsvertrag) Sicherungsgeber darf Ware im Auftrag des Sicherungsnehmers verarbeiten. | Im Raumsicherungsvertrag wird geregelt: Lagerauffüllungen, wenn erforderlich; monatliche Bestandsmeldungen; Einhaltung eines Mindestdeckungsbestandes; Lagerführung wird von der Bank überwacht. |

Aufgabe VI-50: C und F, vgl. Info in Lösung der Aufgabe VI-48**Aufgabe VI-51: E, vgl. auch Erläuterungen zur Sicherungsübereignung in der Lösung VI-49****Aufgabe VI-52: D (vgl. BGB zum Abtretungsverbot)****Aufgabe VI-53**

| | | | | | | |
|------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Rang | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | 1 | 2 | 3 | 6 | 4 | 5 |

Rangverhältnis von Grundbucheintragungen: Ist ein Grundstück mit mehreren Rechten belastet, so entscheidet der Rang der einzelnen Rechte über die Reihenfolge der Befriedigung bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück.

Sind mehrere Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen, bestimmt sich der Rang nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind mehrere Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das Recht mit dem früheren Datum den Vorrang. Sind mehrere Rechte in verschiedenen Abteilungen unter demselben Datum eingetragen, haben die Rechte den gleichen Rang.

Aufgabe VI-54: D

§ 800 ZPO Vollstreckbare Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer

(1) Der Eigentümer kann sich in einer nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Fall der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigentums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde.

(3) Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

Aufgabe VI-55: B, vgl. § 800 ZPO

Aufgabe VI-56: B

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, welches beim zuständigen Amtsgericht über alle Grundstücke des betreffenden Bezirks geführt wird. Es genießt öffentlichen Glauben. Grundbucheinsicht ist möglich, wenn ein Interesse nachgewiesen wird.

Das Grundbuch gibt Auskunft über

- Bestandsverzeichnis (Gemarkung, Nummer der Flur, des Flurstücks und des Liegenschaftsbuches sowie Wirtschaftsart, Lage, Größe des Grundstücks und Vermerke über Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen),
- Abteilung I des Grundbuchs über Eigentümer, Art des Eigentums (Alleineigentum, gemeinschaftliches Eigentum) und Grundlage der Eintragung (Auflassung, Erbschein, Zuschlag bei Versteigerung),
- Abteilung II des Grundbuchs über die Lasten und Beschränkungen des Eigentums,
- Abteilung III des Grundbuchs über eingetragene Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Zu A: Nur wer ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, z. B. Kaufvertrag über ein Grundstück, der kann Einsicht in das Grundbuch nehmen.

Zu C: Grundpfandrechte befinden sich Abteilung III des Grundbuches.

Zu D: Die Rechte, die mit dem Eigentum am Grundstück verbunden sind, z. B. Wegerecht stehen im Bestandsverzeichnis.

Zu E: Die Gemeinde hat grundsätzlich ohne Eintragungen im Grundbuch das Vorkaufsrecht am Grundstück.

Aufgabe VI-57: A ist richtig, vgl. § 930 BGB und Erläuterungen zur Sicherungsübereignung in der Lösung VI-49.

Aufgabe VI-58: A und **C** sind richtig.

Die Aussagen B, D, E und F enthalten keine finanzierungsbedingten Kreditrisiken.

Aufgabe VI-59: B und F sind richtig.

Zu A: Löschungsvormerkung (§ 1179 BGB) und Eigentümerhypothek (§ 1163 BGB) sind in Abteilung III des Grundbuchs vermerkt.

Zu C: Grundschild wird in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen.

Zu D: Wegerecht wird im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs vermerkt.

Zu E: Die Sicherungshypothek wird in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen.

Aufgabe VI-60: A, vgl. Info in Lösung der Aufgabe VI-14**Aufgabe VI-61**

| | | | | | | |
|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Risiken | A | B | C | D | E | F |
| Vereinbarung | 6 | 5 | 1 | 3 | 4 | 2 |

| Risiken der Sicherungsübereignung | Schutzmaßnahmen |
|--|---|
| Preisrückgang und Verwertungsschwierigkeiten | Überdeckung der Kreditsicherheit |
| Gefahr der Doppelübereignung | Keine Schutzmaßnahme, ggf. Verpflichtungserklärung im Sicherungsübereignungsvertrag |
| Eigentumsvorbehalt auf dem Sicherungsgut | Im Sicherungsübereignungsvertrag wird dem Kreditinstitut ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb übertragen. Das Kreditinstitut begleicht für Rechnung des Kreditnehmers Lieferantenverbindlichkeiten. |
| Eigentumserwerb an Waren durch den Kreditnehmer im Falle der Verarbeitung der Ware | Vereinbarung mit Kreditnehmer, dass er die Verarbeitung im Auftrag des Kreditinstitutes vornimmt. |
| Sicherungsgut haftet als wesentlicher Bestandteil oder Zubehör eines Grundstücks für eine Grundschuld. | Überprüfung des Sachverhalts im Grundbuch |
| Beeinträchtigung der Sicherheit durch gesetzliches Vermieterpfandrecht | Verzichtserklärung des Vermieters |
| Unredliche Kreditnehmer veräußern sicherungsübereignete Waren. | Das Kreditinstitut verliert Eigentum; keine Schutzmaßnahme. |

Aufgabe VI-62: D und F, vgl. § 935 BGB (Kein gutgläubiger Erwerb)**Aufgabe VI-63: C (vgl. § 930 BGB)**

Zu A: Das AGB-Pfandrecht erfasst auch mittelbar im Besitz des Kreditinstitutes befindliche Vermögenswerte.

Zu B: Bei der Globalzession werden die Forderungen mit Entstehen der Forderung auf den Sicherungsnehmer abgetreten, vgl. § 398 BGB.

Zu D: Bürgschaften unter Kaufleuten sind auch mündlich rechtswirksam, vgl. § 350 HGB.

Zu E: Die Aussage E beschreibt die Globalzession.

Aufgabe VI-64: C (vgl. § 930 BGB)

| | |
|-----------------------|-----------------|
| Betriebsergebnis 2011 | 145 TEUR |
| + Abschreibungen | 47 TEUR |
| + Rückstellungen | 52 TEUR |
| = Cash-Flow | 244 TEUR |

Der Cash-Flow ist der Nettozufluss an liquiden Mitteln, den ein Unternehmen innerhalb einer Rechnungsperiode regelmäßig aus den Umsatzerlösen zu erwirtschaften vermag:

Cash-Flow = Betriebsergebnis + ordentliche Abschreibungen + Zuführung zu den langfristigen Rückstellungen

Interpretation: Je größer der Cash-Flow, desto größer sind die Ertragskraft und der Finanzierungsspielraum der Unternehmung, mit denen die Schulden getilgt oder Investitionen getätigt werden können.

Aufgabe VI-65

a) Eigenkapitalquote = $\text{Eigenkapital} \times 100 : \text{Gesamtkapital}$

Eigenkapitalquote = $70 \times 100 : 692 = 10,1156$, gerundet **10,12 %**

Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zu 2010 halbiert, negative Bewertung.

b) Gesamtkapitalrentabilität = $(\text{Betriebsergebnis} + \text{Fremdkapitalzinsen}) \times 100 : \text{Gesamtkapital}$

Gesamtkapitalrentabilität = $(56 + 22) \times 100 : 692 = 11,2717$, gerundet **11,27 %**

Die Gesamtkapitalrentabilität ist um ca. 5 % gesunken, negative Entwicklung.

c) Kreditorenziel = $\text{Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen} \times 365 : \text{Materialaufwand bzw. Wareneinsatz}$

Kreditorenziel = $234 \times 365 : 944 = 90,4767$, also **91 Tage**

Die ABX hat Liquiditätsprobleme (Vorjahr 22 Tage), negative Entwicklung.

Aufgabe VI-66: B und E vgl. auch § 311 b BGB (Grundstückskaufvertrag) und § 925 BGB (Auflassung)

Das Grundbuch ist ein amtliches Register, das beim Amtsgericht (Grundbuchamt) geführt wird. Es kennzeichnet die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks. Es gibt Auskunft darüber, wer Eigentümer eines Grundstücks ist und welche Lasten und Beschränkungen auf einem Grundstück liegen. Das Grundbuch genießt öffentlichen Glauben, d. h. jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Grundbuch und in Urkunden, die sich auf Eintragungen im Grundbuch beziehen, Einsicht nehmen und beglaubigte Grundbuchabschriften verlangen.

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs bedeutet, dass z. B. der Erwerber eines Grundstücks sich auf die Inhalt des Grundbuchs verlassen kann. Der gutgläubige Erwerb eines Rechts wird geschützt. Der öffentliche Glaube erstreckt sich nicht auf Angaben über Größe, Wirtschaftsart und Lage des Grundstücks, auf öffentliche Lasten, die auf dem Grundstück ruhen (z. B. Grundsteuer), und auf Eintragungen, gegen deren Richtigkeit ein Widerspruch eingetragen ist.

Das Grundbuch gibt Auskunft über:

- Bestandsverzeichnis
- Abteilungen I über den Eigentümer und die Art des Eigentumserwerbs (Grundstückskaufvertrag/Auflassung, Erbschein, Zuschlag aufgrund einer Zwangsversteigerung)
- Abteilung II des Grundbuchs über Lasten und Beschränkungen des Eigentums
- Abteilung III des Grundbuchs über eingetragene Grundschulden und Rentenschulden

Aufgabe VI-67: B

Der Grundstückskaufvertrag ist ein Vertrag nach § 311 b BGB, durch den sich ein Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben. Er bedarf einer notariellen Beurkundung. Der Vertrag ist Grundlage für die spätere Eigentumsübertragung (Auflassung).

Ein Grundstückserwerb vollzieht sich in drei Schritten:

- die schuldrechtliche Einigung zwischen Käufer und Erwerber nach § 311 b BGB,
- die dingliche Einigung über die Eigentumsübertragung nach § 925 BGB (Auflassung) und
- die Umschreibung im Grundbuch.

Voraussetzungen für die Eintragung im Grundbuch:

- Antrag durch den Berechtigten
- Bewilligung durch den Verkäufer

I. d. R. erfolgen Antrag und Bewilligung in einem Schritt durch die Auflassungserklärung beider Vertragspartner vor dem Notar und die Eintragung im Grundbuch nach § 873 BGB.

§ 311 b BGB (Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass)

(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. ...

§ 873 BGB (Erwerb durch Einigung und Eintragung)

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück ... ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich ...

§ 925 BGB (Auflassung)

(1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle geklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist ... jeder Notar zuständig ...

Aufgabe VI-68

| | | | |
|--------------------|----------|----------|----------|
| Art der Eintragung | A | B | C |
| Eintragung | 2 | 1 | 3 |

Beschränkt persönliche Dienstbarkeit: Es ist eine Grundstücksbelastung, die dem Begünstigten das Recht gibt, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu nutzen. Im Unterschied zum Nießbrauch werden dem Berechtigten nicht sämtliche, sondern nur bestimmte, im Einzelfall näher bezeichnete Nutzungen des Grundstücks übertragen. Von den Grunddienstbarkeiten unterscheiden sich die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten dadurch, dass sie nicht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks, sondern nur einer bestimmten Person zustehen können. Belastet werden können nur Grundstücke, nicht jedoch Miteigentumsanteile.

Grunddienstbarkeit: Es ist eine Grundstücksbelastung zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks, wonach dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder wonach auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks erhält also das Recht oder die Befugnis am dienenden Grundstück.

Wohnungsrecht: Es ist eine Dienstbarkeit, die das Recht beinhaltet, eine oder mehrere Wohnungen zu nutzen. Das Wohnungsrecht kann entgeltlich oder unentgeltlich vereinbart werden. Ein Berechtigter darf unter Ausschluss des Eigentümers eine Wohnung nutzen. Kosten wie Steuern, öffentliche Lasten, Reparaturen usw. trägt der Eigentümer.

Aufgabe VI-69: C, vgl. § 398 BGB (Abtretung)

Aufgabe VI-70, vgl. Übersicht in Lösung der Aufgabe VI-61

| | | | | |
|--------------------|----------|----------|----------|----------|
| Investitionsobjekt | A | B | C | D |
| Schutzmaßnahme | 3 | 4 | 2 | 1 |

Aufgabe VI-71, C und D

Maßnahmen der Risikoüberwachung bei Firmenkrediten:

- Prüfung der Kreditwürdigkeit in regelmäßigen Zeitabständen
- Überwachung der gestellten Sicherheiten
- Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen
- Überwachung der Umsatzentwicklung auf den Konten
- Beobachtung der Branchenentwicklung einschließlich der Situation von Lieferanten und Abnehmern des Firmenkunden

Aufgabe VI-72, D

Unterlagen zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Firmenkunden:

- Steuerbescheide
- Auskünfte der Kontoführung über Umsatzentwicklung auf dem Konto und Abwicklung früherer Kredite
- externe Auskünfte, z. B. Auskünfte von Auskunftsteilen
- Gesellschaftsverträge geben Auskünfte über die rechtlichen Grundlagen, insbesondere über Haftungsregelungen, Geschäftsführung, Vertretungsbefugnisse und über Gewinnentnahmemöglichkeiten durch die Gesellschafter
- Auszüge aus öffentlichen Registern, z. B. Handelsregister und Grundbuch
- Jahresabschlüsse für die Unternehmensbeurteilung und Unternehmensanalyse
- unternehmensinternes und -externes Zahlenmaterial zur betriebswirtschaftlichen Analyse der Lage und der Aussichten

Aufgabe VI-73, B und C

- Werthaltig ist nur eine kapitalbildende Lebensversicherung.
- Maßgeblich für den Wert der Sicherheit ist der Rückkaufswert der Kapitallebensversicherung.
- Die Bank muss die Bezugsberechtigung im Todesfall aus dem Vertrag erhalten. Bei einer unwiderruflichen Begünstigung muss der Begünstigte der Abtretung zustimmen.
- Die Versicherungsgesellschaft wird i. d. R. schriftlich gebeten, die Abtretung anzuerkennen, den aktuellen Rückkaufswert mitzuteilen und bei evtl. Prämienrückständen die Bank zu informieren.
- Die Bank nimmt die Versicherungspolice herein, da die Versicherung nur gegen Vorlage der Police Zahlung leistet.

Aufgabe VI-74, B

Da das Verbraucherdarlehen bei der *Nordbank AG* gewährt wird und das Sparguthaben bei der *Nordbank AG* geführt wird ist nur eine Verpfändung der des Sparguthabens möglich.

VII. Kreditarten**Aufgabe VII-1: D und F**

Ermittlung des Ertragswertes für Renditeobjekte

Der Ertragswert ist:

$((\text{Jahresreinertrag} - \text{Bodenwertverzinsung}) \times \text{Barwertrentenfaktor}) + \text{Bodenwert}$

Für Renditeobjekte ist der Ertragswert die wertbestimmende Größe. Der Wert des Objekts ist in erster Linie von dem erwarteten Ertrag und dem mit der Anlage verbundenen Risiko abhängig. Die Berechnung des Ertragswertes erfolgt bei Kreditinstituten mit Hilfe von Rentenbarwertfaktoren. Mietobjekte haben i. d. R. nur eine begrenzte Nutzungsdauer. Je niedriger die Restnutzungsdauer des Gebäudes ist, desto niedriger ist auch der Rentenbarwertfaktor.

Beispiel für eine Restnutzungsdauer eines Objektes:

| Rentenbarwertfaktoren | | | | |
|-------------------------------|--------------------------|-----------|-----------|----------|
| Restnutzungsdauer der Gebäude | Kapitalisierungszinssatz | | | |
| | 5 % | 6 % | 7 % | 8 % |
| 15 Jahre | 10,379658 | 9,712249 | 9,107914 | 8,559479 |
| 19 Jahre | 12,085321 | 11,158116 | 10,335595 | 9,603599 |

Ermittlung des Ertragswertes:

Jahresrohertrag - Bewirtschaftungskosten = Jahresreinertrag

Jahresreinertrag - Bodenwertverzinsung = Gebäudereinertrag

Kapitalisierung des Gebäudereinertrags + Bodenwert = Ertragswert der Immobilie

Die Verzinsung des Bodenwerts richtet sich nach dem Kapitalmarktzins. Er wird häufig mit 5 % angesetzt.

Beispiel

Wichtige Angaben zur Ertragswertberechnung des Objekts

| | |
|------------------------------------|----------------------------|
| Alter der Wohnanlage | Baujahr 1990 |
| Restnutzungsdauer | 50 Jahre |
| Kaufpreis des bebauten Grundstücks | 750.000 EUR |
| Wohnfläche je Wohnung | 85 qm |
| monatliche Vergleichsmiete pro qm | 8,50 EUR |
| monatliche Miete je Stellplatz | 35 EUR |
| Bewirtschaftungskosten pauschal | 25 % des Jahresrohertrages |
| Kapitalisierungszinssatz | 5 % |
| Bodenwertverzinsung | 3 % |
| Bodenwert | 350.000 EUR |

Rentenbarwertfaktoren

| Restnutzungsdauer | Kapitalisierungszinsfuß 5 % |
|-------------------|-----------------------------|
| 40 Jahre | 17,159086 |
| 45 Jahre | 17,774070 |
| 50 Jahre | 18,255925 |

Ermittlung des Jahresrohertrages

| | |
|---|---------------|
| 4 x Monatsmiete (85 x 8,50) | 2.890,00 EUR |
| Jahresmiete | 34.680,00 EUR |
| 4 x Stellplatzmieten jährlich (35 x 4 x 12) | 1.680,00 EUR |
| Jahresrohertrag | 36.360,00 EUR |

Ermittlung des Jahresreinertrags

| | |
|--|---------------|
| ./ 25 % Bewirtschaftungskosten vom Jahresrohertrag | 9.090,00 EUR |
| = Jahresreinertrag | 27.270,00 EUR |

Ermittlung des Gebäudereinertrags

| | |
|--|---------------|
| ./ 3 % Bodenwertverzinsung von 350.000 EUR | 10.500,00 EUR |
| = Gebäudereinertrag | 16.770,00 EUR |

Ermittlung des Rentenbarwerts Der Ertragswert wird auf volle 10.000 EUR abgerundet.

| | |
|--|----------------|
| Rentenbarwert des Objekts (18,255925 x 16.770) | 306.151,86 EUR |
| + Bodenwert | 350.000,00 EUR |
| = Ertragswert | 656.151,86 EUR |
| Rentenbarwert | 650.000,00 EUR |

Aufgabe VII-2

| | |
|--|----------------------|
| a) Kreditbetrag | 800.000,00 EUR |
| 4% Tilgung p. a. | 32.000,00 EUR |
| 6,25% Zinsen p. a. für 800.000,00 | 50.000,00 EUR |
| Jahresannuität | 82.000,00 EUR |
| b) 32.000,00 EUR | |
| c) Kreditbetrag im 2. Jahr | 768.000,00 EUR |
| 6,25% Zinsen p. a. | 48.000,00 EUR |
| Tilgungsrate 2. Jahr 82.000,00 - 48.000,00 | 34.000,00 EUR |

Aufgabe VII-3: C ist richtig.

Bei einem Mietaval verpflichtet sich die Bank im Auftrag des Mieters gegenüber dem Vermieter, für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Mieters bis zur Höhe des vereinbarten Mietkautionsbetrages einzustehen. Die Bank gibt die Verpflichtungserklärung aufgrund eines mit dem Mieter geschlossenen Avalkreditvertrags ab. Der Mieter zahlt nur die Avalprovision, die quartalsmäßig abgerechnet wird. Die Bank zahlt auf erstes Anfordern des Vermieters, ohne die Rechtmäßigkeit des Anspruchs zu prüfen.

Aufgabe VII-4

- a) Lebenshaltungskosten 1.000,00 EUR
(Richtlinien der Nordbank 400,00 EUR für jeden Erwachsenen und 200,00 EUR für jedes Kind)
- b) Monatliche Verpflichtungen 3.025,00 EUR

| | |
|---|---------------------|
| Lebenshaltungskosten gemäß Nordbank AG Richtlinie | 1.000,00 EUR |
| Gesamtmiete | 1.000,00 EUR |
| Gesamtkosten für zwei Pkw | 450,00 EUR |
| Prämie Lebensversicherung | 250,00 EUR |
| Bausparen | 100,00 EUR |
| Leasingrate für einen Pkw | 225,00 EUR |
| Gesamtsumme | 3.025,00 EUR |

c) Frei verfügbares Einkommen **332,50 EUR** (475,00 EUR ./. 142,50 EUR)
(Nettoeinkommen minus monatliche Verpflichtungen = 475,00 EUR abzüglich 30 % unvorhergesehene Ausgaben von 142,50 EUR)

Aufgabe VII-5: D und F

§ 492 (Schriftform, Vertragsinhalt) BGB

- (1) Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Vertragserklärung muss angeben
1. den Nettodarlehensbetrag, ggf. die Höchstgrenze des Darlehens,
 2. den Gesamtbetrag aller vom Darlehensnehmer zur Tilgung des Darlehens sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, wenn der Gesamtbetrag bei Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags für die gesamte Laufzeit der Höhe nach feststeht, bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen, die in Teilzahlungen getilgt werden, einen Gesamtbetrag auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Darlehensbedingungen,
 3. die Art und Weise der Rückzahlung des Darlehens oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung,
 4. den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Darlehens, die, soweit ihre Höhe bekannt ist, im Einzelnen zu bezeichnen, im Übrigen dem Grunde nach anzugeben sind, einschließlich etwaiger vom Darlehensnehmer zu tragender Vermittlungskosten;
 5. den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins; zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Darlehen ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden,
 6. die Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen wird,
 7. zu bestellende Sicherheiten.
- (2) Effektiver Jahreszins ist die in einem Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr. Die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses richtet sich nach § 6 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.
- (3) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer eine Abschrift der Vertragserklärungen zur Verfügung zu stellen.

Aufgabe VII-6: D

| | |
|--|---------------|
| Bundesanleihen 90 % vom Kurswert von 10.534,00 EUR | 9.480,60 EUR |
| 100 I-Aktien, Kurs 66,50 EUR = 6.650,00 EUR (davon 60 %) | 3.990,00 EUR |
| 50 S-Aktien, Kurs 89,00 = 4.450,00 EUR (davon 60 %) | 2.670,00 EUR |
| Summe | 16.140,60 EUR |
| abgerundet auf volle 1.000,00 EUR | 16.000,00 EUR |

Aufgabe VII-7: A und F

Bauspardarlehen: Nach Erfüllung der Mindestansparung und Erreichung der erforderlichen Bewertungsziffer und der daraus abfolgenden Zuteilung hat der Bausparer einen Anspruch auf ein wohnwirtschaftlich zu verwendendes, in der Regel nachrangig zu besicherndes Tilgungsdarlehen. Das Darlehen errechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem Bausparguthaben und der Bausparsumme abzüglich der Darlehensgebühr. Für das Bauspardarlehen ist ein Nominalzinssatz zu entrichten, der während der Laufzeit konstant bleibt.

Aufgabe VII-8: A und F sind richtig.

A vgl. § 495 BGB

F vgl. § 498 BGB

Zu B: Vgl. § 492 BGB, Schriftform zwingend erforderlich

Zu C und D: Vgl. § 4 der Preisangabenverordnung sowie § 492 BGB

§ 495 BGB (Widerrufsrecht)

(1) Dem Darlehensnehmer steht beim Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 493 Abs. 1 Satz 1 genannten Verbraucherdarlehensverträge, wenn der Darlehensnehmer nach dem Vertrag das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

§ 498 BGB (Gesamtfälligestellung bei Teilzahlungsdarlehen)

(1) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags über 3 Jahre mit 5 % des Nennbetrags des Darlehens oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und

2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(2) Kündigt der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag, so vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Darlehens, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung anfallen.

Aufgabe VII-9: C und G

Der Betriebsmittelkredit ist in der Regel ein Kontokorrentkredit, der zur Finanzierung betrieblicher Umsatzprozesse wie Vorratsbeschaffungen dient. Der Betriebsmittelkredit wird aus den Umsatzerlösen zurückgezahlt. Dadurch wird ebenfalls die Liquiditätslage der Unternehmung verbessert und somit ihre Dispositionsfreiheit erweitert.

Aufgabe VII-10: C und D sind richtig.

Zu A: Fremdfinanzierung

Zu B: Beteiligungsfinanzierung

Zu E: Kreditfinanzierung (Diskontkredit)

Aufgabe VII-11: D

Bei der Kreditprüfung sind die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu prüfen.

Die Kreditfähigkeit ist die Fähigkeit, einen Kreditvertrag rechtswirksam abschließen zu können. Prüfungsunterlagen sind z. B. Registerauszüge und Kontounterlagen.

Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung wird geprüft, ob von dem Kreditnehmer eine kontraktgerechte Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag erwartet werden kann.

Aufgabe VII-12: C

§ 18 Kreditwesengesetz (Kreditunterlagen)

Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt 750.000,00 EUR oder 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt. Das Kreditinstitut kann hiervon absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre. ...

Aufgabe VII-13: C

Die Eigenkapitalquote ist eine Kennzahl aus der Bilanzanalyse, bei der das Eigenkapital zum Gesamtkapital in Beziehung gesetzt wird. Die Eigenkapitalquote dient zur Beurteilung der finanziellen Stabilität des Unternehmens. Da es keine allgemeinen Normen über das optimale Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital gibt, lässt sich lediglich feststellen, dass bei größerem Eigenkapitalanteil die finanzielle Stabilität höher ist, d. h. dass bei größerem Ertragsrisiko der Eigenkapitalanteil höher sein sollte.

Aufgabe VII-14: E

Globalzession: Eine Forderung kann zur Sicherung eines Darlehens an die Bank abgetreten werden. Der Kreditnehmer (Zedent) tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen bestimmte Kunden des Darlehensnehmers (Drittschuldner) ab. Die gegenwärtigen Forderungen gehen mit Zessionsvertragsabschluss auf die Bank über. Die zukünftigen Forderungen gehen bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf die Bank über.

- Gesetzliche Grundlage ist § 398 BGB.
- Die Forderungen müssen im Sicherungsvertrag hinreichend individualisiert sein, z. B. Forderungen von Kunden aus Hamburg von A bis M.
- Sicherungszweck, Deckungsgrenze, Freigabeklausel müssen im Sicherungsvertrag vereinbart werden.
- Der Kreditnehmer bleibt wirtschaftlicher Gläubiger. Die Bank wird rechtliche, fiduziarische Gläubigerin und erwirbt ein bedingtes Verwertungsrecht.
- Nach außen ist die Bank Dritten gegenüber uneingeschränkte Gläubigerin.
- Im Innenverhältnis darf die Bank von ihrem Gläubigerrecht nur im Rahmen des Sicherungszwecks Gebrauch machen.
- Die Sicherungsabtretung wird in der Bankpraxis als stille Zession vereinbart.

Aufgabe VII-15: B

Risiken der Globalzession:

- Forderung wurde bereits im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetreten.
- Mehrfachabtretung
- Abgetretene Forderung besteht nicht mehr bzw. besteht nicht mehr in der angegebenen Höhe.
- Die Drittschuldner zahlen nicht.
- Der Kreditnehmer leitet die von den Drittschuldnern eingehenden Zahlungen nicht an die Bank weiter.
- Die Abtretung wurde vertraglich ausgeschlossen.
- Drittschuldner machen Einreden gegenüber dem Kreditnehmer z. B. Sach- oder Rechtsmängel geltend machen.

Aufgabe VII-16: A und E

Wer ein Girokonto besitzt, kommt i. d. R. von seiner Bank einen Dispositionskredit eingeräumt. Dieser Dispositionsrahmen wird an die Einkommensverhältnisse angepasst und kann im Bedarfsfall voll ausgeschöpft werden.

Kontoinhaber, die mit dem Dispositionsrahmen zu großzügig sind, müssen mit einer Kündigung des Dispositionskredits rechnen, z. B. wenn Bankkarten für das Konto noch genutzt werden, wenn der Dispositionsrahmen längst ausgeschöpft ist. Das ist wegen der Überziehungszinsen für den Kontoinhaber kostspielig, da die Überziehungszinsen i. d. R. sehr hoch sind.

Konsequenzen der Kündigung:

- Der gesamte ausgeschöpfte Kreditrahmen muss zu einem von der Bank festgelegten Zeitpunkt zurückgezahlt werden.
- Der Ausgleich des Kontos muss ggf. über einen Verbraucherkredit geschehen.
- Die Bank kann einen Schufa-Eintrag vornehmen lassen, denn es handelt es sich um ein Kreditgeschäft, welches vom Kreditnehmer nicht vertragsgemäß erfüllt wurde.
- Dieser Schufa-Eintrag kann wiederum für alle weiteren Finanzgeschäfte des Kontoinhabers umfassende negative Folgen haben.
- Jede weitere Beantragung eines Dispositionskredits, auch bei einer anderen Bank, kann u. U. für die nächste Zeit schwierig bis unmöglich werden.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten bzw. Löschungsmöglichkeiten eines Dispositionskredits:

- Tod des Kontoinhabers
- Einrichtung eines Betreuungskontos mit Einwilligungsvorbehalt
- Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos

Aufgabe VII-17

| | | | | |
|------------|----------|----------|----------|----------|
| Berechnung | A | A | B | B |
| Unterlagen | 2 | 6 | 3 | 8 |

Bauwert: Es ist der ermittelte Verkehrswert eines Objekts. Es ist der Betrag anzusetzen, mit dem ein gleichartiges Gebäude unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse errichtet werden kann. Je nach Alter ist ein entsprechender Abschlag zu machen. Ausschlaggebend ist der Zeitwert. Für die Berechnung bedient man sich verschiedener Methoden, dem Sachwertverfahren und dem Ertragswertverfahren. In Ausnahmefällen kann auch der Mittelwert herangezogen werden.

Bodenwert: Es ist der Verkehrswert eines bestimmten Grundstücks, der durch den Preis bestimmt wird, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, zu erzielen wäre. Bei der Ermittlung sind alle wertbeeinflussenden Faktoren wie z. B. Abstandszahlungen, Ersatzleistungen, Steuern, Gebühren usw. mit zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind auf Ortslage, Verkehrslage, Himmelsrichtungen und Emissionen zu berücksichtigen.

Bodenrichtwertkarte: Aufgrund der Kaufpreissammlungen werden jährlich vom Gutachterausschuss für das Gemeindegebiet durchschnittliche Lagewerte für Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes ermittelt.

Bauzeichnung: Maßgerechte Zeichnung eines Bauwerks, d. h. aller Geschosse und Außenansichten sowie eines Schnitts durchs Treppenhaus.

Erschließungskosten: Kosten, die durch die Erschließung im öffentlichen und privaten Bereich entstehen, z. B. Versorgung und Entsorgung, Wasser, Strom, Gas usw.

Aufgabe VII-18

a) 16.500,00 EUR

Der Quadratmeterpreis des Grundstücks setzt sich zusammen aus 120,00 EUR und 30,00 EUR Erschließungskosten pro Quadratmeter.

Gesamtgrundstückspreis des erschlossenen Grundstücks beträgt 82.500,00 EUR.

Der Grundstücksanteil beträgt $(82.500 : 150) \times 120 = 66.000,00$ EUR

Der Erschließungskostenanteil beträgt $(82.500 : 150) \times 30 = 16.500,00$ EUR

b) Grunderwerbsteuer 2.887,50 EUR

$(82.500 \times 3,5 : 100) = 2.887,50$ EUR

c) Festdarlehen 60.000,00 EUR

Da der Bausparvertrag erst in etwa zwei Jahren zuteilungsfähig ist, müssen 60.000,00 EUR über einen Zwischenkredit finanziert werden.

| | | |
|----|------------------------------|-----------------------|
| d) | Grundstückskosten | 82.500,00 EUR |
| | Grunderwerbssteuer | 2.887,50 EUR |
| | Notar- und Gerichtskosten | 1.200,00 EUR |
| | Baukosten | 190.000,00 EUR |
| | Gesamtaufwand | 276.587,50 EUR |
| | ./. Sparguthaben | 40.000,00 EUR |
| | ./. Zwischenfinanzierung | 60.000,00 EUR |
| | Höhe des Annuitätendarlehens | 176.587,50 EUR |

Aufgabe VII-19: B

Der Betriebsmittelkredit ist in der Regel ein Kontokorrentkredit, der zur Finanzierung betrieblicher Umsatzprozesse, wie Vorratsbeschaffungen dient. Der Betriebsmittelkredit wird aus den Umsatzerlösen zurückgezahlt. Dadurch wird ebenfalls die Liquiditätslage der Unternehmung verbessert und somit ihre Dispositionsfreiheit erweitert.

Aufgabe VII-20: B und C

Im Effektivzins sind nahezu alle Preisbestandteile eines Kredits enthalten, nicht jedoch Schätzgebühren, Bereitstellungszinsen und Kontoführungsgebühren. Der Effektivzins weist für den Kreditnehmer die prozentualen Kosten zur je einjährigen Nutzung des tatsächlich erhaltenen Betrags aus. Der Effektivzins bringt die Gesamtbelastung des Kredits pro Jahr zum Ausdruck und ist i. d. R. höher als der Nominalzins, da zusätzliche Kostenbestandteile, wie z. B. Disagio, Abschlussgebühr und Zahl der Raten berücksichtigt werden.

Aufgabe VII-21

| | | | | | | |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Rechtsfolge | A | B | C | D | E | F |
| betrifft | 2 | 1 | 1 | 3 | 2 | 3 |

Die nachfolgenden BGB-Paragrafen verdeutlichen den Unterschied zwischen der Rechtsstellung eines Pfandrechtsgläubigers und eines Eigentümers aufgrund eines Besitzkonstituts.

§ 854 (Besitzerwerb)

- (1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.
- (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§ 903 (Befugnisse des Eigentümers)

Der Eigentümer einer Sache kann ... mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen ...

§ 930 (Besitzkonstitut)

Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

§ 1204 (Begriff)

(1) Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

(2) Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ 1205 (Bestellung)

(1) Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll ...

§ 1220 (Androhung der Versteigerung)

(1) Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist ...

(2) Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 1221 (Freihändiger Verkauf)

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlichen Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

Aufgabe VII-22: D

Frau Freitag hat das Recht, ihre Verbindlichkeiten aus dem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen (§ 500 Abs. 2 BGB). Soweit Frau Freitag ihre Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt, vermindern sich die gesamten Kreditkosten um die Zinsen und die sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die in der Zeit nach der vorzeitigen Rückzahlung angefallen wären (§ 501 BGB).

Die *Nordbank AG* kann im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung (§ 502 BGB) für den unmittelbar mit der Rückzahlung zusammenhängenden Schaden (z. B. Bearbeitungskosten) verlangen.

Aufgabe VII-23

| | | |
|----|--|-------------------------|
| a) | Bodenwert | 350.000,00 EUR |
| | + Herstellungskosten | 1.230.000,00 EUR |
| | + Baunebenkosten | 110.000,00 EUR |
| | Zwischensumme | 1.690.000,00 EUR |
| | ./ 30% von den Herstellungskosten + Baunebenkosten | 402.000,00 EUR |
| | Zwischensumme | 1.288.000,00 EUR |
| | Sachwert, abgerundet auf volle 10.000,00 EUR | 1.280.000,00 EUR |

| | | |
|----|---|-----------------------|
| b) | Ertragswertermittlung | |
| | Miete pro Wohnung 48 qm x 11 EUR | 528,00 EUR |
| | 16 Wohnungsmieten pro Monat | 8.448,00 EUR |
| | Jahresrohertrag für 16 Wohnungen | 101.376,00 EUR |
| | ./ 30 % Bewirtschaftungskosten | 30.412,80 EUR |
| | = Jahresreinertrag | 70.963,20 EUR |
| | ./ 5 % Bodenwertverzinsung von 350.000,00 EUR | 17.500,00 EUR |
| | = Gebäudereinertrag | 53.463,20 EUR |
| | Ermittlung des Ertragswerts/Rentenbarwerts | |
| | Rentenbarwert des Objekts (9,712249 x Gebäudereinertrag 53.463,20 EUR) | 519.247,91 EUR |
| | + Bodenwert | 350.000,00 EUR |
| | = Ertragswert | 869.247,91 EUR |
| | abgerundet auf volle 10.000,00 EUR | 860.000,00 EUR |

Ermittlung des Ertragswertes

Jahresrohertrag - Bewirtschaftungskosten = **Jahresreinertrag**

Jahresreinertrag - Bodenwertverzinsung = **Gebäudereinertrag**

Kapitalisierung des Gebäudereinertrags + Bodenwert = **Ertragswert der Immobilie**

Die Verzinsung des Bodenwerts richtet sich nach dem Kapitalmarktzins. Er wird häufig mit 5 % angesetzt.

Aufgabe VII-24: C

§ 498 BGB (Gesamtfälligkeitstellung bei Teilzahlungsdarlehen)

Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags über 3 Jahre mit 5 % des Nennbetrags des Darlehens oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und
2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

Aufgabe VII-25: B und C sind richtig.

Der Avalkredit ist ein Bürgschaftskredit, bei dem ein Kreditinstitut eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Bankbürgschaften werden hauptsächlich von Behörden, aber auch von privaten Unternehmungen gefordert:

- für Zahlungsverpflichtungen der Bankkunden aus Frachten, Steuern und Zöllen, z. B. beim Frachtstundungsverfahren der Bundesbahn.
- für vereinbarte Vertragsstrafen bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung einer Leistung, z. B. Straßen-, Brücken-, Hausbau.

Als Gegenleistung für die Bürgschaft zahlt der Schuldner an das Kreditinstitut die so genannte Avalprovision, die im Allgemeinen zwischen 1 % und 2,5 % pro Jahr liegt. Der Avalkredit hat

bei der Sicherheitsleistung für den Schuldner den Vorteil, dass er keine die Liquidität belastenden Beträge hinterlegen muss.

Aufgabe VII-26: D

Zu E: vgl. § 355 HGB; eine gesetzliche Laufzeitbegrenzung bei einem KK-Kredit gibt es nicht. § 355 HGB (Laufende Rechnung, Kontokorrent)

- (1) Steht jemand mit einem Kaufmanne derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabständen durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung), Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.
- (2) Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal ...
- (3) Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

Aufgabe VII-27: B und E sind richtig.

Aufgabe VII-28: D

Schriftform

Das Verbraucherkreditgesetz sieht für alle Kreditverträge die Beachtung der Schriftform vor. Ein Kreditvertrag, der nicht schriftlich abgeschlossen wurde, ist nichtig. Die Schriftform dient neben der Sicherung der zutreffenden Informationen über die wesentlichen Kreditkonditionen auch der Warnung des Verbrauchers vor unüberlegten finanziellen Engagement. Dem Verbraucher soll transparent und übersichtlich die wirtschaftliche Belastung aus der geplanten Kreditaufnahme bewusst gemacht werden. Zudem soll dem Verbraucher eine tragfähige Grundlage an die Hand gegeben werden.

Es reicht aus, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt und schriftlich erklärt werden. Besteht das Vertragswerk aus mehreren Blättern, muss ihre Zusammengehörigkeit kenntlich gemacht werden und die einzelnen Blätter von den Vertragsparteien gesondert unterschrieben werden. Die Bank muss mindestens ein Kreditbestätigungsschreiben verschicken, wenn sie den schriftlichen Antrag des Kreditnehmers angenommen hat. Dem Kunden muss eine vollständige Ausfertigung des Vertrags mit allen nach dem Gesetz erforderlichen Angaben vorliegen.

Zu bestellende Sicherheiten

Der Kreditgeber hat das Recht, für seine Forderungen die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen. Die zu bestellenden Sicherheiten sind konkret zu benennen, und zwar so genau, dass der Verbraucher über Art und Umfang der von ihm vorzunehmenden Rechtsgeschäfte unterrichtet ist. Sieht der Kreditvertrag eine Lohnabtretung vor, sollte mindestens die Deckungsgrenze angegeben werden. Sicherheiten, die im Kreditvertrag nicht genannt sind, können vom Kreditnehmer nicht gefordert werden. Damit soll der Verbraucher vor der nicht vereinbarten Nachforderung von Sicherheiten durch die Bank geschützt werden.

Effektiver Jahreszins

Der effektive Jahreszins ist Vergleichsmaßstab für die Kreditkosten und damit wichtigster Bestandteil der Verbraucheraufklärung. Die Kosten von obligatorischen Restschuldversicherungen werden in die Berechnung des Effektivzinses einbezogen. Fehlt die Angabe des effektiven Jahreszinses, so ist der Kreditvertrag nichtig. Wird der Kredit trotzdem in Anspruch genommen, so ermäßigt sich der zugrunde gelegte Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz von 4 %.

Widerrufsbelehrung bei Verbraucherdarlehen nach § 495 BGB

Durch das Widerrufsrecht soll dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft werden, seine Entscheidung für einen Kredit noch einmal zu überdenken und seine Entscheidung ggf. rückgängig zu machen. Das Widerrufsrecht kann nur auf den gesamten Kreditvertrag insgesamt ausgeübt werden. Der Kreditvertrag ist bis zur Ausübung des Widerrufsrechts oder bis zum Ablauf der Frist schwebend unwirksam. Der Auszahlungsanspruch des Verbrauchers entsteht erst nach Wirksamwerden des Vertrags.

Die Widerrufsbelehrung muss entweder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder in die vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Vertragserklärung aufgenommen und dort deutlich hervorgehoben werden. Der Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn der Verbraucher zutreffend und formgerecht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

Insbesondere muss in der Widerrufsbelehrung enthalten sein:

- Belehrung über das Recht zum Widerruf innerhalb von zwei Wochen
- der ausdrückliche und unmissverständliche Hinweis auf den Fristbeginn und die Fristwahrung durch rechtzeitige Absendung des Widerrufs
- Name und Anschrift desjenigen, dem gegenüber der Widerruf zu erklären ist.
- die Belehrung über die verlangte Textform des ggf. zu erklärenden Widerrufs und der Hinweis, dass eine Begründung des Widerrufs nicht erforderlich ist.

Damit die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß und damit Frist auslösend ist, hat der Darlehensgeber dem Verbraucher eine eindeutige und deutlich gestaltete Belehrung entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels zur Verfügung zu stellen.

Folgen fehlerhafter Belehrung

Die Belehrung muss dem Verbraucher gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB in Textform mitgeteilt werden und ist demnach auch mittels Telekopie, E-Mail oder anderer Telekommunikationsmittel möglich. Eine mündliche Widerrufserklärung ist nicht ausreichend. Unterbleibt eine Widerrufsbelehrung oder ist sie unzureichend, so wird der Lauf der Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt. Das Widerrufsrecht besteht dann fort, der Vertrag bleibt in der Schwebe und das Widerrufsrecht erlischt erst nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung, spätestens ein Jahr nach Abgabe der Willenserklärung des Verbrauchers. Durch diese Regelung soll eine schwebende Unwirksamkeit des Kreditvertrags auf Dauer verhindert werden. Das Widerrufsrecht ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Es kann innerhalb der Frist jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Verbraucher ausgeübt werden.

Darlehensrückzahlung nach Widerruf

Durch den Widerruf wird der Kreditnehmer gezwungen, die Darlehenssumme innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist der empfangene Nettokreditbetrag. Zahlt der Kreditnehmer den Nettokreditbetrag nicht fristgerecht zurück, so gilt der Widerruf als nicht erfolgt und der Vertrag wird rechtsgültig.

Rechtsfolgen des Widerrufs

Die Bank kann für die Zeit zwischen dem Empfang und der Rückzahlung des Darlehens Zinsen verlangen. Der Verbraucher hat allerdings nicht die vertraglichen Zinsen zu zahlen, sondern nur den gesetzlichen Zins. Die Bearbeitungsgebühr und andere Nebenentgelte sind nicht zu entrichten.

Aufgabe VII-29: A und F, vgl. Ausführungen zum Avalkredit in Lösung VII-25.

Aufgabe VII-30: B

Leasing ist die Vermietung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen durch Leasinggesellschaften. An die Stelle von Kauf mit Eigen- oder Fremdfinanzierung tritt beim Leasing die Miete.

| Vorteile des Leasings | Nachteile des Leasings |
|--|---|
| Der Leasinggegenstand muss nicht durch den Leasingnehmer im Voraus bezahlt werden. Die Leasingraten werden aus dem Erlös, der Einsatz des Leasinggegenstandes erbringt, geleistet. | Der Leasingnehmer hat hohe laufende regelmäßige Leasingraten, die je nach Vertragsdauer bis zu 40 % über der Investitionssumme liegen können. |
| Der Leasinggegenstand kann auch bei fehlenden Eigenmitteln genutzt werden. | Während der Grundmietzeit ist der Leasingnehmer an die Vertragsbedingungen gebunden. |
| Durch das Leasing werden die Kreditlinien des Leasingnehmers geschont. | Während der Grundmietzeit kann der Leasingnehmer das Leasingobjekt wegen technischen Verschleißes nicht zurückgeben. Die Leasingraten müssen bis zum Vertragsende gezahlt werden. |
| Die Stellung von Sicherheiten durch den Leasingnehmer entfallen i. d. R., da die Leasinggesellschaft Eigentümer des Leasinggegenstandes bleibt. | |
| Geringes Investitionsrisiko und schnelle Anpassung an den technischen Fortschritt durch kurzfristiges Leasing. | |
| Leasingraten können steuerlich durch den Leasingnehmer genutzt werden. | |
| Leasingfinanzierung im gewerblichen Bereich ist i. d. R. kostengünstiger als Kreditfinanzierung. | |

Aufgabe VII-31: A und B

Bauwert: Es ist der ermittelte Verkehrswert eines Objekts. Es ist der Betrag anzusetzen, mit dem ein gleichartiges Gebäude unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse errichtet werden kann. Je nach Alter ist ein entsprechender Abschlag zu machen. Ausschlaggebend ist der Zeitwert. Für die Berechnung bedient man sich verschiedener Methoden, dem Sachwertverfahren und dem Ertragswertverfahren. In Ausnahmefällen kann auch der Mittelwert herangezogen werden.

Bodenwert: Es ist der Verkehrswert eines bestimmten Grundstücks, der durch den Preis bestimmt wird, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, zu erzielen wäre. Bei der Ermittlung sind alle wertbeeinflussenden Faktoren wie z. B. Abstandszahlungen, Ersatzleistungen, Steuern, Gebühren usw. mit zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind auf Ortslage, Verkehrslage, Himmelsrichtungen und Emissionen zu berücksichtigen.

Ertragswertverfahren: Es ist ein Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes eines bebauten Grundstücks. Nach dem Ertragswertverfahren wird überwiegend der Gebäudewert ermittelt. Dabei ist von den nachhaltig erzielbaren Nettomieten auszugehen. Das Verfahren wird bei vermieteten Objekten angewendet. Vgl. die Ausführungen zum Ertragswert in Lösung VII-1

Aufgabe VII-32

Kreditart 1 2 3
 Erklärung A B E

Vgl. die Ausführungen zum Ertragswert in Lösung VII-25

Aufgabe VII-33

| | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Grundstückskosten $652 \text{ m}^2 \times 220,00$ | 143.440,00 EUR |
| | + Erschließungskosten $652 \text{ m}^2 \times 30,00 \text{ EUR}$ | 19.560,00 EUR |
| | = Bodenwert | 163.000,00 EUR |
| b) | Baukosten $550 \text{ m}^3 \times 450,00 \text{ EUR}$ | 247.500,00 EUR |
| | + Außenanlagen | 30.000,00 EUR |
| | + Doppelgarage | 20.000,00 EUR |
| | = Summe | 297.500,00 EUR |
| | ./. Risikoabschlag 15 % | 44.625,00 EUR |
| | = Bauwert | 252.875,00 EUR |
| c) | Bodenwert | 163.000,00 EUR |
| | + Bauwert | 252.875,00 EUR |
| | = Sachwert | 415.875,00 EUR |
| | abgerundet | 415.000,00 EUR |

Aufgabe VII-34

| | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Mieteinnahmen pro Monat $125 \text{ m}^2 \times 9,50 \text{ EUR}$ | 1.187,50 EUR |
| | + Garagenmiete pro Monat | 75,00 EUR |
| | = Mieteinnahmen pro Monat | 1.262,50 EUR |
| | Jahresrohertrag/Mieteinnahmen pro Jahr | 15.150,00 EUR |
| b) | Jahresrohertrag | 15.150,00 EUR |
| | ./. 25 % Bewirtschaftungskosten | 3.787,50 EUR |
| | Jahresreinertrag | 11.362,50 EUR |
| c) | Jahresreinertrag | 11.362,50 EUR |
| | ./. 2 % Bodenwertverzinsung von 163.000 EUR | 3.260,00 EUR |
| | = Gebäudereinertrag | 8.102,50 EUR |
| d) | Rentenbarwert des Objekts ($10,379658 \times 8.102,50 \text{ EUR}$) | 84.101,18 EUR |
| | + Bodenwert | 163.000,00 EUR |
| | = Ertragswert | 247.101,18 EUR |
| | abgerundet | 240.000,00 EUR |

e) 55 % von 240.000 = **132.000,00 EUR** Beleihungswert

Aufgabe VII-35: A

§ 1191 BGB (Gesetzlicher Inhalt der Grundschuld)

(1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (Grundschuld).

Aufgabe VII-36: A und C**Verbraucherdarlehen:**

- Die Bank hat den **Zinssatz** und alle sonstigen Kosten des Kredits zu bezeichnen. Um dem Verbraucher eine Vergleichsbasis zu bieten, muss der Zinssatz angegeben werden. Der Zinssatz ist der Nominalzinssatz, der als Jahreszins oder Monatszins ausgeworfen werden kann. Als Zinssatz sind alle laufzeitabhängigen Entgelte, wie Kreditprovision, Kreditgebühr und Disagio zu verstehen.
- Neben dem Zinssatz sind die **sonstigen Kosten** anzugeben, die aus Gründen der Transparenz einzeln darzustellen und aufzuschlüsseln sind. Zu diesen Kreditkosten zählen sämtliche Aufwendungen, die der Kreditnehmer nach dem Vertrag neben den Zinsen zu zahlen hat, um den Kredit zu erhalten. Zu den sonstigen Kosten zählen u. a. Kosten für die Bestellung von Kreditsicherheiten, Schätzkosten sowie Entgelte für die Führung des Darlehenskontos und die Kosten der Restschuldversicherung.
- Das **Bearbeitungsentgelt** ist eine pauschalierte Vergütung für den mit der Bearbeitung des Kredits verbundenen Verwaltungsaufwand der Bank. Die Bearbeitungsgebühr fällt nur einmalig an.
- Fehlt die Angabe des Nominalzinssatzes, so ist der Kreditvertrag nichtig. Wird der Kredit trotzdem in Anspruch genommen, so ermäßigt sich der zugrunde gelegte Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz von 4 %.
- Nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet.

Aufgabe VII-37

| | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Investitionsbetrag | 350.000,00 EUR |
| | Tilgungsbetrag pro Jahr | 70.000,00 EUR |
| | Tilgungsbetrag pro Monat | 5.833,33 EUR |
| | 3. Tilgungsrate (jeweils gleich bleibende Tilgungsraten pro Monat) | 5.833,33 EUR |
| b) | Investitionsbetrag | 350.000,00 EUR |
| | Zinsen für den 1. Monat $3.500 \times 4,65 : 12 =$ | 1.356,25 EUR |
| | Tilgungsrate | 5.833,33 EUR |
| | Restschuld am Ende des ersten Monats | 344.166,67 EUR |
| | Zinsen für den 2. Monat $344.166,67 \text{ EUR} \times 4,65 : 1200$ | 1.333,65 EUR |

Aufgabe VII-38

- a) 42 Monate
- b) 3.355,00 EUR Gesamtzinsen
- c) 400,00 EUR Bearbeitungskosten

| | | |
|----|--|----------------|
| d) | Gesamtkosten des Darlehens für 42 Monate | 3.755,00 EUR |
| | Darlehenskosten pro Jahr | 1.072,86 EUR |
| | Kreditbetrag, der dem Darlehensnehmer durchschnittlich zur Verfügung steht über die Laufzeit von 42 Monaten. Berechnung: $(20.000,00 + 476,19) : 2$ 476,19 = letzter Tilgungsbetrag | 10.238,10 EUR |
| | Effektivverzinsung Berechnung: $1.072,86 \times 100 : 10.238,10$ | 10,48 % |

e) **B und D**

D: Eine Widerrufsbelehrung nach Abschluss des Kreditvertrages führt zu einer Fristverlängerung von 1 Monat, vgl. § 355 BGB.

§ 355 BGB (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen)

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen der eingesetzten Kommunikationsmittel seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einem Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger.

- Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.

- Nach § 355 BGB muss der Verbraucher spätestens bei Vertragsabschluss eine Widerrufsbelehrung in Textform von der Bank erhalten.

- Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung.

- Wird dem Kreditnehmer die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsabschluss übermittelt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat.

- Der Beginn der Widerrufsfrist setzt neben dem Erhalt der Widerrufsbelehrung voraus, dass der Kreditnehmer eine Abschrift des Kreditvertrages erhalten hat.

- Der Widerruf muss keine Begründung erhalten und ist in Textform oder durch Rückzahlung des Darlehens gegenüber der Bank zu erklären.

- Wenn das Darlehen schon ausgezahlt wurde, muss der Kreditnehmer binnen 30 Tage nach Absendung des Widerrufs den Betrag zurückzahlen (§ 286 und § 357 BGB).

Zu A: Der Kreditnehmer ist über sein Widerrufsrecht vor Abschluss des Vertrages in Textform zu belehren (formfrei ist falsch).

Aufgabe VII-39: D (vgl. § 925 in Verbindung mit § 873 BGB)

Aufassung: Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Notar erklärt werden.

§ 311 b BGB (Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass)

(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

§ 925 BGB (Auflassung)

(1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle geklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist ... jeder Notar zuständig. ...

Aufgabe VII-40: D

Aufgabe VII-41: D

Der Beleihungswert ist die vom jeweiligen Finanzierungsinstitut festgelegte Größe zur Beleihung einer Immobilie. Er entspricht i. d. R. dem Wert, der bei einem späteren freihändigen Verkauf unter normalen Umständen jederzeit erzielt werden kann. Es werden nur die dauernden und zukunftsichernden Eigenschaften der Grundstücke und Erträge berücksichtigt, die jeder Besitzer bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig erzielen kann. Dieser Wert ist maßgeblich für die Bestimmung des Sicherheitenwertes und der Beleihungsgrenze. In der Regel liegt dieser Beleihungswert niedriger als der geschätzte Marktwert.

Aufgabe VII-42: D, vgl. auch Wohnungseigentumsgesetz

§ 3 (Vertragliche Einräumung von Sondereigentum)

(1) Das Miteigentum (§ 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an einem Grundstück kann durch Vertrag der Miteigentümer in der Weise beschränkt werden, dass jedem der Miteigentümer abweichend von § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen in einem auf dem Grundstück errichteten oder zu errichtenden Gebäude eingeräumt wird.

(2) Sondereigentum soll nur eingeräumt werden, wenn die Wohnungen oder sonstigen Räume in sich abgeschlossen sind. Garagenstellplätze gelten als abgeschlossene Räume, wenn ihre Flächen durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind.

§ 7 (Grundbuchvorschriften)

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 wird für jeden Miteigentumsanteil von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt (Wohnungsgrundbuch, Teileigentumsgrundbuch) angelegt. Auf diesem ist das zu dem Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentum und als Beschränkung des Miteigentums die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte einzutragen. Das Grundbuchblatt des Grundstücks wird von Amts wegen geschlossen.

Aufgabe VII-43: D und F

Zu A: Beurteilung der materiellen Kreditwürdigkeit

Zu B: Beurteilung der Kreditfähigkeit

Zu E: Beurteilung der persönlichen und materiellen Kreditwürdigkeit

Aufgabe VII-44

| | | | |
|----|--|-----------------------|---------------------|
| a) | Mietertrag pro Monat $72 \text{ m}^2 \times 10,50 \text{ EUR pro m}^2 =$ | 756,00 EUR | |
| | Mietertrag pro Jahr | 9.072,00 EUR | |
| | ./.. 25 % Bewirtschaftungskosten | 2.268,00 EUR | |
| | Nettomiete pro Jahr | 6.804,00 EUR | |
| | Kalkulationszinsfuß 5,5 % Kalkulationsfaktor = $1 \times 100 : 5,5 =$ | 18,182 | |
| | Ertragswert/Beleihungswert = $18,182 \times 6.804,00$ | 123.710,33 EUR | |
| | abgerundet | 123.000,00 EUR | |
| b) | Kaufpreis einschl. Nebenkosten | 140.000,00 EUR | |
| | ./.. Eigene Mittel | 20.000,00 EUR | |
| | ./.. Bausparvertragssumme | 50.000,00 EUR | |
| | = Hypothekendarlehen | 70.000,00 EUR | |
| c) | Zinsen 4,45 % p. a. für Hypothekendarlehen 70.000,00 EUR | 3.115,00 EUR | |
| | 2% Tilgung p. a. von 70.000,00 EUR | 1.400,00 EUR | |
| | Zinsen 4,85% p. a. für Zwischenfinanzierung 50.000,00 EUR | 2.425,00 EUR | |
| | Gesamtbelastung pro Jahr | 6.940,00 EUR | |
| | Gesamtbelastung pro Monat | 578,33 EUR | |
| d) | Annuität pro Monat für Hypothekendarlehen $3.115 : 12 =$ | 259,58 EUR | |
| | + 5 Promille von der Bausparsumme von 50.000,00 EUR | 250,00 EUR | |
| | = Zinsbelastung pro Monat | 509,58 EUR | |
| e) | Ziffer | Darlehensarten | Betrag |
| | 2 | Hypothekendarlehen | 3.800,00 EUR |
| | 2 | Bauspardarlehen | 4.800,00 EUR |

Hypothekendarlehen:

60 % von 123.000,00 EUR = 73.800,00 EUR

Das Darlehen unterschreitet die Beleihungsgrenze von 60 % um 3.800,00 EUR (73.800,00 EUR – 70.000,00 EUR)

Bauspardarlehen:

80% von 123.000,00 EUR = 98.400,00 EUR

Das Bauspardarlehen beträgt 25.000,00 EUR.

Der Kontostand des Hypothekendarlehens beträgt nach einem Jahr 68.600,00 EUR (70.000,00 EUR – 1.400,00 EUR).

| | |
|---|---------------|
| 80 % Beleihungsgrenze | 98.400,00 EUR |
| ./.. Kontostand Hypothekendarlehen nach dem ersten Laufzeitjahr | 68.600,00 EUR |
| ./.. Bauspardarlehen | 25.000,00 EUR |
| = Gesamtdarlehensbestand | 4.800,00 EUR |

Aufgabe VII-45

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Nettoeinkommen monatlich | 3.700,00 EUR |
| ./. Warmmiete | 1.150,00 EUR |
| ./. Lebensversicherung | 100,00 EUR |
| ./. Kreditkosten | 370,00 EUR |
| ./. Kfz-Kosten | 300,00 EUR |
| ./. Lebenshaltungskosten | 500,00 EUR |
| Verfügungsbetrag | 1.280,00 EUR |

Aufgabe VII-46

$20.0000 : 80 \times 100 = 25.000$

$25.000 = 101 \%$

$25.000 : 101 \times 100 = 24.752,58 \text{ EUR}$

aufgerundet **24.800 EUR**

Aufgabe VII-47: D und F

- Nettodarlehensbetrag und ggf. Höchstgrenze des Darlehens
- Gesamtrückzahlungsbetrag inklusive Zinsen und sonstiger Kosten
- Rückzahlungsmodalitäten (Höhe, Anzahl und Fälligkeit der Raten)
- Nominalzins und sonstige Kreditkosten, z. B. Bearbeitungsgebühr
- effektiver Jahreszins oder anfänglicher effektiver Jahreszins gemäß den Vorschriften der Preisangabenverordnung
- Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehen abgeschlossen wird
- zu bestellende Sicherheiten

Aufgabe VII-48: A

Effektivverzinsung: Es ist die Maßzahl für den Preis eines Kredits. In ihm sind nahezu alle Preisbestandteile eines Kredits enthalten. Der Effektivzins weist für den Kreditnehmer die prozentualen Kosten zur je einjährigen Nutzung des tatsächlich erhaltenen Betrags aus. Der Effektivzins bringt die Gesamtbelastung des Kredits pro Jahr zum Ausdruck und ist i. d. R. höher als der Nominalzinssatz, da zusätzliche Kostenbestandteile wie z. B. Disagio, Bearbeitungsgebühr oder Zahl der Raten berücksichtigt werden.

Aufgabe VII-49: A und F

Bei der Restschuldversicherung handelt es sich um eine Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme zur Sicherung der Restschuld von Darlehen bei Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit der Kreditnehmer. Im Versicherungsfall zahlt die Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Raten für eine vereinbarte Zeitdauer bzw. im Todesfall umgehend die Restschuld. Bei Ratenkrediten wird die Prämie einmalig im Voraus bei Abschluss des Kreditvertrags gezahlt.

Aufgabe VII-50: B und F**Bauspardarlehen/Wesen**

Das Bauspardarlehen ist der Anspruch auf ein wohnwirtschaftlich zu verwendendes Tilgungsdarlehen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind die Erreichung der Mindestansparsumme und der notwendigen Bewertungskennziffer. Die Darlehenshöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bausparsumme und dem Bausparguthaben.

Annuitätendarlehen

Es ist ein Kredit, der in gleichbleibenden Raten getilgt wird. Dabei setzt sich die Rate aus dem Zins und der Tilgung zusammen. Im Zeitablauf steigt der Tilgungsanteil zu Lasten des Zinsanteils an. Die monatliche Rückzahlungsrate ergibt sich bei Bausparkassen i. d. R. durch einen Promillesatz von der Bausparsumme, z. B. 6 Promille von der Bausparsumme von 20.000,00 EUR = monatliche Rate von 120,00 EUR.

Ansparphase

In der Ansparphase wird notwendiges Mindestguthaben durch regelmäßige Sparbeiträge und eventuelle Sonderzahlungen angesammelt. Die Höhe für die Guthabenzinsen hängt vom jeweiligen Tarif ab.

Darlehensphase

In der Darlehensphase wird das vereinbarte Bauspardarlehen zurückgezahlt. Dabei gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Darlehenszinsen. I. d. R. beläuft sich der Rückzahlungsbetrag (Tilgung + Zinsen) auf monatlich 6 Promille der Bausparsumme.

Laufzeit

Bei Bauspardarlehen werden feste Zins- und Tilgungsleistungen zugrunde gelegt. Deswegen lässt sich schon bei Darlehensauszahlung die Laufzeitdauer genau berechnen.

Sicherheiten

Als Sicherheit werden i. d. R. nachrangige Grundpfandrechte verwendet. Sie belaufen sich auf 80 % des Beleihungswertes.

Tilgungsverrechnung

Bei der taggenauen Tilgungsverrechnung werden die Rückzahlungsbeträge grundsätzlich taggenau analog der Kontokorrentmethode auf die Restschuld verrechnet.

Zuteilung

Mit der Zuteilung erreicht der Bausparer sein Vertragsziel. Er kann ohne Kündigung und nach Stellung ausreichender Sicherheiten über das Bauspardarlehen verfügen.

Zwischenfinanzierung

Bereitstellung von kurz- und mittelfristigen Baugeldern, die durch die Endfinanzierungsmittel, z. B. durch ein Bauspardarlehen abgelöst werden.